kanton**glarus**

AMTSBERICHT 2011

DES REGIERUNGSRATES UND DER GERICHTE AN DEN LANDRAT DES KANTONS GLARUS

Südostschweiz Presse und Print AG

I. Behörden; Landrat, Regierungsrat

1. LANDRAT

Der Landrat hielt elf Sitzungen ab; das Landratsbüro versammelte sich zu zwölf und das erweiterte Büro zu drei Sitzungen.
Zur Vorberatung regierungsrätlicher Vorlagen für die Landsgemeinde bzw. den Landrat hielten die beiden Aufsichts- und die sechs ständigen Sachkommissionen 49 Sitzungen ab:

- Geschäftsprüfung (Aufsicht)	10
- Finanzaufsicht (Aufsicht)	4
- Gesundheit und Soziales	6
- Finanzen und Steuern	7
- Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres	4
- Recht, Sicherheit und Justiz	6
- Bau, Raumplanung und Verkehr	8
- Energie und Umwelt	4

Insgesamt fanden somit 64 Sitzungen statt.

Die Landsgemeinde 2011 stimmte einer Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zu. Betreffend Wahlbeschwerde hob das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrates auf, der alle Mehrfachausfüllungen ab drittem Wahlzettel als ungültig erklärte. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides wurde die ursprüngliche Sitzverteilung durch den Landrat im Oktober validiert.
Das sich wegen der Wahlbeschwerde im Ausstand befindliche Mitglied sowie fünf nachrückende Mitglieder legten während des Amtsjahres den Amtseid ab.

2. REGIERUNGSRAT

2.1. *Allgemeines*

Die Regierungsmitglieder üben keine Nebenbeschäftigungen aus, welche mit dem Vollamt laut Artikel 75 Kantonsverfassung und Artikel 29 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz unvereinbar sind.

2.2. *Sitzungen*

Der Regierungsrat trat zu 43 Sitzungen zusammen und erledigte 702 Geschäfte. Die regierungsrätliche Personalkommission führte sieben Sitzungen durch; die Kommissionen Büroräume sowie Betagten- und Behindertencinrichtungen tagten nie.

2.3. *„Schlüsselthemen"*

2011 hatte der Regierungsrat einen bunten Strauss von Vorlagen zuhanden von Landrat und Landsgemeinde vorzubereiten. Unentgeltliche Beerdigung, öffentlicher Verkehr samt Tarifverbund, Stipendien, Notrechtsgesetzgebung, Lotterien und gewerbsmässige Wetten, Kinds- und Erwachsenenschutzrecht, Sozialinspektorat und Schulsozialarbeit sowie Tierschutz/Tierseuchen (samt Hundehaltung) waren nebst anderem Themen, die im recht umfangreichen Memorial zur Landsgemeinde 2012 nachzulesen sind. Dank frühzeitiger Verabschiedung der Vorlagen und guter Sitzungsplanung konnte die Vorberatung effizient vonstatten gehen; das neue Landrats-System wirkte sich dabei erstmals aus.

Folgende Schlüsselthemen sind hervorzuheben:

- Wort gehalten wurde beim öffentlichen Verkehr (öV), nachdem die Landsgemeinde 2011 mit Blick auf kommende Vorlagen die Zwillingsmemorialsanträge „Glarner öV mit intergralem Halbstundentakt" und „öV-Investitionsfonds" abgelehnt hatte. Bereits im Herbst wurde dem Landrat die Vorlage für den Ausbau des öV samt Rahmenkredit unterbreitet. Sie beinhaltet stündliche Führung des Glarner Sprinters ab 2014 bis Linthal. Zusammen mit der Regionalverbindung Schwanden-Rapperswil ergibt dies bis etwa 20 Uhr einen Halbstundentakt. – Das halbstündliche Bahnangebot schafft auch für das Busangebot bessere Voraussetzungen. Die Variante «Voll» (grundsätzlich Stundentakt, Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten) vermehrt das Angebot und verbessert die Anschlussqualität erheblich. Auf Basis eines einheitlichen Takts werden alle Linien systematisch geführt. – Zudem wurde der Beitritt zum Tarifverbund „Ostwind" vorgeschlagen, welcher ein einfacheres und attraktiveres Billetsystem und indirekt den Zugang zum ZVV bringt. – Die Genehmigung der Vorfinanzierung der 4. Teilergänzung des Bahnnetzes im Zuge der Erweiterung des Zürcher Hauptbahnhofs legte die Grundlage für die stündliche Führung des Glarner Sprinters.
- Fragen zum Gesundheitswesen beschäftigten ebenfalls intensiv. Mit der neuen Spitalfinanzierung wurde das Kantonsspital verselbstständigt. Die Kantonsspital Glarus AG

wurde Mitte Jahr gegründet, nachdem eine Kooperation mit den Bündner Spitälern schon 2010 angegangen worden war. Ende 2011 waren die Eigentumsverhältnisse an den Spitalliegenschaften zwischen Kanton und privatrechtlicher AG bereinigt. – Nebst dem Beantworten vielschichtiger Tariffragen, war der Versorgungsbericht zur Spital- und Rehabilitationsversorgung des Kantons zu erarbeiten.

- Die Ausstattung der Kantonalbank mit Eigenmitteln welche den neuen Finma-Vorschriften entsprechen, war eine weitere Herausforderung. Nachdem eine erste Aktienkapitalerhöhung von 80 auf 110 Millionen Franken mangels Zeichnung nicht zustande kam, stimmte der Landrat Ende Jahr einer bedingten Kapitalerhöhung mittels nachrangigem Wandeldarlehen zu. Die Eigenmittelausstattung beträgt damit wieder rund 170 Prozent, was die Vorgaben der Finma und von Basel III erfüllt.
- Im Sicherheitsbereich wurde dem Landrat der Polizeibericht 2011 unterbreitet, welcher die Sicherheitslage im Kanton und die Herausforderungen dazu fundiert analysiert. Mit der beschlossen Stellenerhöhung erhält die Kantonspolizei die notwendigen Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit.

2.4. *Pendente Memorialsanträge*

Landsgemeinde 2001
Antrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

2.5. *Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse*

Es sind die bis zum 31. Dezember 2011 eingereichten und am 6. Mai 2012 noch pendenten Vorstösse aufgeführt.

2.5.1. **Motionen**

1. SP-Landratsfraktion
   „Standesinitiative: Dank Ausdehnung des Reserveausgleichs Krankenkassenprämienanstieg abfedern"
   Überwiesen am 23.12.2009
2. SVP-Landratsfraktion
   „Standesinitiative zur Zurückstufung der Tätigkeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz auf die informelle Ebene"
   Überwiesen am 21.4.2010
3. CVP-Landratsfraktion
   „Förderung von Kinderkrippen"
   Überwiesen am 26.10.2011
4. Karl Mächler, Ennenda
   „Änderung Energiegesetz"
   Überwiesen am 23.11.2011, beantragt, 27.3.2012

5. Peter Rothlin, Oberurnen
   „Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons"
   Teilweise überwiesen am 15.2.2012
6. FDP-Landratsfraktion
   „Anpassung der kantonalen Strukturen aufgrund der Strukturreform der Gemeinden"
   Überwiesen am 25.4.2012
7. Fridolin Staub, Bilten
   „Gleichzeitige Zustellung von Wahlunterlagen"
   Beantragt am 24.4.2012

2.5.2. Postulate

1. CVP-Landratsfraktion
   „Konkordat zum Jugendmedienschutz"
   Überwiesen am 24.6.2009
2. BDP-Landratsfraktion
   „Energy Valley"
   Überwiesen am 24.6.2009
3. CVP-Landratsfraktion
   „Suchtmittelfreie Zonen"
   Überwiesen am 23.9.2009
4. CVP-Landratsfraktion
   „Energieplanung"
   Überwiesen am 23.9.2009
5. SP-Landratsfraktion
   „Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen"
   Überwiesen am 10.2.2010
6. Marco Hodel, Glarus
   „Sicherstellung ganzjähriger Rettungsdienst von der Basis Mollis"
   Überwiesen am 21.4.2010
7. Thomas Vögeli, Rüti
   „Verkehrsanschluss Glarus Süd"
   Teilweise überwiesen am 18.8.2010
8. Renata Grassi Slongo, Niederurnen, und Mitunterzeichnende
   „Familienleitbild Kanton Glarus"
   Überwiesen am 25.4.2012
9. FDP-Landratsfraktion
   „Behandlung von Stellenbegehren an Budgetdebatte koppeln"
   Überwiesen am 25.4.2012
10. SP-Landratsfraktion
    „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus"
    Eingereicht 4.12.2011

2.5.3. Interpellationen

Pro Memoria

2.5.4. **Anträge von Aufsichtskommissionen des Landrates**

Pro Memoria

2.6. ***Vernehmlassungen***

Adressat der Vernehmlassung	*Gegenstand der Vernehmlassung*
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition
	Bericht über die revidierte Europäische Sozialcharta; fachtechnische Befragung
	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
	3. Bericht zur Umsetzung Rahmenübereinkommen Europaras zum Schutz nationaler Minderheiten
Eidgenössisches Departement des Innern	Strukturreform berufliche Vorsorge; Verordnungsänderungen, neue Verordnung über Anlagestiftungen
	Änderung Verordnung über die Krankenversicherung: Artikel 105*a* ff. (Nichtbezahlung Prämien) und 106*a* ff. (Prämienverbilligung durch Kantone), sowie 22 und 54*a* ELV
	Entwurf Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung
	Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin"
	Teilrevision Transplantationsgesetz
	Änderung Artikel 119 Bundesverfassung / Fortpflanzungsmedizingesetz (Präimplantationsdiagnostik)
	Revision Bundesgesetz über die Krankenversicherung
	Revision Medizinalberufegesetz
	Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie
	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenentschädigung
	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
	Agrarpolitik 2014-2017
	Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Eidgenössisches Finanzdepartement	Änderung Börsengesetz (Marktmissbrauch und Börsendelikte)
	Änderung Bankengesetz
	Steueramtshilfegesetz
	Änderung Finanz- und Lastenausgleichsverordnung

	Änderung Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
	Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	Teilrevision Obligationenrecht (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung)
	Änderung Bundesverfassung, Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz und Jugendstrafgesetz (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)
	Genehmigung, Umsetzung Übereinkommen Europarat zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)
	Obligationenrecht (Revision Verjährungsrecht)
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	Änderung von Artikel 8 Energiegesetz
	Genehmigung Übereinkommen Europarat über die Landschaft
	Revision Energieverordnung: Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen
	Raumkonzept Schweiz
	Revision Energieverordnung, Revision Verordnung UVEK über den Nachweis der Produktions art und der Herkunft von Elektrizität, Revision der Gewässerschutzverordnung
	Verordnungen betr. Verkehrsregeln und Signalisation
	Teilrevision Jagdverordnung
	Änderung Nationalstrassenabgabegesetz im Rahmen Anpassung Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz
	Vorlage Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur (FABI; Gegenentwurf zur Volksinitative „Für den öffentlichen Verkeh")
	Verordnung über die Verminderung der CO_2-Emissionen von Personenwagen
	Strategie Biodiversität Schweiz
	Neue Weisungen über touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen
Nationalrat, Staatspolitische Kommission	Änderung Ausweisgesetz; Allen Schweizer Staatsangehörigen a weiterhin Bezug herkömmlicher, nichtbiometrischer ID ohne Chip zusichern
	Keine Ausweitung obligatorischer Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen
Nationalrat, Kommission Rechtsfragen	Präzisierung Anwendungsbereich Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung
Nationalrat, Kommission soziale Sicherheit	Parlamentarische Initiative; Verfassungsbasis für umfassende Familienpolitik
	Übergangsbestimmungen Einführung Spitalfinanzierung

	Revision Betäubungsmittelgesetz
	Ratifikation Übereinkommen Mutterschutz
Nationalrat, Kommission Wirtschaft und Abgaben	Erhalt Viehexport aus der Schweiz
	Parlamentarische Initiative, Liberalisierung Öffnungszeiten Tankstellenshops
Ständerat, Kommission Umwelt, Raumplanung, Energie	Agrotreibstoffe; indirekte Auswirkungen berücksichtigen
	Bauen ausserhalb Bauzone
Ständerat, Kommission Wissenschaft, Bildung, Kultur	Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative Jugend und Musik
Ständerat, Staatspolitische Kommission	Verbesserungen Organisation und Verfahren Parlament (Verfahren bei Standesinitiativen)
Konferenz Kantonsregierungen KdK	Grundsatzentscheid über Fortsetzung der Tripartiten Agglomerationskonferenz
	Europapolitische Standortbestimmung – Innerstaatliche Reformen
	Volksinitiative Ausbau Staatsvertragsreferendum
	Verfassungsgerichtsbarkeit und Bundesverfassung massgebend für rechtsanwendende Behörden
	Raumkonzept Schweiz
	Interkantonale Institutionen und interparlamentarische Aufsichtskommissionen
	Grundsätze zukünftige Zusammenarbeit Bund/Kantone in der spezifischen Integrationsförderung
	Legislaturplanung Bundes 2011/15; Interne Konsultation zu prioritären Stossrichtungen und Massnahmen
	Erneuerung Rahmenvereinbarung E-Government Schweiz
	Entwurf Arbeitsprogramms 2012/15 Tripartite Agglomerationskonferenz
	E-Government-Zusammenarbeit, Erneuerung Rahmenvereinbarung

II. Stabsstellen

1. STAATSKANZLEI

1.0.1. Allgemeines

Wahlfragen standen auch 2011 im Zentrum. Nach den Vorkommnissen um die Landratswahlen 2010 wurde eine Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vorbereitet, mit der die Stellvertretungsregelung und die Grundsätze zur Stimmabgabe verdeutlicht wurden. Zudem ist künftig auf allen Stimmrechtsausweisen gemäss vorgedruckter Erklärung mit Unterschrift zu bestätigen, den Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben, und dem Wahlbüro abzugeben oder bei brieflicher Stimmabgabe beizulegen. Die Landsgemeinde 2011 stimmte der Vorlage zu. In der Sache selbst hob das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrates auf, mit welchem alle Mehrfachausfüllungen ab drittem Wahlzettel ungültig erklärt worden wären. Nach Rechtskraft dieses Entscheides wurde die ursprüngliche Sitzverteilung durch den Landrat validiert.
Für die National- und Ständeratswahlen 2011 wurde zusammen mit den Gemeinden das Majorz-Wahlauswertungsprogramm „SESAM" beschafft. Die Einführung klappte praktisch friktionslos. Ein Zeitgewinn für die Ermittlung ist damit aber kaum verbunden, hingegen ermöglicht es den Gemeinden bessere Ergebniskontrolle.

Die Einführung des Geschäftsverwaltungssystems „Konsul" wurde für Regierungsrat, Departemente und Stabsstellen abgeschlossen. Alle Verwaltungsstellen sind mit „Konsul" ausgerüstet, und auch die Baugesuchslösung ist integriert. Nachdem sich die Gemeinden ebenfalls für ein Produkt dieser Firma entschieden haben und es momentan einführen, ist elektronische Durchgängigkeit Gemeinden/Kanton im Bereich Geschäftsverwaltung/Baugesuche sichergestellt. Per Jahresende wurde der Bereich „Landrat" aufgeschaltet; die wesentlichen Unterlagen sind für Ratsmitglieder, Presse und Öffentlichkeit online verfügbar. Nächstes Jahr werden geschützte Bereiche für die Kommissionen eingeführt.

Im Kantonsmarketing wurde zusammen mit der Abteilung Informatik ein neues Portal für Kanton und Gemeinden erarbeitet und aufgeschaltet. Die Staatskanzlei überwacht laufend

die Inhalte und besorgt mit den Departementen die Aktualisierung der Homepage des Kantons. Rückmeldungen und Bewertungen des neuen Portals sind mehrheitlich positiv.

1.0.2. Personelles

Es gab keine nennenswerten Änderungen.

1.0.3. Beschwerdewesen

Im Berichtsjahr wurden neu eingereicht	19 Beschwerden
Im Berichtsjahr wurden erledigt	32 Beschwerden
am 31. Dezember 2011 waren anhängig	8 Beschwerden

Die bearbeiten Beschwerden lassen sich folgenden Rechtsgebieten zuordnen: 21 Baurecht, 2 Stipendien, 4 Ausländerrecht, 1 Personalrecht, 2 Gastgewerbe, 1 Kultur, 1 Stimmrechtsbeschwerde.
Der im Vergleich zum Vorjahr reduzierte Beschwerdeeingang ist hauptsächlich auf einen Rückgang der Baubeschwerden zurückzuführen. Grund dafür ist, dass mit dem Inkrafttreten des Raumplanungs- und Baugesetzes der Regierungsrat in Bausachen im Wesentlichen nur noch Rechtsmittelinstanz ist, wenn das Departement Bau und Umwelt Vorinstanz war.
Im Berichtsjahr ist kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt worden.

1.0.4. Datenschutz

1.0.4.1. *Register*

Mit Blick auf die erfolgte Gemeindefusion wurden die Gemeinden ersucht, ihre Register der Datensammlungen anhand einer Formularvorgabe zuzustellen. Da dies auch die kantonalen Verwaltungsstellen zu tun hatten, sind deren Datensammlungen nun ebenfalls auf dem neuesten Stand.

1.0.4.2. *Beratungstätigkeit*

Mit den Einwohnerkontrollen der drei neuen Gemeinden wurde festgelegt, welche Daten die Landeskirchen erhalten. Grundsätzlich werden ihnen im Falle eines Wohnortwechsels die für sie notwendigen Personendaten mitgeteilt. Als solche gelten jene Daten, welche die Landeskirchen bzw. Kirchgemeinden zur Kontaktaufnahme bzw. -aufrechterhaltung mit ihren Glaubensangehörigen benötigen; von Konfessionslosen werden ihnen keine Personendaten zugestellt.
Eine Person erklärte, in einer öffentlich zugänglichen Stiftung würden Personendaten von ihr und ihren Familienangehörigen gelagert und bearbeitet. Sie fragte, nach welchen gesetzlichen Grundlagen sich der Datenschutz der Stiftung richte. – Das kantonale Datenschutzgesetz (DSG) ist auf öffentliche Organe anwendbar, zu denen im Wesentlichen die kommunalen und kantonalen Behörden zählen (Art. 2 Abs. 1 Bst. *a d* DSG). Die Stiftung bzw. deren Organschaft gehören nicht dazu, handelte es sich doch weder um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft noch um eine Anstalt einer Gemeinde oder des Kantons. Das DSG ist auf Private anwendbar, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen

sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. *e* DSG). Privaten können öffentliche Aufgaben grundsätzlich nur übertragen werden, wenn dies ein Rechtssatz festschreibt. Da weder der Kanton noch die Gemeinden der Stiftung öffentliche Aufgaben übertragen haben, war das DSG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit der Aufbewahrung der Personendaten richtet sich somit nach dem eidgenössischen Datenschutzgesetz und es ist der eidgenössische Datenschutzbeauftragte dafür zuständig.

Eine im Kantonsspital Glarus behandelte Person verlangte Einsicht in die anlässlich ihrer notfallmässigen Aufnahme von einem Arzt gemachten Notizen. Zusätzlich verlangte sie Löschung von in ihrer Krankenakte eingetragenen Daten. – Der Kanton hat den Betrieb eines Spitals (Kantonsspital) mit Standort im Kanton sowie die Grundversorgung und den Betrieb einer Notfallaufnahme zu gewährleisten (Art. 16 Absatz 1 Gesundheitsgesetz); gemäss Verordnung über das Kantonsspital ist es eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Art. 2). Das Datenschutzgesetz erstreckt sich auf Private, wenn ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. *e* DSG), was bei der privatrechtlichen Kantonsspital-AG zutrifft. Es räumt jeder betroffenen Person das Recht ein, Auskunft und Einsicht in ihre von einem öffentlichen Organ geführten Personendaten zu erhalten, sofern keine Geheimhaltungsvorschriften und keine wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen (Art. 14 Abs. 2 DSG). Den Patienten steht zudem das Recht zu, ihre Patientendokumentation einzusehen, Erklärungen dazu zu verlangen und Kopien zu erstellen, schliesst aber das Einsichtsrecht für persönliche Notizen der behandelnden Personen für den Eigengebrauch aus, sofern diese nicht unmittelbare diagnostische oder therapeutische Massnahmen betreffen und auch von anderen Personen nicht eingesehen werden können (Art. 43 Abs. 1, Abs. 3 Bst. *a* Gesundheitsgesetz). Damit gewichtete der Gesetzgeber das Interesse des Notfallarztes, für sich Notizen als Gedächtnisstützen zu erstellen, höher als das private Interesse des Patienten an deren Einsicht. Erstellte ein Spitalarzt anlässlich einer notfallmässigen Spitalaufnahme Notizen, die nicht direkt in die Patientendokumentation eingehen, keine Grundlage für Massnahmen bilden und von anderen nicht eingesehen werden können, besteht somit kein Recht auf deren Einsicht. – Das kantonale DSG gibt ein Berichtigungsrecht. Wird die Richtigkeit eines Eintrags bestritten, hat das öffentliche Organ deren Richtigkeit zu beweisen. Ist weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit beweisbar, kann die betroffene Person die Aufnahme einer kurzen Gegendarstellung oder eines Vermerks über die bestrittene Richtigkeit verlangen (Art. 15 DSG). Die Löschung von Einträgen ist hingegen nicht vorgesehen.

Eine kantonale Verwaltungsbehörde hatte Personendaten an eine ausländische Behörde weitergegeben. Die von der Weitergabe ihrer Daten betroffene Person beantragte deswegen Feststellung von widerrechtlicher Weitergabe. – Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann bezüglich der eigenen Daten vom öffentlichen Organ verlangen, Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festzustellen (Art. 16 Bst. *c* DSG). Die Bestimmungen gelten für jedes Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe, welche es nennt (Art. 2 Abs. 1 DSG); die Aufsichtsstelle ist nicht aufgeführt; sie hat den öffentlichen Organen bei festgestellten Mängeln der Datenbearbeitung Massnahmen zu empfehlen und nach eigenem Ermessen Beschwerde gegen Verfügungen der öffentlichen Organe zu führen (Art. 21 DSG). Es kann also nicht sie sondern nur das Daten bearbeitende öffentliche Organ eine Verfügung erlassen.

1.0.4.3. *Stellungnahmen*

Ausser Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen wurde eine zur geplanten Einführung des elektronischen Patientendossiers (Swiss DRG) an das Kantonsspital Glarus gerichtet, hatte doch das Spitals zu entscheiden, ob es den Rahmenvertrag H+ unterzeichne und sich somit Santésuisse anschliesse.

1.0.5. Gleichstellungskommission und Schlichtungsstelle

1.0.5.1. *Organisation*

Die regierungsrätliche Kommission, welche sich ausschliesslich mit Gleichstellungsfragen befasst, war in der Berichtsperiode wie folgt zusammengesetzt:

Präsidium	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Mitglieder	Andreas Graf, Glarus
	Monika Ronzani Kohlhaupt, Filzbach
	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus
	Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Sekretariat	Hans-Ruedi Aebli, lic. iur., Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.2. *Tätigkeit*

Die Gleichstellungskommission hielt 2011 fünf Sitzungen ab.

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen von Jubiläen: 40 Jahre Frauenstimmrecht auf eidgenössischer und für Glarnerinnen auf kantonaler Ebene, 30 Jahre Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung, 20 Jahre Frauenstreiktag, 15 Jahre Bundes- und Kantonalgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Das Jubiläum des Frauenstimmrechts wurde am 7. Februar mit einer Feier auf dem Rathausplatz Glarus bei Glühwein, Frauenjodel und Alphornklängen begangen. Die Landsgemeindefiguren auf dem Kreisel am Ortseingang von Glarus waren symbolisch in Weiss gekleidet und ihre ausgestreckten Arme mit „Ja-Abstimmkarten" bestückt, um auf das 40-jährige Mitbestimmungsrecht der Frauen aufmerksam zu machen. Auf dem Rathausplatz fanden sich etwa 80 Frauen und Männer aus allen Generationen, aktive und ehemalige Politikerinnen und Politiker ein. Die Präsidentinnen der Gleichstellungskommission und der Frauenzentrale gaben einen Abriss der damaligen, teilweise absurd anmutenden, gegnerischen Argumente.

Beim Rückblick auf den World-Café-Anlass mit den Parteipräsidentinnen und -präsidenten von 2009, zu den damals anstehenden Neuwahlen für Gemeinderäte, Parlament und Landrat sowie diverse Gemeindekommissionen, wurde bei den Parteivorsitzenden um Erfahrungsberichte bezüglich Frauenkandidaturen gebeten. Leider gab es nur wenige Rückmeldungen.

Der Equal Pay Day (Lohngleichheitstag) fiel auf den 11. März 2011. Dieser Tag wird, basierend auf der Auswertung des Bundesamtes für Statistik, alle zwei Jahre errechnet. Er kennzeichnet den Tag, bis zu welchem die Frauen für die gleiche Arbeit über das Jahresende hinaus unentlöhnt arbeiten. Nebst einem öffentlichen Hinweis in den Glarner Tages- bzw. Wochenzeitungen machte die Kommission mit einem Stand auf dem Ratshausplatz auf die Lohnungleichheit von 21 Prozent und auf die verschiedenen Instrumente der Selbstkontrolle sowie die kantonale Schlichtungsstelle aufmerksam. Den Passantinnen

und Passanten wurde zur Veranschaulichung der Lohnungleichheit das entsprechende Kuchendiagramm in Sabléform offeriert.
Ein zweiter Jubiläumsanlass widmete sich der Frage nach der Umsetzung der Gleichstellung im Berufs- und Familienleben. Unter dem Titel „Was Männer wollen" wurde über Möglichkeiten und Grenzen gelebter Vereinbarkeit von Beruf und Familie diskutiert. Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz referierte zur Studie „Was Männer wollen! Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben", die von der Pro Familia in Auftrag gegeben worden war. In der anschliessenden Sofarunde mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Generationen und verschiedenen Berufsfeldern zeigte sich, dass es funktionierende Modelle zur Umsetzung gibt. Die Anwesenden waren sich einig, dass die Gleichstellungskommission und die Frauenzentrale weiterhin Sensibilisierungsarbeit zur Bekämpfung von stereotypen Rollenbildern und Lohnungleichheit zu leisten haben. Angeregte Diskussionen wurden beim Apéro fortgesetzt. Der Anlass wurde zusammen mit der Frauenzentrale organisiert.
Auf Einladung der Gleichstellungskommission beschrieb Eva Schielly Saccomanno, Leiterin Personal und Organisation der Kantonalen Verwaltung, ihr Aufgabengebiet und nahm Stellung zu genderrelevanten Themen in Zusammenhang mit Personalanstellungen, insbesondere Teilzeitanstellungen im Kaderbereich. 20 Prozent der kantonalen Kaderstellen sind von Frauen besetzt. Grundsätzlich bestehe seitens der Männer noch immer wenig Interesse an Teilzeitstellen. Es sei eine Funktionsüberprüfung sämtlicher Stellen geplant, die unter anderem als Grundlage zur Beurteilung der Lohngleichheit diene. Diesbezüglich kann auf die Selbsttestinstrumente des Bundes (LOGIB) hingewiesen werden: Der Einsatz von LOGIB werde nach Abschluss der Funktionsanalyse geprüft.
Der „Nationale Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs" soll Mädchen und Buben der fünften bis siebten Klasse einen Blick in das vielfältige Berufsleben ermöglichen. Zementiertes Rollendenken verhindert, dass junge Menschen ihre Talente entfalten können. Der Zukunftstag bietet auch Betrieben und Institutionen eine Chance, sich vorzustellen. Auf der Homepage der Gleichstellungskommission sowie derjenigen des Nationalen Zukunftstages können sich Betriebe, die am Zukunftstag ihre Türen öffnen, eintragen lassen. Ein neuer Leitfaden gibt Tipps und Ideen zur Umsetzung des Projekttages in den Betrieben. Dessen Informationen wurden im Bulletin der Handelskammer und des Glarner Gewerbeverbandes publiziert sowie an alle Ausbildungsbetriebe, familienergänzende Kinderbetreuungsbetriebe und Heime versandt. Dem Tag kommt auch angesichts des Lehrlingsmangels Bedeutung zu. Glarner Informatikfirmen wurden kontaktiert und über das Projekt „Mädchen-Informatik-los" orientiert. Aus Ressourcenmangel konnte leider keine Glarner Beteiligung am Projekt verzeichnet werden. Frühzeitig wurden die Lehrpersonen mit Newslettern, Plakaten und Flyern beliefert und auf die Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen.
Die Präsidentin nahm an der Informationsveranstaltung zum Nationalen Zukunftstag 2011 in Bern teil, an dem Erfahrungen zwischen den Kantonen ausgetauscht und über neue Projekte informiert wurde.
Nach Workshops der Gleichstellungskonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtensteins hat die Präsidentin Einsitz in einer temporären Arbeitsgruppe. Diese will die Konferenz neu und kompakter strukturieren, um Netzwerk und Zusammenarbeit von Fachstellen der Kantone und der Hochschulen, Personalämtern, Kommissionen und Vereinen zu stärken und Ressourcen zu bündeln; ein Grundsatzpapier

wurde in Vernehmlassung gegeben. An der Mitgliederversammlung vom November wurde u. a. die Präsidentin der Gleichstellungskommission in das Leitungsteam der neuen „Konferenz Chancengleichheit Ost" gewählt. Am 21. Juni 2012 wird die Konferenz im Kanton Glarus tagen.
Die Kommission beantwortete diverse Anfragen zur Gleichstellungsthematik.
Anna Matuschik aktualisiert die Homepage fortlaufend mit Informationen und Hinweisen zu Anlässen und Aktivitäten der Gleichstellungskommission und leitet relevante Informationen und Anfragen an die Mitglieder weiter.
Andreas Graf tritt nach 15 Jahren als Mitglied der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle nach GlG zurück. Die Nachfolge tritt Andreas Schiesser, Mitlödi, Finanzverwalter der Kantonalen Verwaltung und Vater einer Tochter, an.

1.0.5.3. *Organisation Schlichtungsstelle*

Präsidium	Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Mitglieder	Andreas Graf, Glarus
	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus
Ersatzmitglied	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Sekretariat	lic. iur. Hans-Ruedi Aebli, Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.4. *Tätigkeit*
Die rechtlichen Abklärungen zur gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle ergaben, dass diese aus einer vorsitzenden Person sowie einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen bestehen muss. Zudem müssen die Geschlechter paritätisch vertreten sein. Da nach kantonalem Gleichstellungsgesetz die Schlichtungsstelle nur für privatrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, kann auf den Einsitz von Vertreter/-innen des öffentlichen Bereichs verzichtet werden.
Die Präsidentin der Schlichtungsstelle, lic. iur. Liliane Streiff, nahm im März an einer Veranstaltung zum Lohngleichheitsdialog teil.

1.0.5.5. *Schlichtungsbegehren*
Im Berichtsjahr wurden keine Schlichtungsbegehren anhängig gemacht.

2. FINANZKONTROLLE

2.0.1. Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung

Aufgrund unserer Prüfungen beim Jahresabschluss bestätigen wir, dass die folgenden Rechnungen aus der Buchhaltung der Staatskasse hervorgehen:
- Bilanz per 31.12.2011
- Erfolgsrechnung 2011
- Investitionsrechnung 2011
- Guthaben der Fonds und Stiftungen bei der Staatskasse per 31.12.2011

Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, die Darstellung der Bilanz richtig und die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte angemessen.

2.0.2. Separate Berichterstattung

Es wurden folgende Separatberichte verfasst:

- Bericht vom 12.5.2011 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat zur Ausstattung der neuen Kantonsschule
- Bericht vom 9.2.2011 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Dr. Kurt Brunner-Stiftung
- Revisionsbericht vom 2.3.2011 an den Regierungsrat und an die landrätliche Finanzaufsichtskommission: Abschluss der Jahresrechnung 2010
- Bericht vom 9.2.2011 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Hans Streiff-Stiftung Bericht vom 5.5.2011 der Revisionsstelle: Legat R. Hefti sel.
- Revisionsbericht vom 6.7.2011 an das Departement Sicherheit und Justiz: Rechnung 2010 / Betreibungs- und Konkursamt
- Revisionsbericht vom 6.4.2011 an die Genossenschaft Technologiezentrum Linth (TZL): Prüfung der Jahresrechnung 2010
- Revisionsbericht vom 11.5.2011 an die Linthkommission: Jahresrechnung 2009 des Linthwerkes
- Revisionsbericht vom 23.3.2011: Jahresrechnung 2010 der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe des Kantons Glarus
- Bericht vom 3.5.2011 an den Regierungsrat: Prüfung der Jahresrechnung 2010 des Rehabilitationszentrums für Drogenabhängige Lutzenberg
- Revisionsbericht vom 4.7.2011 an den Regierungsrat: Jahresrechnung 2010 der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)
- Bericht vom 16.3.2011 an den Regierungsrat: Revision Jahresrechnung 2010 des Kantonsspitals
- Bericht vom 1.6.2011 an die Fachstelle für Gemeindefragen betreffend Defizitdeckung gegenseitige Unterstützungspflicht der Gemeinden
- Bericht vom 19.5.2011 an die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Bericht vom 21.4.2011 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Sponsorenkonto der Sportschule Glarnerland
- Bericht vom 18.1.2011 an das Departement Bildung und Kultur: Revision der Jahresrechnung 2010 der Landesbibliothek des Kantons Glarus
- Bericht vom 15.6.2011 an das Departement Finanzen und Gesundheit: Bericht über die Schwerpunktprüfung Direkte Bundessteuer
- Bericht vom 30.8.2011 an das Departement Finanzen und Gesundheit: Bericht über die Schwerpunktprüfung Personal
- Bericht vom 7.6.2011 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Ergänzungsbericht zum Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers zur Jahresrechnung 2010 der Kantonalen Familienausgleichskasse Glarus
- Bericht vom 22.12.2011 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Revision 2011 der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimente)

2.0.3. **Schlussbemerkungen**

Die Landsgemeinde 2011 hat der Aufnahme von Bestimmungen zur kantonalen Finanzkontrolle (Art. 82 bis 96) im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden zugestimmt.
Durch den Landrat wurde entschieden, dass die Gemeindeaufsicht weiterhin durch die Fachstelle für Gemeindefragen im Departement Volkswirtschaft und Inneres erfolgen und nicht in den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle übertragen werden soll. Der Stellenplan der Finanzkontrolle wurde deshalb nicht aufgestockt.
Die Finanzkontrolle verrechnete verschiedene Revisionstätigkeiten, die sie für Stiftungen oder „externe" Stellen durchführte.
Die Dienste der Finanzkontrolle werden gerne für die Stellungnahme zu Finanzgeschäften in Anspruch genommen oder um auf mündliche oder schriftliche Finanzfragen Antworten zu erhalten.

III. Departement Finanzen und Gesundheit

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines, Schwerpunkte*

Zu den normalen Arbeiten, die durch das Departementssekretariat, die Finanzverwaltung und die Staatskasse zu erledigen sind, gehören die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, die Vornahme von Geldanlagen respektive die Aufnahme von Darlehen, das Verfassen von Mitberichten und Stellungnahmen in Vernehmlassungen oder zu verschiedenen Fragen im Finanzbereich, die Beurteilung von Beitragsgesuchen und die Revision oder die Erstellung von Spezialerlassen zuhanden des Regierungsrates im Finanz- und Gesundheitsbereich.

Gesetzliche Grundlage	*Vorgang*
Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz	Erstellung der Vorlage, Vernehmlassung und Überarbeitung
Beantwortung des Memorialsantrag «Wiedereinführung der unentgeltlichen Bestattung für Einwohner des Kantons Glarus»	Erstellung, Vernehmlassung und Überarbeitung
Verordnung über die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes für Hausgeburten und die Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt der selbstständigen Hebammen mit gesundheitspolizeilicher Bewilligung im Kanton	Neuerlass gestützt auf die totalrevidierte Verordnung über die spitalexterne, ambulante Kranken- und Gesundheitspflege.
Revision der Fleischhygieneverordnung sowie der Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung	Erstellung, Vernehmlassung und Überarbeitung; Umsetzung des Vollamtes des Kantonstierarztes
Revision der Verordnung über die Prämienverbilligung	Aufgrund der Änderungen von Bundesrecht und den Anpassungen im EG KVG der Landsgemeinde 2011.

1.2. *Beschwerdewesen*

Im Berichtsjahr ging im Departement 1 Beschwerde ein. Weiter konnten 3 Beschwerden, die 2009 respektive 2010 eingereicht worden waren, im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Bei den Beschwerden handelt es sich um personalrechtliche sowie steuerrechtliche Streitigkeiten. Am Ende des Berichtsjahres war kein Verfahren mehr hängig.

1.3. *Finanzverwaltung und Controlling*

Per 1. Januar 2011 traten das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die dazugehörige Finanzhaushaltsverordnung (FHV) in Kraft, mit denen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) geschaffen wurden. Ziel von HRM2 ist die Vereinheitlichung der Rechnungslegung sämtlicher Körperschaften der öffentlichen Hand. Nachdem bereits im 2010 anlässlich des Budgetprozesses erste Erfahrungen mit den Vorschriften des HRM2 gesammelt werden konnten, erfolgte im Berichtsjahr nun die erstmalige Anwendung auf die Jahresrechnung. (vgl. dazu Ziff. 1.3.1. Rechnungswesen [Staatskasse]).
Neben dem ordentlichen Tagesgeschäft musste ein grosser Teil der Ressourcen für die Weiterentwicklung des neuen Buchhaltungssystems ABACUS aufgewendet werden: Zum Einen galt es die Jahresrechnung über das neue System abzuwickeln, zum Anderen wurde das System um zusätzliche Module erweitert. So wurde das Budget 2012 zum ersten Mal direkt durch die Verantwortlichen in den Departementen dezentral im System erfasst, was vorgängig einen entsprechenden Aufwand für das Einrichten der Zugriffe und die Schulung der Anwender erforderte. Ausserdem musste mit der Integration der Verpflichtungskreditkontrolle eine Anforderung des Regierungsrates an die Hand genommen werden. Auch das Jahr 2012 wird von Arbeiten rund um das neue System geprägt sein. Als wichtigste Teilprojekte sind hier die Einführung einer Anlagebuchhaltung und einer Geldflussrechnung zu nennen.
Neben den technischen Umstellungen prägten aber auch fachliche Herausforderungen das Jahr 2011. Nach der Erfolgs- und Investitionsrechnung im Vorjahr (im Rahmen des Budgetprozesses) wurde im 2011 auch die Bilanz auf die Vorschriften des HRM2 umgestellt. Daraus resultierte eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2011.
Weitere Themen, welche die Finanzverwaltung beschäftigten, waren die Gründung der Kantonsspital AG (ebenfalls mit markanten Auswirkungen auf die Kantonsbilanz), die erstmalige Anwendung des per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Finanzausgleichs (vgl. dazu 3.2. Neuer kantonaler Finanzausgleich), die Umstellung der Verbuchung der Steuererträge auf das Sollprinzip und nicht zuletzt diverse Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeindestrukturreform.

1.3.1. **Rechnungswesen (Staatskasse)**

Die grösste Herausforderung bei der Umstellung auf HRM2 und die neue Buchhaltungssoftware bestand zum Einen in der Sicherstellung der Verbuchung der ordentlichen Geschäftsvorfälle während des Jahres, zum Andern mussten sämtliche Prozesse für den Rechnungsabschluss an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, wobei auch die

Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeindestrukturreform dazu zu zählen sind.
Die zusätzlichen Arbeiten bestanden darin, dass verschiedenste Reports neu erstellt und im System eingerichtet werden mussten. Damit wie gewohnt ein Vergleich der Jahresrechnung 2011 mit dem Vorjahr möglich ist, mussten die Rechnungen der Jahre 2009 und 2010 auf den neuen HRM2-Kontenplan umgeschrieben und manuell im neuen System erfasst werden.
In der Bilanz erfolgten in einem ersten Schritt Umgliederungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und vom Fremd- ins Eigenkapital. In einem zweiten Schritt wurden die einzelnen Positionen auf ihre Werthaltigkeit überprüft und wo nötig neu bewertet. Die Abschreibungen werden nicht mehr direkt dem betreffenden Aktivkonto in der Bilanz belastet, sondern auf dafür eröffneten Wertberichtigungskonten. Für die Zuteilung der Fonds und Spezialrechnungen ins Fremd- bzw. Eigenkapital waren die gesetzlichen Grundlagen massgebend. HRM2 hat in der Gliederung und Summe der Kantonsbilanz grosse Veränderungen verursacht.
Aufgrund der Umstellung auf das Sollprinzip bei der Verbuchung der Steuererträge mussten für den Steuerabschluss zusammen mit der Steuerverwaltung neue Buchungsbelege erarbeitet werden. So werden neu die Daten der einzelnen Abschlüsse der verschiedenen Steuerarten von der Steuerverwaltung auf einem Buchungsbeleg zusammengetragen. Von dieser Dienstleistung profitieren insbesondere auch die Finanzverwaltungen der Gemeinden.
Mit all diesen Neuerungen standen die Mitarbeitenden nochmals vor einer grossen Herausforderung. Dank des grossen Einsatzes und der positiven Einstellung aller Beteiligten konnten die für die Erstellung der Jahresrechnung 2011 gesetzten Termine eingehalten werden.

1.3.2. Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden und Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

Mit der Gemeindestrukturreform wurde der Zweck des Ausgleichsfonds ab 1. Januar 2011 hinfällig. Nachdem Ende 2009 bzw. 2010 bereits die Fonds für finanzschwache Fürsorge- bzw. Schulgemeinden aufgelöst worden waren, konnten anlässlich des Jahresabschlusses 2011 auch der Fonds für finanzschwache Ortsgemeinden und der Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aufgelöst werden.
Nachdem die letzten ausstehenden Teilzahlungen an die alten Gemeinden aus dem Fonds für finanzschwache Ortsgemeinden geleistet waren, wurde der Restbestand von 1'918'900.17 Franken gemäss Artikel 260 Absatz 3 des Steuergesetzes im Verhältnis der Bevölkerungszahl an die neuen Gemeinden ausbezahlt. Der Bestand des Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen von 4'118'063.55 Franken wurde für die Auszahlung zum Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der neuen Gemeinden gemäss regierungsrätlichem Beschluss § 625 vom 22. November 2011 verwendet.

Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden:

Fondsbestand per 1.1.2011	Fr.	2'373'265.02
Ausgleichsbeiträge an Ortsgemeinden	Fr.	454'364.85
Schlusszahlung Gemeinde Glarus Süd	Fr.	494'947.28
Schlusszahlung Gemeinde Glarus	Fr.	602'900.39
Schlusszahlung Gemeinde Glarus Nord	Fr.	821'052.50
Fondsbestand 31.12.2011	Fr.	0.00

Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen:

Fondsbestand per 1.1.2011	Fr.	4'118'063.55
Ausgleich unterschiedlicher Vermögensverhältnisse	Fr.	4'118'063.55
Fondsbestand 31.12.2011	Fr.	0.00

2. PERSONAL UND ORGANISATION

2.1. *Personaldienst*

2.1.1. Mutationen

2.1.1.1. *Stellenmutationen*

Im Berichtsjahr wurden folgende Stellen durch den Landrat bewilligt resp. befristete Stellen verlängert:

Gerichte: Im Zusammenhang mit der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2011 wurden insgesamt 160 unbefristete Stellenprozente geschaffen: 50 Stellenprozent Gerichtsschreiber, 20 Stellenprozent Sachbearbeitung Gerichtskasse, 90 Stellenprozent kaufmännische Anstellung Sekretariat.

Finanzen und Gesundheit: Erhöhung um 40 unbefristete Stellenprozent infolge Aufteilung Leitung Departementssekretariat und Hauptabteilung Gesundheit.

Bildung und Kultur: Erhöhung von 10 auf 60 Stellenprozent für das Stipendienwesen (befristet bis Ende 2012); Schaffung von 50 Stellenprozent für die Betreuung des Archivs der drei Gemeinden (Leistungsvereinbarung mit Gemeinden); Verlängerung von befristet bewilligten 40 Stellenprozent für die Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz (bis Ende 2013 plus Kündigungsfrist).

Bau und Umwelt: Verlängerung von befristeten 100 Stellenprozent (befristet bis Ende 2016) für einen Forstingenieur; Verlängerung von 20 befristeten Stellenprozent für die Fachstelle Geoinformation (bis Ende 2013 plus Kündigungsfrist).

Volkswirtschaft und Inneres: Verlängerung von befristeten 100 Stellenprozent für Jurist/-Juristin, Departementssekretariat (bis Ende 2013 plus Kündigungsfrist).

Sicherheit und Justiz: Schaffung von 40 unbefristeten Stellenprozent für das Passbüro (im Zusammenhang mit der Einführung des biometrischen Passes); Schaffung von 600 Stellenprozent für die Hauptabteilung Kantonspolizei; Verlängerung von 40 befristeten Stellenprozent für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (bis Ende 2013 plus Kündigungsfrist).

Infolge der Aufgabenentflechtungen zwischen Kanton und Gemeinden wurde der Stellen-Etat des Kantons wie folgt gekürzt:
Bildung und Kultur: Aufhebung von insgesamt 350 Stellenprozent: 10 Stellenprozent kaufmännische Anstellung Sekretariat; 270 Stellenprozent Logopädie; 50 Stellenprozent Didaktisches Zentrum; 20 Stellenprozent Verwaltungsaufwand Volksschule.
Die folgenden befristeten Stellen wurden im Berichtsjahr aufgehoben:
Gerichte: Reduktion um 50 Stellenprozent für kaufmännische Angestellte/r, Gerichtskanzlei.
Volkswirtschaft und Inneres: Reduktion um 40 Stellenprozent für eine/n kaufmännische Sachbearbeiter/in für die Fachstelle Gemeindefragen.
Sicherheit und Justiz: Reduktion um 40 Stellenprozent für kaufmännische Angestellte/r im Strassenverkehrsamt.
Es wurden insgesamt 940 neue Stellenprozent (befristet und unbefristet) bewilligt, 480 Stellenprozent wurden gekürzt resp. nicht verlängert. Dies ergibt eine Erhöhung des Stellenumfangs um 460 Stellenprozent.

2.1.1.2. *Personalmutationen*

Fluktuation[1]
Im Berichtsjahr traten 41 voll- und teilzeitbeschäftigte Angestellte in den Staatsdienst ein. 33 Angestellte traten aus dem Staatsdienst aus. Die Fluktuationsrate beträgt 7,48 Prozent.
Im Berichtsjahr wurden 10 Staatsangestellte pensioniert (ohne Lehrer und Behörden).

2.1.2. Übersicht Stellen- und Mitarbeitende

2.1.2.1. *Stellenplan*[2]

Grundsätzlich entspricht der Beschäftigungsumfang den vom Landrat bewilligten Stellenprozenten.
Da es sich hier aber um eine Stichtagbetrachtung handelt, sind zeitlich befristete Unter- oder Überbelegungen möglich. Kleinere Differenzen ergeben sich, wenn Mitarbeitende ein Bandbreiten-Modell[3] im Rahmen der Arbeitszeit benutzen.
Von den insgesamt 387.45 Stellen sind deren 7.70 befristet.
Da einige Anpassungen resp. Stellenreduktionen aus den Jahren 2009 und 2010 im Stellenplan bis anhin keinen Niederschlag gefunden hatten, werden diese Anpassungen im Stellenplan 2011 nun nachträglich berücksichtigt. Ein Vergleich zwischen dem publizierten Stellenumfang 2010 von 386.65 und dem Stellenumfang 2011 von 387.45 ergibt eine Erhöhung um 80 Stellenprozent. Ein Vergleich zwischen dem nachträglich angepassten Stellenumfang 2010 von 382.85 und dem Stellenumfang 2011 von 387.45 ergibt eine effektive Erhöhung um 460 Stellenprozent.

---

[1] Die Fluktuation wird nur für das Verwaltungspersonal ausgewiesen (ohne Behörden und Lehrpersonen); berücksichtigt werden verwaltungsexterne Austritte ohne befristete Anstellungsverhältnisse, Lehrlinge/Praktikanten und Aushilfen/Mitarbeitende im Stundenlohn, Pensionierungen.
[2] Der Stellenplan umfasst Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen und Behörden
[3] Das Bandbreiten-Modell bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich zusätzliche Ferientage zu erkaufen durch Reduktion des Salärs. Dies ist jeweils für ein Jahr möglich und setzt ein 100 Prozent Arbeitspensum voraus sowie Bewilligung durch den/die Departementsvorsteher/in

Bewilligte Stellen (unbefristet und befristet) per 31. Dezember 2011

Departement/Bereich	*Stellenumfang*			*Beschäftigungsumfang*	
Berichtsjahr	*2010*	*(2010*)*	*2011*	*2010*	*2011*
Gerichte	16.40	(12.00)	13.10	14.40	12.40
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8.80	(8.80)	8.80	8.50	8.50
Finanzen und Gesundheit	46.50	(47.20)	47.60	45.88	47.24
Bildung und Kultur	31.00	(31.00)	28.50	30.40	28.30
Bau und Umwelt	42.20	(44.45)	44.45	41.91	44.89
Volkswirtschaft und Inneres[4]	90.60	(90.20)	89.80	103.78	100.53
Sicherheit und Justiz[5]	151.15	(149.20)	155.20	139.90	145.60
Total	*386.65*	*(382.85)*	*387.45*	*384.77*	*387.66*

*Inklusive nachträgliche Anpassungen resp. Stellenreduktionen aus den Jahren 2009 und 2010.

2.1.2.2. *Mitarbeitende*[6]

Im Berichtsjahr sind in der Kantonalen Verwaltung (Bereiche innerhalb Stellenplan) 441 Mitarbeitende mit einem Voll- oder Teilzeitpensum beschäftigt. Diese 441 Angestellten teilen sich die 387.45 Stellen wie folgt: 288 Mitarbeitende sind in einem Vollzeitpensum tätig (73 Frauen, 215 Männer). Von den 153 Teilzeitangestellten haben deren 104 ein Arbeitspensum von 51-90 Prozent (86 Frauen, 18 Männer), 49 von 20-50 Prozent (43 Frauen, 6 Männer).

Departement/Bereich	*Vollzeit (2010)*	*Teilzeit (51-90 %)*	*Teilzeit (20-50 %)*	*Total 2010)*
Gerichte	8 (9)	4	4	16 (20)
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8 (8)	0	1	9 (9)
Finanzen und Gesundheit	41 (37)	7	3	51 (50)
Bildung und Kultur	12 (14)	16	9	37 (44)
Bau und Umwelt	37 (33)	9	2	48 (44)
Volkswirtschaft und Inneres	64 (62)	40	14	118 (115)
Sicherheit und Justiz	118 (118)	28	16	162 (148)
Total	*288 (281)*	*104*	*4*	*441 (430)*

In den übrigen Bereichen (ausserhalb Stellenplan) ist die Anzahl Mitarbeitende leicht gesunken.

Bereich	*Vollzeit (2010)*	*Teilzeit (51-90 %)*	*Teilzeit (8-50 %)*	*Total (2010)*
Kantonsschule	14	11	30	55 (125)
Berufsschule	28	27	10	65
Schulisches Zusatzangebot	4 (0)	9	4	17 (16)
Sportschule	2 (2)	3	1	6 (6)
Behördemitglieder	8 (3)	0	5	13 (13)
Total	*56 (44)*	*50*	*50*	*156 (160)*

[4] inkl. sozialversicherungen glarus

[5] inkl. Glarnersach

[6] Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen, Behörden, Kantonsspital

In den vergangenen Jahren hat sich der Personalbestand aller voll- und teilzeitbeschäftigten Staatsbediensteten wie folgt entwickelt:

Berichtsjahr	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen und Behörden	417	423	430	430	441
Verwaltungsangestellte mit Lehrpersonen und Behörden	573	580	585	590	599

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl Mitarbeitende um 11 Personen angestiegen. Von den insgesamt 441 Mitarbeitenden sind 202 Frauen und 239 Männer. Davon sind 2 Personen unter 20 jährig, 127 Personen zwischen 20 und 39, 264 Personen zwischen 40 und 59 und 48 Personen sind sechzig und älter.
Es absolvierten im Berichtsjahr 8 Personen ein Praktikum, davon 5 in der Gerichtskanzlei, 2 bei den Sozialen Diensten und eine Person bei der Glarnersach. 20 Lernende absolvierten eine Ausbildung, nähere Angaben dazu sind im Kapitel 2.1.4. Lehrlingswesen aufgeführt.

2.1.3. Aus- und Weiterbildung

Für alle neu in den Staatsdienst eingetretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert der Personaldienst eine halbtägige Informationsveranstaltung, um ihnen die Kantonale Verwaltung als neuen Arbeitgeber näher zu bringen. Es werden u.a. die Organisation der Verwaltung erläutert sowie vertiefte Informationen zu Personalprozessen und Lohnsystem wie auch Versicherungs- und Pensionskassenthemen übermittelt.
Weiterhin auf Interesse stösst der Kurs „Meine (Früh-)Pensionierung in Sicht", welcher von 7 Mitarbeitenden (einige mit Partner/in) extern besucht wurde.
22 Mitarbeitende haben ein bis mehrtägige Kurse in den Bereichen Fachwissen, Führung sowie Selbst- und Sozialkompetenz besucht. Diese Kurse werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt des Kantons St. Gallen POE offeriert und durchgeführt. Für die Mitarbeitenden in vorgesetzter Funktion wurde wiederum ein internes Kaderseminar durchgeführt, an welchem sich insgesamt 79 Führungskräfte während je zwei Kurstagen intensiv mit Führungsthemen auseinandersetzten.
Zudem besuchten verschiedene Mitarbeitende fachspezifische externe Kurse und Weiterbildungen.
Im Berichtsjahr wurden verwaltungsinterne Standard-Informatik- und Applikationskurse durchgeführt: Total 218 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchten Power Point und Excel, Konsul, Officeatwork, KLIB und Abacus-Kurse

2.1.4. Lehrlingswesen

Anzahl Lernende
Im Berichtsjahr waren 20 Lernende in Ausbildung:
10 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
6 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
1 Kauffrau Privatversicherung

1 Fachfrau Information und Dokumentation
2 Informatiker Fachrichtung Systemtechnik
Von diesen Lernenden sind 7 im 1. Lehrjahr, 6 im 2. Lehrjahr und 7 im 3. Lehrjahr.
In allen Departementen inklusive der Staatskanzlei sind Lernende im Einsatz und in Ausbildung.

Lehrabschlussprüfung / Neueintritt
Im Berichtsjahr haben 8 Lernende die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen. Im August sind 7 neue Lernende eingetreten.

Rekrutierung / Lehrstellenausschreibung
Im August sind folgende Lehrstellen für den Lehrstart 2012 ausgeschrieben worden:
3 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
4 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
Die Rekrutierung erfolgte in den Monaten September-November. Per 1. Dezember 2011 konnten alle offenen Lehrstellen besetzt werden.

Berufsinformationstag
Das Ziel der Berufsinformationstage ist, den Oberstufenschülern einen Einblick in diverse Berufe zu geben, damit sie sich gezielter mit ihrer Berufswahl auseinander setzen können. Am 14. Oktober 2011 organisierte die Berufsberatung Glarus einen Berufsinformationstag zum Beruf Kauffrau / Kaufmann. Zum vierten Mal wirkte die Kantonale Verwaltung mit. Der theoretische Teil vermittelte die KBS Glarus. Der praktische Teil fand in Form eines Postenlaufs innerhalb der Verwaltung statt. Über 43 Oberstufenschüler nahmen teil.

2.1.5. Dienstjubiläen

Einer grösseren Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnte im Berichtsjahr zum Dienstjubiläum gratuliert werden:

40 Dienstjahre

Müller Eva	Bildung und Kultur/Landesarchiv
Tschudi Daniel	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei

35 Dienstjahre

Moor Trudi	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Uhlmann Rudolf	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Zuliani Antonietta	Bildung und Kultur/Kantonsschule (Reinigung)

30 Dienstjahre

Gredig Hansjürg	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Hauser Niklaus	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Heiz Erich	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt
Hess Hermann	Bildung und Kultur/Kultur
Hugenmatter Hans	Sicherheit und Justiz/Staats- und Jugendanwaltschaft
Kamm Alfred	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe
Schiesser Siegfried	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei

Schmid Rudolf	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Wüst Hansruedi	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Zünd Markus	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei

25 Dienstjahre

Bischofberger Pascal	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Blumer Jakob	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe
Gisler Werner	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Jenny Urs	Sicherheit und Justiz/Strassenverkehrsamt
Noser Liliane	Bildung und Kultur/Volksschule
Schön Markus	Staatskanzlei
Wachter Rita	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei

20 Dienstjahre

Bärtsch Ruedi	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt
Bertsch Urs	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Dürst Lukas	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Gebert Markus	Volkswirtschaft und Inneres/Soziale Dienste
Hauser Walter	Sicherheit und Justiz/Messwesen
Hug Erich	Gerichte/Gerichtskanzlei
Landolt Anton	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Leisinger Hansueli	Sicherheit und Justiz/Glarnersach
Leuzinger Fritz	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitslosenkasse
Marti Christoph	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitsamt, RAV, LAM
Müller Monika	Bildung und Kultur/Schulisches Zusatzangebot
Senn Danuta	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Spocchi Walter	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Störi Christoph	Sicherheit und Justiz/Betreibungs- und Konkursamt
Trachsler Elisabeth	Finanzen und Gesundheit/Informatikdienst
Vögeli Hans	Sicherheit und Justiz/Strassenverkehrsamt
Weber Hanspeter	Finanzen und Gesundheit/Veterinärdienst, Fleischkontrolle

15 Dienstjahre

Arm Manfred	Sicherheit und Justiz/Justiz
Beglinger Esther	Staatskanzlei/Telefonzentrale
Blaser Hansruedi	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Elmer Heinrich	Sicherheit und Justiz/Betreibungs- und Konkursamt
Ernst Reto	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Fasser Gabriele	Volkswirtschaft und Inneres/Departementssekretariat
Feuz Urs	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Hefti Andreas	Gerichte/Kantonsgericht Zivilkammer
Jörg Hanspeter	Bildung und Kultur/Landesbibliothek
Kaiser Susanne	Sicherheit und Justiz/Glarnersach
Kamm Johanna	Sicherheit und Justiz/Staats- und Jugendanwaltschaft
Leuzinger Verena	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Lüscher Ursula	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitslosenkasse

Märchy Josef	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Ochsner Beat	Sicherheit und Justiz/Strassenverkehrsamt
Oberholzer Valentin	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Renzo Claudia	Sicherheit und Justiz/Strassenverkehrsamt
Wüst Philippe	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Zürrer Christoph	Bildung und Kultur/Kantonsschule

10 Dienstjahre

Baumgartner Hanni	Gerichte/Gerichtskanzlei
Bertrand Nathalie	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Doepfner Marcus	Gerichte/Verwaltungsgericht
Figi Rolf	Bau und Umwelt/Tiefbau
Götter Alexandra	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse
Gutknecht Ernst	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Heer Martin	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Heller Daniela	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt
Hemmi Martin	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Horber Maya	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Jenny Hunn Marianne	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse
Kemmler Hansruedi	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Krebs Andreas	Finanzen und Gesundheit/Informatikdienst
Kundert Urs	Volkswirtschaft und Inneres/Fachstelle für Gemeindefragen
Leuzinger Urban	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitsamt, RAV, LAM
Menzi Ruth	Sicherheit und Justiz/Migration und Passbüro
Menzi Stephan	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse
Rexhepaj Ramize	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Rohr Margaretha	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Rufibach Ursula	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt
Schiesser Daniela	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Schiesser Gabriela	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Schmid Weissenberger Katharina	Bildung und Kultur/Schulisches Zusatzangebot
Schweizer Monika	Volkswirtschaft und Inneres/Soziale Dienste
Staiger Kurt	Finanzen und Gesundheit/Personal und Organisation
Von Osterroht Selma	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Waldvogel Esther	Sicherheit und Justiz/Staats- und Jugendanwaltschaft
Weber Marianna	Sicherheit und Justiz/Zivilstandsamt und Bürgerrechtsdienst
Weber Rosmarie	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Wildhaber Urs	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Zanchin Michaela	Sicherheit und Justiz/Betreibungs- und Konkursamt

2.2. *Lohnwesen*

Im Berichtsjahr sind die gesamten Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 3,66 Prozent oder 2,523 Millionen auf 71,379 Millionen Franken gestiegen.

Darin enthalten ist die erstmalige Bildung einer Rückstellung für Mehrleistungen des Personals (Überzeit und Ferienguthaben) in der Höhe von 0,993 Millionen Franken. Die Lohnkosten 301 der eigentlichen Verwaltung sind um 3,94 Prozent oder 1,638 Millionen Franken gestiegen. Der Indexstand liegt bei 115,254 Punkten (Basis Mai 1993).
Der Landrat hatte an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme per 1. Januar 2011 um 1,5 Prozent bewilligt. Der Regierungsrat legte das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung wie folgt fest:

Generelle Lohnerhöhung	1,0 Prozent
Individuelle Lohnerhöhung	0,5 Prozent

Da seit Einführung des neuen Lohnsystems keine Mittel für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung standen, kam in der Lohnrunde 2010/2011 die definierte Lohnentwicklungsmatrix erstmalig zum Einsatz. Bei einer zur Verfügung stehenden Lohnsumme von 0,5 Prozent für individuelle Lohnerhöhungen bewegten sich die individuellen Lohnerhöhungen zwischen 0,00 und 1,78 Prozent, abhängig von der Mitarbeitendenbeurteilung sowie der Lohnbandposition.

2.3. *Informatikdienst*

Sowohl die neuen Gemeindestrukturen als auch die Einführung von HRM2 prägten weiterhin verschiedene Projekte im vergangenen Jahr.
In enger Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle für Wirtschaft und den Gemeinden wurde das Portal www.glarus.ch neu gestaltet und mit dynamischen Inhalten versehen. Die Informationen sind auch in einer mobilen Web Applikation verfügbar. Zu den Themen von Kanton und Gemeinden wurden auch die Bereiche Wohnen, Wirtschaft und Tourismus eingefügt.
Die Geschäftsverwaltung KONSUL wurde im Departement Volkswirtschaft und Inneres und im Departement Bildung und Kultur eingeführt. Auch die Verwaltung der Baugesuche wurde auf KONSUL umgestellt und der Webzugriff auf die Geschäftsverwaltung KONSUL für Landratsgeschäfte eingerichtet.
Im Weiteren wurde für den Vollzug der Prämienverbilligung durch die Steuerverwaltung eine neue Fachapplikation eingeführt, eine neue Kantonale Geodatenplattform und eine neue Disk-(Datenspeicher) Infrastruktur in Betrieb genommen.
Ende 2011 waren bei der kantonalen Verwaltung 96 Server (davon 62 virtuelle Server) und rund 630 PCs und Notebooks in Betrieb.
Unser Bestreben ist weiterhin die Sicherheit und Verfügbarkeit unserer Informatikinfrastruktur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern.
Weiterhin gute und enge Kontakte bestehen zu anderen Kantonen, vor allem um gleich gelagerte Softwarebedürfnisse abzudecken, wie beispielsweise für die Geschäftsverwaltung (12 Kantone), beim Strassenverkehrsamt (15), bei der Steuerverwaltung (11) und beim Grundbuchamt (10). Daneben gab es auch stets Kontakte zu anderen kantonalen Stellen, vor allem um mögliche künftige Entwicklungen zu koordinieren aber auch um technisches Wissen gegenseitig auszutauschen. Dies vor allem im Rahmen der Schweizerischen Informatik Konferenz (SIK) – einem Zusammenschluss von Bund, Kantonen und Gemeinden – und der Informatik Konferenz Ost (IK-Ost) – einem Zusammenschluss der Ostschweizer Kantone.

3. STEUERN

3.1. *Kantonssteuern*

Die Landsgemeinde 2010 stimmte als Folge der Gemeindestrukturreform einer grundlegenden Änderung des Steuersystems zu. Der Kanton und die Gemeinden erheben ab 2011 die Steuern, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen, selber. Waren die Gemeindesteuern bis 2010 als durchlaufende Beträge in der Kantonsrechnung enthalten, fallen diese ab der Steuerperiode 2011 weg. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden die Steuererträge der Jahre vor 2011 aber noch nach den Regeln des bis 2010 geltenden Finanzausgleiches aufgeteilt; dies gilt bis und mit 2014.
Eine weitere Neuerung ergibt sich aus der Einführung von HRM2: Während bis Ende 2010 die Steuern buchhalterisch nach der IST-Methode (vereinnahmte Steuern) erfasst wurden, gilt ab 2011 die SOLL-Methode (fakturierte Steuern).
Die Steuererträge werden also nicht mehr im Zeitpunkt der Zahlung verbucht, sondern beim Versand der Rechnungen an die Steuerpflichtigen. Die Steuerguthaben, bzw. Steuerausstände werden so als Debitor in der Bilanz ausgewiesen. Auf den fakturierten Steuerbeträgen wird ab 2011 eine Wertberichtigung von 2 Prozent gebucht.
Durch den Wechsel in der Verbuchungslogik (Sollsteuern anstatt vereinnahmte Steuern) werden per Ende 2011 die gesamten Steuerausstände in der Bilanz als Debitoren ausgewiesen. Zukünftig werden jeweils nur noch die Veränderungen im Debitorenbestand erfolgswirksam sein.
Aufgrund der erstmaligen Einbuchung dieser Steuerguthaben resultiert im Jahr 2011 ein Sondereffekt von rund 7 Millionen Franken, welcher die Steuerguthaben der Steuerjahre 2010 und früher widerspiegelt.
Ab 2011 partizipieren die Gemeinden nicht mehr am Erbschafts- und Schenkungssteuer-Ertrag. Der Anteil der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer verbleibt bei 50 Prozent. Die Gemeinde-Anteile 2011 von 5,5 Millionen Franken zeigen die Überweisungen an die Gemeinden für Steuerjahre 2010 und früher aufgrund des alten Finanzausgleichs sowie den Anteil der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer.
Eine Übersicht über die Steuererträge 2009 bis 2011 (ohne Berücksichtigung der Wertberichtigungen auf Forderungen) findet sich in Tabelle 1.
Der Netto-Steuerertrag 2011 von 93,9 Millionen Franken liegt rund 1,6 Millionen Franken über demjenigen von 2010. Das Total der Steuererträge 2011 des Kantons inklusive Bussen, Zinsen sowie Anteil an der Direkten Bundessteuer von 102,2 Millionen Franken liegt rund 1,5 Millionen Franken über demjenigen von 2010.

3.2. *Neuer kantonaler Finanzausgleich*

Die Landsgemeinde 2010 hat einer Totalrevision des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden zugestimmt. Der neue kantonale Finanzausgleich lehnt sich eng an den Bundesfinanzausgleich (NFA) an und kam im Jahr 2011 erstmals zur Anwendung. Er besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Die Beiträge aus dem Finanzausgleich sind nicht zweckgebunden.

3.2.1. **Ressourcenausgleich**

Der Ressourcenausgleich begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, welche über geringere Mittel als die Mindestausstattung verfügen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Ausgangslage für die Berechnung bildet der Ertrag aus der einfachen Steuer je Einwohner, das sogenannte Ressourcenpotenzial.
Es zeigt die Steuererträge bei einheitlicher, von den Gemeinden nicht beeinflussbarer Basis und wird auch als relative Steuerkraft bezeichnet. Das Verhältnis des Ressourcenpotenzials der Gemeinde zum kantonalen Mittel von 100 Prozent bildet den sogenannten Ressourcenindex und ist die Masszahl für die Mindestausstattung. Die Berechnungen für das Jahr 2011 finden sich in Tabelle 2.
Die Mindestausstattung ist gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bei 85 Prozent festgelegt. Da der Ressourcenindex aller Gemeinden diesen Wert für das Jahr 2011 übersteigt, sind keine Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Der Ressourcenausgleich kommt nicht zum Tragen.

3.2.2. **Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich wurde aus dem bestehenden Finanzausgleich übernommen. Er unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund struktureller Gegebenheiten übermässig hohe und spezielle Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich wird vom Kanton mit einer Million Franken jährlich finanziert. Als Lastenausgleichskriterien wurden die Alpen, der Wald und die Bevölkerungsdichte festgelegt. Der verfügbare Betrag von einer Million Franken wird dabei folgendermassen auf die Lastenausgleichskriterien aufgeteilt: Alpen und Wald je 200'000 Franken, Bevölkerungsdichte 600'000 Franken. Tabelle 3 zeigt die Berechnung der einzelnen Ausgleichsbeträge für das Jahr 2011.

3.3. ***Veranlagungsstand***

Der Stand der Steuerveranlagungen per 1. März 2012 ist wie folgt:

- 2009 natürliche Personen *99,85* Prozent definitiv veranlagt
- 2009 juristische Personen *96,90* Prozent definitiv veranlagt
- 2010 natürliche Personen *86,85* Prozent definitiv veranlagt
- 2010 juristische Personen *85,92* Prozent definitiv veranlagt

3.4. ***Ausstand Kantonssteuern***

Die Steuerguthaben, bzw. Steuerausstände des Kantons per 31. Dezember 2011 bewegen sich im Rahmen der Vorjahre und setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerguthaben Steuerjahr 2011	Fr.	9'232'299
Steuerguthaben Steuerjahr 2010 und frühere (Sondereffekt)	Fr.	7'025'893
Steuerguthaben Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	Fr.	479'937
Steuerguthaben Kanton per 31. Dezember 2011	*Fr.*	*16'738'129*

Der Ausstand Kantonssteuern ist nicht gleichzusetzen mit den uneinbringlichen Steuern (effektive Debitorenverluste), welche sich im Rahmen von deutlich unter 2 Prozent der fakturierten Steuerbeträge bewegen.

3.5. *Kantonsanteile an den Steuern des Bundes*

3.5.1. Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer

Aufgrund von Artikel 196 Absatz 1 DBG ergibt sich folgender Anteil an der Direkten Bundessteuer:

Direkte Bundessteuer 100 Prozent (inkl. Repartitionen)	Fr.	47'089'476
Bundesanteil 83 Prozent	Fr.	39'084'265
Anteil netto Kanton 17 Prozent	*Fr.*	*8'005'211*

3.5.2. Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

Der Anteil am Verrechnungssteuerertrag 2011 beträgt 2'362'636 Franken.
Die Abteilung Verrechnungssteuer hat von der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgende Beträge zur Rückerstattung an die Steuerpflichtigen zurückverlangt:

Eidgenössische Verrechnungssteuer	Fr.	29'743'326
Steuerrückbehalt USA	Fr.	50'626
Rückerstattungen 2011 Total	*Fr.*	*29'793'952*

3.6. *Steuerbezug*

Kantonssteuern	*2009*	*2010*	*2011*
Mahnungen (Anzahl)	9'104	10'284	9'932
Betreibungsbegehren (Anzahl)	1'395	1'375	1'431
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	1'041	481	1'713
Zahlungsabkommen (Anzahl)	3'311	3'053	2'875
Abschreibungen ohne Verlustschein (Franken)	383'125	242'755	315'542
Abschreibungen mit Verlustschein (Franken)	1'958'832	668'425	1'762'098
Erlasse und Teilerlasse (Franken)	261'027	300'238	271'074

Direkte Bundessteuer	*2009*	*2010*	*2011*
Mahnungen (Anzahl)	4'214	5'815	5'080
Betreibungsbegehren (Anzahl)	663	625	675
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	497	165	893
Zahlungsabkommen (Anzahl)	384	433	445
Abschreibungen ohne Verlustschein (Franken)	76'770	71'218	70'074
Abschreibungen mit Verlustschein (Franken)	120'712	79'096	151'649
Erlasse und Teilerlasse (Franken)	10'330	23'301	12'990

Die Verlustscheinbewirtschaftung im Jahr 2011 ergab einen Betrag von 55'789 Franken für die Kantonssteuern sowie 19'333 Franken für die Direkte Bundessteuer.

Kantonssteuererträge

Tabelle 1

	Rechnung 2009	Rechnung 2010	Rechnung 2011	Abweichung 2011 zu 2010
Kantonssteuern				
Einkommenssteuern	121'018'369	102'854'872	65'562'819	-37'292'053
Vermögenssteuern	13'692'406	12'932'005	8'632'798	-4'299'207
Gewinnsteuern	10'611'633	11'783'304	8'831'824	-2'951'480
Kapitalsteuern	2'102'179	1'448'721	855'565	-593'156
Fürsorgesteuern vor 2008	325'268	85'211	28'421	-56'790
Sondereffekt Sollprinzip	0	0	7'025'893	7'025'893
Total	**147'749'855**	**129'104'113**	**90'937'320**	**-38'166'793**
Steuern Holding- und Verwaltungsgesellschaften				
Kapitalsteuern	400'491	347'617	491'373	143'756
Gewinnsteuern	1'441'824	1'390'467	1'967'561	577'094
Total	**1'842'315**	**1'738'084**	**2'458'934**	**720'850**
				0
Spezialsteuern				0
Erbschafts-/Schenkungssteuern	1'012'783	3'355'255	1'429'174	-1'926'081
Grundstückgewinnsteuern	1'334'354	645'736	1'364'862	719'126
Total	**2'347'137**	**4'000'991**	**2'794'036**	**-1'206'955**
				0
Zweckgebundene Steuern				0
Bausteuern	3'476'380	3'236'470	3'152'532	-83'938
Total	**3'476'380**	**3'236'470**	**3'152'532**	**-83'938**
Steuern brutto Kanton	155'415'887	138'079'658	99'342'822	-38'736'836
abzüglich Gemeindeanteil	52'049'127	45'805'889	5'487'155	-40'318'734
Steuern netto Kanton	**103'366'760**	**92'273'769**	**93'855'667**	**1'581'897**
Bussen und Zinsen				
Steuerbussen	333'210	96'740	81'932	-14'808
Ordnungsbussen	175'092	147'957	106'383	-41'574
Verzugszinsen	58'771	192'970	151'695	-41'275
Total	567'073	437'667	340'010	-97'657
Steuern, Bussen und Zinsen Kanton	**103'933'833**	**92'711'436**	**94'195'677**	**1'484'240**
Anteil Direkte Bundessteuer	6'716'257	7'955'999	8'005'211	49'212
Total Kanton	**110'650'090**	**100'667'435**	**102'200'888**	**1'533'452**

Ressourcenausgleich

Tabelle 2

	Einwohner 2010	Steueraufkommen 60 % einfache Steuer Fr.	Steueraufkommen absolut (100 %) Fr.	Ressourcenpotenzial je Einwohner Fr.	Ressourcenindex %
Glarus Nord	16'451	31'935'918	53'226'530	3'235	98
Glarus	12'080	25'759'291	42'932'152	3'554	107
Glarus Süd	9'917	18'812'398	31'353'997	3'162	95
Total bzw. Durchschnitt	38'448	76'507'608	127'512'680	3'316	100

Lastenausgleich

Tabelle 3

(alle Werte gerundet)

	Alpen		Wald		Einw.	Fläche	Einw. /	Index	rezipro-	Betrag	**Ausgleichs-**
	Stösse	Fr.	ha	Fr.		km^2	km^2	%	ker Wert	Fr.	**betrag Fr.**
Glarus Nord	896	45'784	4'352	54'715	16'451	147	112	198	50	88'038	**188'537**
Glarus	525	26'827	2'998	37'692	12'080	104	117	206	48	84'524	**149'043**
Glarus Süd	2'493	127'389	8'558	107'593	9'917	430	23	41	245	427'438	**662'421**
Total bzw. Durchschnitt	3'914	200'000	15'908	200'000	38'448	681	56	100	344	600'000	**1'000'000**

4. GESUNDHEIT

4.1. *Gesundheitspolizei*

4.1.1. Bewilligungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen des neuen Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG), des Gesetzes über das Gesundheitswesen sowie der dazugehörigen Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind einerseits die altrechtlich ausgestellten Bewilligungen auf die neurechtlichen Bestimmungen hin zu überprüfen und andererseits neue Bewilligungsgesuche zu prüfen. Im Berichtsjahr konnten 9 Bewilligungen überführt und 19 neue Bewilligungen ausgestellt werden. Dabei beinhalten letztere in 6 Fällen neue Bewilligungen für die selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Medizinalperson (Apothekerin / Apotheker; Chiropraktorin / Chiropraktor; Ärztin / Arzt; Tierärztin / Tierarzt; Zahnärztin / Zahnarzt) in 1 Fall Bewilligung als psychotherapeutisch tätige(-r) Psychologin / Psychologe oder Psychotherapeutin / Psychotherapeut und 12 Bewilligungen anderer Berufspersonen der Gesundheitsberufe. 11 Bewilligungen wurden gelöscht. In 4 Fällen wurde die Erteilung einer Bewilligung abgelehnt.

4.2. *Gesundheitsversorgung*

4.2.1. Ausserkantonale Hospitalisationen, Kostengutsprachen

2011 waren total 1'432 Kostengutsprachen zu erledigen, im Vergleich zum Vorjahr 110 Gesuche mehr. Diese Zunahme ist an sich nicht erklärbar und dürfte auch nicht mit der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 zusammenhängen. Abgelehnt wurden rund 23 Prozent der Gesuche, etwas weniger als im Vorjahr. Die meisten Gesuche gingen vom Kantonsspital Graubünden ein, gefolgt vom Universitätsspital Zürich.

4.2.2. Besonderes

4.2.2.1. *Asylantenuntersuchungen/Grenzsanitätskontrollen*

Im Jahr 2011 wurden 104 Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemeldet gegenüber 53 im Vorjahr. Es zeigt sich darin die allgemeine Zunahme der Asylbegehren im Verlaufe des Jahres 2011 wohl auf Grund der Umwälzungen in den Magrebstaaten.
Die Erst-Untersuchungen erfolgen bei den Hausärzten/Hausärztinnen des Glarner Mittellandes.

4.2.2.2. *Bezirksärzte*

Der Kantonsarzt traf sich gemeinsam mit der Leitung des Institutes für Rechtsmedizin Zürich (IRM) zweimal mit den Bezirksärzten in Zusammenhang mit den Kontroll-Untersuchungen für das Strassenverkehrsamt. Anlässlich der zweiten Sitzung waren auch die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus anwesend.

Ebenfalls diskutiert wurden die Neugestaltung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Rahmen des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechts und die Problematik der aussergewöhnlichen Todesfälle. Das IRM Zürich empfiehlt eine pragmatische und funktionierende Lösung, wie sie bis heute bereits praktiziert wurde.

4.2.2.3. *Schularztwesen*
Im Verlauf des Jahres 2011 hat das Departement Finanzen und Gesundheit die Revision der Verordnungen über die Schulgesundheitspflege und Schulzahnpflege in die Wege geleitet.

4.2.2.4. *Kantonsärzte*
Die Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz traf sich zu drei Konferenzen, wobei dem Kanton Glarus die Ehre zuteil wurde, die Konferenz am 3./4. November 2011 in Glarus begrüssen zu können. Im Rahmen des kulturellen Programms wurde unter anderem auch das neue Glarner Gemeindemodell präsentiert, was allseits auf grosses Interesse stiess.

4.2.2.5. *Praxis-Assistenz*
Bis Ende 2011 sind 3 Gesuche bewilligt worden. Der Ausschuss für die Umsetzung des Projektes Praxis-Assistenz befürwortet einhellig die Weiterführung im Hinblick auf die Bewältigung der zukünftigen Nachwuchsprobleme der Hausarztmedizin auch im Kanton Glarus.

4.2.2.6. *Neue Spitalfinanzierung ab 1.1.2012*
Der Kantonsarzt war im Verlaufe dieses Jahres stark involviert in die Erarbeitung des Versorgungs- und des Strukturberichtsteils «Akutsomatik» für den Kanton Glarus. Dank grosser Anstrengungen von Seiten des Departements konnte die neue Spitalliste «Akutsomatik» per 1.1.2012 vom Regierungsrat verabschiedet werden.

4.2.3. Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

4.2.3.1. *Chef KSD*
- Teilnahme an den Übungen der Gemeindeführungsstäbe unter der Leitung des BABS zum Thema "Führungstätigkeit und Stabsarbeit beim Szenario Hochwasser" als Vorbereitung für die Übung "LIMMERONE"
- Verhandlungen betreffend die Zusammenarbeit mit anderem Kanton / anderen Organisationen bez. der Einsatzleitung und Nutzung einer mobSanHist bei Grossereignissen oder Katastrophen haben bisher noch keine endgültigen Ergebnisse geliefert
- Teilnahme an der Übung "LIMMERONE" mit dem KFS unter Leitung des BABS
- Einsatz von IES im KSGL anlässlich WEF 2011
- Meldung der aktiven SanD-Einrichtungen an das BABS (z. Zt. keine in unserem Kanton)
- Demographische Evaluation in unseren drei Grossgemeinden zwecks Verteilung der Kaliumiodid-Tabletten im Falle eines atomaren Störfalles
- Teilnahme an der Vernehmlassung "Bevölkerungsschutzgesetz" und "Tierseuchengesetz"

Per 31. Dezember 2011 übergab Dr. med. Wolfgang Schweizer, Glarus die Funktion des Chef KSD nach 13-jähriger Tätigkeit an seinen Nachfolger Dr. Martin Mani, Ennenda. Der Regierungsrat verdankte seine geleisteten Dienste.

4.2.3.2. *Arbeitsequipe*

Diverse Betreuungseinsätze (6) bei schweren Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen durch die 7 Care-Givers unseres Care-Teams (zusätzlich 3 Personen auf Reserve, die bei Bedarf aufgeboten werden können)

4.3. *Gesundheitsförderung und Prävention*

4.3.1. Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus

Im Geschäftsjahr 2011 stand für das epidemiologische Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus die vollständige Aufarbeitung der Inzidenz- und Mortalitätsstatistiken bis zum Jahre 2009 im Vordergrund. Wie in den Vorjahren konnte eine vollständige Datenerfassung nur durch aufwändige aktive Erhebungen sichergestellt werden. Zudem galt es Nachmeldungen aus den Vorjahren in die Datenbank einzupflegen. Der bestehende Datensatz wurde erneut auf Vollständigkeit überprüft. Für die Organgruppen Brustkrebs, Dickdarmkrebs und Prostatakrebs wurde der Datensatz ausgeweitet, einerseits um dem Anforderungsprofil von NICER gerecht werden zu können, andererseits um den Datensatz für geplante Studien vorzubereiten. Lokale Übersichtsarbeiten zu Krebserkrankungen der Ovarien (Eierstockkrebs), der Harnblase sowie Lymphdrüsenkrebs (Morbus Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome) wurden erstellt. Des Weiteren hat das Krebsregister Graubünden und Glarus an mehreren internationalen Studien (EUROCARE, RARECARE) sowie an nationalen Übersichtsarbeiten teilgenommen. Turnusgemäss sind ein Abgleich mit den Daten des Bundesamtes für Statistik erfolgt und Vorbereitungen für das Einbinden der Krebsregisterdaten in das manual „cancer incidence in five continents" getroffen worden.

4.3.2. Impfungen

HPV-Impfung: Die HPV-Impfung erfolgt im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms. Per 1.1.2011 wurde die Impfung nun auch jungen Frauen bis 26 Jahren (vorher: 25 Jahre) angeboten. Auch diese Impfungen müssen im Rahmen des kantonalen Impfprogramms erfolgen. Von Seiten der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte erhoffen wir eine möglichst rasche Übernahme der Impfung durch die Grundversicherung um den administrativen Aufwand der Kantone zu verringern.

4.3.3. WUWEG („Wüsse um was es gaht")

Die Fachgruppe wuweg konnte im Jahr 2011 einen neuen Rekord verzeichnen. Mit 25 Klassen (436 Lernenden), konnten so viele Oberstufenschüler im Kanton unterrichtet werden wie noch nie zuvor. Ausserdem fanden drei Elternabende statt zum Thema „Was schützt mein Kind vor Sucht".

An der Generalversammlung vom 9. März 2011 wurde das Team mit den folgenden Personen erweitert: Jacqueline Kalberer (Jugendarbeiterin Glarus Mitte) und Olivier Fasching (Schulsozialarbeiter Glarus Mitte). Das wuweg-Team umfasst nun elf Mitarbeitende.
Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) lancierte Kampagne „Ich spreche über Alkohol", wurde vom 20. bis 27. Mai 2011 auch im Kanton Glarus umgesetzt, wobei wuweg vom Departement Finanzen und Gesundheit mit der Koordination und Leitung betraut wurde. Die im Februar gebildete Projektgruppe bestand aus der wuweg-Leitung und den Leitenden der Offenen Glarner Jugendarbeit (Dr. Swantje Kammerecker, Andreas Kaufmann, Jacqueline Kalberer, Olivier Fasching, Fredy Kyburz, Pia Stephenson). Sie erarbeitete ein Konzept mit Fokus auf Heranwachsende und junge Erwachsene unter dem Titel „No alcohol – no fun?". Das Programm umfasste drei Events (Kickoff-Veranstaltung, Sports & Fun, No Alcohol Party), welche in einer grösseren Pressekampagne, mit einem Versand durch die Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel / wuweg, Plakataktionen, sowie über die elektronischen Medien (www.ich-spreche-über-alkohol.ch) bekannt gemacht wurden. Zusätzlich konnte ein Filmprojekt der Jugendarbeit Glarus Süd initiiert werden, bei welchem Jugendliche mit Passanten Interviews zum Thema Genuss, Missbrauch, Sucht und Alkohol führten. Der Film steht als nachhaltiges Produkt zur Verfügung. Durch diese Projekte entstand auch die Gelegenheit zur Vernetzung mit nationalen und internationalen Fachpersonen aus der Alkoholprävention.
Um fachlich auf dem neuesten Stand zu bleiben, nahmen die wuweg-Mitarbeitenden an verschiedenen internen und externen Weiterbildungsveranstaltungen unter dem Jahr teil.

4.3.4. Mütter- und Väterberatung

Den Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bis zu fünf Jahren sowie weiteren Betreuungspersonen stehen vier ausgebildete Mütterberaterinnen HFD beratend und unterstützend zur Seite. Dabei geht es in der Regel um Ernährungs-, Pflege- und Entwicklungsfragen – immer mehr aber auch um Erziehungsfragen. Prävention und Gesundheitsförderung stehen im Vordergrund. Die ersten Kontakte werden bei Besuchen im Spital oder zu Hause, in den Stützpunkten sowie am Telefon geknüpft. In Niederurnen, Glarus und Schwanden bestehen fixe Beratungsstellen, wo die Mütterberaterinnen Auskunft über die verschiedensten Themen geben. Dank der Tatsache, dass es nun in allen drei Gemeinden einen festen Stützpunkt gibt, können Mütter und Väter, Adoptiv-, Pflege- und Tageseltern sowie weitere Betreuungspersonen während der ganzen Woche eine der Beratungsstellen im Kanton aufsuchen, und zwar gemeindeübergreifend.
Die niederschwelligen Anlaufstellen werden von den Eltern und Erziehungsberechtigten sehr geschätzt, weil sie hier mit Fachpersonen ihre Anliegen bezüglich der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder besprechen können. Das Angebot des Vereins, dem gemäss Statuten der Kanton sowie je drei Ortsvertreterinnen aus Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd angehören, ergänzen Babymassage, verschiedene Elterntreffen, die Organisation von Hütemöglichkeiten sowie die Vernetzung mit anderen Institutionen wie beispielsweise der Pro Juventute oder dem Amt für Migration. Auch regelmässige Treffen mit Ärzten und weiterführenden Institutionen und Behörden gehören dazu.

4.3.5. Unterstützte Gesundheitsförderungsprojekte

Im Berichtsjahr konnten weitere Projekte und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden:

Projektbezeichnung	*Initiant/Projektleitung*
Experiment Nichtrauchen	Krebsliga, Lungenliga Glarus
www.sos-spielsucht.ch und Telefonhotline	Ostschweizer Kantone (SG, AR, AI, TG, GR, GL) gegen die Glückspielsucht
Beitrag an die Aktivitäten	Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens
Beitrag für die Aktivitäten	La Leche League
Projekt Gorilla	Stifti Foundation

4.4. *Vollzug Krankenversicherungsgesetz*

4.4.1. Individuelle Prämienverbilligung

Für das Berichtjahr wurden vom Departement Finanzen und Gesundheit folgende Richtprämien festgelegt:

	2011			*2010*
Fr.	3'973	für Erwachsene	Fr.	3'565
Fr.	3'516	für junge Erwachsene	Fr.	2'940
Fr.	924	für Kinder	Fr.	840

Individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (IPV) gemäss Art. 65 KVG wurden wie folgt entrichtet:

	Personen		*Franken*
Anzahl Personen Total	10'948	Total gemäss RE 2011	17'054'441
davon EL-Bezüger	1'315	davon EL-IPV	4'837'176
davon Sozialhilfebezüger	859	Übernahme Verlustscheine	898'067

4.4.2. Tarife Krankenversicherung

Der Regierungsrat genehmigte nachfolgende Tarifverträge:

- am 1. März 2011 (RRB § 145) den Vertrag zwischen dem Departement Finanzen und Gesundheit für das Kantonsspital Glarus und santésuisse betreffend stationäre Behandlungen, welche auf der allgemeinen Abteilung des Kantonsspitals Glarus im Jahr 2011 erfolgen;
- am 1. März 2011 (RRB § 146) den Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED / Anhang A für die Spitalinstitutionen Kantonsspital Glarus und RehaClinic Zurzach in Braunwald für die Jahre 2011 und 2012 bei Fr. 0.92 im Jahr 2011 respektive Fr. 0.91 für das Jahr 2012;
- am 7. Juli 2011 (RRB § 378) die Tarifverträge zwischen dem Spitex-Kantonalverband Glarus und Tarifsuisse AG, Helsana, Sanitas, KPT über die Abgeltung für ambulante Akut- und Übergangspflege.

Der Regierungsrat bestimmte mit Beschluss § 15 vom 4. Januar 2011 die Angleichung der Tarife im Anhang des Vertrages vom 20. Dezember 1999 über die Leistungen der Krankenkassen an die Kosten der spitalexternen Krankenpflege (Spitex-Vertrag) zwischen den Krankenversicherern und dem Spitex-Kantonalverband Glarus rückwirkend auf den 1. Januar 2011 auf die vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeiträge gemäss Artikel 7a Absatz 1 KLV. Im selben Zusammenhang nahm er am 18. Oktober 2011 mit Beschluss § 533 von der Kündigung des geltenden kantonalen Tarifvertrages vom 20. Dezember 1999 zwischen den Krankenversicherern und dem Spitex-Kantonalverband Glarus und dem Beitritt der Spitex Glarus Nord, Glarus, Glarus Süd sowie Sernftal zum nationalen Spitex-Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 in zustimmendem Sinn Kenntnis.

4.4.3. Befreiung vom Versicherungsobligatorium

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. Der Bundesrat hat im Rahmen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium vorgesehen, namentlich für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind. Er kann auch die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die in der Schweiz tätig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben resp. im Ausland von einem Arbeitgeber mit einem Sitz in der Schweiz beschäftigt werden. Der Entscheid über die Befreiung vom Versicherungsobligatorium obliegt dem Kanton. Im Berichtsjahr wurden vom Departement 12 Personen vom Versicherungsobligatorium befreit.

4.5. *Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle*

4.5.1. Lebensmittelkontrolle

Die Revisionsfreudigkeit im Lebensmittelrecht ist ungebrochen. Die Totalrevision des aus dem Jahr 1996 stammenden eidgenössischen Lebensmittelgesetzes soll in den nächsten zwei bis drei Jahren in Kraft treten. Neben diversen Neuerungen für den praktischen Vollzug würde insbesondere die geplante Veröffentlichung der Kontrollergebnisse eine grosse Herausforderung darstellen. Auf welche Art dies geschehen soll, steht noch nicht fest, dürfte aber einen Mehraufwand für die Kantone zur Folge haben.
Mitte Januar 2011 hat René Manhart die Prüfung als Lebensmittelkontrolleur bestanden. Mit dem zu Beginn des Jahres eingeführten Labor- und Inspektionsprogramm sollen die neu vom Bund geforderten Daten einfacher bereitgestellt werden können. Letztlich soll das Programm auch eine Unterstützung der Kontrollorgane vor Ort sein. So soll der Inspektor Online auf alle verfügbaren Informationen zugreifen können und der Bericht vor Ort direkt elektronisch erstellt werden können.

Wie das folgende Beispiel zeigt, zahlt sich unsere Beharrlichkeit aus: Seit das Lebensmittelinspektorat im Rahmen der regulären Kontrollen in Gastroküchen und Imbissbuden auch die Frittierölqualität vor Ort überprüfen, gehen die Beanstandungen für schlechtes Öl zurück. Von den 178 gemessenen Frittierölen im vergangenen Jahr mussten nur noch deren zwei beanstandet werden. Vor 10 Jahren bemängelte das Lebensmittelinspektorat noch jedes vierte Frittieröl!
Bei den vorgekochten Speisen kann noch nicht dieselbe Verbesserung vorgewiesen werden. Trotz regelmässigen Kontrollen und Verrechnung der Untersuchungskosten bleibt die Beanstandungsquote hoch. Es stellt sich die Frage, wie die Situation wohl ohne die Kontrollen aussehen würde?
Wie die Lebensmittelbetriebe im Tal werden auch die milchverarbeitenden Alpbetriebe stichprobenweise überprüft. Viele Älplerinnen und Älpler produzieren trotz erschwerten Bedingungen einwandfreie Produktqualitäten. Es besteht jedoch in den meisten Betrieben Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Dabei stellt die Verwendung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser für die Lebensmittelproduktion eine der grössten Herausforderung dar.
Weitere Informationen können dem im Frühjahr erscheinenden separaten Jahresbericht 2011 des Interkantonalen Labors der Kantone AR, AI, GL und SH entnommen werden.

4.5.1.1. *Personalbestand (Stichtag: 31.12.2011)*

Kurt Seiler	Kantonschemiker der Kantone AR, AI, GL, SH; Amtsleiter
Peter Wagner	Lebensmittelinspektor, Leiter Lebensmittelinspektorat Glarus
René Manhart	Lebensmittelkontrolleur (60 %)

4.5.1.2. *Statistik*

In der nachfolgenden Tabelle sind die Lebensmittelproben aus dem Kanton Glarus aufgelistet.

Warengattung	*Anzahl untersuchte Proben*	*Anzahl Beanstandungen von amtlich erhobenen Proben*
Mehl, Back- und Teigwaren	13	1
Honig	1	0
Mineralwasser	6	0
Lebensmittel, vorgefertigt	143	37
Käse	2	0
Speiseöle	178	2
Obst, Gemüsekonserven	3	0
Gewürze	4	2
Speiseeis	3	0
Trinkwasser	264	11
Total	*616*	*53*

Zusätzlich wurden die folgenden Nicht-Lebensmittel untersucht:

Warengattung	*untersuchte Proben*
Badewasser	14
Total der Nicht-Lebensmittel	*14*

Zusammenfassend wurden die folgenden Proben untersucht:

	untersuchte Proben
Der Lebensmittelgesetzgebung unterstellte Produkte	616
Nicht der Lebensmittelgesetzgebung unterstellte Produkte	14
Total	*630*

4.5.1.3. *Fachbereich Chemikalien*

Was im Lebensmittelbereich bereits mehrere Jahre erfolgreich angewendet wird, soll nun auch im Chemikalienbereich eingeführt werden: Eine Planung der Kontrollen, die auf Risikoüberlegungen beruht. Es wurde das Modell der Ostschweizer Kantone übernommen.

Altgiftrücknahmen

Folgende Mengen Altgifte und Sonderabfälle wurden 2011 von Haushaltungen und Kleinstgewerbe durch unsere Fachstelle entgegengenommen, triagiert und zur fachgerechten Entsorgung übergeben:

Fotochemikalien	1'607 kg
Spraydosen	74 kg
Altfarben und Härter	606 kg
Lösungsmittel	356 kg
Säuren und Laugen	362 kg
Altchemikalien und Quecksilber	105 kg
Pflanzenschutzmittel	169 kg
Altmedikamente	303 kg
Total	*3'582 kg*

4.5.2. **Kantonsapothekerin**

Der Aufwand für telefonische und schriftliche Auskünfte zu diversen Heilmittelfragen, Betäubungsmittelentsorgung aus den Arzneimittel-Detailabgabestellen sowie Schriftwechsel zu illegalen Einfuhren von Arzneimitteln aus dem Ausland bewegte sich im Umfang der Vorjahre.

Infolge Demission stand im Berichtsjahr Dr. pharm. Thomas Bruhin als Kantonsapotheker-Stellvertreter nicht mehr zur Verfügung. Da bis Ende Jahr noch kein(e) Nachfolger(in) gefunden werden konnte, wurden sämtliche Aufgaben von der Kantonsapothekerin wahrgenommen.

Als Mitglied der im Berichtsjahr gegründeten Arbeitsgruppe Marktüberwachung, welche aus Vertretern von Swissmedic und Kantonsapothekern gebildet wird, konnten verschiedene Fragen mit dem Ziel eines einheitlichen und sinnvollen Vollzugs angegangen werden.

4.5.3. **Kontrolltätigkeit**

4.5.3.1. *Schwangerschaftsabbrüche*

Im Jahre 2011 wurden dem Kantonsarzt 37 Unterbrechungen gemeldet. Diese Zahl entspricht dem Vorjahre und liegt immer noch tiefer als zu Zeiten der Indikationslösung.

4.5.3.2. *Bewilligungen zur Methadonabgabe*
2011 behandelten 16 Ärztinnen und Ärzten 62 Patienten/Patientinnen mit Methadon. Im Rahmen von Fosumos (Forum Suchtmedizin Ostschweiz) fanden im Kanton Glarus und seiner näheren Umgebung insgesamt 4 Fortbildungen zur Suchtbehandlung statt.

4.5.3.3. *Epidemiologie/Infektionskrankheiten*
Neuinfektionen von infektiöser Gelbsucht: Hepatitis B: 5 Fälle, wovon 2 Neuinfekte und Hepatitis C: 8, wovon 2 Neu-Infekte.
Tuberkulose: 1 extrapulmonale Tuberkulose.
Neuinfektionen von HIV: 1 Neuinfekt
Durchfallserkrankungen: Im vergangenen Jahr kam es zu 1 Ereignis mit Noroviren-Infekten in einem Skilager. Die Erkrankung konnte mit der verantwortlichen Leitung rasch unter Kontrolle gebracht werden. Die Anzahl der gemeldeten Infekte mit Campylobakter ist immer noch mit 43 recht hoch, Salmonellosen wurden nur 3 gemeldet.
Frühsommerzeckenenzephalitis: Keine Meldung im Kanton Glarus 2011
Masern: keine Fälle gemeldet.

Per 31. Dezember 2011 übergab Dr. med. Daniel Brunner, Ennenda die kantonsärztliche Funktion nach 10-jähriger Tätigkeit an seinen Nachfolger Dr. Martin Mani, Ennenda. Der Regierungsrat verdankte seine geleisteten Dienste.

4.5.3.4. *Heilmittelinspektionen*
In elf Institutionen – Alters- und Pflegeheime sowie Behindertenheime – wurden die Lagerung der patientenbezogenen Arzneimittel überprüft sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Beschaffung, Bereitstellung, Verabreichung etc. unter die Lupe genommen. Die Resultate aus diesen Inspektionen waren alle zufriedenstellend und es mussten keine Nachinspektionen angeordnet werden.

4.6. *Veterinärdienst*

4.6.1. **Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Die Zahl der kleingewerblichen Schlachtlokale hat sich im Jahr 2011 von 10 auf 7 reduziert. Die entsprechenden Betriebsbewilligungen wurden erneuert. Die Gesamtzahl der getätigten Schlachtungen blieb praktisch unverändert (-1 %). Die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ist bei der Kategorie des über 6 Wochen alten Rindviehs festzustellen (-6 %).
Labormässig wurden im Jahre 2011 26 Stichproben bei Schlachttieren untersucht. Dabei wurde nach Rückständen von Tetrazyklinen, Chloramphenicol, Chinolon, Sulfonamiden, Benzimidazol und Corticoiden gesucht. Einzig in einem Fall hat man in einer Probe Sulfadimidin gefunden, allerdings unterhalb des geltenden Grenzwertes. Abklärungen anhand des Behandlungsjournales auf dem Landwirtschaftsbetrieb haben keinen Hinweis auf ein Nichteinhalten von Absetzfristen bei Medikamenten ergeben. Allerdings wurden im Betrieb solche Medikamente verwendet, und es ist anzunehmen, dass Reste des Medikamentes auf den Fütterungseinrichtungen lange Zeit haften geblieben sind. Der Landwirt wurde angewiesen, diesem Umstand vermehrt Beachtung zu schenken.

5 Sammelmilchproben wurden auf Rückstände von sogenannten nicht-steroidalen Entzündungshemmern untersucht. Jede Probe wurde auf 13 verschiedene Wirkstoffe getestet. Alle Untersuchungsresultate waren negativ. Es wurden also keine Rückstände gefunden.
Bereits zum fünften Mal in Folge sind bei der Überwachung des Rinderwahnsinns in der Schweiz im vergangenen Jahr keine BSE- positiven Tiere mehr gefunden worden. Trotzdem soll die Untersuchung auch im kommenden Jahr im gleichen Umfang weitergeführt werden.
Amtstierärztliche Kontrollen („Blaue Kontrollen") wurden im Berichtsjahr in 56 Betrieben vorgenommen. 41 davon waren Milchproduzenten, bei denen auch die Milchproduktion inspiziert wurde („weisse Kontrollen"). Nach wie vor dürften die Resultate besser sein. Es geht bei diesen Kontrollen schliesslich um die Glaubwürdigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion. Ein wichtiger Punkt, wenn es um das Vertrauen der Konsumenten geht.
In drei Fällen musste eine vorübergehende Sperre der Milchablieferung verfügt werden, weil in den Routinekontrollen Rückstände von Antibiotika in der Milch gefunden worden waren. Mit Sicherheit konnte die Ursache nur in einem Fall festgestellt werden. Hier hat der Landwirt eine behandelte Kuh nicht am Schluss gemolken, sondern zwischen zwei anderen, unbehandelten Tieren und nach dem Melken der behandelten Kuh die Melkmaschine nicht gespült. Die Rückstände in der leeren Melkmaschine genügten, um die gesamte Milch im Tank zu kontaminieren.
Für die BVD-Bekämpfung beim Rindvieh hat der Kanton Glarus im Jahre 2011 66'349 Franken aufgewendet. Tiere mussten keine entschädigt werden, weil keine Reagenten mehr gefunden wurden. Erneut wurden alle Kälber beim Markieren gleichzeitig mit einer Ohrstanzprobe getestet. Im kommenden Jahr will man die Diagnostik bzw. die Überwachung des Seuchenverlaufs auf die Milchserologie verlegen. Dann könnten die Ohrstanzproben auf wesentlich weniger Betrieb reduziert werden (Mutterkuhherden, Kleinbetriebe). Dadurch erhofft man sich eine Kostenreduktion.
Die Sömmerung von verbringungsgesperrten Tieren auf Alpen war auch im Sommer 2011 erlaubt. Solche Tiere mussten aber frühzeitig vor dem Abkalben in die Herkunftsbestände zurück gebracht werden.
Unglaublich tiefe Zahlen zeigten sich bei den Früh-/Fehlgeburten beim Rindvieh: Von total 26 Fällen wurde der kantonstierärztliche Dienst in Kenntnis gesetzt; 6 davon in Form einer Meldung, in 20 Fällen wurde eine zusätzliche Laboruntersuchung vorgenommen. Die durchgeführten Untersuchungen waren allesamt negativ. Das heisst, es wurden keine spezifischen Aborterreger gefunden.
Im Jahre 2011 wurde auf die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit schweizweit verzichtet. Das Seuchengeschehen verhielt sich ruhig.
Die Stichprobenuntersuchungen auf IBR, EBL, und Brucellose hielt sich im Rahmen der Vorjahre. Im Herbst 2011 wurde schweizweit eine Volluntersuchung aller Ziegenbestände auf CAE begonnen. Wegen des sehr schönen Herbstwetters wurde mit den Untersuchungen erst im Frühwinter begonnen. Die Untersuchungen werden deshalb erst im Frühling 2012 abgeschlossen sein. Bis Ende 2011 wurde in drei Beständen je ein positives Tier gefunden und ausgemerzt.
In vier Legehennenbetrieben mit rund 20'000 Tieren wurden auch im Kontrolljahr 2011 regelmässig Proben auf Salmonellen untersucht. Die Resultate sind alle günstig ausgefallen.

Erstaunlich ruhig ist es in den Bienenständen geblieben. Nachdem im Vorjahr zahlreiche Völker wegen Sauerbrut vernichtet werden mussten, waren im Berichtsjahr keine Neuausbrüche mehr festzustellen. Die Hauptarbeit der Imker bestand bzw. besteht nun in der Sanierung der Bienenstände.
Moderhinke bei den Schafen ist im Sommer 2011 wieder auf zwei Alpen ausgebrochen. Auf einer Alp war nur ein Tierhalter betroffen. Im zweiten Fall wurden die Schafe von sechs Tierhaltern reinfiziert. Die nicht-sanierten (Tal-) Betriebe bleiben weiter ein Problem.
Der Import von Hunden aus Spanien hält unvermindert an. Ebenso der Import von exotischen Amphibien und Reptilien sowie von Kleinnagern. Daneben wurden einige wenige Pferde importiert. Im Berichtsjahr sind keine Nutztiere aus Nordeuropa importiert worden. In diesem Bereich stellt man schweizweit nämlich seit dem Herbst 2011 eine zunehmende Anzahl von Erkrankungsfällen mit dem Schmallenberg Virus fest. Betroffen sind vor allem Schafbestände, in geringerer Zahl auch Ziegen und Rinder. Das Virus wird durch Mücken übertragen und führt zu Missbildungen und Fehlgeburten. Nach heutigem Wissen gibt es gegen diese Krankheit weder eine zielgerichtete Behandlung noch eine Prophylaxe.
Die TMF Bazenheid hat aus dem Kanton Glarus im Jahr 2011 rund 295 Tonnen Schlachtabfälle und Tierkadaver (+ 5 t) entsorgt. 165 Nutztiere wurden ab Hof entsorgt (18 Tiere weniger als im Vorjahr).
Die Zahl der Wildtierhalter mit einer Haltebewilligung blieb 2011 unverändert bei 38.
40 Fälle von Hundebissen bei Mensch und Tier wurden behandelt. In vier Fällen wurde per Verfügung das Tragen eines Maulkorbes angeordnet.
Auf entsprechende Hinweise hin beurteilte der kantonstierärztliche Dienst 3 Rindvieh-, 1 Ziegen-, 2 Schweine-, 3 Pferde-,19 Hunde-, 4 Katzen-, 6 Geflügel- bzw. Ziergeflügelhaltungen und eine Fischhaltung. In einem Fall musste wegen tierschutzwidriger Tierhaltung eine Strafanzeige eingereicht werden.

4.6.2. **Fleischkontrolle**

Schlachtlokal	*Rinder < 6W*	*Rinder > 6W*	*Schwein*	*Schaf*	*Ziege*	
1	27	469	1'560	122	79	
2	4	61	263	25	7	
3	0	80	293	5	19	
4	0	76	352	0	18	
5	8	150	0	329	123	
6	0	58	91	47	183	
7	0	2	0	0	0	
Total	*39*	*896*	*2'559*	*528*	*429*	*4'451*
Notschlachtungen		10		1	1	

5. KANTONSSPITAL

5.1. *Verselbstständigung*

Per 1. Juni 2011 wurde das Kantonsspital Glarus gestützt auf die Spitalverordnung in die privatrechtliche Aktiengesellschaft "Kantonsspital Glarus AG" (KSGL AG) umgewandelt und die Spitalverordnung in Kraft gesetzt. Die Gründung erfolgte durch Sacheinlage des Geschäftsbetriebs (noch ohne betriebsnotwendige Gebäude und Anlagen) des bestehenden Kantonsspitals. Der Aktivenüberschuss aus dem Geschäftsbetrieb des Kantonsspitals betrug gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 rund 4 Millionen Franken. Der Übernahmepreis entspricht diesem Aktivenüberschuss. Da mit der Gründung ein Aktienkapital von 100'000 Franken (100'000 Namenaktien zu je Fr. 1.-) geschaffen wird, betrug der Ausgabepreis pro Aktie rund 40 Franken.
Im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung wurden am 9. Dezember 2011 die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen als Sacheinlage an die Kantonsspital Glarus AG übertragen. Als betriebsnotwendige Gebäude und Anlagen wurden die Häuser 1, 2, 4+5, 6, 7+9 und 8 samt den mit den Gebäuden als Bestandteile verbundenen oder ihnen als Zugehör dienenden Anlagen und Einrichtungen definiert. Sie wurden durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht von der KSGL AG (Umfang 23'748 m^2) übernommen. Ebenfalls übertragen wurden sämtliche übrigen zum Betrieb gehörenden mobilen Anlagen und Einrichtungen (insbesondere alle medizinischen Einrichtungen), die nicht in der Sacheinlagebilanz per 1. Januar enthalten waren. Beim Kanton verbleiben einzig Haus 3 (Nutzung durch Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel, BTS) und alle Personalhäuser.
Der Übertragungswert der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen betrug 65 Millionen Franken per 31. Oktober 2011. Er berechnete sich aufgrund der bisherigen Investitionen (Anschaffungskosten) abzüglich der gemäss bundesrechtlichen Vorgaben sowie Branchenstandards vorgenommenen Abschreibungen. Der Übernahmepreis entspricht dem Übertragungswert.
Er wird durch 900'000 voll liberierte Namenaktien der KSGL AG (nominal je Fr. 1.-) zum Ausgabebetrag von 72.24 Franken pro Aktie an den Sacheinleger, also den Kanton, getilgt. Dadurch erhöht sich das Aktienkapital der KSGL AG von 100'000 auf 1'000'000 Franken. Sämtliche Aktien sind im Eigentum des Kantons. 64,1 Millionen Franken wurden dem Agio der KSGL AG zugewiesen.
Da der Übertragungswert der betriebsnotwendigen Gebäude deutlich höher lag als die in der Kantonsbilanz ausgewiesenen Restbuchwerte von 32,7 Millionen Franken, konnte eine Aufwertungsreserve gebildet werden. Das Eigenkapital des Kantons Glarus erhöhte sich um 60 Millionen Franken. Die Erfolgsrechnung wird durch die Transaktion nur indirekt beeinflusst.
Der Bausteuerzuschlag für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals wird bis zur vollständigen Tilgung des Restbuchwerts aus der Gesamtsanierung weiter erhoben. Der Restbuchwert wird als Investitionsbeitrag in der Bilanz ausgewiesen und jährlich um den Ertrag des Bausteuerzuschlags abgeschrieben.

5.2. *Leistungen im stationären Bereich*

Die KSGL AG behandelte im Jahr 2011 4'548 stationäre Fälle (ohne gesunde Säuglinge) und liegt damit um 96 Fälle unter dem Vorjahreswert. Die Zielvorgabe – der Durchschnitt der Fallzahlen 2009 und 2010 um 4 Prozent zu steigern – konnte nicht umgesetzt werden. Mit 33'882 verrechenbaren Einheiten reduzierten sich die Pflegetage im Vergleich zum Vorjahr um 2'976 Tage bzw. 8,1 Prozent. Die hinsichtlich der Einführung von SwissDRG per 1. Januar 2012 (neue Spitalfinanzierung) positive Entwicklung zeigte sich unter der bisherigen Spitalfinanzierung nachteilig, da die nicht erbrachten Pflegetage weder gegenüber den Versicherern noch dem Kanton abgerechnet werden konnten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer sank von 7.9 auf aktuell 7.4 Tage (inkl. Ein-/Austrittstag). Auf den nicht in diesem Ausmass erwarteten Rückgang der Pflegetage wurde ab Sommer 2011 mit Anpassungen der betriebenen Betten reagiert. Zusätzlich zu den Schliessungen über die Sommerferien und Feiertage wurde die Bettensituation auf Wochenbasis beurteilt und so die Kapazitäten aktiv bewirtschaftet. Im 2011 betrieb das Kantonsspital Glarus durchschnittlich 109 Betten

Leistungsbereich		*2009*	*2010*	*2011*	*Vergleich 2011-2010*	
Medizin	Fälle	1'628	1'694	1'689	-5	-0.3%
	Tage	16'497	16'288	15'143	-1'145	-7.0%
Psychiatrie	Fälle	142	162	160	-2	-1.2%
	Tage	2'916	3'112	2'824	-288	-9.3%
Chirurgie	Fälle	1'929	1'915	1'877	-38	-2.0%
	Tage	13'191	12'635	11'697	-938	-7.4%
Gynäkologie/Geburtshilfe	Fälle	601	594	581	-13	-2.2%
	Tage	3'862	3'946	3'565	-381	-9.7%
Kinder	Fälle	277	279	241	-38	-13.6%
	Tage	820	877	653	-224	-25.5%
Total (ohne Säuglinge)	*Fälle*	*4'577*	*4'644*	*4'548*	*-96*	*-2.1%*
	Tage	*37'286*	*36'858*	*33'882*	*-2'976*	*-8.1%*
Säuglinge (gesund)	Fälle	279	270	293	23	8.5%
	Tage	1'605	1'531	1'652	121	7.9%
Total (inkl. Säuglinge)	*Fälle*	*4'856*	*4'914*	*4'841*	*-73*	*-1.5%*
	Tage	*38'891*	*38'389*	*35'534*	*-2'855*	*-7.4%*

5.3. *Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Leistungspakete)*

Die Entschädigungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Leistungspakete) des Kantons wurden auf Basis der ausgewiesenen Kosten 2009 um 1,43 Millionen Franken erhöht. Im Rettungsdienst fielen durch die Reorganisation zusätzliche Personalkosten von rund 570'000 Franken an. Ebenfalls wurde die Entschädigung von Lehre und Forschung auf fünf Prozent des Lohnaufwands angepasst, wodurch sich ein Mehraufwand von 800'000 Franken ergab. Für das Personalrestaurant fielen weitere 60'000 Franken an.
Durch die rechtliche Verselbständigung und die Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen an die KSGL AG fiel erstmals ein Aufwand für Abschreibungen

an. Das Ergebnis nach dem Aufwand für gemeinwirtschaftliche Leistungen und der Investitionsrechnung beträgt somit 689'000 Franken. Es fällt damit um rund 120'000 Franken besser aus als im Vorjahr.

5.4. *Nettoaufwand Kanton*

Der Gesamtaufwand für den Kanton beträgt nach Verbuchung des hälftigen Gewinnanteils 23,8 Millionen Franken, was einer Zunahme um 1,2 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Vergleich zum Budget 2011 liegt der Gesamtaufwand des Kantons hingegen rund 1,6 Millionen Franken tiefer als budgetiert. Unter Einbezug der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen auf der Aufwandseite sowie den Einnahmen aus dem Bausteuerzuschlag auf der Ertragsseite resultiert ein Saldo von 26,4 Millionen Franken, womit das Ergebnis um 2,8 Millionen Franken besser ausfällt als im Vorjahr (29,2 Mio. Fr.). Für detaillierte Angaben wird auf den regierungsrätlichen Bericht an den Landrat zur Rechnung 2011 sowie auf den Geschäftsbericht der Kantonsspital Glarus AG verwiesen.

Nettoaufwand des Kantons 2001-2011 für das Kantonsspital

in Fr. Mio.	*2001*	*2002*	*2003*	*2004*	*2005*	*2006**	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
	16.8	18.0	21.9	19.0	18.3	18.6	17.6	18.4	21.2	22.6	23.8

** ohne Sanierungsbeitrag an die Kantonsfinanzen von 1 Mio. Fr.*

6. ALKOHOLZEHNTEL

Der Gesamtanteil des Kantons Glarus am Reinertrag der Alkoholverwaltung für das Jahr 2011 beträgt Franken 142'319.-.
In der Zeit vom 1. Januar 2011 – 31. Dezember 2011 wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

	2011	2010
Beiträge für Früherfassung von Suchtkranken	Fr. 8'074.55	Fr. 8'106.20
Beiträge an Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte	Fr. 101'000.00	Fr. 101'000.00
Beiträge an Forschung, Aus- und Weiterbildung	Fr. 5'700.00	Fr. 3'500.00
Beiträge Konzept „Jugendschutz verstärken“	Fr. 0.00	Fr. 10'00.00
Beiträge Verhütungs-, Inf. und Erziehungsmassnahmen	Fr. 39'629.00	Fr. 0.00
Total	*Fr. 154'403.55*	*Fr. 122'606.20*

Die Ausgaben im Jahre 2011 waren um Fr. 12'084.55 höher als die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Fondsbestand am 1.1.2011	Fr. 254'004.80
Saldo 2011	Fr. -12'084.55
Zinsertrag pro 2011	Fr. 635.00
Fondsbestand per 1.1.2012	*Fr. 242'555.25*

IV. Departement Bildung und Kultur

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines und Personelles*

Das Departementssekretariat mit der angegliederten Stipendienstelle war im Berichtsjahr stark mit ihrer Revision beschäftigt. Gegen Ende des Jahres hat neu Susanne Hausmann ihre Tätigkeit im Departementssekretariat aufgenommen. Es ist vorgesehen, dass sie die Funktion von Barbara Freuler übernimmt, welche ihrerseits plant, nach ihrem Mutterschaftsurlaub für die Stipendienstelle wieder teilzeitlich tätig zu werden.

1.2. *Beschwerdewesen*

Das Departement hat als Rechtsmittelinstanz im Berichtsjahr insgesamt 42 Beschwerden oder Einsprachen behandelt und erledigt. Waren am Anfang des Jahres fünf Fälle hängig, so waren es am Ende noch deren drei. Die meisten Fälle (25) konnten durch die Abweisung des Rechtsmittels erledigt werden, in 10 Fälle kam es zu einer vollständigen oder zumindest teilweisen Gutheissung. In 7 Fällen konnte das Verfahren als entweder gegenstandslos, durch Nichteintreten oder durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

2. VOLKSSCHULE UND SPORT

2.0.1. **Fachstelle Sport**

2.0.1.1 *Jugend und Sport*

2011 haben die Glarner Sportvereine 287 Kurse und Lager, welche durch die Fachstelle Sport betreut und bewilligt werden, durchgeführt. Es haben 1340 Mädchen und 2034 Knaben teilgenommen und 677 J+S Leiter waren tätig. An 15 Tagen wurden Bergführer eingesetzt. Der Bund unterstützte die Vereine dafür mit Fr. 287'847.

Im Bereich der J+S Kaderbildung hat der Kanton Glarus 9 Leiterkurse und 8 Weiterbildungskurse durchgeführt. An den Leiterkursen haben 163 und an den Weiterbildungskursen 201 Personen teilgenommen. 54 J+S Experten waren im Einsatz. J+S Coachkurse hat einer stattgefunden und zusätzlich auch ein Wiedereinsteiger-Modul. Der Kanton Glarus verfügte 2011 über 1400 anerkannte J+S Leiter, 141 J+S-Vereins-Coachs und 59 Ausbildungsexperten. An den J+S Meisterschaften im Riesenslalom haben 129 Jugendliche teilgenommen, am jährlichen Schüler-Fussballcup über 2023. 11 aktive J+S Experten haben am jährlichen Koordinationstreff im Dezember die Kaderbildung 2012 besprochen und festgelegt. Im 2011 hat der Kanton Glarus ein Jugendlager angeboten. An diesen haben 24 Jugendliche teilgenommen.

2.0.1.2. *Sportfonds*

Die J+S Kommission hat an vier Sitzungen 82 Gesuche behandelt. 29 Sportverbänden und Vereinen wurden Jahresbeiträge von insgesamt Fr. 199'360 ausbezahlt. Für Sportanlagen und Geräte sowie für Sportanlässe wurden 52 Gesuchstellern Fr. 267'834 entrichtet, zwei Gesuche wurden abgelehnt. Im Rahmen der Ausdauerprüfungen wurden 29 Gesuche bewilligt, welche Entschädigungen von Fr. 13'494 auslösten. An diesen Ausdauerprüfungen haben 2862 Mädchen und 3444 Knaben teilgenommen.

2.0.1.3. *Elitesport und Nachwuchsförderung*

An 15 Sportler, welche an Welt-, Europa-, oder Schweizermeisterschaften hervorragende Leistungen erbracht haben, wurden Fr. 20'050 als Erfolgsprämien ausbezahlt. Weiter wurden mehrere Jungsportler für die Teilnahme an nationalen und internationalen Nachwuchsmeisterschaften finanziell unterstützt.

2.0.1.4. *Seniorensport*

Für den Seniorensport zeichnet sich die „Pro Senectute" verantwortlich. Für ihre Aufwendungen zu Gunsten des Seniorensports, wurde diese mit Fr. 4750 aus dem Sportfonds unterstützt. Zusätzlich wurde ihr aus der laufenden Rechnung Fr. 2000 für individuelle Kaderbildung ausbezahlt. Die „Pro Senectute zeichnet sich für ein reichhaltiges Programm im Seniorensport aus.

2.0.1.5. *Dienstleistungen*

Die beiden Sportbusse waren 382 Tage für Schulen und Vereine unterwegs und bilden somit einen der Eckpfeiler der Glarner Sportförderung. 149 Vermietungen verschiedener Gerätschaften haben die Vereinsarbeiten weiter unterstützt. Diese Vermietungen sind eine wirkungsvolle Sportförderung für die Basis.

2.0.2. **Sonderpädagogik**

In allen drei Gemeinden wird das Sonderpädagogische Konzept umgesetzt. Im Sommer 2011 wechselte die Logopädietherapie vom Kanton zu den Gemeinden. Dadurch wird die Logopädie neu an den Schulen und somit näher bei den Kindern durchgeführt. Zwei Gemeinden bieten Psychomotoriktherapie an. In den Gemeinden wurden Netzwerktreffen mit den Schulischen Heilpädagogen, Heilpädagogischen Fachpersonen und den Schulleitungen durchgeführt, um den Austausch zu fördern und die Umsetzungsarbeiten weiterzuentwickeln. Dokumente zur Förderplanung und zum Lernbericht wurden erarbeitet und im

Lehreroffice, dem elektronischen Werkzeug für Lehrpersonen, aufgeschaltet. Dazu wurden Weiterbildungen für die Schulischen Heilpädagogen angeboten. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche eine Sonderschulung benötigen, ist konstant geblieben. Regelschulen haben bereits vielfältige Erfahrungen mit der Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf gemacht.
Bei den beiden Glarner Sonderschulen „Schule an der Linth" und „Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland" lag im jährlichen Gespräch der Fokus in Sachen Qualität auf den Bereichen Elternarbeit und Förderung der Mitarbeitenden. Mit der Trägerschaft „Glarner Gemeinnützige" wurde ein Leistungsauftrag vereinbart.
Die Kinder im Vorschulbereich werden je nach Förderbedarf vom Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus, vom Audiopädagogischen Dienst in Zürich, vom Low Vision Zentrum oder von den Logopäden / Logopädinnen in den Gemeinden gefördert.

2.0.3. Integration

2.0.3.1. *Beratungsstelle für Fremdsprachige*

Die Deutsch-Intensivklassen haben ihren Standort von Glarus nach Rüti verlegt, wo ein eigenes Schulhaus für sie zur Verfügung steht. Am Stichtag der statistischen Erhebung (15. September 2011) wurden 24 Lernende (18 Primarstufe und 6 Oberstufe) beschult. An den Volksschulen beträgt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Fremdsprache als Erstsprache rund 28%.

2.0.3.2. *Fachstelle Integration*

Es wurden drei Vorbereitungskurse für die Einbürgerung durchgeführt. Insgesamt haben 67 Personen den Kurs besucht, von denen 61 den Abschlusstest bestanden haben. Wegen ungenügender Sprachkompetenz konnten 17 Personen nicht am Kurs teilnehmen. Es wurden zwei Integrationskurse „Willkommen im Kanton Glarus" für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten, die eine Integrationsvereinbarung unterschrieben haben, durchgeführt. 40 Migranteninnen und Migranten haben den Abschlusstest bestanden und somit die Integrationsvereinbarung erfüllt.
Der Regierungsrat genehmigte im Juni ein Projekt zur Erarbeitung eines kantonalen Integrationsprogramms. Es wurde eine Steuergruppe bestehend aus kantonalen und kommunalen Behördenmitgliedern zusammengestellt. In Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro KEK Consultants Zürich wurde in allen Departementen des Kantons und der Gemeinden eine Bestandesaufnahme und Bedarfsanalyse durchgeführt.

2.0.4. Schulpsychologischer Dienst

Im Jahr 2011 wurden 185 Kinder und Jugendliche angemeldet, davon der überwiegende Teil durch Primarschulen und Kindergärten. Anmeldungen wurden aber auch durch Oberstufenschulen, Sonderschulen, Ärzte und andere Fachleute oder -dienste vorgenommen. In gut 11 Fällen erfolgte die Anmeldung durch die Eltern. Knapp zwei Drittel der angemeldeten Kinder und Jugendlichen waren Knaben, gut ein Drittel Mädchen. Die Hauptanmeldegründe waren schulische Leistungsprobleme, Einschulungsabklärungen, Entwicklungsabklärungen, Verhaltensauffälligkeiten, Schullaufbahnfragen und Fragen nach separativer oder integrativer Sonderschulung. Die Zusammenarbeit mit den Schulen konnte intensiviert und insbesondere integrative Sonderschulungen sorgfältig begleitet werden.

2.0.5. **Personelles**

Die Logopädinnen und Logopäden sowie auch der Leiter des Didaktischen Zentrums wechselten per Ende Juli vom Kanton zu den Gemeinden. Im Schulpsychologischen Dienst konnte mit Elisabeth Korrodi-Aebli eine sehr erfahrene Schulpsychologin für den Kanton Glarus gewonnen werden. Claudia Eberle übernahm per 1. August die Leitung der Abteilung Volksschule, welche Andrea Glarner bis anhin in Personalunion mit der Hauptabteilungsleitung Volksschule und Sport wahrnahm.

2.1. ***Volksschule***

2.1.1. **Schulstatistik**

Vorbemerkungen
- Der Stichtag für die Erhebung ist der 15. September.
- Die Statistiken enthalten alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit (Schuljahre 1-11), welche eine Schule im Kanton Glarus besuchen.
- Die Schuljahre entsprechen der Zählweise gemäss Bildungsgesetz und HarmoS: Kindergarten (SJ 1-2), Primarstufe (SJ 3-8), Sekundarstufe I (SJ 9-11)
- Bei den Zahlen handelt es sich um Auswertungen, welche von den Rohdaten der Bildungsstatistik abweichen können.

Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Volksschule der Gemeinden

	Kanton	*Glarus Nord*	*Glarus*	*Glarus Süd*
Kindergarten	789	370	250	169
Primarstufe	2206	950	749	507
Sekundarstufe I	1089	437	333	319
Total Volksschule	4084	1757	1332	995
aufgeteilt in				
Kindergarten	767	348	250	169
Basisstufe	43	43		
Primarschule	2117	903	734	480
Einführungs-/Kleinklassen	50	26	15	9
Oberschule	95	34	25	36
Realschule	432	178	132	122
Sekundarschule	550	219	176	155
Kleinklassen Sek I	6	6		
Deutschintensiv *	24			24

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde ist der Schulort.

* Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler der Deutschintensivklassen: Glarus Nord: 11, Glarus: 6, Glarus Süd: 7

Anzahl Schülerinnen und Schüler in weiteren Schulen

	*Kanton**	*Glarus Nord*	*Glarus*	*Glarus Süd*	*ausser-kantonal*
Gymnasium (SJ 9-11)	189	82	63	42	2
Sportschule	45	11	7	4	23
3. Oberschuljahr SZA	32	16	16		
Schule an der Linth	37	7	6	4	20
Heilpädagogisches Zentrum	38	12	14	9	3
Privatschulen	12	3	1	7	1
Total alle Schulen	353	131	107	66	49

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde bzw. zu „ausserkantonal" ist die Wohngemeinde einer Schülerin / eines Schülers.
- * Das Total „Kanton" beinhaltet auch die ausserkantonal wohnhaften Lernenden.

Entwicklung der Schülerzahl (Volksschule der Gemeinden)

	*2009/10**	*2010/11*	*2011/12*
Kindergarten	699	760	789
Primarstufe	2458	2269	2206
Sekundarstufe I	1132	1094	1089
Total	4289	4123	4084

- * Quelle 2009/10: Amtsbericht 2009

2.1.2. Schulplanung und -entwicklung

Im Kanton Glarus besuchten 4084 Kinder und Jugendliche die Volksschule der Gemeinden, davon rund 43% in Glarus Nord, 33% in Glarus und 24% in Glarus Süd. Es wurden total 235 Klassen geführt, wobei der Klassendurchschnitt im Kindergarten bei 18.3, an den Primarklassen bei 17.8, an den Realschulklassen bei 15.9 und an den Sekundarschulen bei 18.2 liegt. Von den Lernenden der Sekundarstufe I besuchen 9.5% die Oberschule, 33% die Real-, 43% die Sekundarschule und 14% das Gymnasium sowie 0.5% eine Kleinklasse.

Schulentwicklungsprojekte an den Volksschulen im Schuljahr 2011/2012:
- An den 6. Klassen der Primarstufe wurde das Fach Englisch eingeführt.
- Fremdsprachen an der Primarstufe werden neu benotet.
- Alle Schulen haben auf die integrative Schulungsform umgestellt.
- Glarus ermöglicht den Lernenden der Sekundarstufe I eine individuelle, webbasierte Standortbestimmung durch den Stellwerk-Test (www.stellwerk-check.ch) und hat infolge das Pflichtwahlangebot im dritten Oberstufenschuljahr auf vier verschiedene Berufsrichtungen abgestimmt.
- Glarus Nord führt zwei Basisstufenklassen und einen Waldkindergarten.

2.1.3. Evaluationsbasierte Schulaufsicht

Im ersten Halbjahr wurde mit der Evaluation zweier Schulen in Glarus Nord sowie der Sportschule der erste Evaluationszyklus abgeschlossen. In den letzten vier Jahren (2007 – 2011) wurden 25 Schulen evaluiert. Dabei wurden insgesamt 818 Erziehungsberechtigte,

710 Lernende, 295 Lehrpersonen, 15 Schulleitungen sowie 106 Schulbehördenmitglieder mündlich befragt. Mit 277 Lehrpersonen wurden zusätzlich Unterrichtsgespräche geführt. Im Weiteren wurden 517 beobachtete Unterrichtslektionen von den Evaluatorinnen und Evaluatoren bewertet und quantitativ sowie qualitativ ausgewertet. Weitere Informationen stammen aus den schriftlichen Befragungen. Die Qualitätseinschätzungen beruhen auf Rückmeldungen von 3392 Erziehungsberechtigten (88.5% Rücklauf), 1521 Lernenden und 390 Lehrpersonen.

Auf Grundlage der schriftlichen Evaluationsberichte mit Entwicklungshinweisen reichten die Schulen Massnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität ein. Insgesamt haben die Schulen 72 Massnahmen eingereicht. 53 davon – das heisst rund 74% – beziehen sich konkret auf einen Entwicklungshinweis. 26 Massnahmen wurden im Bereich Schulklima / Schulkultur geplant. Dabei hatten die Massnahmen bspw. die Förderung des gegenseitigen Respekts, den Umgang mit schwierigen Situationen, die Optimierung der Elternkommunikation sowie die Förderung der unterrichtsbezogenen Zusammenarbeit zum Ziel. 21 Massnahmen wurden im Bereich Lehren-Lernen eingereicht. Im Vordergrund standen dabei die Erarbeitung handlungsleitender Unterrichtskonzepte, die Erweiterung der Unterrichtsmethoden sowie der optimierte Umgang mit der Heterogenität. Im Schulführungsbereich wurden 25 Massnahmen definiert. Diese zielten bspw. auf die Einführung einer Schulleitung, die Optimierung von Entscheidungsprozessen, die Erarbeitung von Schulprogrammen sowie auf eine zielorientierte Personalführung und Qualitätsentwicklung.

Parallel zu Arbeiten im ersten Zyklus wurde der zweite Zyklus entwickelt und vorbereitet. Es wurden neu zu beurteilende Qualitätsaspekte aus den Bereichen Schulführung, Qualitätsmanagement, Schulklima/Schulkultur und Lehren-Lernen definiert, Instrumente aufgebaut und die Kommunikation vorbereitet. Das Verfahren wurde den neuen Strukturen der drei Gemeinden angepasst und umfasst zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird die Schulführung auf Gemeindeebene und in einem zweiten Schritt werden die einzelnen Schuleinheiten evaluiert. Um die Schulführung auf Gemeindeebene beurteilen zu können, werden mit den Führungsverantwortlichen Gespräche geführt und eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt. Schriftliche Dokumente der Schule ergänzen die mündlichen Informationen zur Schulführung. In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Schuleinheiten der entsprechenden Gemeinde evaluiert.

Beim standardisierten Evaluationsverfahren werden verschiedene Evaluationsinstrumente eingesetzt, wie schriftliche Befragungen bei Eltern, Lehrpersonen und Lernenden ab der vierten Primarklasse, Gruppen- und Einzelinterviews (Schulkommission, Hauptschulleitung, Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Lernende, Sekretariat), Unterrichtsbeobachtungen und eine Dokumentenanalyse.

Im Herbst 2011 wurde die Schulführung auf Ebene der Gemeinde sowie die Oberstufe Glarus Süd evaluiert. Daneben reichten fünf der im Jahre 2009 evaluierten Schulen ihre Berichte zur Massnahmenumsetzung ein. Die Umsetzungsprozesse wurden in einem Gespräch erläutert und vertieft diskutiert. Die damals beschlossenen Massnahmen wurden mehrheitlich gut umgesetzt und haben in den Schulen durchwegs positive Entwicklungen ausgelöst und zu Verbesserungen geführt.

2.1.4. Schulinternes Qualitätsmanagement

Der „Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule" wurde vom Departement Bildung und Kultur erlassen und vom Regierungsrat genehmigt. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Hauptabteilung Volksschule und Sport und einem externen Berater erarbeitete die „Orientierungshilfe Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule". Darin werden Grundzüge dargelegt, das Jahresarbeitszeitmodell sowie die vier Arbeitsfelder der Lehrpersonen und deren zeitliche Gliederung erläutert und auch Aussagen zu Spezialfunktionen und dem Umgang mit Teilzeitarbeit gemacht. Diese Orientierungshilfe soll den Umgang mit dem Berufsauftrag verdeutlichen und vereinfachen. In der Arbeitsgruppe haben je zwei Vertretungen aus den Gemeinden und des LGL sowie drei Mitarbeitende der Abteilung Volksschule teilgenommen. Die Orientierungshilfe wurde den Schulkommissionen, den Schulleitungen und den Lehrpersonen erläutert und abgegeben. Die Gemeinden erarbeiten nun weitere Bestimmungen dazu.
Der Berufsauftrag von Lehrpersonen umfasst verschiedene Tätigkeitsfelder. Dazu gehört in erster Linie der Unterricht, aber bspw. auch die Beratung von Lernenden, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dem Team und der Schulleitung, das Gestalten und Organisieren der eigenen Schule oder die individuelle Weiterbildung. Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der weiteren Angestellten in der Gemeinde. Ausgehend von den für das Gemeindepersonal geltenden Arbeitszeitregelungen, durchschnittlichen Werten aus Arbeitszeiterhebungen sowie den diesbezüglichen kantonalen Regelungen beläuft sich die Jahresarbeitszeit auf ca. 1890 Stunden pro Jahr.
Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird sich nicht so genau und detailliert festhalten lassen wie bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dank dem Jahresarbeitszeitmodell wird berücksichtigt, dass die Arbeitszeitbelastung der Lehrpersonen während der Schulwochen deutlich über 42 Stunden liegt, während der Schulferien jedoch geringer ist. Schulferien sind demnach nicht mit individuellen Ferien der Lehrpersonen gleichzusetzen. Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen kann grundsätzlich in vier Arbeitsfelder (Unterricht und Klasse / Lernende und Schulpartner / Schule / Lehrperson) eingeteilt werden. Als Folgeauftrag wurde das Projekt „Beurteilung und Förderung von Lehrpersonen" angegangen.

2.1.5. Tagesstrukturen

Die Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) wechselte auf das System der Subjektfinanzierung. Das heisst, dass der Kanton den Gemeinden jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten ausrichtet. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif. Die Umstellung der Erfassung der Betreuungsleistungen der einzelnen Institutionen klappte vorwiegend gut, sodass den Gemeinden die zustehenden Beiträge ausbezahlt werden konnten.
Die Betreuungsangebote wurden in der Gemeinde Glarus Nord ausgebaut. Neben den bestehenden Angeboten werden neu seit August in Obstalden ein Mittagstisch und in Bilten und Niederurnen ein Hort angeboten. In der Gemeinde Glarus wurde das zeitliche Betreuungsangebot des Horts Glarus ausgedehnt sowie das Familienhaus „Biälistogg" in Riedern eröffnet.

2.1.6. ICT

Die revidierte Promotionsverordnung bedingte diverse Anpassungsarbeiten an der Beurteilungssoftware LehrerOffice. Nebst Anpassungen der offiziellen Zeugnisformulare wurden ein Beurteilungsbogen für den Kindergarten und ein Lernbericht ausgearbeitet und implementiert. Die entsprechenden Lehrpersonen wurden geschult, womit das Projekt „Einführung elektronisches Zeugnis" als abgeschlossen gilt. Seit dem 1. August 2011 wird LehrerOffice von den Gemeinden betrieben. Um die Lizenzkosten tief halten zu können, zeichnet weiterhin der Kanton Glarus als Lizenznehmer. Mit Unterstützung des Kantons rüsten die Gemeinden auf ein Datenbanksystem um, mit welchem LehrerOffice mit der Schulverwaltungssoftware iCampus (Glarus Hoch 3) kommunizieren kann. Dadurch werden die Lehrpersonen von administrativen Aufgaben entlastet.
Der Landrat genehmigte die Weiterführung des Projektes „Informations- und Kommunikationstechnologien an der Volksschule". Es wurde ein Konzept ausgearbeitet, dessen Schwerpunkte auf der Koordination der Gemeinden, der Integration des Computers im Unterricht und auf der Medienkompetenz der Lernenden liegen. Dieses soll in den Jahren 2012-2014 umgesetzt werden. Darin enthalten ist die Ausbildung von Informatikverantwortlichen an der Volksschule. Im laufenden Ausbildungsgang unterstützt der Kanton sechs Lehrpersonen.
Vom Sponsoringangebot der Swisscom - Schulen ans Netz (SAI) - profitieren neu auch Kindergärten und die Schuleinheiten können zudem vom Anschluss „Extra" Gebrauch machen. Dieser ermöglicht den Schuleinheiten, ihre Bandbreiten massiv zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit Apple Schweiz konnte in Glarus Süd (Elm, Matt, Engi und Sool) die ICT-Infrastruktur rundum erneuert werden. Die Erneuerung wurde an ein pädagogisches Konzept geknüpft, wodurch die Lehrpersonen im Umgang mit dem Computer geschult werden. Der Kanton Glarus organisierte zusammen mit den Fachstellen aller Ostschweizer Kantone, der PH Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein den Anlass Kadervernetzung in Wil.

2.1.7. Lehrmittel

Im Frühling konnte die neue Glarner Schulkarte im Massstab 1:75'000 vorgestellt werden. Sie wird als Ergänzung zum Glarner Heimatbuch hauptsächlich in den 5./6. Klassen der Primarschulen eingesetzt. Für den Französischunterricht an den Sekundar- bzw. an den Realschulen sind seit dem Schuljahr 2011/12 die Lehrmittel „Découvertes" bzw. „Tous ensemble", beide vom Verlag Klett und Balmer, obligatorisch. Ebenfalls obligatorisch ist für den Englisch-Unterricht in den 6. Klassen „Young World 4". Die einlaufende Einführung von „Young World" von der 3. bis zur 6. Klasse konnte somit abgeschlossen werden.
Auf das Schuljahr 2011/12 wurden neu „Sprachland 6" (LMV Zürich) sowie „Die Sprachstarken 4 und 6" (Verlag Klett und Balmer) für den Deutschunterricht an den 4. bzw. 6. Klassen als alternativ-obligatorische Lehrmittel in der Lehrmittelliste aufgenommen. Ebenfalls als alternativ-obligatorisches Lehrmittel wurde „Mathematik 1" für die Sekundarstufe I (LMV Zürich) aufgenommen. Dieses stufenübergreifende Lehrmittel ist dank seinen Aufgabenheften in drei Niveaus für die Sekundar-, Real- und Oberschule geeignet und ersetzt diverse nicht mehr aufgelegte Mathematik- und Geometrie-Lehrmittel des gleichen Verlages. Zunehmend erklären Schulleitungen alternativ-obligatorische

Lehrmittel in ihrer Schuleinheit für obligatorisch. Zudem werden auch Absprachen über die Schuleinheiten bzw. Gemeinden hinweg getroffen.

2.1.8. Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

Die kantonal angebotenen Kurse wurden gut besucht. Kurse für die Einführung neuer Lehrmittel (Mathematik 1, Découvertes und Tous Ensemble), zusätzliche Instrumente für das LehrerOffice (Förderplanung/Lernbericht, Beurteilungsbogen Kindergarten) und weitere bedeutsame Grundangebote, wie bspw. die „Beurteilung und Förderung der Fremdsprachenkompetenzen auf der Primarstufe" führten dazu, dass 44 Kurse (Vorjahr 35) durchgeführt werden konnten. Nach Abschluss der Weiterbildung „55+" konnten alle 25 Teilnehmenden eine Bestätigung des Departements Bildung und Kultur in Empfang nehmen. Sie können nun im Kanton Glarus als heilpädagogische Fachpersonen unterrichten. Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs sowie vieler Interessenten wird die Weiterbildung „55+" nochmals angeboten (2012 bis 2015).
Die Schulen sind flächendeckend geleitet, die Schulleitungen führen gezielt schulinterne Weiterbildungen SCHILW durch. Dadurch werden sehr viele Lehrpersonen erreicht. Das auf laufende Schulentwicklungsprojekte ausgerichtete Angebot wurde v. a. im Bereich Sonderpädagogik sehr gut genutzt. Auch das Interesse am Thema „Kooperative Lernformen" steigt. Mit dem Berichtsjahr fällt die Finanzierung von individuellen Weiterbildungen ausserhalb des kantonalen Grundangebotes in die Kompetenz der Gemeinden.

2.1.9. Schulsport

Die kantonalen Schulsport-Turniere und -Wettkämpfe verbuchten in den Sportarten Fussball, Handball, Leichtathletik, Ski, Unihockey und Volleyball über 1900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die höchsten Teilnehmerzahlen hatten sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I die Fussball- und Unihockey-Turniere. Die besten Teams durften am 15. Juni 2011 am Schweizerischen Schulsporttag in Solothurn und Olten teilnehmen bzw. an andere nationale Turniere reisen.
Sporttage (Spielturniere, Leichtathletik, Orientierungslauf, Triathlon, Dauerläufe, Schneesport u.a.) gehören an Glarner Schulen zum festen Bestandteil des alljährlichen Schulprogramms. An einigen Schulen werden zusätzliche, freiwillige Schulsportkurse angeboten.

2.1.10. Sportschule Glarnerland

Im August haben 46 Lernende das neue Schuljahr in Angriff genommen. Damit hat sich die Schülerzahl erneut erhöht, innerhalb von neun Jahren mehr als verdoppelt. Die Lernenden rekrutieren sich aus insgesamt neun Sportarten, kommen aus sieben Kantonen und werden in drei Klassen unterrichtet. Im vergangenen Jahr wurde die Sportschule sowohl von Swiss Olympic, Swissski und der Abteilung Volksschule des Kantons Glarus evaluiert. Von den beiden Sportorganisationen erhielt die Schule wiederum die begehrten Labels. Bei der kantonalen Evaluation fielen vor allem die ausgezeichneten Elternrückmeldungen auf. In einer Projektwoche wurden die Fächer Musik, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft und Kochen sowie Werken gefördert. Innerhalb des Projekts „Cool & Clean" von Swiss Olympic fanden regelmässig unangemeldete Kontrollen in Sachen Rauchen und Cannabiskonsum statt.

Die Aufsichtskommission der Sportschule hat unter ihrem Präsidenten, Landrat Emil Küng, dreimal getagt und die diversen Traktanden und Geschäfte beratschlagt. In regelmässigen Intervallen berichtete die Presse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die Aktivitäten an der Sportschule. Für die Sponsoren wurde ein Abend mit dem Präsidenten von Swissski organsiert. Zudem hat der Regierungsrat die Schulgeldfrage gelöst und die entsprechende Verordnung angepasst.

2.1.11. Einspracheprüfungen

Im Jahr 2011 haben 37 Lernende an den Einspracheprüfungen für die Sekundarschule und 20 Lernende an derjenigen für die Realschule teilgenommen. 9 Schülerinnen und Schüler haben die Prüfung bestanden. Somit liegt die Erfolgsquote mit 15.8% leicht über dem langjährigen Mittel von rund 10%. Alle neun Schülerinnen und Schüler welche die Prüfung erfolgreich absolvierten, haben in der neuen Klasse auch die Probezeit bestanden.

2.1.12. Schweizer Schule Bergamo

An der Schweizer Schule Bergamo wurden 168 Lernende unterrichtet. Der Anteil Schweizer Lernende ist leicht angestiegen und beträgt 37. Die Schule beschäftigt 32 Mitarbeitende, 10 davon besitzen ein Schweizer Lehrerpatent. Die Schule wird von Frau Marlis Flury geleitet. Die Schweizer Schule Bergamo feierte am 11. Juni 2011 das Fünfjahresjubiläum seit dem Umzug von Ponte San Pietro nach Bergamo. An diesem Anlass wurde die neue Bibliothek eingeweiht, an welche der Patronatskanton Glarus 5000 Fr. beigesteuert hatte. Im November war die Schweizer Schule Bergamo Gastgeber der Konferenz der Schweizer Schulen in Europa und Afrika. Der Regierungsrat beschloss, die Unterstützung der Schweizer Schule Bergamo bis 2015 zu verlängern.

3. HÖHERES SCHULWESEN UND BERUFSBILDUNG

3.1. *Hauptabteilung*

Die Neuorganisation der Hauptabteilung, welche Ende 2010 mit der Besetzung der Stelle des Hauptabteilungsleiters startete, war im letzten Jahr eine wichtige Aufgabe. Neben den hauptabteilungsinternen Aufgaben wurde Departements übergreifend in einer Steuergruppe, bestehend aus der Hauptabteilungsleiterin Volksschule und Sport, dem Abteilungsleiter Soziale Dienste und dem Leiter des RAV, das Projekt Nahtstellen GL vorangetrieben. Ziel des Projektes ist, die Quote der Personen mit nachobligatorischem Abschluss zu erhöhen. Mit einem Berufsabschluss verringert sich das Risiko Sozialhilfe abhängig zu werden. Unter anderem soll 2012 ein Berufswahlfahrplan für den Kanton erarbeitet werden, welcher nebst dem zeitlichen Ablauf auch die Verantwortlichkeiten und Begriffe klärt. Als weiteres Beispiel ist die Förderung von Berufsbildungsmöglichkeiten für schulisch schwächere Lernende zu nennen. Zudem wird ein Konzept erarbeitet, welches für gefährdete Jugendliche eine Fallführung (Case Management) vorsieht. Damit

könnten Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten bei den verschiedenen Anlaufstellen reduziert werden.

3.1.1. Berufsbildung

3.1.1.1. *Allgemeines*

Im Kanton Glarus werden schweizweit pro Einwohner regelmässig die höchste Anzahl Lehrstellen angeboten.

	2007	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Neue Lehrverträge	473	487	503	505	478
Neue Anlehrverträge	0	5	2	9	4
Vertragsauflösungen	k.A.	105	111	118	107
Summe der Ausbildungsverträge	1334	1366	1388	1408	1400

Viele Lernende konnten direkt im Anschluss an eine Vertragsauflösung wieder einen Lehrvertrag abschliessen - teilweise sogar im gleichen Betrieb, aber in einem einfacheren oder anspruchsvolleren Beruf. Trotzdem muss die Lehraufsicht sowie die Begleitung von gefährdeten Lernenden in den nächsten Jahren intensiviert werden.

3.1.1.2. *Qualifikationsverfahren im Kanton Glarus*

Im Kanton Glarus haben 2011 insgesamt 570 Kandidaten aus Glarner und ausserkantonalen Betrieben die Lehrabschlussprüfung absolviert:

Gewerblich industrielle und soziale Berufe

	2007	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Glarner Lernende an der Lehrabschlussprüfung im Kanton GL	329	308	304	308	324
Ausserkantonale Lernende, Kanton GL zur Prüfung zugewiesen	87	156	185	180	130
Nicht bestanden	25	23	28	15	16
Rangnote (5,3 und höher)	22	33	22	32	30
Berufsmaturität bestanden	15	18	18	15	11

Kaufmännische Berufe und Detailhandel

Angetreten zur Prüfung	96	110	101	122	116
Nicht bestanden	3	3	3	7	3
Rangnote (5.3 und höher)	8	18	10	16	11
Berufsmaturität bestanden	15	18	18	20	26

Zusätzlich haben 3 Lernende eine Anlehre erfolgreich abschliessen können.

3.1.2. Berufsberatung

Die Berufs- und Laufbahnberatung unterstützt Ratsuchende bei Fragen zur ersten Berufswahl, aber auch bei einem allfälligen Tätigkeits- oder Berufswechsel. Sie hilft, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu klären und die individuellen Möglichkeiten aufzuzeigen, welcher realistischen Weise ins Auge gefasst werden können. Die grösste Zielgruppe sind

dabei Jugendliche, welche die obligatorische Schule verlassen und für die Lehrstellensuche eine Berufswahl treffen müssen. Die Berufsberatung steht aber auch Erwachsenen offen. Insbesondere werden erwerbslose Stellensuchende vom RAV der Berufs- und Laufbahnberatung zugewiesen. Für die akademische Studienberatung besteht eine bewährte Zusammenarbeit mit der Berufsberatung in Pfäffikon.
Ein wichtiger Teil der berufsberaterischen Tätigkeit ist die diagnostische, persönlichkeitsbezogene Einzelberatung in Fragen der Aus- und Weiterbildung mit Jugendlichen und Erwachsenen. Mit Hilfe einer fundierten Standortbestimmung werden die Qualifikationen und Potentiale, Bildungswünsche und Laufbahnmöglichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen Ressourcen ermittelt und gemeinsam Ziele festgelegt.
Hauptanliegen der Berufs- und Laufbahnberatung ist es, möglichst alle Jugendlichen im Kanton in Ihrem Berufswahlprozess so zu unterstützen, dass ihre Berufswahl auf einen Beruf fällt, der Ihren Wünschen, aber auch Eignungen entspricht und in welchem sie auch einen Ausbildungsplatz finden können. Dieser Anspruch kann nicht ausschliesslich mit Einzelberatungen abgedeckt werden.
Daher werden zusätzlich zu den Einzelberatungen andere Informationskanäle angeboten: Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie der Volksschule ist ein wichtiger Faktor in dieser Arbeit. Das Berufsinformationszentrum BIZ steht an zwei Halbtagen allen Interessierten offen. Daneben werden dort auch Klasseninformationsanlässe und Elternabende angeboten. Zur Publikation im Internet wurden bei den Betrieben offenen Lehrstellen erhoben und regelmässig aktualisiert. Die Internetseite www.biz-gl.ch bietet weitere virtuelle Informationen an, welche bequem von zuhause aus abrufbar sind. Zusammen mit den Unternehmungen wurden erneut die beliebten Berufsinformationstage für Schülerinnen und Schüler der 2. Oberstufe organisiert. Insgesamt konnten den 214 angemeldeten Jugendlichen 52 verschiedene Berufe vorgestellt werden. Die Rückmeldungen der Beteiligten waren durchwegs positiv.
Auf dem Lehrstellenmarkt konnten die Jugendlichen von einem breiten Lehrstellenangebot profitieren. Trotzdem gab es bei einigen beliebten Berufsgebieten Engpässe. Auch haben schulisch schwächere Jugendliche vermehrt Mühe, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu finden. Mitte Juni, bei der abschliessenden Schulabgängerumfrage, befragte die Berufsberatung 408 austretende Jugendliche, welchen Weg sie nach der obligatorischen Schulzeit einschlagen werden. 2.7 % hatten zu diesem späten Zeitpunkt noch keine Anschlussmöglichkeit gefunden. 10 % gaben an, ins kantonale schulische Brückenjahr am SZA einzutreten. 7.5 % wählten eine andere Zwischenlösung. Die restlichen Befragten konnten eine Lehre oder eine weiterführende Schule (Kanti, oder FMS) als Anschlusslösung angeben. Ein hoher Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler des SZA finden jeweils eine Ausbildungsmöglichkeit. Welche Lösungen die Jugendlichen in anderen Zwischenlösungen schlussendlich wählen, kann nicht eruiert werden. Damit ist bei jedem zehnten Schulabgänger die Anschlusslösung ungewiss.

3.2. *Kantonsschule*

3.2.1. Kantonsschulrat

In sechs Sitzungen behandelte der Kantonsschulrat neben den üblichen Geschäften die Umwandlung von Anstellungen, Promotions- und Aufnahmeprüfungsbeschwerden, ein

Wiedereintrittsgesuch. Er genehmigte den revidierten Lehrplan für die Mittel- und Oberstufe und das revidierte Promotionsreglement, den Weiterbildungsurlaub für Lehrpersonen, nahm den Stand der Umsetzung von „Kanti 2010" zur Kenntnis und bestätigte die neuen Lehraufträge.

3.2.2. Maturitätsprüfungskommission

Die Maturitätskommission tagte einmal, nämlich zur Validierung der Maturaprüfungsresultate. Verschiedene Mitglieder besuchten wie gewohnt einzelne Unterrichtssequenzen.

3.2.3. Lehrerschaft

3.2.3.1. *Lehrkräfte*

Im Kalenderjahr 2011 (Frühlingssemester 2011 und Herbstsemester 2011/2012) unterrichteten 63 resp. 64 Lehrkräfte. Als Vikare waren Larissa Birrer (Französisch), Oliver Bochsler (Sport und Geografie), Gudrun Illi (Englisch), Christoph Neuenstein (Deutsch und Geschichte), Julia Leisinger (Geschichte), Stefanie Luginbühl (Gesellschaftswissenschaften) und Katarína Pozorová (Sport) tätig. Zu verzeichnen ist der Austritt von Daniela Elmer (Biologie) und Martin Ilg (Physik). Pensioniert wurde Dr. Peter Tschudi (Chemie). Ursula Regez (Psychologie) gibt die Unterrichtstätigkeit auf und steht der Schule nur noch als Beraterin zur Verfügung. Die befristeten Anstellungsverhältnisse von Marco Bendeich (Physik) und Dr. Stefan Gander (Chemie) wurden in unbefristete umgewandelt. Als Lehrbeauftragte wurden Kalim Ghulam (Wirtschaft und Recht), Andrea Jud (Französisch), Linus Romer (Mathematik und Physik) und Elsbeth Studler (Kochen) gewählt.

3.2.3.2. *Konvent*

Der Gesamtkonvent trat zu fünf Sitzungen zusammen. Er widmete sich neben den üblichen Geschäften der Unterrichtsentwicklung, der Bewertung von Maturaarbeiten, der Prüfungs- und Notenkonvention und der Bewertung im Integrationsfach. Zudem verabschiedete er den Lehrplan für die Mittel- und Oberstufe.

3.2.4. Schülerschaft

3.2.4.1. *Schülerinnen und Schüler*

Am 15. September 2011 zählte die Kantonsschule 455 Schülerinnen und Schüler, 31 mehr als im Vorjahr.

3.2.4.2. *Studien- und Berufsberatung*

Zu Fragen der Studien- und Berufsberatung wurden in der schulinternen Studienberatung 16 Beratungsgespräche durchgeführt. 11 Lernende der Kantonsschule wurden nach einem ersten Gespräch an der Kantonsschule Glarus in 23 Sitzungen von der Studienberatungsstelle des Kantons Schwyz in Pfäffikon beraten. 64 Gespräche fanden im Rahmen der schulinternen Beratung zu Lernproblemen bzw. verschiedenen Fragen der Lebensberatung statt.

An der Kantonsschule Glarus fand der alle zwei Jahre durchgeführte Studien-Informationshalbtag für die Lernenden der 5. und 6. Klassen statt. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler besuchten Informationsveranstaltungen, die von der Studienberatung Pfäffikon

angeboten wurden. Im November besuchen alle 5. Klassen mit ihren Klassenlehrkräften das BIZ in Pfäffikon, wo sie unter anderem eine Einführung in die Studienwahlvorbereitung erhielten. An der Kantonsschule Glarus fanden mehrere Klassenberatungen statt. Die Studienberatung hat das Coaching von Lernenden für Lernende der Unterstufe des Gymnasiums organisiert und geleitet. Sie leistete Arbeiten für die Gesundheits- und Suchtprävention an der Kantonsschule. Das Beratungsteam der Kantonsschule unter der Leitung von Dr. Hans-Jakob Zopfi war für die Organisation dieser Veranstaltungen verantwortlich.

3.2.4.3. *Suchtprävention und Gesundheitsförderung*

Erstmals fand im Juni 2011 ein ganztägiger Workshop mit den Klassenlehrpersonen statt, der die Teilnehmer gezielt auf die Präventionsarbeit im Klassenverband vorbereitete. Das Angebot wurde sehr positiv aufgenommen und als Erleichterung der schwierigen Aufgabe geschätzt. Einzig das Thema Unfallverhütung im Strassenverkehr wird noch in Form eines Präventionshalbtages behandelt. Alle anderen Themen werden jeweils über einen längeren Zeitraum in den Klassenstunden aufgegriffen.

3.2.5. Fachmittelschule (FMS)

Auf Bundesebene wurde mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen ein Meilenstein für alle Fachmittelschulen gesetzt. Die Fachmaturität ist mit diesem Gesetz explizit anerkannt worden. Die Glarner FMS-Absolventen haben die Möglichkeit, im Anschluss an den Fachmittelschulausweis die Fachmaturität Pädagogik oder Gesundheit zu ausserkantonal erwerben. Mit dem Fachmaturitätszeugnis erfüllen sie die Bedingungen, um zu den spezifischen Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen im entsprechenden Berufsfeld zugelassen zu werden. Im August haben 18 Lernende ihre Ausbildung an der FMS begonnen.

3.2.6. Schulentwicklung „Kanti 2010"

Mit den neuen dritten Klassen des Schuljahres 2011/2012 konnte die Umsetzung von „Kanti 2010" erfolgreich abgeschlossen werden. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Fach Methodikunterricht - es vermittelt den Lernenden grundlegende überfachliche Kompetenzen - sind sehr positiv. Für eine fundierte Evaluation des neuen Unterrichtsgefässes ist es noch zu früh. Bei den neu geschaffenen „Ateliers", in denen Lernende Lücken in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Musik schliessen sollen, wird man Anpassungen vornehmen müssen. Nicht alle Schülerinnen und Schüler gehen diese Aufgabe mit der nötigen Motivation an. Französisch und Musik sind jedoch wichtig, damit den aus der Sekundarschule übertretenden Lernenden der Anschluss ermöglich wird.

3.2.7. Bauliche Sanierungen

Die Sanierung der Turnhalle, vom Einbau eines neuen Bodens bis zur neuen Lüftung, konnte abgeschlossen werden. Unter Federführung der Direktion Bau und Umwelt konnten die Belastungen für den Schulbetrieb in Grenzen gehalten werden.

3.2.8. Schule und Öffentlichkeit

Am 12. Januar fand zum vierten Mal die öffentliche Präsentation der Maturaarbeiten statt, die wiederum grossen Anklang fand. Am Samstag, dem 12. Februar, öffnete die Kantonsschule zu einem sehr gut besuchten Schulbesuchstag die Tore. In der letzten Lektion wurde eine Auswahl der besten Maturaarbeiten einem breiten Publikum vorgestellt und insgesamt 16 Verfasser und Verfasserinnen geehrt und prämiert. Am 30. März führten das Streicherensemble und der Chor der Kantonsschule in der Stadtkirche Glarus B. Reindls „Messe in Es" auf. Begleitet wurden sie von Christian Meldau an der Orgel und Christian Hamann am Kontrabass. Die Leitung hatten Marianne Schönbächler und Christoph Schönenberger. Am 13. Mai traten die Klassen 2a, b und c mit ihrem Klassenkonzert vor ein eher jugendliches Publikum (Leitung: Christian Müller). Die „Musicalnight" feierte am 10. Juni ihr 10 jähriges Jubiläum mit dem Auftritt verschiedenster Gruppen unter der Leitung von Christian Meldau. Am 19. und 20. August folgte dann die Aufführung des Theaterstücks „Der Sturm" von William Shakespeare, gespielt von der Freifachgruppe „Theater" unter der Leitung von Sabine Aebli, Martina Jakober und Silvia Schmid. Das traditionelle Adventskonzert, geleitet von Musiklehrer und Gitarrist Christian Müller, fand am 2. Dezember in der reformierten Kirche Netstal statt, während das Abschiedskonzert der vocalgroup6 2008 – 2011 am 11. Dezember in der reformierten Kirche in Mitlödi zur Aufführung gelangte.

3.2.9. Prüfungen

3.2.9.1. *Aufnahmeprüfungen*

Die Aufnahmeprüfungen fanden am 22. und 23. März statt. 56 Kandidatinnen und Kandidaten bestanden die Prüfung in die erste und 23 in die dritte Klasse des Gymnasiums. Die FMS-Prüfung absolvierten 28 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich. Nur 18 traten tatsächlich in die FMS ein, da teilweise parallel zur FMS-Aufnahmeprüfung die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium abgelegt wird.

3.2.9.2. *Maturitätsprüfungen*

Die schriftlichen wie die mündlichen Maturitätsprüfungen fanden zum vierten Mal vor den Sommerferien statt (26. bis 29. April und 25. bis 29. Juni). Alle 52 zur Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten bestanden die Prüfung mit Erfolg. Die Maturarede hielt der Schriftsteller Tim Krohn.

3.2.9.3. *Abschlussprüfungen FMS*

Die Prüfungen fanden am 5. und 6. Mai sowie vom 9. bis 20. Juni statt. Die 10 Kandidatinnen haben alle die Prüfungen bestanden und konnten den schweizerisch anerkannten Fachmittelschulausweis in Empfang nehmen.

3.2.10. Schulstatistik

Eidg. Matur (MAR)	*Mädchen*	*Knaben*	*Summe*
1. Klasse	29	28	57
2. Klasse	29	25	54
3. Klasse	49	29	78
4. Klasse	39	32	71
5. Klasse	51	28	79
6. Klasse	36	25	61
Summe	233	167	400
Fachmittelschule			
4. Klasse	16	2	18
5. Klasse	15	4	19
6. Klasse	16	2	18
Summe	47	8	55
Gesamte Schule	*280*	*175*	*455*

Herkunft der Lernenden	
Glarus Süd	115
Glarus	157
Glarus Nord	172
Altendorf SZ	1
Feusisberg SZ	1
Galgenen SZ	1
Reichenburg SZ	1
Siebnen SZ	1
Tuggen SZ	2
Kaltbrunn SG	2
Schänis SG	1
Weesen SG	1
	455

3.3. *Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke*

3.3.1. Allgemeines

Die Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke erreicht mit Hilfe von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern eine gute Auslastung. Dank guter Infrastruktur und Ausbildungsqualität setzen sich ausserkantonale Betriebe dafür ein, Lernende nach Ziegelbrücke schicken zu dürfen. So sind die Schülerzahlen insgesamt nur leicht zurückgegangen. Der ausführliche Jahresbericht kann unter (www.bsziegelbruecke.ch) eingesehen werden.

3.3.2. Aufsichtskommission

In zwei Sitzungen wurden die üblichen Geschäfte behandelt. Die Kommission nahm von allen wichtigen Geschäften Kenntnis. Die Lehrerschaft wird neu durch Frau Esther Höhener in der Kommission vertreten.

3.3.3. Personelles

Ein Schock für alle war der unerwartete Tod des beliebten langjährigen Hauswartes Max Jud. Er hat bereits als junger Berufsmann Mitte der siebziger Jahre beim Bau der Schule mitgearbeitet und wurde anschliessend erster Bewohner und Hauswart der ganzen Anlage. Er betreute diese wie wenn es seine eigene Liegenschaft gewesen wäre. Er hat sich unermüdlich für Ordnung und Reinlichkeit eingesetzt, war aber auch in technischer Hinsicht ein äusserst kompetenter Ansprechpartner. Die Schulleitung ist dankbar für seinen riesigen Einsatz zu Gunsten der Schule, der Lernenden und der Lehrerschaft.
Mit Rainer Jud, dem Sohn von Max Jud, konnte ein kompetenter und engagierter sowie Berufsmann als Nachfolger gewonnen werden. Er bringt vielseitige Berufserfahrung sowie Ausbildungen mit und ist mit dem Schulhaus und der Umgebung bestens vertraut. Der Lehrkörper ist seit Jahren stabil – ein Zeichen des guten Arbeitsklimas. Einzig Frau Angelika Margadant verliess infolge eines Wohnortswechsels die Schule. Sie hatte während 15 Jahren den Berufsmaturaklassen Englisch unterrichtet. Dieses Pensum hat Frau Gudrun Illi ab August 2011 übernommen.

3.3.4. Schulbetrieb

Der Schulbetrieb verlief wunschgemäss. Das Ziel Konstanz und Ruhe im Schulhaus zu bewahren, wurde mittels einfacher, klarer Regeln durchgesetzt. Die Unterrichtsinhalte sowie die Lehrmethoden werden stets weiterentwickelt und verfeinert, um die Ausbildungsqualität hoch zu halten.

3.3.5. Schülerstatistik

Kanton – Lehrort (Stand September)	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Glarus	464	486	485	482	475
St.Gallen	198	209	188	203	200
Graubünden	62	75	62	45	32
Schwyz	106	125	112	105	97
Zürich	33	30	32	29	22
Liechtenstein	11	12	13	9	2
Diverse / Hospitanten	3	8	2	2	8
Total Anzahl Lernende	877	945	894	875	836

Berufe (Stand September)	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Automobil-Mechatroniker	81	68	55	47	50
Automobil-Fachmann	49	54	52	72	65
Coiffeur	24	33	38	41	34
Automatiker	102	112	92	77	66
Elektroinstallateur / Montageelektriker	66	66	63	60	60
Automatik-Monteur	9	13	9	15	12
Koch	145	164	154	163	144
Maschinenbau	170	189	192	167	155
Maurer	142	157	143	129	126
Baupraktiker					9
Schreiner	66	66	63	63	62
Berufsmatura	83	82	88	92	98
Total	937	1004	949	926	881
Lektionen pro Woche	618	637	641	629	629

3.4. *Pflegeschule*

3.4.1. Ausbildungsgänge/Aufnahmeverfahren/Kurse

3.4.1.1. *Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)*

Der Pilotkurs des revidierten Bildungsgangs befindet sich im 3. Ausbildungsjahr. Die Implementierung der geänderten schulischen, praktischen und überbetrieblichen Ausbildung gestaltet sich nach wie vor reibungslos. Für das revidierte Qualifikationsverfahren wird die Pflegeschule die Expertinnen und Experten sowie die an der praktischen Prüfung beteiligten vorgesetzten Fachkräfte schulen.

3.4.1.2. *Pflegefachfrau/Pflegefachmann Höhere Fachschule (HF)*

Im Januar wurde nach einer zweijährigen Überprüfung durch Fachexperten des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie, der Ausbildungsgang als erster dieser Fachrichtung in der Schweiz anerkannt. Es wurde ein hohes Ausbildungsniveau attestiert. Durch laufende Evaluationen werden weitere Optimierungen vorgenommen. Dieses Studienangebot hat sich in den ausbildenden Institutionen etabliert. Die Verkürzung um ein Jahr macht die Ausbildung attraktiv. Der Kurs ist daher gut ausgelastet.

3.4.1.3. *Aufnahmeverfahren*

Prüfungserfolg bei den Aufnahmeprüfungen

	2008		*2009*		*2010*		*2011*	
	FaGe	*HF*	*FaGe*	*HF*	*FaGe*	*HF*	*FaGe*	*HF*
Teilnahme	54	9	48	27	40	10	42	16
Aufnahme ohne Auflagen	24	5	16	10	16	8	17	14
Aufnahme mit Auflagen	8	0	16	11	10	2	10	1

Da die Pflege HF nur alle zwei Jahre startet, ergibt sich im Kurs eine Mischrechnung der Aufnahmen aus den Bewerbern der vorherigen zwei Jahre. – Auflagen = Bewerberinnen

müssen die durch die Eignungsabklärung festgestellten Defizite aufarbeiten und Fortschritte nachweisen.

3.4.1.4. Lernende/Studierende

Diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann HF
Kurs 2010/2012: 18 Studierende in Ausbildung.
Kurs 2012/2014: Start September 2012: Ende Jahr sind 22 Studienplätze reserviert.

Fachfrau/Fachmann Gesundheit
15 Lernende konnten im Sommer 2011 ihr EFZ in Empfang nehmen.
In Ausbildung zur FaGe sind:
1. Lehrjahr: 21 Lernende
2. Lehrjahr: 18 Lernende
3. Lehrjahr: 19 Lernende starteten im August

3.4.2. Praktische Ausbildung/Zusammenarbeit

3.4.2.1. *Praktische Ausbildung*

Folgende Glarner Praktikumsbetriebe leisteten ihren Beitrag zur Ausbildung.

Ausbildungsbetriebe	*FaGe*	*HF*
Alters- und Pflegeheim Elm	2	
Alters- und Pflegeheim Bruggli, Netstal	2	
Alters- und Pflegeheim Bühli, Ennenda	2	1
Seniorenzentrum im Feld, Niederurnen	1	
Alters- und Pflegeheim „Letz", Näfels	4	
Alters- und Pflegeheim Linthal	2	
Alters- und Pflegeheim „Salem", Ennenda	4	2
Alterszentrum Pfrundhaus Glarus	4	
Fridlihuus Glarus	2	
glarnersteg	2	
Kantonsspital Glarus	14	5
Paracelsus Spital Richterswil		2
Regionales Pflegeheim Schwanden	2	
Regionalspital Einsiedeln		2
RehaClinic Glarus	1	
Spital Lachen		6
Spitex Kanton Glarus	2	
Spitex Untermarch, Lachen		1
Total Ausbildungsplätze FaGe und HF	44	19
Gesamttotal		63

3.4.2.2. *Zusammenarbeit*

Die bewährte Zusammenarbeit lief gewohnt vielschichtig und in verschiedenen Gefässen wie ab z.B. zwischen Lehrpersonen und BerufsbildnerInnen, OdA Gesundheit GL und Leitung Pflegeschule, Ausbildungsverantwortliche der Betriebe und Programmleitungen Schule, Leitungspersonen Betriebe und Leitung Pflegeschule.

Hauptthemen waren der sich abzeichnende Pflegenotstand, die Ausbildung zum Berufsattest AssistentIn Gesundheit und Soziales, ein Ausbau der Praktikumsplätze, Anpassungen der Ausbildungsprogramme sowie Fragen zur Entschädigung Lernender und Studierender.

3.4.3. Nationale Kontakte

Die Schulleitung nahm an Konferenzen der Bildungszentren Höhere Fachschule, der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit sowie des interkantonalen Curriculumsverbundes auf Stufe HF Pflege teil. National werden so die regionalen Bedürfnisse eingebracht. Andererseits können Entwicklungen und Problemlösungen in anderen Kantonen den Glarner Begebenheiten wieder dienlich sein.

3.4.4. Öffentlichkeitsarbeit

Bis 2020 wird schweizweit ein Mangel von 20'000 Pflegefachkräften prognostiziert. Der Öffentlichkeitsarbeit wurde deshalb weiterhin grosse Beachtung geschenkt. Hilfsmittel dieser Arbeit sind unter anderem Reportagen, Kontaktpflege zu Berufsberatungsstellen und Oberstufenlehrpersonen, der Tag der offenen Tür, Schnuppertage, der Besuch und Empfang von Oberstufenschulen sowie Informationsveranstaltungen für die HF Pflege im Spital Lachen und diversen Berufsfachschulen anderer Kantone. Es ist sicher auch diesen Bemühungen zu verdanken, dass die Kurse satt gefüllt werden können.

3.4.5. Weiterbildungsangebote

Nach Bedarf und Möglichkeiten boten Lehrpersonen diverse Weiterbildungen an wie z.B. in Kinästhetik; Handhabung der elektronischen Qualifikation; Kompetenzorientierte Ausbildung sowie in der Medikamentenverabreichung durch Pflegehilfen.

3.4.6. Lehrpersonen

Die Hauptlehrpersonen sind im Durchschnitt seit 14 Jahren an der Pflegeschule tätig. Dieser Wert ist für eine Schule im Gesundheitswesen ungewöhnlich hoch. Durch die langjährige Erfahrung der Lehrkräfte, deren Engagement und Kenntnis der Bildungsinhalte sowie durch die gelebte Verbindungspflege zu den Ausbildungspartnern besteht ein solides Fundament. Ein grosses Arbeitsvolumen kann daher bewältigt werden. Aus Freude am Auftrag, aufgrund der Art der Zusammenarbeit und der Kultur entstehen auf Initiative der Lehrpersonen immer wieder wertvolle Weiterentwicklungen in der Schule.

3.4.7. Aufsichtskommission

Seit dem 1. Dezember 2005 amtete Christoph Zimmermann, Departementssekretär, als Mitglied der Aufsichtskommission. Ab dem 1. Januar 2011 nahm Patrick Geissmann, Hauptabteilungsleiter höheres Schulwesen und Berufsbildung anstelle von Christoph Zimmermann Einsitz. Es fanden zwei Sitzungen statt. Hauptthemen waren: Anpassungen der Ausbildungsprogramme, Berufsattest AssistentIn Gesundheit und Soziales, Lernende und Lehrpersonen, Anzahl Praktikumsplätze sowie Renovation Kirchstrasse 1.

3.5. *Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS Glarus)*

Die Aufsichtskommission der KBS Glarus unter der Leitung ihres Präsidenten Thomas Cadonau tagte in jedem Quartal einmal. Die Verschnaufpause ohne Umbauarbeiten war nach Abschluss der Etappe „Hausteil Mitte" nur von kurzer Dauer. Im Frühling wurde das Gerüst erstellt für die Fassaden- und Dachrenovation. Dank der sehr guten Wetterverhältnisse im Frühsommer konnte vor allem die Dachsanierung plangemäss abgeschlossen werden. Auch diese Bauetappe war geprägt durch die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Baudepartement, den leitenden Architekten, den Unternehmern und dem Hausdienst.
Bereits sind jedoch die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die neue Bildungsverordnung im Beruf Kauffrau/Kaufmann im Gang, welche im Schuljahr 2012/2013 umgesetzt werden müssen.
Das Erstellen der Selbstständigen Schlussarbeit im Detailhandel ist nach wie vor eine grosse Herausforderung für Lernende und Lehrende. Dank der umsichtigen Vorbereitung und Begleitung dieses Projekts durch Markus Thoma entstanden auch in diesem Jahr viele sehr gute Arbeiten.
Die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung unter der Leitung von Alexander Franceschini verliefen reibungslos, die Prüfungsprotokolle zeigen keine Unregelmässigkeiten. Dies ist in erster Linie dem Prüfungsleiter Alexander Franceschini zu verdanken, der die Prüfungen gewohnt gewissenhaft vorbereitete und leitete. Er konnte damit eine sehr hohe Qualität sicherstellen.

Lehrabschlussprüfungen 2011	*Bestanden haben*
Kaufleute B-Profil	4 von 4
Kaufleute E-Profil	42 von 42
Kaufleute M-Profil (BMS)	26 von 26
Detailhandelsangestellte	31 von 34
Detailhandelsassistierende	6 von 6

Grundbildungen 2010/2011	*Klassen*	*Lernende total*	*Lernende Vorjahr*
Kaufleute B-Profil (1. Lehrjahr im E-Profil integriert)	2	16	17
Kaufleute E-Profil	9	127	130
Kaufleute M-Profil (BMS)	4	73	70
Detailhandelsfachleute	6	104	100
Detailhandelsassistierende	2	15	13
Total (Anfangs Schuljahr)	23	335	330

Weiterbildung 2010/2011 *Personen*	*EDV*	*Sprachen*	*Total*
Wintersemester		35	35
Sommersemester	8	44	52
Firmenkurse		8	8
Tastaturschreibkurs	22		22
Deutsch für Fremdsprachige		75	75
Total	30	162	192

Anzahl Kurse	*EDV*	*Sprachen*	*Total*
Wintersemester		3	3
Sommersemester	1	4	5
Firmenkurse		1	1
Tastaturschreibkurse	1		1
Deutsch für Fremdsprachige		2	2
Total	2	10	12

3.6. *Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)*

3.6.1. Aufsichtskommission

Die Vorbereitung der Implementierung des NIL-Konzepts (Nachhaltiges Individuelles Lernen) auf Sommer 2012, die unsichere Situation betreffend Standort(e) und die Einführung von HarmoS respektive die Überführung des freiwilligen 9. Schuljahres in ein obligatorisches 3. Oberschuljahr wirkte sich auf die Anzahl Sitzungen der Aufsichtskommission aus. Diese tagte fünfmal.

3.6.2. Schulentwicklung im Schulischen Zusatzangebot

Die schulinterne Weiterbildung stand im Zeichen der Vorbereitung auf die Umsetzung von NIL ab Sommer 2012. Insbesondere setzten sich die Lehrpersonen mit den verschiedenen Funktionen und dem neuen Arbeitszeitmodell auseinander. Die angebotenen individuellen Lernwege der Lernenden ab Sommer 2012 bedingen eine Intensivierung der Zusammenarbeit in unterschiedlichen Teams. Dieser Anforderung sowie dem Umstand der personellen Änderungen im Team wurde mit der Durchführung eines Teambildungsanlasses Rechnung getragen.
Wiederum waren Arbeitsgruppen damit beauftragt, die letzten Details zur Umsetzung der Neuerungen auf den Stufen 11. und 12. Schuljahr auszuarbeiten. Die Einführung von Fachkonferenzen zur Unterstützung von Lehrpersonen bei Auffälligkeiten von Lernenden durch externe Fachpersonen sowie der Pilotversuch mit einer bezeichneten Anlaufstelle für Jugendliche mit persönlichen Fragen oder mit Lernblockaden haben sich als wirkungsvolle Präventivmassnahmen erwiesen. Von August 2011 bis Ende Jahr traten deutlich weniger disziplinarische Probleme als in der Vergleichsperiode des Vorjahres auf.

3.6.3. Standort und Räumlichkeiten

Im letzten Amtsbericht wurde an dieser Stelle von der Kündigung des Vertrags der Kaserne auf Sommer 2011 und der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für das SZA berichtet. Diese Suche erwies sich als äusserst schwierig. Die Gemeinde Glarus war zum Glück bereit, den Mietvertrag erneut bis Ende Schuljahr 2013/2014 zu verlängern, somit werden die SZA Angebote weiterhin an 2 Standorten – Berufsschule Ziegelbrücke und Alte Kaserne Glarus – durchgeführt.

3.6.4. **Personelles**

Kurt Annen verliess nach 25-jähriger Tätigkeit im Werkjahr das SZA auf Ende Januar. Mit viel Engagement hat er das Werkjahr aufgebaut und laufend weiterentwickelt sowie seine Erfahrungen in diverse SZA-Neuerungen einfliessen lassen. Seit Februar 2011 ist er Ausbildungsberater bei der Stiftung „die Chance" und bleibt somit den Jugendlichen beim Einstieg in die Berufswelt weiterhin als engagierter Begleiter erhalten. Im 2. Semester 2010/2011 wurde Sibylle Hösli für die Übernahme eines Grossteils seiner Aufgaben befristet angestellt. Weitere Aufgaben wurden von andern SZA-Lehrpersonen übernommen.
Zahlreiche Abgänge in den Vorjahren wurden personell nicht ersetzt. Die Aufgaben wurden jeweils mit Pensenerhöhungen intern übernommen. Mit der Anstellung von drei neuen Lehrpersonen im letzten Jahr konnte nicht nur Kurt Annens Stelle neu besetzt werden, sondern das SZA-Team wurde gleichzeitig weiter ergänzt und entlastet. Im Sommer begrüssten das Lehrerteam und die Schulleitung Konrad Kals (Werkjahr), Véronique Pfeiffer (BeVo und Integrationsprogramm), Markus Hess (Schuljahr 12, 11 und BeVo) neu als Lernberater und Fachlehrpersonen im SZA-Team.

3.6.5. **Lernende**

3.6.5.1. *11. Schuljahr (vormals 9. Schuljahr)*
Für 90% der Lernenden 2010/2011 aus dem Werkjahr und NineNow konnte eine Anschlusslösung gefunden werden. Nachdem im Januar 40 Schülerinnen und Schüler durch die Gemeinden angemeldet wurden, starteten 24 Lernende im August im „Schuljahr 11" (vormals NineNow) und 11 Lernende im Werkjahr.

3.6.5.2. *12. Schuljahr (vormals 10. Schuljahr)*
94% der Lernenden aus TenTop und BeVo 2010/2011 haben auf den Sommer 2011eine Anschlusslösung gefunden. Die Zahl der Anmeldungen bewegte sich im gewohnten Rahmen. Es wurden wieder drei Klassen für 2011/2012 geplant. Diese starteten mit 12 Lernenden im BeVo und 29 Lernenden im Schuljahr 12 (vormals TenTop).

3.6.5.3. *Integrationsklasse*
Auch in diesem Jahr fanden im Integrationsprogramm während des Schuljahres diverse Ein- und Austritte statt. Im Schnitt besuchten 6 Jugendliche das Angebot.

4. **KULTUR**

4.0.1. **Landesarchiv**

4.0.1.1. *Benutzung*
Im Jahr 2011 fanden 259 Benutzungen des Lesesaals statt (2010: 338), dies von 139 verschiedenen Benutzern. Von den 872 im Lesesaal benutzten Bestelleinheiten handelte es sich und 319 Genealogiebände. An Dienststellen der Verwaltung wurden 456 Bestell-

einheiten geliefert (Original, Kopie oder Scan-Datei) und an private Benutzer 306 Bestelleinheiten. Es wurden 88 schriftliche Antworten nach vorherigen Archivrecherchen erteilt. Die Benutzung des Landesarchivs war geprägt von den Vorbereitungen für Publikationen, die Ausstellung und Veranstaltungen im Rahmen des Gedenkjahres an den Brand von Glarus vor 150 Jahren. Es konnten viele Archivalien für diesbezügliche Recherchen oder als Material für Publikationen oder die Ausstellung beigesteuert werden.

4.0.1.2. *Aktenführung*

Bei den Kernaufgaben des Archivs lag der Schwerpunkt bei der Aktenführung und dem elektronischen Records Management. Die 2009 eingeführten Aktenpläne für die Windows-Ablagen und das Geschäftsverwaltungssystem Konsul brauchen eine kontinuierliche Pflege und weitere Entwicklung. Das Landesarchiv hat seine Bemühungen unter Beizug von Experten überprüft und einen erhöhten Steuerungs- und Koordinationsbedarf festgestellt. 2011 wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen zahlreiche Aktenplan-Teilrevisionen durchgeführt.

4.0.1.3. *Archivordnung*

Die Gemeinden Glarus Süd, Glarus und Glarus Nord haben mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung über die Betreuung der Endarchive der Gemeinden abgeschlossen. Das Angebot des Landesarchivs beinhaltet die Übernahme des Archivguts, die sichere und sachgemässe Aufbewahrung, die Bestandserhaltung (konservatorische und restauratorische Massnahmen), die Erschliessung und Bereitstellung von Informationen aus dem Archiv sowie die Benutzung der Archivalien im Lesesaal mit geregelten Öffnungszeiten. Die Gemeinden finanzieren im Rahmen dieser Vereinbarung die Anstellung einer Gemeindearchivarin im Umfang von 50 Stellenprozent für die Betreuung ihrer jeweiligen Endarchive. Mit der gemeinsamen Nutzung der Archivdatenbank des Landesarchivs und des Kulturgüterschutzraumes können die Archivressourcen im Kanton optimal genutzt werden.

4.0.1.4. *Ablieferungen und Schenkungen*

Insgesamt wurden von Seiten Verwaltung, Gerichte und privaten Deponenten 271.60 Laufmeter Akten abgeliefert. Davon wird etwa die Hälfte nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen zur dauerhaften Archivierung übernommen. Die umfangreichste Ablieferung betraf Pläne und Akten der Firma Geodata Glarus AG, die im Auftrag des Kantons die Amtliche Vermessung wahrnimmt. Geodata hat in einem aufwändigen Erschliessungsprojekt mit Begleitung des Landesarchivs die archivwürdigen Dokumente zur Landesvermessung bis ins frühe 20. Jahrhundert geordnet, verpackt und detailliert verzeichnet. Unter den Schenkungen und Deposita von Privaten sind der Nachlass von R.C. Streiff als Dokumentation des Glarner und Molliser Bürgertums im 18. und 19. Jahrhundert, die Unterlagen des Organisationskomitees Glarner Grenzlauf (Marchelauf) sowie einige im Rahmen eines Projekts des Vereins Glarner Industrieweg mit Beteiligung von Memoriav restaurierte und kopierte Filme zur Glarner Industriegeschichte zu erwähnen.

4.0.1.5. *Erschliessung*

Im Rahmen einer umfangreichen Modellanpassung wurden die Grundlagen für die Überarbeitung der Archivdatenbank CMI Star erarbeitet. Diese muss sowohl an die Erfordernisse von Windows 7 angepasst werden als auch eine Annäherung an die Schweizeri-

schen Standards erfahren; gleichzeitig gilt es, die spezifischen Bedürfnisse des Landesarchivs und die historisch gewachsene Tektonik zu berücksichtigen. Insgesamt wurden 20.90 Laufmeter Archivalien detailliert verzeichnet sowie teils zuvor geordnet und verpackt. Dazu gehörten Ablieferungen der früheren Baudirektion zu den Bereichen Hochbau, Strassen- und Wasserbau inklusive Elektrizitätswerke und zum Verkehrswesen, insbesondere zum (nicht verwirklichten) Projekt Tödi-Greina-Bahn.

4.0.1.6. *Bestandserhaltung*
Im üblichen Turnus wurden die Dateien für das Tonarchiv der Landsgemeinde bereitgestellt und Überlegungen zu deren elektronischer Langzeitarchivierung gemacht. Die dazu notwendige Infrastruktur ist im Kanton noch nicht vorhanden. Infolge zahlreicher Digitalisierungen von Fotografien zum Brand von Glarus 1861 liegt viel Bildmaterial zu diesem Ereignis jetzt auch elektronisch vor. Vier stark deformierte Bände aus der Serie „Vermischtes Fünfer Gerichtsprotokoll" (Bände 1573–1576 / 1576–1581 / 1595–1600 / 1600–1604) wurden vom Fachmann restauriert.

4.0.1.7. *Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit*
150 Jahre nach dem Brand von Glarus hat das Landesarchiv den Kurator der historischen Ausstellung „Glarus brennt" und verschiedene Historiker und Publizisten in der Vermittlung des Stadtbrandes von 1861 und der immensen Leistung des Wiederaufbaus unterstützt. Das Landesarchiv engagierte sich zudem für einen Beitrag von Tele Südostschweiz über die Sicherung von Filmen zur Glarner Industriegeschichte.

4.0.1.8. *Personelles*
Im Rahmen der Leistungsvereinbarung zur Betreuung der drei Gemeindeendarchive konnte Dr. Helga Noe mit einem Pensum von 50 Prozent als Gemeindearchivarin auf Anfang 2012 angestellt werden.

4.0.2. Kulturpflege

4.0.2.1. *Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens*
Die Kulturkommission behandelte an vier Sitzungen insgesamt 113 Gesuche. Gemäss Art. 6 des Kulturförderungsgesetz und Art. 2 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz sind insgesamt 21 Anträge zur Beschlussfassung dem Regierungsrat unterbreitet worden. Dieser folgte allen Anträgen der Kommission. Die restlichen 92 Gesuche fielen in die Kompetenz der Kulturkommission. 73 Gesuche wurden gutgeheissen, 14 abgelehnt und 5 sistiert zur Behandlung an der ersten Sitzung 2012.
Für folgende Bereiche sind Beiträge aus dem Lotteriefonds Swisslos/Kanton Glarus in der Höhe von insgesamt Fr. 1'344'838.15 ausbezahlt worden:

Objekt	*in Fr.*	*in %*
Freulerpalast Museum & Stiftung	115'500.00	8.59
Kunsthaus Glarus	245'000.00	18.22
Jubiläum „Glarus brennt"	150'000.00	11.15
übrige Ausstellungen/Museen	62'000.00	4.61
Bildende Kunst/Region	78'110.45	5.81
Diverses	2'447.00	0.18
Fachliteratur/Historische Literatur/Region	58'438.70	4.35

Film	45'005.00	3.35
Förderbeitrag 2011	25'000.00	1.86
Gesamtschweizerische Projekte	18'360.50	1.36
Kulturpreis 2011 / Verleihung	22'362.85	1.66
Literatur	28'500.00	2.12
Musik/Regionale Vereine	305'787.40	22.74
Theater	52'119.35	3.87
Wissenschaft	136'206.90	10.13

Die Höhe der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Defizitbeiträge beläuft sich per 31.12.2011 auf Fr. 599'798.25.

Der Förderbeitrag 2011 ging an die Künstlerin Ingrid Käser, Glarus/Zürich. Sie hat zu Händen der Kulturkommission einen Abschlussbericht über ihr Schaffen im Jahre 2011 eingereicht. Der Glarner Kulturpreis 2011 ging an den Schriftsteller Tim Krohn. Die Preisverleihung mit der Laudatio von Otto Brühlmann fand am 10. November 2011 im Rittersaal des Freulerpalasts statt.

Die Kulturkommission hat einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Beitragsgesuchen verabschiedet.

4.0.2.2. *Hans Streiff-Stiftung*

Gemäss Stiftungszweck wurden aus dem Kapitalertrag des Stiftungsvermögens Beiträge in der Höhe von Fr. 153'914.85 an Glarner Kulturschaffende bzw. glarnerische Kulturprojekte bezahlt. Im Einzelnen waren dies folgende Beiträge:

Objekt	*in Fr.*
Kulturprojekt «Glarus brennt»	100'000.00
Spielfilmprojekt - Diplomarbeit	10'000.00
Kompositionsauftrag	5'000.00
Kunstdenkmälerband Unterland, Anteil 2011	38'914.85

Der Stiftungsrat beschloss ausserdem einen Beitrag von Fr. 16'000.- für den viermonatigen Aufenthalt eines Glarner Kulturschaffenden im Frühjahr 2013 im Zentralschweizer Atelier in Berlin. Aus den eingegangenen Bewerbungen fiel die Wahl auf den Fotografen Fridolin Walcher, Nidfurn.

4.0.3. **Naturwissenschaftliche Sammlungen (NWS)**

4.0.3.1. *Allgemeines*

Die Sonderausstellung der Pro Natura Zürich wurde während des Berichtsjahrs gezeigt und Ende Jahr abgebaut. Im Empfangsbereich wurde ein neuer Frontdesk errichtet, der eine bessere Unterteilung zwischen Arbeitsbereich und Publikumszone bringt. Das dritte Nachtfalterforschungsprogramm konnte erfolgreich in Angriff genommen werden. Die Datenerhebungen fanden diesmal an der Oberseestrasse in Näfels und auf Obererbs in Elm statt. Im Sinne eines Leitbilds wurden die Aufgaben der NWS teils neu formuliert und im Internet publiziert. Der Glarner Natur- und Vogelschutzverein schrieb erstmals einen ornithologischen Grundkurs aus. Die Kursabende fanden im Gebäude der NWS statt.

4.0.3.2. *Ausstellungsbetrieb*

Die von der Pro Natura Sektion Zürich übernommene Sonderausstellung „Tiere in Haus und Garten" prägte das Ausstellungsjahr. Im Hinblick auf den 150. Geburtstag des bedeutenden Glarner Geologen Dr. h.c. Jakob Oberholzer 2012 wurde eine entsprechende Sonderausstellung geplant, die später das Thema Geologie innerhalb der Dauerausstellung ergänzen soll. Im Zentrum steht dabei das fotografische Schaffen Oberholzers als Grundlage seiner wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Ausstellung wird grösstenteils mittels elektronischer Hilfsmittel gestaltet.

4.0.3.3. *Besucherzahlen*

Das Museum wurde von 361 Personen besucht. Höhere Besucherzahlen konnten zwischen Mai und September verzeichnet werden, insgesamt aber besuchten weniger Personen als im Vorjahr die NWS. Das ist zum einen auf das anhaltend schöne Wetter, hauptsächlich aber auf die Schliessung des Landesplattenbergs ab Juli infolge Bergsturzgefahr zurückzuführen.

4.0.3.4. *Sammlungsbetrieb*

Das Forschungsprojekt zur Nachtfalterfauna wurde fortgesetzt. Es resultierten 3278 neue Präparate. Im Februar konnten nochmals 18 Kalzitkristalle aus einer angebohrten Kluft des Projekts KLL 2015 entgegen genommen werden. Von norddeutschen Touristen wurden den NWS Fossilien aus dem Schiefer von Elm überreicht. Bei den Funden handelt es sich um die ersten bekannten Versteinerungen aus diesen Gesteinsschichten. Die Nachfrage nach Leihgaben ist nach wie vor gross. Besonders fruchtbar gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Glarner Naturzentrum am neuen Standort im Bahnhof Glarus.

4.0.4. Denkmalpflege und Ortsbildschutz

Die Erstellung eines behördenverbindlichen Inventars der schützenswerten Bauten im Kanton Glarus wurde öffentlich ausgeschrieben und Ende 2011 im Auftragsverhältnis an die Firma ibid Altbau AG aus Winterthur vergeben. Die Inventarisierungsarbeiten dauern voraussichtlich drei Jahre und liefern die Grundlage zur Verbesserung der Rechtssicherheit bezüglich der Schutzwürdigkeit vieler historischer Bauten bei.

Restaurierungen mit Beiträgen der Denkmalpflege
Wohn- und Geschäftshäuser, Fabrikantenhäuser

Ennenda	Wohnhaus Mitteldorf 1/3
Diesbach	Gasthof Diesbach
Rüti	Wohnhaus Gand 6
Elm	Pfarrhaus
Diesbach	Wohnhaus Im Sunnezyt
Mühlehorn	Hammerschmiede
Mühlehorn	Wohnhaus Acker
Glarus	Trümpyhaus Spielhof
Luchsingen	Villa Hof
Näfels	Wohnhaus Bahnhofstr. 4
Elm	Wohnhaus Sandgasse
Elm	Wohnhaus Hinterbach

Rüti	Wohnhaus Spielhof
Nidfurn	Blumerhaus III
Glarus	Deckenmedaillon Hauptstr. 9
Ziegelbrücke	Alte Spinnerei Jenny-Areal
Ziegelbrücke	Hochkamin Jenny-Areal
Ennenda	Gewerbehaus Trümpiger
Luchsingen	Wohnhaus Adlenbach 44/46
Ennenda	Villa Wartegg
Glarus	Villa Sonnenau Lurigen
Öffentliche Bauten	
Mollis	Katholische Marienkirche
Rüti	Linthsteg
Betschwanden	Kirchenzentrum
Ennenda	Reformierte Kirche
Netstal	Reformierte Kirche
Schwanden	Unteres Pfarrhaus
Ennenda	Altes Schulhaus

4.0.5 **Archäologie**

Bei folgenden Projekten fungierte der Landesarchivar als Auskunfts- und Beratungsstelle: Archäologische Baubegleitung Hochwasserschutzprojekt Linth 2000, Publikation Kulturführer Limmat-Linth-Walensee, Sondierung von abgetragenem Humusmaterial im Rahmen der Sicherungsarbeiten infolge Steinschlag im Bereich „Chalchofe" am östlichen Abhang der Burgstelle Benzingen, Schwanden.

4.1. ***Landesbibliothek***

Mit 127'786 Ausleihen liegen die Zahlen um 1095 unter den Vorjahreszahlen. Während bei der Belletristik (+140) und den Sachbüchern (-298) ungefähr gleich viele Medien ausgeliehen wurden, stiegen die Zahlen bei Kinder- und Jugendbüchern erfreulicherweise um 873 an. Dagegen setzte sich der negative Trend bei den audiovisuellen Medien fort, hier reduzierte sich die Ausleihe um 2682 Einheiten oder 7.9%. Aus der Freihandabteilung wurden 122'372, aus dem Magazin 4'502 Medien ausgeliehen, dazu kommen noch 81 Fernleihen und 912 Ausleihen von e-media, sowie die nicht gezählten Ausleihen in den Lesesaal und die Benutzung vor Ort. Die Freihandausleihen setzen sich folgendermassen zusammen:

Medienart	*Ausleihen*	*%*
Kinder- + Jugendbuch	37'319	30.50%
Belletristik Erwachsene	27'322	22.33%
Sachbuch Erwachsene	26'350	21.53%
Audiovisuelle Medien	31'381	25.64%

526 LeserInnen haben sich neu eingeschrieben und besuchten mit den insgesamt 3157 aktiven (von 8701 eingeschriebenen) Leserinnen die Bibliothek 43'556 mal. An einem von 250 Öffnungstagen besuchten im Durchschnitt 174 BenutzerInnen die Bibliothek und liehen 511 Medien aus.

2010 wurden 2889 Medien aus Alters- oder Zustandsgründen ausgeschieden. 291 Medien wurden aus der Freihandabteilung ins Magazin versetzt. Als Ersatz schuf die Landesbibliothek 3515 neue Medien an, nämlich 1048 Kinder- und Jugendbücher, 896 Sachbücher, 602 Romane, 290 DVDs, 450 CDs und Kassetten, 207 Glaronensia und 22 Magazinbücher. 262 Medien wurden ihr geschenkt. 127 Bücher kamen neu als Tauschexemplare in den Bestand, für den Historischen Verein wurden 62 Jahrbücher an Tauschpartner versandt. Im elektronischen Katalog wurden 4452 Medien neu erfasst, er enthält jetzt 97'233 Medien. Im Glaronensia-Katalog wurden 1366 Artikel erfasst. Über den Online-Katalog wurden 176'200 Abfragen, davon 106'500 extern über das Internet, beantwortet. In der Landesbibliothek fanden 9 Ausstellungen und 3 Autorenlesungen statt. 3 Schulklassen mit 64 SchülerInnen wurden mit einer Führung in die Bibliothek eingeführt.
Seit dem 1. Februar 2011 ist die Landesbibliothek Teilnehmerin an der digitalen Bibliothek Ostschweiz (Dibiost). Sie ermöglicht den eingeschriebenen LeserInnen der Landesbibliothek den Download und die Nutzung von Medien in digitaler Form. Ende Jahr wurden 14'383 Medien angeboten. Das Angebot umfasst Belletristik und Sachbücher (e-books), Hörbücher (e-audio), klassische Musik (e-music), Filme (e-video), Zeitschriften und Zeitungen (e-paper). Von LeserInnen der Landesbibliothek wurden 912 digitale Medien ausgeliehen.
Per Ende April ging Margrith Laupper-Immoos in den Ruhestand, ihre Stelle wurde von Brigitte Sovrano-Küng übernommen. Ende Juli beendete André Sprüngli seine Ausbildung als Informations- und Dokumentationsassistent sehr erfolgreich. Frau Beatrice Weber begann im August die neue Ausbildung zur Fachfrau Information und Dokumentation.

V. Departement Bau und Umwelt

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Personelles aus dem Departement*

Im Berichtsjahr sind folgende Personen aus den Diensten unseres Departementes ausgetreten:

- Stucki Elsbeth, Kaufm. Angestellte, Departementssekretariat, per 28. Februar 2011 (Pensionierung)
- Züger Stephanie, Kaufm. Angestellte, Departementssekretariat, per 30. Juni 2011
- Zweifel Marlena, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 31. August 2011
- Zimmermann Ulrich, Betriebsangestellter, Abteilung Strassenunterhaltsdienst, per 31. Dezember 2011 (Pensionierung)
- Heiz Urs, NFA Controlling, Abteilung Wald, per 31. Dezember 2011

Neu in das Departement eingetreten sind:

- Leuzinger Manuela, Juristin, Departementssekretariat, per 1. Januar 2011
- Oertli Antoinette, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 1. März 2011
- Racheter Stefan, Raumplaner, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, per 1. April 2011
- Baldasarre Maria, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 1. Mai 2011
- Baumgartner Diana, Kaufm. Angestellte, Departementssekretariat, per 1. Juli 2011
- Wachter Yvonne, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 1. August 2011
- Da Costa Monteiro Reis Rosa Esmeralda, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 20. September 2011
- Staub Peter, Leiter Fachstelle Geoinformation, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, per 1. Oktober 2011
- Leuzinger-Beglinger Fritz, Betriebsangestellter, Abteilung Strassenunterhaltsdienst, per 1. Oktober 2011
- Serbest Nadia, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 1. Dezember 2011

1.2. *Submissionswesen*

Der Kanton Glarus wurde im Mai 2011 in den Verein simap.ch aufgenommen. Das Departementssekretariat führt das Kompetenzzentrum des Kantons Glarus für die Unterstützung der simap.ch-User und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Vergabestellen. Der Regierungsrat verpflichtet die kantonalen Beschaffungsstellen, sämtliche Ausschreibungen der kantonalen Verwaltung im offenen und selektiven Verfahren über simap.ch zu publizieren. Zwischenzeitlich hat das Departementssekretariat eine Schulung durchgeführt und die Internetplattform simap.ch für den Kanton Glarus in Betrieb genommen (März 2012).
Im März 2011 wurden die Beschaffungsstellen des Kantons, die Gemeinden und Werke aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids darauf hingewiesen, dass auch der Zuschlag im Einladungsverfahren in Verfügungsform und mit einem Rechtsmittel versehen, erteilt werden muss. Art. 35 des Submissionsgesetzes wird bei der nächsten Revision entsprechend angepasst.
Die per 1. Juli 2010 angepassten Schwellenwerte der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bleiben für 2012/2013 unverändert.
Am 19. Juli 2009 reichte die SP-Landratsfraktion eine Motion betreffend Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen ein. Das Anliegen sozialverträglicher Beschaffungen ist grundsätzlich zu unterstützen. Da der konkrete Handlungsbedarf für den Kanton Glarus jedoch unklar ist, hat der Landrat am 10. Februar 2010 die Motion als Postulat überwiesen, mit dem Auftrag den Handlungsbedarf im Kanton Glarus zu klären und hierüber Bericht zu erstatten bzw. Massnahmen vorzuschlagen. Zwischenzeitlich wurde der Handlungsbedarf bei den Beschaffungsstellen anhand eines Fragenkatalogs ermittelt. Die Beantwortung an den Landrat ist noch ausstehend.

2. TIEFBAU

2.1. *Öffentlicher Verkehr*

2.1.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr mit dem Fahrplan 2011 – gültig vom 12.12.2010 bis 10.12.2011 – wurde grundsätzlich das gleiche Angebot bestellt wie im Vorjahr.
Nachdem sich die Begleitung der Züge jeweils an Freitagen und Samstagen ab 20:00 Uhr bis jeweils Betriebsschluss zwischen Ziegelbrücke und Schwanden bewährt hat und dem Vandalismus Einhalt geboten werden konnte, musste dieser Dienst ab November 2011 auch auf das Nachtbus-Angebot in den Nächten Fr/Sa und Sa/So im Unterland ausgedehnt werden.
Durch ein externes Ingenieurbüro wurde ein „Grobkonzept öffentlicher Verkehr 2014" erarbeitet mit entsprechenden Szenarien im Hinblick auf die Landsgemeinde-Vorlage 2012 „Ausbau öffentlicher Verkehr ab Sommer 2014 – GlarnerSprinter stündlich".
Im Weiteren wurde der Schlussbericht „Tarifverbundlösung für den Kanton Glarus" als Grundlage für die Landsgemeinde-Vorlage 2012 „Beitritt des Kantons Glarus zum Tarifverbund Ostwind" durch ein externes Ingenieurbüro fertig gestellt.

2.1.2. **Kosten**

Im Berichtsjahr hat der Kanton gesamthaft Fr. 496'997 öV-Investitionsbeiträge aufgewendet. Die Nettokosten öV z.L. des Kantons Glarus betragen Fr. 6'091'452 und sind somit deutlich höher als im Vorjahr, bedingt auch dadurch, dass die Gemeinden ab diesem Jahr infolge geänderter gesetzlicher Grundlagen keine Beiträge mehr zu zahlen haben.

2.2. *Wanderwege*

Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege pflegte eine gute Zusammenarbeit bei Projekten mit Gemeinden und Privaten, sie nahm Stellung zu Baugesuchen, Vernehmlassungen und Wegverlegungen. Sie beschäftigte sich mit der Erhaltung eines sicheren Wanderwegnetzes mit geeigneter Wegoberfläche (Ersatzpflicht) sowie der Linienführung von Landesfusswegen.
Verschiedene gemeinsame Routen mit Nachbarkantonen wurden in Bezug auf die Linienführung, Signalisation und Markierung abgestimmt.
Der regionale kulturhistorische Weitwanderweg ViaSuworow wurde von Airolo bis Ilanz (auf Glarnerseite zwischen Gampel und Panixerpass) einheitlich mit der Nr. 55 signalisiert und ins Wanderland-Netz von SchweizMobil integriert.
Als Nachfolgeorganisation von Obmann Ruedi Blumer wurde am 21. Juni 2011 der Verein Glarner Wanderwege als Fachorganisation der Schweizer Wanderwege gegründet. Als erster Geschäftsführer wurde Daniel Zimmermann, Kulturingenieur, Schwändi, per per 1. Januar 2012 gewählt. Er wird die kantonale Fachstelle und die Gemeinden mit einem Stellenpensum von insgesamt 30 Prozent unterstützen.
Mit der Neuaufteilung der Aufgabenbereiche sind die Gemeinden allein für den Unterhalt und die Signalisation der Wanderwege zuständig. Seitens des Kantons werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

2.3. *Strassen*

2.3.1. **Kantonsstrassen (inkl. Radrouten)**

Über die am Kantonsstrassennetz ausgeführten Neubauten und Korrektionen verweisen wir auf den detaillierten Bericht des Regierungsrates und der landrätlichen Verkehrskommission zum Strassenbauprogramm 2011, welches der Landrat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2010 genehmigt und erlassen hat.

2.3.2. **Lärmschutzmassnahmen**

2.3.2.1. *Kantonsstrasse Netstal*

Im Frühjahr wurde eine weitere Lärmschutzwand im südlichen Ortsteil realisiert. Die Umsetzung der anderen pendenten Lärmschutzwände in Netstal verzögert sich weiterhin aufgrund von Einsprachen. Ebenfalls pendent sind einige Fenstersanierungen.

2.3.2.2. *Kantonsstrasse Glarus*
Im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes in Glarus wurden entlang der Kantonsstrasse an bestehenden Gebäuden weitere Schallschutzmassnahmen realisiert. Die Fenstersanierungen sind zurzeit im nördlichen Ortsteil in Arbeit. Ebenfalls liegt der Entwurf des Lärmsanierungsprojektes Riedernstrasse vor.

2.3.2.3. *Kantonsstrasse Näfels*
Das Lärmsanierungsprojekt Näfels wurde überarbeitet. Die Pläne des neuen Entwurfs liegen vor.

2.3.2.4. *Kantonsstrasse Oberurnen*
Das Lärmsanierungsprojekt Oberurnen wurde überarbeitet. Die Pläne des neuen Entwurfs liegen vor. Zugleich hat im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes eine Überprüfung der möglichen Standorte für Lärmschutzwände stattgefunden.

2.3.2.5. *Kantonsstrasse Niederurnen*
Die Pläne des Entwurfs des Lärmsanierungsprojektes Niederurnen liegen vor.

2.3.2.6. *Kantonsstrasse Mollis*
Die Pläne des Entwurfs des Lärmsanierungsprojektes Mollis liegen vor.

2.3.2.7. *Kantonsstrasse Ennenda*
Die Pläne des Entwurfs des Lärmsanierungsprojektes Kirchweg liegen vor.

2.3.3. **Wasserbau**

Im Berichtsjahr 2011 wurde das Hochwasserschutzprojekt Rauti, 1. Etappe, im Areal Jenny in Ziegelbrücke und der Geschiebesammler Dorfbach Bilten mehrheitlich abgeschlossen. Im Mühlefuhr, Ennenda, konnte die bestehende Lücke bei der Strasse ins Uschenriet mit einer mobilen Hochwassersperre geschlossen werden.
Unwetter führten teilweise zu grossen Schäden: Das Unwetter vom 29. Juni 2011 führte bei der Richisauer Klön zu Überschwemmungen, während das Unwetter vom 10. Oktober 2011 weite Teile der Sperrenverbauung an der Guppenrunse zerstörte. Geschiebeeintrag aus der Alplirunse und Britterenrunse führten zu Gerinneausbrüchen beim Sernf. Weitere Runsen im Gebiet Matt und Engi führten Hochwasser mit Überschwemmungen und Übersarungen.
Die Sanierung der Wildbachschale Krauchbach sowie die Instandsetzungs- und Schutzmassnahmen an der Guppenrunse konnten im Berichtsjahr 2011 gestartet werden.
Im Rechnungsjahr 2011 wurden Kantonsbeiträge von total Fr. 1.34 Millionen ausbezahlt und Bundesbeiträge von total Fr. 2.66 Millionen weitergeleitet.
Am 14. Mai 2011 wurden die am Escherkanal realisierten Hochwasserschutzmassnahmen offiziell eingeweiht. Am Linthkanal befanden sich alle wesentlichen Lose mitten in der Ausführung. Die Baustelle erreichte zeitweise eine räumliche Ausdehnung von rund 15 Kilometer.

2.3.4. Vermessung

Im Jahr 2011 wurden die Arbeiten für die Katasterneuerungen Matt (Los 6), Näfels (Los 13), Obstalden (Los 5) und Mühlehorn (Los 5) vergeben. Bei Obstalden und Mühlehorn war im gleichen Jahr Arbeitsbeginn. Weiter konnten die Arbeiten für die Katasterneuerungen Matt (Los 5), Mollis (Los 7) und Bilten (Los 7) gestartet werden.
Das Spezialoperat „Datenvereinigung und Homogenisierung nach erfolgter Gemeindefusion" konnte 2011 gestartet und auch abgeschlossen werden. Abgeschlossen wurden ebenfalls die Katasterneuerung von Engi (Los 6) sowie das Operat der Datenkonvertierung aller Daten in das neue Datenmodell der amtlichen Vermessung. Letzteres konnte auch 2011 genehmigt werden. Ebenso wurden die Katasterneuerung Oberurnen (Los 9) sowie die Festlegung der Kantonsgrenze zwischen den Kantonen Glarus und Uri genehmigt.
Verzögert hat sich über das ganze Kantonsgebiet die Gebäudeadressierung, welche bei den Gemeinden noch in Arbeit ist. Weiterhin in Arbeit befindet sich auch die Katasterneuerung von Sool (Los 5).
Ergänzend wird auf den Jahresbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht für das Jahr 2011 verwiesen, welcher bei der Abteilung Tiefbau aufliegt.

2.4. *Strassenunterhalt*

Nach 29 Jahren pflichtbewusster Diensterfüllung als stets zuverlässiger Betriebsangestellter und Pikettchef im Werkhof Schwanden trat Ulrich Zimmermann im Dezember in den wohlverdienten Ruhestand.
Als neuer Mitarbeiter nahm Fritz Leuzinger, Mitlödi, per 1. Oktober 2011 seine Arbeit auf.
Die Zusammenarbeit mit der Gebietseinheit VI der Nationalstrassen für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen im Unterland funktioniert sehr gut.
Bei der Grünpflege wurde wiederum in Zusammenarbeit Strassenunterhalt/Landwirtschaft das Jakobskreuzkraut bekämpft. Diese Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Neophyten ist weiterhin erforderlich.
Der Salzverbrauch auf dem Kantonsstrassennetz entsprach im Winter 2010/2011 mit insgesamt 576.36 t einem durchschnittlichen Winter. Die Salzstatistik für die Kantonsstrassen zeigt sich wie folgt:

Winter	*2010/11*	*2009/10*	*2008/09*	*2007/08*	*2006/07*	*2005/06*
Tonnen	576.36	754.85	844.50	542.00	267.30	848.90

3. HOCHBAU

3.1. *Allgemeines*

Mitte 2011 erhält die Hauptabteilung Hochbau eine neue Struktur mit zwei Abteilungen. Der neue Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation ist die Fachstelle Geoinformation angegliedert. Diese Abteilung ist zuständig für alle Fragen der Raumentwicklung, der Baugesuchskoordination und der Geoinformation. Die Fachstelle für Geoinformation konnte mit einem ausgewiesenen Fachmann mit Erfahrung in der Bundesverwaltung besetzt

werden. In der Abteilung Hochbau ist die Hauswartung integriert. Die Abteilung Hochbau ist zuständig für die kantonalen Hochbauten in den Bereichen Vertragswesen (Kauf und Miete), Hauswartung, Raumpflege, baulicher Unterhalt und bauliche Investition.
Die Raumentwicklung ist stark gefordert durch die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes und der dazugehörigen Bauverordnung mit der gleichzeitigen Einführung einer neuen Datenbank zur Erfassung aller Baugesuche sowie der Zusammenarbeit mit den drei neuen Gemeinden.
Der Hochbau wurde zusätzlich zu den üblichen Bauaufgaben mit der Bewertung der ganzen Liegenschaften Bauaufgaben für die Bildung der Kantonsspital Glarus AG gefordert.

3.2. *Raumentwicklung und Geoinformation*

3.2.1. Raumentwicklung

Der Regierungsrat genehmigte gestützt auf Art. 16 Abs. 3 des alten Raumplanungs- und Baugesetzes folgende 5 Änderungen von Nutzungsplänen:

Mollis	Ruchenacker
Schwanden	Thon
Braunwald	Deponie Bräch
Haslen	Deponie Wasserfassung Kraftwerk Jenny & Co.
Elm	Obmoos

Nach der Inkraftsetzung der neuen Baugesetzgebung per 1. Juli 2011 genehmigte das Departement gestützt auf Art. 28 RBG folgende Änderungen von Nutzungsplänen:

Linthal	Tschächli
Schwanden	Altes Feuerwehrgebäude

Eine Vorprüfung nach Art. 24 RBG wurde für insgesamt 6 Nutzungsplanänderungen (Glarus Süd: 4, Glarus Nord: 2) sowie 4 Überbauungspläne (Glarus Nord: 4) durchgeführt.

3.2.1.1. *Richtplanung des Kantons*

Der Richtplan Sachbereich Energieversorgung wurde vom Landrat am 24. August 2011 mit folgenden Ausnahmen genehmigt:

- Richtungsweisende Festlegungen 1 und 2 in Kapitel 2.4
- Kapitel 2.5

Die nicht genehmigten Teile befinden sich in Überarbeitung.
Bezüglich der Richtplananpassung des Kapitels „S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen" haben die Kantone SG, SZ und GL eine kantonsübergreifende Standortplanung für verkehrsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet durchgeführt.
Die Arbeiten zur Richtplananpassung 2011 wurden eingeleitet. Der Entwurf eines kantonalen Raumkonzepts dient als Basis für die Abstimmung mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen. Weitere Hauptinhalte sind die Festsetzung der Fruchtfolgeflächen sowie Regelungen zur Siedlungsentwicklung und -begrenzung. Für die Richtplananpassungen soll im Jahr 2012 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden.

3.2.1.2. *Baugesetzgebung*

Der Regierungsrat hat das neue Raumentwicklungs- und Baugesetz, die revidierte Bauverordnung sowie die Vollzugsverordnung zur Bauverordnung auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

3.2.2. Prüfung der Baugesuche

3.2.2.1. *Allgemeines und Ausnahmebewilligungen*

Im Berichtsjahr wurden von den Gemeinden 637 Baugesuche (Vorjahr: 665) entschieden, die der kantonalen Koordinationsstelle für Baugesuche zur Prüfung durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen zugestellt worden sind.

Die mittlere Dauer eines Baubewilligungsverfahrens betrug im Berichtsjahr 70 Tage (Vorjahr: 87 Tage). Davon wurden 32 Tage (Vorjahr: 32 Tage) für die kantonale Bearbeitung benötigt.

Anzahl Baugesuche und Bewilligungsdauer (in Tagen)

Gemeinde	*Anzahl Baugesuche*			*Mittlere Gesamtbewilligungsdauer*
	Ordentliches Verfahren	*Meldeverfahren*	*Bauermittlung*	
Glarus Nord	258	6	0	75
Glarus	150	1	0	58
Glarus Süd	219	2	1	76
Total 2011	627	9	1	70
Total 2010	665			87
Total 2009	698			84
Total 2008	625			80

Ausnahmebewilligungen

Gemeinde	*Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone*		*Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone*		*Zustimmung zu Ausnahmebewilligungen nach Art. 60 RBG (Gewässer-/Waldabstand)*	
	Gesuche	*Bewilligt*	*Gesuche*	*Bewilligt*	*Gesuche*	*Bewilligt*
Glarus Nord	19	19	27	23	13	12
Glarus	6	6	6	4	3	2
Glarus Süd	18	18	47	41	13	9
Total 2011	43	43	80	68	29	23
Total 2010*			70	63	25	23
Total 2009*			101	91	28	26
Total 2008*			55	50	31	27

* keine Unterscheidung zwischen zonenkonformen Vorhaben und Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen

3.2.2.2. *Baugesuche 2011 nach voraussichtlichen Baukosten und Kategorien in den einzelnen Gemeinden (Baukosten in 1'000 Fr.)*

Gemeinde	*Einfamilien- und Ferienhäuser*		*Mehrfamilienhäuser (Anzahl Wohnungen)*		*Garagen, Abstellplätze (Anzahl Plätze)*		*Industrie- und Gewerbebauten*	*Umbauten, An- und Aufbauten, Renovationen*	*Landwirtschaftliche Bauten*	*Öffentliche Bauten*
	Az	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*
Glarus Nord	29	19'140	27	7'300	241	1'314	42'390	11'881	1'822	7'661
Glarus	16	8'826	19	7'395	104	1'164	6'323	9'481	1'832	3'883
Glarus Süd	13	9'421	40	9'750	17	102	22'828	14'733	3'174	6'182
Total 2011	58	37'387	86	24'445	362	2'580	71'541	36'095	6'828	17'726
Total 2010	63	43'068	94	43'716	153	1'529	85'684	37'002	6'227	10'072
Total 2009	40	25'825	99	42'075	212	969	89'841	36'708	7'013	57'713
Total 2008	36	20'479	120	42'400	128	1'649	593'127	46'079	7'313	15'052

3.2.2.3. *Kantonale Bearbeitungsgebühren für Baugesuche*

Die Bearbeitungsgebühr für Baugesuche soll vor allem den Personalaufwand decken. Sie berücksichtigt den Aufwand und verhält sich entsprechend dem Verursacherprinzip. Die kantonale Bearbeitungsgebühr wird von der zuständigen Gemeinde zusammen mit ihrer Baubewilligungsgebühr dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Gestützt auf Art. 84 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2004 sind durch den Kanton vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 insgesamt Fr. 188'758.- (Vorjahr Fr. 154'100.-) verrechnet worden.

3.2.3. Geoinformation

Die neu geschaffene Fachstelle Geoinformation konnte am 1. Oktober 2011 ihre Arbeit aufnehmen.

Die zentralen Aufgaben der Fachstelle umfasste:

- die Koordination der Geoinformation innerhalb der Kantonsverwaltung, mit den Gemeinden sowie auf nationaler Ebene;
- den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

3.2.3.1. *Koordination*

Im Bereich der Koordination wurde die Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen etabliert. Mit den Gemeinden bestehen ebenfalls gute Kontakte. Durch die Vertretung in nationalen Gremien (KKGEO, IKGEO) kann sich der Kanton Glarus einbringen und umgekehrt von den Erfahrungen anderer Kantone profitieren.

Eine wichtige Aufgabe war die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum „Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz" (EG GeoIG). Dieses wurde von der Landsgemeinde 2010 angenommen, ist aber noch nicht in Kraft. Zusammen mit der kantonalen Geoinformationsverordnung (kGeoIV) und der Geodatengebührenverordnung (GeoGV) verfügt der Bereich Geoinformationen ab 2012 über ein vollständiges rechtliches Fundament.

3.2.3.2. *Geodaten-Infrastruktur*

Der Kanton Glarus setzt beim Aufbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur (kGDI) auf OpenSource. Die eingesetzten Werkzeuge zur Datenhaltung, Datenbearbeitung und Datenpräsentation weisen eine Reife auf, die den Anforderungen einer kGDI entspricht. In Zusammenarbeit mit dem Informatikdienst der kantonalen Verwaltung und einer externen Softwarefirma, die über ausgewiesene Expertise im Bereich OpenSource für Geoinformation verfügt, konnte die Realisierung der kGDI initialisiert werden:

- zentrale Datenhaltung in einer PostGIS-Datenbank;
- Datenbearbeitung mit Quantum GIS;
- Datenpräsentation auf der Basis des QGIS Mapservers.

Zunehmend arbeiten Fachstellen des Kantons und der Gemeinden produktiv mit Datensätzen direkt auf der Datenbank. Das stellt hohe Anforderungen an die Technik und die Sicherheit, ermöglicht aber die zeitnahe Verfügbarkeit aktueller Geodaten.

3.2.3.3. *Kantonales Geoportal*

Das „Produkt" der kGDI ist das neue kantonale Geoportal http://www.geo.gl.ch. Das Geoportal umfasst den Geodatenviewer, einen öffentlichen Zugang zu Geodaten des Kantons und zukünftig auch der Gemeinden (http://map.geo.gl.ch). Verfügbare Datensätze werden laufend in die kGDI integriert und im Geoportal publiziert.

3.3. *Hochbau*

3.3.1. Bauvorhaben kantonale Hochbauten

Die Sanierungen erfolgen meist Zug um Zug. Der Betrieb wird nicht unterbrochen, es werden selten Provisorien beansprucht. Dafür ist durch die Nutzer mitunter mehrfaches Umziehen innerhalb und auch ausserhalb des Gebäudes erforderlich.

3.3.1.1. *Kantonsspital, Energiezentrale Haus 8*

Nach Abschluss der Konzeptstudie und Genehmigung durch den Regierungsrat im 2010 wurde die Neukonzeption der Wärme- und Kälteerzeugung im 2011 durch die Planungsarbeiten Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und Ausführungsprojekt mit Ausschreibungen geprägt.

- Konzessionsgesuch für die Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kältezwecken;
- Baubewilligungsverfahren für die Erneuerung der Kälte- und Wärmeerzeugung;
- Genehmigung Pflichtenheft Gebäudetechnik durch die Projektgruppe;
- Genehmigung der Sanierung der Energiezentrale des Kantonsspitals durch den Landrat;
- Ausschreibung der umfangreichen Arbeiten in den entsprechenden Verfahren;
- Arbeitsvergaben durch den Regierungsrat;
- Oktober bis Dezember Vorbereitungsarbeiten im Aussenbereich mit den Grundwasserleitungen von den 3 Grundwasserbrunnen bis zum Gebäudeeintritt;
- Neuer Zugang über die erweiterte Rampe zur neuen Energiezentrale wird ausgeführt;
- Rückbau von 3 Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von ca. 350'000 Liter Heizöl.

3.3.1.2. *Kantonsspital, Umbau MRI / CT*

Das Kantonsspital Glarus schreibt die Ersatzgeräte eines Skelettröntgenarbeitsplatzes, eines Computertomographen und eines Magnetresonanztomographen aus. Nach der Vergabe können die baulichen Anpassungen zu dem Gerätetausch in Angriff genommen werden.

- Diverse Anpassungen an Gebäudetechnik und Nutzerbedürfnisse;
- Inbetriebnahme des neuen Skelettröntgenarbeitsplatzes und Computertomographen.

3.3.1.3. *Kantonsspital, Umbau 0*

Im Geschoss 0 wurden verschiedene Betriebsoptimierungen notwendig, um die Patientenabläufe zu verbessern bzw. dem geänderten Patientenverhalten bei der Inanspruchnahme der Notfallstation gerecht zu werden. Im gleichen Zuge wurden die betroffenen Bereiche baulich modernisiert.

- Anpassung an der Pforte, dem Empfang und dem Warten;
- 3 zusätzliche Untersuchungszimmer für die ambulanten Behandlungen;
- Einbau einer zusätzlichen Notfallkoje, einer Notfalldusche und zwei Untersuchungszimmern.

3.3.1.4. *Kantonsspital, Umbau Geschoss 6 + 7*

Aus betrieblichen Gründen wechselt die Geburtenabteilung vom 6. ins 7. Geschoss und die Psychiatrie vom 7. ins 6. Geschoss. Damit konnte im 6. Geschoss die Psychiatrie mit einer Tagesklinik erweitert und im 7. Geschoss die Familienabteilung mit der Geburtshilfe und der Gynäkologie in die Frauenklinik zusammengeführt werden. Gleichzeitig wurden die Geschosse durch einfache Unterhaltsarbeiten aufgefrischt. Die Umbau- und Erneuerungsarbeiten wurden von Juli bis Dezember unter laufendem Betrieb der betroffenen Abteilungen ausgeführt.

- Aufwändige Detailplanung mit Raumplänen und Raummassnahmen, welche auf die verschiedenen Nutzerbedürfnisse der betroffenen Abteilungen abgestimmt wurden;
- Anpassungen an den vorhanden ca. 65 Räumen;
- Anpassungen an den Installationen, Einbauten und Einrichtungen;
- Generelle Auffrischungsarbeiten in beiden Geschossen;
- Umsetzung des neuen Beleuchtungs- und Farbkonzepts in den Erschliessungszonen.

3.3.1.5. *Zaunschulhaus*

Der Umbau im Innern vom Untergeschoss bis ins 2. Obergeschoss wurde 2006-2010 Zug um Zug angegangen. Die Schule konnte mit jeder Etappe weitere Räume in Betrieb nehmen. 2011 konnte die Aussenhülle saniert werden.

- Neues Farbkonzept in Zusammenarbeit mit einer Farbberatung;
- Äussere Malerarbeiten;
- Auswechslung der Brittli;
- Dämmung des Daches;
- Neue Eindeckung und neue Spenglerarbeit;
- Einbau der Dachfenster für die neue Nutzung;
- Vorbereitungsarbeiten im Dachgeschoss.

3.3.1.6. *Kantonsschule*

Während der Sommer- und Herbstferien kam eine weitere Sanierungs- und Umbauetappe in der über dreissig Jahre alten Kantonsschule zur Ausführung.

- Erstellen einer Lüftungszentrale auf der Nordseite des Turnhallentraktes;
- Anpassungen an der Umgebung im Bereich der Lüftungszentrale;
- Ersatz der Turnhallenlüftung sowie der Lüftungssteuerung, inkl. Verteiltableau;
- Ergänzen der Elektroanlagen mit einem Gebäudeautomationssystem inklusive Programmierung und Visualisierung;
- Erweiterung der Brandmeldeanlage in der neu erstellten Lüftungszentrale;
- Auswechseln der Elektro-Unterverteilungen in allen Geschossen des Trakt B;
- Reparatur sowie Teilersatz von verschiedenen Turngeräten;
- Präqualifikationsverfahren für die Generalplanerevaluation betreffend die anstehende Fassadensanierung.

3.3.1.7. *Pflegeschule*

Nachdem 2010 das kleine Nebengebäude saniert und ausgebaut wurde, konnte 2011 der Umbau des Eckhauses in Angriff genommen werden.

- Dämmung des Daches;
- Einbau der Dachfenster für die neue Nutzung;
- Einbau von Büroräumlichkeiten im Dachgeschoss;
- Neue Elektroinstallationen im Dachgeschoss;
- Neue WC-Anlagen auf allen Geschossen, inkl. des Ersatzes sämtlicher Leitungen bis ins Untergeschoss.

3.3.1.8. *Gerichtshaus*

Im Rahmen der Gesamtsanierung des Gerichtsgebäudes bestanden die Arbeiten aus.

- Sanieren des Innenhofes, inklusive Ergänzung der Pflästerung, Entwässerung sowie erstellen der Zaunfundamente;
- Ergänzungen und Reparaturen an den Kunststeinböden im Eingangsbereich und Gängen;
- Ersatz der Fenster und der Sonnenstoren im Nord-Westtrakt;
- Erweitern der Blitzschutzanlage;
- Umbau und Erneuerung der Büros im Erdgeschoss sowie 1. Obergeschoss des Nord-Westtraktes im Minergie-Standard;
- Erneuerung der Video-Überwachung und Notrufanlage im Gefängnistrakt;
- Einbau einer Dusche im Erdgeschoss.

3.3.1.9. *Liegenschaft Baer*

Nach dem Einbau und der Sanierung der Büroräume im Jahr 2010 im südöstlichen Teil, konnten 2011 die dazugehörigen Nebenräume saniert werden.

- Einbau einer Dusche mit Garderoben;
- Einbau bzw. Sanierung der WC-Anlagen;
- Brandschutz und Wärmedämmung gegen die darüberliegenden Wohnungen;
- Flachdachsanierung des Ostteils mit verbesserter Wärmedämmung und neuem Dachrand infolge eines Wassereinbruchs (Nachtragskredit);
- Schiebtore mit neuen Füllungen.

3.3.1.10. *Alte Stadtschule und Postgasse 29*

In den Gebäuden der Alten Stadtschule und Postgasse 29 mussten neben zwei grösseren Arbeiten, welche den Umbau im BIZ sowie der WC-Anlagen an der Postgasse 29 betrafen, diverse Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

- Einbau von WC-Anlagen im 4. Obergeschoss des Gebäudes an der Postgasse 29;
- Sanierung des Flachdaches Postgasse 29;
- Erneuern der Einbruchmeldeanlage im Unter- und Erdgeschoss für das Landesarchiv;
- Ersatz sowie Ergänzung der Brandmeldeanlage in allen Gebäudeteilen;
- Auswechseln der alten EDV-Verkabelung respektive der Datenleitungen;
- Einbau eines zusätzlichen Arbeitsplatzes sowie diverse Umbauarbeiten im BIZ;
- Umnutzung des Warteraumes in ein Sitzungszimmer im Dachgeschoss der alten Stadtschule;
- Einbau einer Schrankfront für die Lagerung des Soldenhof-Inventars vor dessen Saal;
- Malerarbeiten sowie Teppichersatz in diversen Büros.

3.3.1.11. *Stützpunkt Nord, Näfels*

Nachdem die Büros für den Stützpunkt 2007 saniert wurden, konnte 2010 das Erdgeschoss umgebaut und vermietet werden. 2011 erfolgte nun eine Aussensanierung.

- Neues Farbkonzept in Zusammenarbeit mit einer Farbberatung;
- Demontage des Vordaches;
- Äussere Malerarbeiten (Fassade, Brittli, Dachvorsprung);
- Neue Spengler- und Schlosserarbeit;
- Sanierung des Vorplatzes gegen die Kantonsstrasse;
- Verbesserter Zugang mit neuem Veloständer;
- Dämmung der Kellerdecke.

3.3.2. **Beitragsgeschäfte zu Behindertenbauten**

3.3.2.1. *Neubau Glarnersteg*

Die 23 Wettbewerbsbeiträge des Architekturwettbewerbs wurden im Januar und Februar geprüft. Ende Februar fanden die zweitägige Jurierung im Feuerwehrdepot in Schwanden statt. Die Jury empfiehlt einstimmig das Projekt ‚fridolin' zur Weiterbearbeitung. Das Projekt ‚fridolin' wurde vom Architekturbüro Aschwanden Schürer Architekten AG, Zürich ausgearbeitet. Der Jurybericht lag am 9. März vor. Die Baukommission trug den Juryentscheid ohne Gegensprache mit. Die Wettbewerbsbeiträge wurden Ende März ausgestellt. Bis im Frühsommer wurden die detaillierten Nutzerbedürfnisse in Arbeitsgruppen geklärt und flossen in die Planungsarbeiten ein. Unter Beizug von Fachplanern wurde bis im Herbst ein erstes Vorprojekt ausgearbeitet. An der Baukommissionssitzung wurde Ende November auf Grund der Kostensituation entschieden, das Vorprojekt zu überarbeiten. Der Zeitbedarf beträgt mindestens drei Monaten.

3.3.2.2. *Menzihuus Neubau Wohnheim*

Für den Neubau des Wohnheims Menzihuus in Filzbach wurde von der Regierung Anfang Januar ein Kantonsbeitrag von 1'665'300 Franken gewährt. Im Frühjahr wurde der Massivbau in Angriff genommen. Nach den Sommerferien wurde der Holzelementbau innert weniger Tagen hochgezogen. Im Herbst wurden die Innenausbauarbeiten vorangetrieben. Die Abschlussarbeiten werden erst nach dem Jahreswechsel angegangen.

4. UMWELT, WALD UND ENERGIE

4.1. *Umweltschutz und Energie*

Mit Vorträgen, Pressemitteilungen und Informationsmaterial informiert unsere Abteilung, Bevölkerung und Behörden über Umweltanliegen und -zusammenhänge.
Im vergangenen Amtsjahr wurden durch unsere Amtsstelle ein Verstoss wegen Gewässerverschmutzung und einer wegen Verstosses gegen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes beim zuständigen Richter angezeigt.
Zusätzlich wurden an die zuständigen Gemeinden drei Fälle von unerlaubter Düngung im Nahbereich von Gewässern und zwei Fälle von Verbrennung von Abfällen weitergeleitet.

4.1.1. **Umweltschutz**

4.1.1.1. *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Stand der Umweltverträglichkeitsprüfungen Ende 2011:

Konzessionserneuerung SN-Sernf	Bericht 2. Stufe in Arbeit
Konzessionserneuerung SN-Niederenbach	Bericht 2. Stufe in Arbeit
Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingerbach	Bericht in Arbeit
Kraftwerk Doppelpower in Schwanden	Entscheid angefochten
Kraftwerk unterer Mühlebach	Verfahren sistiert
Umfahrung Näfels	Verfahren läuft
Umfahrung Netstal	Bericht in Arbeit
Hochwasserschutz Glarus	Bericht in Arbeit
Konzessionserneuerung Fätschbach	Bericht in Arbeit

4.1.1.2. *Luftreinhaltung*

4.1.1.2.1. Schadstoffkonzentrationen

Der Kanton Glarus ist zusammen mit 7 weiteren Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein in der Organisation „Ostluft" zusammengeschlossen. Sie führen gemeinsame Luftqualitätsmessungen durch. Der Vertreter des Kantons Glarus leitet die Geschäftskommission von Ostluft.
Während des ganzen Jahres wurden an 9 (Vorjahr 8) Standorten mit Hilfe der Passivsammler-Methode die Konzentrationen an Stickstoffdioxid (NO_2) gemessen. Der Grenzwert wurde in Glarus an der Hauptstrasse mit 33 $\mu g/m^3$ (38) überschritten, während in Näfels an der Hauptstrasse der Wert mit 32 $\mu g/m^3$ (34) etwas niedriger war. Bei den übrigen Standorten lagen die Messwerte deutlich unterhalb des Grenzwerts von 30 $\mu g/m^3$, abgesehen vom Standort in Niederurnen (Tagwenwies) bei der A3 (27 $\mu g/m^3$).
Im langjährigen Vergleich sind die Konzentrationen an den meisten Standorten leicht gesunken. In der OSTLUFT-Station in Glarus (Buchholz) wurden Ozon und Feinstaub gemessen. Der Grenzwert für das Stundenmittel für Ozon von 120 $\mu g/m^3$ wurde in Glarus 200 Mal (233) überschritten. Der maximale Wert lag bei 174 $\mu g/m^3$ (192).

4.1.1.2.2. Emissionen Kleinfeuerungen (Öl/Gas bis 350 kW)

Gemäss den geltenden Vorschriften müssen alle Öl- und Gasfeuerungen auf die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Wirkungsgrad und Lufthygiene in einem Intervall von zwei Jah-

ren gemessen werden. Diese ordentlichen Routine-Feuerungskontrollen für Kleinfeuerungen werden durch vier Feuerungskontrolleure bearbeitet. Per Ende 2011 wurden im Kanton Glarus bei 1875 Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen.

4.1.1.2.3. Emissionen Grossfeuerungen (Öl/Gas über 350 kW)

Die Kontrolle der Öl bzw. Gas befeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich standen im Jahr 2011 insgesamt 75 Anlagen in Betrieb. Im Winter 2010/2011 wurde bei 19 Anlagen die Feuerungskontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich gab es im Berichtsjahr eine Zunahme von 1 Anlage auf total 49 Anlagen.

4.1.1.2.4. Neuanlagen/Sanierungen von Feuerungen

Bei Neuanlagen im Kleinleistungsbereich bis 70 kW Wärmeleistung ist weiterhin ein starker Trend von Alternativsystemen wie Wärmepumpen als Wärmeerzeuger festzustellen. Die Zahl an fossil betriebenen Wärmeerzeugern im Bereich bis 70 kW betrug nur 67 Anlagen (Vorjahr 64). Mit Holz als Brennstoff sind 16 Stückholzheizkessel (29), 5 Pelletsfeuerungen (6) und 67 Einzelöfen / Cheminées installiert worden (50).

Auch bei Sanierungen (Altanlagen) bis 70 kW Feuerungswärmeleistung ist der Rückgang an fossil befeuerten Anlagen spürbar. Im Jahre 2011 wurden total 26 Ölheizkessel (55) und 20 Gasheizkessel (29) eingebaut bzw. ersetzt. Es wurden insgesamt 9 Stückholzkessel (40), 2 Pellets- Feuerungen (6) und 27 Einzelöfen bzw. Cheminées (76) bei Umbauten installiert.

4.1.1.2.5. VOC-Lenkungsabgabe

Im Jahre 2011 haben 10 Betriebe eine VOC-Bilanz erstellt (8 im Vorjahr). Dabei sind folgende Geldflüsse ausgelöst bzw. vermieden worden:

			Vorjahr
Rückerstattung	Fr.	24'000	23'000
Nachzahlung	Fr.	2'530'000	946'000
Vermiedene Zahlungen	Fr.	4'600'000	4'650'000
Befreiung (Art. 9)	Fr.	920'000	400'000

Die Bilanz der Tochtergesellschaft eines Glarner Betriebes im Kanton Solothurn wird in Absprache mit allen Beteiligten neu vom Kanton Glarus geprüft. Die Aufwendungen des Kantons für die Prüfung aller Bilanzen wurden mit einer pauschalen Entschädigung des Bundes von Fr. 30'000.- beglichen.

4.1.1.2.6. Ressourcenschutzprojekt

Im Berichtsjahr konnte unter der Leitung der Abteilung Landwirtschaft das Ressourcenschutzprojekt zur Steigerung des effizienten Stickstoffeinsatzes in der Landwirtschaft und zur Reduktion der Emissionen durch Stickstoff (z.B. durch Reduktion von Ammoniak in der Luft) nach Vorbereitungsarbeiten in den Vorjahren gestartet werden, nachdem es von Regierungsrat, Landrat und vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt wurde. Das Projekt welches mit Unterstützung von Bundes- und Kantonsbeiträgen läuft nun befristet auf 6 Jahre bis 2016.

4.1.1.3. *Bodenschutz*

Die Ostschweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein betreiben seit März 2010 ein gemeinsames Bodenfeuchte-Messnetz. Die Messstation im Kanton Glarus, im Erlen in Näfels, wurde im letzten Jahr das zweite Jahr betrieben. Die Startprobleme konnten behoben werden, so dass ein reibungsloses Messjahr ohne Messdatenlücken durchgeführt werden konnte. Mit Hilfe dieses Messnetzes steht ein gutes Instrument zur Verfügung, das insbesondere der Landwirtschaft und Baubranche der Ostschweizer Kantone einen schnellen Überblick über die aktuelle Bodenfeuchte-Situation ermöglicht. Inzwischen sind insgesamt 24 Messstellen in der Ostschweiz in Betrieb. Die Resultate können im Internet unter www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch eingesehen werden.

Wird aufgrund eines Baugesuches Boden in grösserem Umfang verschoben oder umgelagert, muss von Seiten der Bewilligungsbehörde darauf geachtet werden, dass einerseits das sensible Bodengefüge nicht zerstört wird. Andererseits sollen solche Flächen mit dem Einsatz von gezielt auf die entsprechende Bodenbeschaffenheit ausgesuchten Baumaschinen bzw. Landwirtschaftsmaschinen sowie ein Bautätigkeitseinschränkung bei sehr nassen Witterungsverhältnissen vor Bodenverdichtung geschützt werden.

4.1.1.4. *Abfälle*

4.1.1.4.1. Siedlungsabfälle

Die Menge der in der KVA verbrannten Abfälle aus den Glarner Gemeinden hat im Geschäftsjahr 2010/11 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen:

Jahr / Werte in Tonnen	*2005/06*	*2006/07*	*2007/08*	*2008/09*	*2009/10*	*2010/11*
Komm. Anlieferungen	8'638	8'697	8'968	8'794	8'934	9'204
Private Anlieferungen	5'737	6'299	7'048	6'795	8'106	7'972
Total	14'375	14'996	16'016	15'588	17'039	17'176

4.1.1.4.2. Separatsammlungen

Die Menge der in den Gemeinden separat gesammelten Wertstoffe war im Jahr 2011 leicht tiefer als im Vorjahr:

Jahr / in Tonnen	*2004*	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Papier	2'394	2'313	2'225	2'239	2'341	2'358	2'415	2'221
Kompost, zentrale Anlagen	1'550	1'818	1'758	1'880	2'450	2'500	2'960	2'600
Glas	1'078	1'039	1'015	965	888	1'020	1'015	1'057
Metall	419	363	319	313	330	348	359	280
Blech	77	76	71	73	67	65	53	48
Karton	330	323	302	347	355	346	346	443

Eine Sammlung von Küchenabfällen aus Betrieben und Haushaltungen wurde gestartet und ergab im zweiten Halbjahr 60 Tonnen Sammelgut, welches in einer Biogasanlage verarbeitet wurde.

4.1.1.4.3. Deponiewesen/Bauabfälle

Im Kanton werden die Inertstoffdeponie Gäsi (Ardega), eine kleine Inertstoffdeponie in Braunwald und neu eine Baustellendeponie für Linthal 2015 (Deponie Limmerntobel) betrieben. In Braunwald wurden 50 m^3, in der Deponie Gäsi 110'804 m^3 (109'440 m^3) Inertstoffe, davon 31'924 m^3 (21'860 m^3) aus dem Kanton Glarus, und 17'224 m^3 (26'736 m^3) Aushub, davon 15'009 m^3 (24'156 m^3) aus dem Kanton Glarus, abgelagert. Auf der Deponie

Limmerntobel wurden 88'874 t Inertstoffe und 163'615 t Aushub abgelagert. 32 (15) Gesuche zur Ablagerung von Abfällen von ausserhalb des engeren Einzugsgebietes wurden auf die Deponie Gäsi zum Teil mit Auflagen bewilligt und 4 (8) abgelehnt. In einem Fall musste angeliefertes Material wegen zu hohen Schadstoffwerten vom Lieferanten wieder entfernt werden. Die Sickerwassermessung in der Deponie arbeitete einwandfrei. Das Sicker- und Grundwasser hat die Grenzwerte eingehalten. Der Ertrag aus der Deponieabgabe belief sich für das Jahr 2011 auf Fr. 257'939 (264'283) inkl. MWSt. Zum ersten Mal musste auch die Deponie der Baustelle Linthal 2015 diese Abgabe bezahlen. Die Abrechnung steht noch aus. Im Hinblick auf Deponien für unverschmutzten Aushub wurde der Kanton von einem Geologiebüro nach geeigneten Standorten überprüft.

4.1.1.4.4. Kompost

Im Kanton Glarus werden zwei Mieten- und eine Feldrandkompostierungsanlagen mit einer Verarbeitungsmenge von jeweils über 100 Tonnen betrieben. Bei diesen Anlagen wurden Kontrollen über die Einhaltung der Grenzwerte durchgeführt. In keinem Fall wurden die Grenzwerte überschritten. Seit dem 1. Juli 2011 gelten neue Bestimmungen über die Verwertung von Küchenabfällen. Diese dürfen nicht mehr verfüttert und auch nicht mehr in Kompostierungsanlagen mit zu tiefen Verarbeitungstemperaturen verwertet werden.

4.1.1.4.5. Sonderabfälle

Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen	13 t	(Vorjahr 12 t)
Bewilligung für die Annahme von anderen Abfällen (ak)	10 t	(10 t)
Total Annahme von Sonderabfällen 2011	8'297 t	(6216 t)
Abgabe von Sonderabfällen 2011	14'761 t	(6138 t)
Annahme andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)	92'400 t	(95'300 t)

Die Menge an abgelieferten Sonderabfällen ist im Vergleich zum Vorjahr drastisch gestiegen, was vor allem auf die Baustelle Linthal 2015 und gestiegene Mengen aus Industriebetrieben zurückzuführen ist.

4.1.1.4.6. Kataster der belasteten Standorte

Im Jahr 2011 wurden folgende Sanierungen durchgeführt:

Linthal	ehemalige Glasdeponie Muttseehütte
Näfels	ehem. Gaswerk (Teilstandort)

Die Einlagen in den Altlastenfonds (abzüglich MWSt.) betrugen im letzten Jahr 257'939 Franken (Saldo per Ende 2011: 1'225'032.80 Franken).

Bei den sanierungsbedürftigen Schiessanlagen (40) sind bereits deren 6 aufgrund der Schutzgutsituation (Gefährdung von Grundwasser/Oberflächengewässer) saniert worden. 4 Anlagen liegen vollständig im Wald und werden nicht saniert. Stand der Katasterarbeiten:

- Ablagerungsstandorte	256	(+4)
- Betriebsstandorte	77	(-1)
- Unfallstandorte	8	(+7)

Im Jahr 2011 wurden fünf Ablagerungsstandorte neu aufgenommen, weil eine Belastung nachweisbar war. Ein Ablagerungsstandort wurde gelöscht, weil dieser saniert wurde. Bei einem Ablagerungsstandort wurde der Perimeter angepasst, da die Verschmutzung grösser war als angenommen. Sieben Unfallstandorte wurden neu aufgenommen. Ein Betriebsstandort wurde gelöscht, weil dieser saniert wurde.

4.1.1.4.7. Klärschlamm

Vom Klärschlamm sind folgende Mengen angefallen:

in t TS	*2011*	*2010*	*2009*
ARA Bilten	466	769	741
ARA Engi	68	80	83
ARA Murg, GL	28	23	25
Total	562	872	849

In der Kläranlage Bilten wird auch Klärschlamm von anderen Anlagen aus der Linthebene und der ARA Domat/Ems verarbeitet. Der ganze Klärschlamm wird entweder in Zementwerken oder speziellen Verbrennungsanlagen verbrannt. Die Klärschlammtrocknungsanlage in Bilten funktionierte einwandfrei.

4.1.1.4.8. Elektronische Abfälle

Bei den privaten und öffentlichen Sammelstellen des Kantons wurden folgende Mengen an elektrischen Altgeräten abgegeben:

Kühlgeräte	4050 (4145) Stück
Haushaltgrossgeräte	9240 (9726) Stück
Haushaltkleingeräte	222'000 (243'000) kg

In einem Betrieb in Glarus wurden rund 104 t (110) Geräte der Büroelektronik zerlegt. Nur ein kleiner Teil davon stammt aus dem Kanton Glarus.

4.1.1.4.9. Kehrichtverbrennungsanlage

Der Betrieb der Kehrichtverbrennungsanlage in Niederurnen erfolgte ohne grössere Probleme oder Vorkommnisse. Die Daten der Abwasser- bzw. Abgasanalysen zeigten keine wesentlichen Abweichungen zu den Grenzwerten. Die neue Anlage zur Abscheidung von Nicht-Eisenmetallen wurde weiter optimiert und erbrachte eine Leistung von über 634 Tonnen an verwertbaren Metallen wie Kupfer, Aluminium, Messing etc.

4.1.1.5. *Lärm*

4.1.1.5.1. Strassenlärm

Bis auf ein paar wenige Vereinbarungen, die von Seiten der Eigentümer von Liegenschaften an der Kantonsstrasse in Glarus nicht unterzeichnet wurden, konnte das Lärmsanierungsprojekt Glarus zum Abschluss gebracht werden. Die entsprechenden Grundeigentümer haben nun Zeit, die vereinbarten Ersatzmassnahmen (Einbau von Schallschutzfenster) in den drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu realisieren.

Die Lärmsanierungsprojekte für den Ortsteil Glarus Ost und für die Ortschaft Netstal befinden sich in Ausführung. Die Lärmsanierungsprojekte Näfels und Oberurnen wurden überarbeitet. Die Pläne der neuen Entwürfe liegen ebenfalls vor. Zugleich hat im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes Oberurnen eine Überprüfung der möglichen Standorte für Lärmschutzwände stattgefunden.

Die Pläne des Entwurfs des Lärmsanierungsprojektes Mollis und Ennenda liegen vor.

4.1.1.5.2. Eisenbahnlärm

Die Vereinbarungen über den ersatzweisen Einbau der Schallschutzfenster entlang der Eisenbahnlinie Zürich-Chur auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind noch ausstehend.

4.1.1.5.3. Luft Lärmarten

Der Einbau von Wärmepumpen bei Neubauten ist nach wie vor sehr beliebt. Da Luft-Wärmepumpen aus Sicht des Lärmschutzes nicht unproblematisch sind, insbesondere dann, wenn sie im Freien aufgestellt werden, haben Lärmklagen wegen Wärmepumpen zugenommen. Verschiedene dieser Anlagen sind lärmtechnisch mangelhaft installiert oder ohne Schalldämpfer ausgerüstet.

4.1.1.6. *Chemierisiko*

4.1.1.6.1. Einsatz der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr / Schadendienst

Der kantonale Schadendienst (Öl- und Chemiewehr) musste im Jahr 2011 zu total 14 (Vorjahr 25) Ereignissen ausrücken. Zu 15 (21) weiteren Ereignissen wurden Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz und Energie beigezogen, da wassergefährdende Flüssigkeiten ins Erdreich bzw. in Gewässer gelangt oder Gas ausgetreten waren.
Alle Einsätze wurden nötig, weil teils durch Unachtsamkeit oder technische Defekte wassergefährdende Stoffe in Gewässer, Böden oder die Kanalisation gelangten. Die Gesamtkosten der 15 (21) Einsätze betrugen im Jahr 2011 Fr. 22'277 (40'853), davon konnten Fr. 6'161 (6'994) nicht weiterverrechnet werden, da kein Verursacher eruiert werden konnte.

4.1.1.6.2. Ausbildung Öl-/Chemiewehr

Die Öl- und Chemiewehr absolvierte im Jahr 2011 insgesamt drei Übungen mit Schwerpunkt Öl und/oder Chemie. Die acht Chemiefachberater führten 2011 zwei (drei) Übungen/Weiterbildungen durch.

4.1.1.6.3. Störfallverordnung

Bestand der Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen:

Anfangs 2011	20 (davon zwei inaktiv)
+ Zuwachs	1
- Abgang	2
Ende 2011	19

Diese Betriebe werden periodisch besucht und kontrolliert.

4.1.1.6.4. Düngerabnahmeverträge

Wegen zu hoher Viehbestände mussten im Jahr 2011 141 (135 im Vorjahr) Düngerabnahmeverträge abgeschlossen werden.

Export von Hofdünger aus Glarner Betrieben	*Anzahl Verträge*	*Menge in DGVE*
Kanton St. Gallen	17 (16)	280
Kanton Zürich	7 (5)	47
Kanton Schwyz	2 (3)	10
Kanton Thurgau	1 (1)	87
Import		
Kanton St. Gallen	30 (30)	82
Verschiebung innerhalb Kanton	84 (80)	266

4.1.2. Gewässerschutz

4.1.2.1. *Generelle Entwässerungspläne (GEP)*

Der GEP der ehemaligen Gemeinde Bilten ist abgeschlossen, eine Genehmigung von Seiten der Gemeindebehörden und vom Kanton steht noch aus. Über das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederurnen ist mit der Erarbeitung des GEPs begonnen worden, dieser soll nun mit der Überarbeitung der Zonenplanung koordiniert werden.

4.1.2.2. *Abwasserbehandlung*

4.1.2.2.1. Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Nach dem Abschluss der langjährigen Planung wurde im Berichtsjahr bei der Kläranlage Glarnerland in Bilten mit der Sanierung der ersten beiden Abwasserstrassen zur Sanierung und Optimierung der Nachklärstufe begonnen und die erste Etappe wurde abgeschlossen. Der Abwasserverband Glarnerland (AVG) saniert zudem laufend die Regenklärbecken in den einzelnen Dorfteilen über mehrer Jahre verteilt. Die Statuten des AMOMF wurden im Berichtsjahr von beiden Kantonen St. Gallen und Glarus genehmigt.
Der Abwasserverband Sernftal (AVS) ist in die Gemeinde Glarus Süd überführt worden. Die Gemeinde Glarus Süd hat nach der Fertigstellung eines Grundlagenberichtes zur Situation der ARA Sernftal einen Planungsauftrag zur Untersuchung von Varianten zur Sanierung und Erweiterung der ARA beziehungsweise zur Ableitung des Abwassers nach Schwanden in Auftrag gegeben. Erste Resultate werden in der ersten Hälfte 2012 erwartet.
Die gewerbliche Kläranlage in Elm hat im Berichtsjahr zu verschiedenen Beanstandungen geführt. Insbesondere waren ab August 2011 Geruchsbelästigungen in der Umgebung der Anlage verzeichnet.
Es wurden 3 (5) Bewilligungen für die Erstellung von Abwasseranlagen/-leitungen erteilt.

4.1.2.2.2. Kleinkläranlagen

Per Ende 2011 waren im Kanton unverändert 37 Kleinkläranlagen registriert. Im Berichtsjahr wurden keine Kleinkläranlagen durch den Kanton untersucht.

4.1.2.3. *Oberflächengewässer*

Der Kanton Glarus hat sich auch in diesem Jahr wieder an Messkampagnen der Wasserversorgung Zürich im Walensee beteiligt, nachdem Vereinbarungen bis 2016 getroffen wurden.
Der Bund hat im Rahmen eines langjährigen und gesamtschweizerischen Beobachtungsnetzes des Oberflächengewässers eine Messstation bei der Linth im Gäsi vorgesehen. Die Untersuchungen wurden ab diesem Berichtsjahr durch das Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen vorgenommen und vom Bund finanziert.
In Elm hat am 1. April 2011 im ‚Hinterbächli' im Dorfbereich ein Fischsterben stattgefunden. In der Folge ist bis im Frühsommer 2011 ein unnatürlicher Aufwuchs an Bakterien auf der Bachsohle festgestellt worden, es konnte dabei keine nachteilige Wasserqualität nachgewiesen werden.
Der Bund hat per 1. Juni 2011 eine Revision der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer (GSchV) in Kraft gesetzt. Dabei werden wesentliche Ergänzungen und Neuerungen zu den Bereichen Gewässerrenaturierung/Gewässerrevitalisierung/Gewässerräume erlassen, welche durch die Kantone innert kurzer Frist umzusetzen sind. Es wurde an einer kantonalen *Wegleitung für das Planen und Bauen im Gewässerraum,* welche auf das neue Raumplanungs- und Baugesetz und die Änderungen der GSchV basiert, mitgearbeitet.

Weiter wurde im Berichtsjahr ein Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt zur Prüfung des Renaturierungspotentials der Linth von Linthal bis Mollis und des Sernf. Die Resultate der ersten Etappe werden auf 2012 erwartet.

4.1.2.4. *Bewilligungen für den Eingriff in Oberflächengewässer*

Im Berichtsjahr wurden 28 (27) Bewilligungen für Eingriffe in Oberflächengewässer nach der Gewässerschutzgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (Ufervegetation) erteilt. Davon betrafen sieben (drei) Bewilligungen zusätzlich Bacheindeckungen/Brückenbauten. Ein Gesuch für eine Bachverbauung musste formell abgelehnt werden. Im Einvernehmen mit den Umweltschutzämtern der Kantone St. Gallen und Schwyz hat die Abteilung gegenüber dem Linthwerk bezüglich des Teilprojektes Escherkanal festgehalten, dass die getroffenen Ersatzmassnahmen unter der Voraussetzung, dass diese Ausgleichsmassnahmen nachhaltig gesichert werden, ausreichend sind, und das Projekt daher abgeschlossen werden kann.

4.1.2.5. *Grundwasserschutzzonen und -areale*

Im Berichtsjahr wurde keine (eine im Vorjahr) Schutzzone von Glarner Gemeinden durch das Departement Bau und Umwelt genehmigt. Die Gemeinden wurden im März 2011 auf Pendenzen zur Ausscheidung oder Überarbeitung von Trinkwasserschutzzonen hingewiesen. Bei Quellen, welche Wasserkorporationen gehören, grössere Versorgungsgebiete oder z.B. Gaststätten versorgen und somit ein grösseres öffentliches Interesse an deren Schutz besteht, müssen ebenfalls Schutzzonen ausgeschieden werden. Die dafür zuständigen Gemeinden wurden informiert und Fristen je nach Prioritäten gesetzt, welche alle spätestens im Berichtsjahr 2011 abgelaufen sind. Somit sind noch ca. 70 Pendenzen vorzuweisen.

4.1.2.6. *Materialentnahmen*

Es wurden zwei Bewilligungen für einmalige Materialentnahmen in der Chlön und eine längerdauernde in der Linth erteilt.

4.1.2.7. *Grundwasserentnahmen, Erdwärmenutzung*

Es werden fünf permanente Grundwassermessstationen in Näfels, Mollis und Netstal betrieben. Der Bund betreibt die gesamtschweizerischen Grundwasserbeobachtungsnetze NAQUA $_{Trend}$ und NAQUA $_{Spez}$. Seit 1999 wird eine Messstelle bei der Grundwasserfassung Erlen der Gemeinde Näfels (NAQUA $_{Trend}$) und seit 2004 werden drei Stationen in den Gemeinden Schwändi (Wygellen) und Mollis (Rütisbrunnen/Fegsander) im Messprogramm NAQUA $_{Spez}$ betrieben. Seit dem Berichtsjahr betreibt der Bund eine NAQUA$_{Quant}$ Messstelle in Schwändi (Wygellen). Die Messstelle der Fassung Erlen in Näfels ist nun auf dem Internet frei geschaltet.

Im Jahr 2011 (2010) wurden für Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu Heizzwecken 23 (29) neue Gesuche eingereicht und folgende definitive Bewilligungen erteilt:

	Anzahl	*totale Entnahmemenge*	*totale Leistung*
bis 2007	69	10105.56 l	3484.70 kW
2008	13	1359.80 l	340.30 kW
2009	26	1979.54 l	479.60 kW
2010	11	1295.00 l	430.70 kW
2011	20	3173.50 l	787.50 kW

Für die Ausnützung von Erdwärme mittels Erdsonden wurden keine (2) neuen Gesuche mit einer voraussichtlichen Leistung von 0 (19) kW eingereicht und folgende definitiven Bewilligungen erteilt:

	Anzahl	*totale Leistung*	*Totale Bohrlänge*
bis 2007	33	487.39 kW	7451 m
2008	-	-	-
2009	4	50.7 kW	750 m
2010	2	19 kW	230 m
2011	0	0 kW	0 m

4.1.2.8. *Eingriffe in den besonders gefährdeten Grundwasserbereich und Bohrungen in den Untergrund*

Im besonders gefährdeten Grundwasserbereich (insbesondere im Glarner Talgrund) bedürfen Eingriffe im Grundwasserträger nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer einer kantonalen Bewilligung. Es wurden im Berichtsjahr 22 (19) Bewilligungen teilweise im Zusammenhang mit den Sanierungen von belasteten Abfallstandorten erteilt.

4.1.2.9. *Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft*

Im Berichtsjahr wurden 40 (Vorjahr 42) Vorhaben in Bezug auf den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft behandelt.

4.1.2.10. *Industrie- und Gewerbeabwasser*

Im Berichtsjahr wurden 2 (56) Autogaragenbetriebe auf die Belange von Gewässerschutz, Abfälle und Luft etc. kontrolliert. Untersuchungen weiterer Branchen (Werkhöfe, Fahrzeugreinigungen, Pneuservice, ‚Hinterhofgaragen' usw.) folgen in den nächsten Jahren.
In 15 anderen Betrieben wurden Routinekontrollen durchgeführt.

4.1.2.11. *Tankanlagen*

Im Berichtsjahr 2011 sind total 12 neue Tankanlagen erstellt worden (Vorjahr 4). Mit 47 (48) Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen wird der Trend zu Alternativenergien oder Gasheizungen bestätigt. Es wurden insgesamt 155 Tankanlagen revidiert (285), wobei eine deutliche Mehrheit von Eigentümern weiterhin eine Revision mit Innenreinigung durchführt, was eine freiwillige Zusatzleistung darstellt.
Mit der Revision der Tankvorschriften im Jahre 2000 wurde für einwandige, erdverlegte Tanks von Heizöl, Diesel oder Benzin eine Sanierungsfrist bis Ende 2014 vorgeschrieben. Ende 2011 waren im Kanton noch 112 derartige Tanks von 97 Besitzern vorhanden. Sie verteilen sich auf die Gemeinden Glarus Süd (35), Glarus (52) und Glarus Nord (25). Die Besitzer wurden erneut aufgefordert, diese Tanks innert der vorgegeben Frist zu sanieren.

4.1.3. Natur- und Landschaftsschutz

4.1.3.1. *Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission*

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat sich zu drei Sitzungen getroffen und sich mit Bauvorhaben in der Umgebung bzw. in schützenswerten Landschaften, Biotopen, Ortsbildern oder Denkmalpflegeobjekten befasst, sowie mit grundsätzlichen Fragen bezüglich Anforderungen an Vorhaben bei schützenswerten Gebäuden, die abgebrochen werden sollen.

Bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben für den Beizug der Kommission bei schützenswerten Objekten ist die Kommission der Auffassung, dass nicht alle entsprechenden Vorhaben der Kommission vorgelegt werden sollen. Im Rahmen der Bearbeitung durch die Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz bzw. Ortsbildschutz und Denkmalpflege soll eine fachliche Selektion der entsprechenden Vorhaben erfolgen, um die Verfahren nicht unnötig zu verlängern.

4.1.3.2. *Artenschutz*

Im Bereich Herberig im Klöntal konnten entlang der Kantonsstrasse auf Grundeigentum der Gemeinde Glarus bergseits neue Amphibienleitzäune mit talseitigen Rampen für die rückwandernden Tiere erstellt werden.
Nachdem der WWF Glarus im Herbst 2010 die Rettungseinsätze für die wandernden Amphibien auf der Klöntalerstrasse aufgegeben hatte, konnte bisher kein anderer Organisator für diese Rettungsaktionen gefunden werden.

4.1.3.3. *Biotopschutz*

Die Bearbeitung des kantonalen Biotopverzeichnisses aufgrund der Orthofotos des Bundesamtes für Landestopografie und der Kartierung im Rahmen der laufenden Überprüfungen von Flächen wurde fortgesetzt.

4.1.3.4. *Kantonale Schutzgebiete*

Im Schutzgebiet Hüttenböschen-Seeflechsen konnte der Regierungsratsbeschluss über die Extensivierung der Flächen nördlich der Bahnlinie in Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Gesundheit umgesetzt werden. Es konnten neue Pachtverträge abgeschlossen werden, die ein Düngungsverbot und die Duldung von Einrichtungen für die Besucher durch die Pächter vorsehen. Die neuen Pachtverträge gelten ab Ablauf der jetzigen Pachtverträge (meistens Ende 2014). Den Pächtern werden aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes Verträge für die Überführung der Flächen in extensive Wiesen angeboten. Für einzelne Flächen gilt bereits ab Ende 2011 ein Düngungsverbot und ohne andere vertragliche Regelungen mit unserer Abteilung die Vorgabe, diese Flächen als Streue zu nutzen.

4.1.3.5. *Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes*

Im Rechnungsjahr 2011 wurden Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes im Umfang von Fr. 445'000 (Vorjahr Fr. 445'000) ausbezahlt. Von diesen Kosten hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Ökobeitragsverordnung Fr. 188'000 (Fr. 190'000) übernommen.

4.1.3.6. *Landschaftsschutz*

Die Vorarbeiten für die Realisierung der Übergangslösung für die regionalen Besucherzentren mit den zwei Standorten Glarus und Elm für das UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona sind abgeschlossen. Die Eröffnung erfolgte Anfang 2012. Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen wurden durch die drei Glarner Gemeinden, die IG UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona und den Kanton Glarus unterzeichnet. Der Betrieb in Glarus erfolgt durch das Naturzentrum Glarnerland in seinen Räumlichkeiten im Bahnhof Glarus, der Betrieb in Elm durch die Ferienregion Elm im Erdgeschoss des alten Schulhauses im Dorfzentrum von Elm.

4.1.3.7. *Bewilligungen Natur- und Landschaftsschutz*

2011 (2010) wurden folgende Gesuche im Natur- und Landschaftsschutz bearbeitet:

Gesuchsart	*Anzahl*	
Eingriffe in Hecken	1	(0)
Eingriffe in Trockenmauern	1	(0)
Eingriffe an Gewässern (Uferbereich, Ufervegetation, Bachverlegungen, Bachüberdeckungen)	28	(27)
Fangen von geschützten* Tieren, Sammeln von geschützten Pflanzen	0	(17)
Eingriffe in andere Biotope	6	(2)
Eingriffe in kantonale Schutzgebiete	3	(3)

* gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützte Tiere

4.1.3.8. *Informationen, Auskunft und Umfragen*

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Naturzentrum Glarnerland über die Information zur glarnerischen Landschaft, zu Pflanzen und Tieren, der Erarbeitung von Exkursionsvorschlägen und die Durchführung von Publikumsumfragen verläuft gut. Eigentliche Vollzugsfragen werden an unsere Abteilung weitergeleitet. Das Naturzentrum gibt auch Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit invasiven Neophyten oder Neozoen.

4.1.4. Strahlung

4.1.4.1. *Elektrosmog (nichtionisierende Strahlung)*

2011 wurden 0 (Vorjahr 1) Gesuche für die Änderung bestehender oder die Errichtung neuer Mobilfunkbasisantennenstandorte bearbeitet.

Bewilligungen für die Errichtung von Amateurfunkanlagen in Bezug auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wurden keine (0) erteilt.

Der Ausbau der Sendeanlagen für Digital Audio Broadcasting läuft hingegen weiter.

4.1.4.2. *Radon*

Im Jahr 2011 (Winter 11/12) sind im ganzen Kanton 13 (3) Messungen mit Passivsammlern durchgeführt worden.

Mit dem mobilen Messgerät „Alpha-Guard" sind 4 (2) Messungen in Gebäuden vorgenommen worden. Im Gegensatz zu den Passivsammlern erlaubt uns das „Alpha-Guard", den Verlauf der Radonkonzentration aufzeigen zu können.

Zusätzlich wurden bei zwei öffentlichen Gebäuden Sanierungen durchgeführt.

4.1.5. Energie

4.1.5.1. *Fachstelle Energie*

Energie-Förderung gemäss Artikel 24 des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2011

Förderung	Menge	Förder-Betrag in Fr.	Heiz-Leistung in kW	Kollektor-Fläche in m²	EBF in m²	Investitions-Volumen Fr.
Holz	27 Anlagen	73'099.-	465			750'000.-
Solar	57 Anlagen	228'300.-		598		1'004'000.-
Minergie	17 Objekte	77'569.-			7'950	22'650'000.-
Gebäude-programm	44 Projekte	77'403.-				ca. 1'400'000.-
Projekte	8 Projekte	173'228.-				k.A.
Total		628'382.-				

Veränderung der eingesetzten Energie-Fördermittel (in 1000 Fr.)

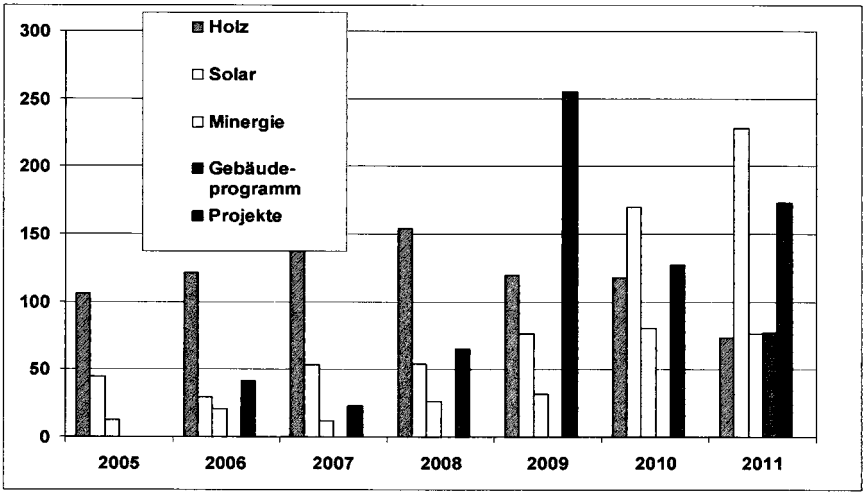

Vergleich mit den Vorjahren

	2008		*2009*		*2010*		*2011*	
Holz	Fr.	153'749	Fr.	119'398	Fr.	118'000	Fr.	73'099
Solar	Fr.	54'243	Fr.	76'629	Fr.	169'794	Fr.	228'300
Minergie	Fr.	26'000	Fr.	32'000	Fr.	80'609	Fr.	76'352
Gebäude-programm							Fr.	77'403
Projekte	Fr.	65'564	Fr.	255'416	Fr.	127'430	Fr.	173'228
Total	Fr.	299'556	Fr.	483'443	Fr.	495'833	Fr.	628'382
Nationales Gebäudeprogramm (zugesichert 2011)					*85 Projekte*		Fr.	207'042

Die beiden Energiepraxis-Seminare erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Besonders erfreulich ist, dass zunehmend Architekten und Planer aus der Region Linthgebiet und der Region March teilnehmen. Jeweils bis zu 80 Fachleute pro Seminar informierten sich über die Themen der Energiepolitik.
Die Energieberatungsstelle Glarnerland führen neu die Mitarbeiter der Energiefachstelle. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Beratungstätigkeit im Jahr 2011 (2010).

Anzahl Beratungen für	*HT*	*GH*	*Sonstiges*	*Total*
Private	45 (32)	63 (40)	26 (16)	134 (88)
Architekten und Planer	22 (14)	15 (13)	17 (4)	54 (31)
Industrie und Gewerbe	12 (4)	12 (3)	11 (1)	35 (8)
Gemeinden	0 (0)	0 (0)	1 (1)	1 (1)
Kanton	4 (2)	4 (2)	1 (1)	9 (5)
Total	83 (52)	94 (58)	56 (23)	233 (133)

HT: Haustechnik; GH: Gebäudehülle; Sonstiges: Benutzerverhalten, diverse Fragen

Gegenüber dem Vorjahr wurde die Anzahl der Beratungen um rund 75% gesteigert. Der Bereich Gebäudehülle war am meisten gefragt. Dies hängt mit dem neu gestarteten, nationalen Gebäudeprogramm zusammen. Im Bereich der Haustechnik standen Fragen zum Heizungsersatz und zur solaren Warmwasseraufbereitung im Vordergrund.

4.1.5.2. *Energiefonds*

Die Landsgemeinde 2010 stimmte der Bildung eines Energiefonds zu. Mit der Verordnung gibt der Landrat die Verwendung der Fondsmittel in groben Zügen vor. Vorrangig sind dabei die Ziele des kantonalen Energierichtplanes: Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie, Reduktion der CO_2-Emissionen und als Fernziel die 2000-Watt Gesellschaft.

Einsatz der Fördermittel

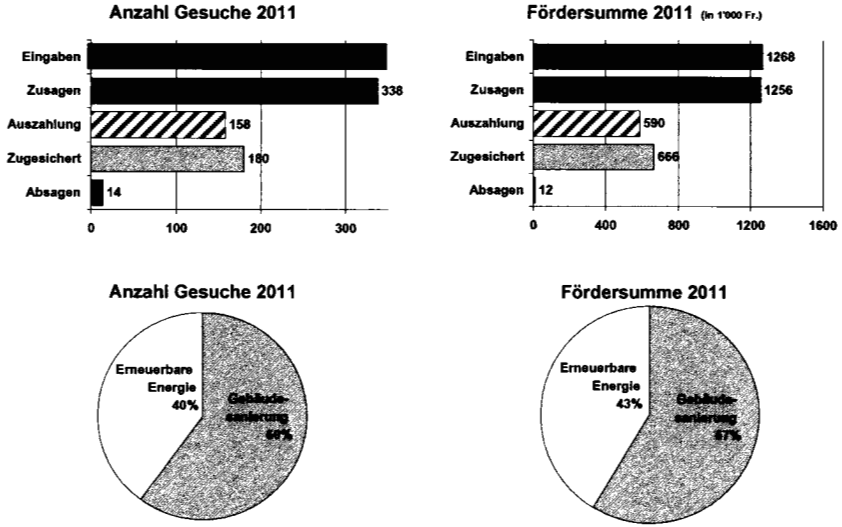

Die eingesetzten Fördermittel (inkl. der Beiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm) generieren Investitionen bei der Gebäudesanierung und im Bereich der erneuerbaren Energie von rund 47 Mio. Franken. Die resultierende Wertschöpfung pro investierten Förderfranken ergibt einen Faktor 20.

Förderbereiche 2011

Gebäudeprogramm	Fenster	4'289 m^2
	Dach	11'581 m^2
	Decke gegen unbeheizt	980 m^2
	Aussenwand	9'650 m^2
	Boden	1'158 m^2
Thermische Solaranlagen	88 Anlagen	928 m^2
Holz	43 Anlagen	918 kW
Gebäude nach Minergie	21 Gebäude	13'051 m^2 EBF
Ersatz von Elektroheizungen	4 Anlagen	42 kW
Energie-Coaching	38 Objekte	davon 10 in Phase 2
Diverse Projekte	8 Projekte	173'000.-

4.1.5.3. *Elektrizitätsproduktion und -verbrauch*

Produktion im Jahr 2011 (reiner Wasserzulauf ohne Pumpbetrieb):

Grosse Kraftwerke (über 10 MW)	624	Mio. kWh (669)
Mittlere Kraftwerke (0,3 – 10 MW)	133	Mio. kWh (128)
Kleine Kraftwerke (unter 300 kW)	10	Mio. kWh (11)
Trinkwasserkraftwerke	4	Mio. kWh (3.2)
Kehrichtverbrennungsanlage	82	Mio. kWh (81)
Kläranlage Bilten - Biogas	1.5	Mio. kWh (0.9)
Photovoltaik	0.5	Mio. kWh
Total	855	Mio. kWh (893)

Wegen tieferen Niederschlagsmengen lag die Produktion unter dem langjährigen Mittel.
Umbauten/Neubauten von Wasserkraftwerken: 20. Februar 2011: Inbetriebnahme neues Kraftwerk Luchsingerbach; 11. März 2011: Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk Walzmühle, Ennenda; 20. Mai 2011: Inbetriebnahme erneuertes Kraftwerk Rautibach in Ziegelbrücke; 19. Oktober 2011: Inbetriebnahme neues Ausgleichsbecken Tierfehd

4.1.5.4. *Kantonale Wasserwerksteuer*

Im Jahre 2011 wurde der Ansatz der Wasserwerksteuer um 25% erhöht, weil der Maximalansatz nach dem Bundesgesetz ebenfalls um diesen Anteil angehoben wurde. Die Niederschlagsmenge lag im Jahre 2011 aussergewöhnlich tief und betrug örtlich lediglich 75% des langjährigen Mittels. Dadurch sank auch die Produktion der meisten Kraftwerke.
Die Einnahmen aus der Wasserwerksteuer betrugen (Betrag in Franken):

2011	*2010*	*2009/ 4. Quartal*	*2008/9*	*2007/8*	*2006/7*
5'269'577	4'307'865	1'179'276	4'093'386	4'480'759	4'102'726

Der Betrag hat sich beim Kraftwerk Linth-Limmern wegen dem Wegfall von Unterbrüchen, dem Kraftwerk der Spinnerei Linthal und des EW Näfels wegen der Inbetriebnahme neuer Maschinen deutlich erhöht.

Im Berichtsjahr musste ein Betrag von Fr. 89'254 (79'948) dem Bund für die Entschädigung nicht verwirklichter Kraftwerkprojekte bezahlt werden. Von den Besitzern privater Wasserrechte wurden 45% dieses Betrages eingefordert.

4.1.5.5. *Wasserkraftkonzessionen/Energierechtliche Bewilligungen*
Konzessionserteilungen
Im Jahre 2011 wurden keine neuen Konzessionen erteilt. 24. August 2011: Änderung der Konzession Seidendruckerei und der Konzession Doppelpower
Verfahren
Konzession Seidendruckerei (24. Februar 2010): Der Gesuchsteller hat am 30. August 2011 seine Beschwerde gegen die Konzession zurückgezogen, diese wurde mit der Annahme am 19. Dezember 2011 rechtskräftig. – Konzession SN Energie (Sernf 24. Juni 2009 und Niederenbach): Das Bundesgericht hat am 11. Juli 2011 die Beschwerden der Kantone Zürich und Appenzell Ausserrhoden abgewiesen, die Konzessionen wurden am 10. Dezember 2011 rechtskräftig. – Konzession Doppelpower (24. Februar 2010): Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der SN am 31. August 2011 gut, das Verfahren wurde weitergezogen.
Energierechtliche Bewilligungen
22. Juni 2011: Weseta–Engi, Hinterdorf, Erneuerung der Anlagen. – 24. Oktober 2011: Spinnerei Oberurnen, Erneuerung der Anlagen
Kraftwerke im Bau (Stichtag 31. Dez. 2011)
Pumpspeicherwerk Limmern; Kraftwerk D. Jenny, Haslen; Kraftwerk Spinnerei Linthal; Kraftwerk Weseta Hinterdorf. – Auf der Baustelle Pumpspeicherwerk Limmern wurden bei 12 Monatskontrollen und 10 andere Kontrollen durchgeführt sowie 78 Protokolle von einzelnen Baustellenteilen ausgestellt. Es wurden wegen Verstössen gegen das Umweltrecht Mahnungen ausgesprochen und in einem Fall ein Strafverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden 11 Projektänderungen behandelt. Es wurden 16 Spezialbewilligungen erteilt.

4.1.5.6. *Netze*
Im Jahre 2011 wurde ein Antrag auf Befreiung als Netzbetreiber im Hinblick auf ein Arealnetzbetreiber gestellt. Die Vorbereitungen für den Bau des Netzanschlusses KLL sind im Gange. Das ESTI hat es abgelehnt, dass der Kanton Glarus die Kontrolle der Baustelle bezüglich Umweltschutzvorschriften durchführen kann.

4.1.6. Geoinformation, IT

4.1.6.1. *Geoinformation*
Im Jahr 2011 wurden Server auf der Basis PostgreSQL/PostGIS für die Geodatenhaltung des Kantons installiert und Teile der Daten transferiert. Eine Testversion für einen neuen Geodatenviewer basierend auf dem QGIS-Webserver, der den jetzigen Geoshop bezüglich der Präsentation der Daten im Geodatenviewer ablösen soll, wurde im April 2011 eingerichtet. Aufgrund einer Präsentation und Umfrage bei den interessierten Stellen von Gemeinden und Kanton wurde der Ausbau zur definitiven Lösung als Teil der Geodateninfrastruktur des Kantons in Auftrag gegeben.
Per 1. Juni 2011 übernahm die neue Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (Hauptabteilung Hochbau) die Verantwortung für die bisher durch unsere Abteilung betreuten Geodatenkoordination. Die Fachstelle für Geoinformation hat per 1. Oktober 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen (vgl. Amtsbericht Raumentwicklung und Geoinformation).

4.1.6.2. *iT*

Für die Bearbeitung der Baugesuche in der kantonalen Verwaltung wurde das Zusatzmodul „Bauprojekt" zur Geschäftsverwaltungssoftware "Konsul" in Betrieb genommen. Das Modul löste die bisherige Access-Lösung des Departements ab. Die Schnittstelle zu den Gemeinden und die Verlinkung mit den Geodaten können erst nach einem Upgrade der jetzigen Konsul-Version realisiert werden. Der Upgrade soll 2012 erfolgen und die Schnittstelle in Auftrag gegeben werden.

4.2. *Wald*

4.2.1. Allgemeines

Vom 8. August bis 25. November machte Frau Antonia Kärgel von München, Master of Science Forst- und Holzwissenschaft, ein Berufspraktikum. Nebst verschiedenen kleineren Arbeiten bestand ihre Haupttätigkeit aus der Ausscheidung der Nutzwaldflächen.

4.2.2. Revierförster

Daniel Tresch, Revierförster Schwanden, starb am 22. April an den Folgen eines Flugunfalls. Seine Nachfolge war bis Ende Jahr noch nicht geregelt. Interimsweise übernahm Betriebsleiter Adolf Tschudi die hoheitlichen Funktionen im Forstrevier Schwanden.

4.2.3. Forstliche Bildung

An fünf Teilnehmer eines fünftägigen Holzerkurses wurden Beiträge ausgerichtet. Mit dem Besuch solcher Kurse erfüllen die Absolventen die gesetzlich obligatorische minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten.

4.2.4. Forstliche Planung

Folgende Projekte wurden bearbeitet:
- Weiterentwicklung der Waldziele;
- Beginn der Revision des kant. Waldplanes (Waldfunktionen).

4.2.5. Holznutzung und Gelderträge (öffentliche Forstbetriebe)

4.2.5.1 *Nachhaltigkeit (Tabelle 1)*

Im Rahmen der Programmvereinbarungen 2008-2011 mit den Gemeinden, Tagwen und Genossamen sind die Hiebsätze für die 4 Jahre (2008 bis 2011) festgesetzt worden. Entgegen dem Trend der letzten Vorjahre ist die registrierte Holzmenge aus Nutzungen und Abgängen markant zurückgegangen, obwohl die Nutzungen und Abgänge, welche auf Naturereignisse (Sturm, Borkenkäferbefall) zurückzuführen sind, nochmals rückläufig waren. Der letztjährige Tiefststand wurde nochmals unterboten. Es sind nur noch 618 m^3 Holz aus Kalamitäten angefallen, was einem Anteil von knapp 2% entspricht (2010: 6%). 3'080 m^3 der registrierten Nutzungen und Abgänge sind durch Rodungen angefallen, vor allem für den Bau der Starkstromleitungen für den Anschluss des Projektes Linthal 2015.

Aufgrund des geringen Anfalles von Abgängen aus Kalamitäten hätten die Waldeigentümer vermehrt den geplanten waldbaulichen Arbeiten nachgehen können. Allerdings war dies das erste Jahr nach der Gemeindefusion mit einer kompletten Neuorganisation der Gemeindeforstbetriebe, so dass sie noch nicht mit „voller Kraft" waldbauliche Arbeiten verrichten konnten. Es wurden die organisatorisch einfacheren Jungwaldpflegearbeiten vorgezogen, was aus waldbaulicher Sicht auch positiv zu werten ist.
Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung wurde erstmals kein Zuschlag mehr gemacht für „Ernteverluste". Denn liegengelassenes Holz wird separat erfasst, was früher weniger der Fall war und beim Energieholz wird auch dickes Astholz verwertet.
Die Menge nicht genutzten Holzes macht mit 2'088 m^3 einen Anteil von 6% aus und ist somit weiter gesunken. Zur Gewährleistung der Schutzfunktion (hohe Stöcke, Querlegen von Stämmen) und Schaffung von Moderholz zur Förderung der Verjüngung muss ein Teil des Holzes im Wald bleiben.

4.2.5.2. *Holzverkäufe*

Tabelle 1: Nutzungen / Abgänge und Holzverkäufe in den Waldungen der planungspflichtigen Waldeigentümer im Jahre 2011 (mind. 50 ha Wald)

Waldeigentümer (Ortsgemeinden, Genossamen, Linthwerk)		*Wald-Fläche ①*	*Hiebsatz ②*	*Nutzung / Abgang ③* *Total*	*davon Zwangsnutzung*	*nicht genutzt*	*Verkauf ③* *verkauftes Holz*
		ha	m^3	m^3	m^3	m^3	m^3
Glarus Nord	Gem.	4'352	18'300	17'391	206	1'356	16'263
Glarus	Gem.	2'998	9'025	6'636	86	178	6'246
Glarus Süd	Gem.	8'558	16'240	10'813	326	534	10'274
Mühlehorn	Gen.	103	500	0	0	0	0
Obstalden	Gen.	77	360	106	0	0	106
Filzbach	Gen.	65	300	132	0	0	197
Linthwerk		76	200	377	0	20	306
Total		16'229	44'925	35'455	618	2'088	33'392
① Bestockte Waldfläche ohne Gebüschwald							
② Hiebsatz gemäss Leistungsvereinbarung 2008-2011, Stehendmass (Tarifvolumen)							
③ Liegendmass, inkl. Eigenverbrauch							

Die in den öffentlichen Waldungen verkaufte Holzmenge von 33'392 m^3 verteilt sich auf die Sortimente wie folgt:

	Stammholz	*Industrieholz*	*Energieholz*	*Übrige*	*Total*	*Total 2010*
	m^3	m^3	m^3	m^3	m^3	m^3
Nadelholz	18'846	1'539	1'676	5	22'066	31'831
Laubholz	754	421	10'151	0	11'326	12'870
Total	19'600	1'960	11'827	5	33'392	44'701

Das verkaufte Holz beinhaltet auch Eigenverbrauch (Holzschopf, verbautes Holz). Die verkaufte Holzmenge ist um 11'309 m^3 zurückgegangen. Der Anteil des Energieholzes ist wieder gestiegen auf 35% (Vorjahre: 2010: 27% und 2009: 36%).

4.2.5.3. *Gelderträge*

Einnahmen, Ausgaben der drei Gemeindeforstbetriebe:

	Forstbetrieb	*Daueranlagen*	*Total*
Einnahmen Fr.	4'725'039	9932'61	5'7183'00
Ausgaben Fr.	6'366'356	2'3188'58	8'685'214
Gewinn/Verlust Fr.	-1'641'317	-1'325'597	-2'966'914

Trotz der Ausrichtung von Förderbeiträgen in der Höhe von Fr. 3'772'468 bleiben die Forstbetriebe der drei Gemeinden tief in der Verlustzone. Es ist zu vermerken, dass die drei Gemeinden dasselbe Betriebsabrechnungsprogramm einsetzen und gegenüber den Vorjahren eine konsequentere Vollkostenrechnung vornehmen, in der auch Abschreibungen berücksichtigt werden.

4.2.6 Waldbauliche Massnahmen (planungspflichtige Waldeigentümer)

Die waldbaulichen Massnahmen in den NFA-Programmvereinbarungen haben bestimmte Zielsetzungen. Dies war Veranlassung, alle waldbaulichen Massnahmen der planungspflichtigen Waldeigentümer nach ihren Zieltypen einzustufen. Somit wird die Zielsetzung der waldbaulichen Massnahmen dokumentiert und die Ausmasse der waldbaulichen Massnahmen können mit Zielsetzungen verglichen werden. Dies ist die erste derartige Zusammenstellung. Die Klassierung und die Flächenausmasse von einzelnen waldbaulichen Massnahmen waren dabei noch nicht immer eindeutig. Im Zuge des Ablaufs von der Planung bis zur Ausführung und dem Abschluss von waldbaulichen Massnahmen wird dies noch verbessert – im Rahmen eines Projektes mittels GIS und zugehöriger Datenbank.
Insgesamt wurden in knapp 420 ha Wald Massnahmen durchgeführt. Dies sind 2.6% der bestockten Waldfläche, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht in allen Wäldern Massnahmen nötig und möglich (Steilheit) und erwünscht sind (Waldreservate).

Zieltyp	*Fläche (Eingriff/ Wirkung)*	*Holzanfall*			*davon liegengelassen*
	a	*Normal m^3*	*Kalamität m^3*	*Total m^3*	*m^3*
Schutzwald allgemein	89	303	241	544	87
Steinschlag-Schutzwald	17'405	9'355	0	9'355	1'008
Lawinen-Schutzwald	5'347	4'205	214	4'419	287
Schutzwald Erosion	6'305	6'209	46	6'255	89
Hochwasser-Schutzwald	490	311	0	311	80

Eingriffe pflegend im Nutzwald	10'028	8'983	51	9'034	328
Nutzungen	222	1'105	0	1'105	0
Biodiv. Arten-förderung	708	246	0	246	33
Biodiv. Vernet-zung	1'077	1'106	0	1'106	0
Total	41'671	31'823	552	32'375	1'912

4.2.7. Forstreservefonds der drei Gemeindeforstbetriebe

Bestand am 1. Januar 2011	Fr.	11'621'184.06
Zinsen pro 2011	Fr.	67'512.30
Einlagen	Fr.	564'969.65
Entnahmen	Fr.	244'999.00
Bestand am 31. Dezember 2011	Fr.	12'008'667.01

4.2.8. Fonds für Walderhaltung des Kantons

Bestand am 1. Januar 2011	Fr.	909'695.30
Zinsen pro 2011	Fr.	2'274.25
Einlagen	Fr.	136'864.10
Entnahmen	Fr.	29'225.00
Bestand am 31.Dezember 2011	Fr.	1'019'608.65

Die Einlagen sind Ausgleichsbeiträge für Rodungen

Sportbahnen Elm	Fr.	30'000.00
Ardega (Gemeinde Glarus Nord)	Fr.	15'093.15
Ardega (Linthwerk)	Fr.	22'280.30
Rodungsersatz (KVA)	Fr.	50'000.00
Haltengut (Gemeinde Glarus Nord)	Fr.	19'490.65

4.2.9. Privatwälder und Forstbetriebe unter 50 ha Waldfläche

Die gemeldeten Nutzungen sind gegenüber dem Vorjahr (2'968 m³) um 39% gestiegen, sind aber noch unter dem Wert 2009:

Waldeigen-tümer	*Fläche*	*Stamm-holz*	*Industrie-holz*	*Energie-holz*	*Übrige Sortimente*	*Total*
	ha	*m³*	*m³*	*m³*	*m³*	*m³*
Privatwald	2'056	850	46	3'197	0	4'093
Öffentlichkeit	80	0	0	40	0	40
Total	2'136	850	46	3'237	10	4'133

4.2.10. Subventionen

4.2.10.1. *Subventionen aus den Programmvereinbarungen nach NFA*

Für den Bereich Wald wurden im Jahre 2008 vier Programmvereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen in den Jahren 2008-2011 forstliche Arbeiten für insgesamt rund 17 Millionen Franken ausgeführt werden sollen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss wurde am 3. Juli 2008 gefasst.

Damit der Kanton die mit den vier Programmvereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen bis Ende 2011 erfüllen kann, hat er seinerseits mit 32 Waldeigentümern (Gemeinden, Tagwen, Genossamen und Linthwerk) Programmvereinbarungen abgeschlossen. Für folgende vier Bereich wurden solche Programmvereinbarungen abgeschlossen: Schutzbauten Wald (nur Vereinbarung mit Bund); Schutzwald; Biodiversität im Wald; Waldwirtschaft.

4.2.10.1.1. Schutzbauten Wald

Programmziel 1 (Grundangebot) beinhaltet Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren deren Baukosten unter 1. Mio. Franken liegen. Auch Messstellen zur Frühwarnung sind im Grundangebot enthalten. Programmziel 2 betrifft die Erstellung von Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Kataster, Interventionskarten etc.). Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 4.44 Franken ausgeben; Nettokosten Kanton ca. 2.47 Mio. Franken.

Aufgrund unvorhersehbarer Kosten durch die Steinschlagverbauung Kalkofen, Schwanden, die Sondierbohrungen Braunwald und Massnahmen zur Frühwarnung vor Hochwasser wurde 2011 die Programmvereinbarung mit dem Bund um Fr. 454'750 (Programmziel 1) und Fr. 95'250 (Programmziel 2) aufgestockt. Für den Kanton resultierten daraus Mehrausgaben von rund Fr. 800'000.

		Bund	*Kanton*	*Total*	*Stand 2011*
Programmziel 1	Fr.	1'300'000	1'850'000	3'150'000	3'159'828
Programmziel 2	Fr.	672'750	620'000	1'292'750	1'298'745
Total	Fr.	1'972'750	2'470'000	4'442'750	4'458'573

1. NFA-Grundangebot

Bauherr	*Name*	*Kosten 2011*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Total*
Glarus Süd	San. LV Schwächeten	42'680.00	14'938.00	35	19'206.00	45	34'144.00
Glarus Süd	LV Schau-boden	177'736.35	62'207.70	35	88'031.90	45	150'239.60
Kanton	San.LV Rietstöckli	65'263.70	22'842.30	35	42'421.40	65	65'263.70
Kneugrat Korp.	San. LV Kneugrat	18'693.15	6'542.60	35	8'411.90	45	14'954.50
Glarus Süd	San. LV Glarus Süd	107'967.00	37'788.45	35	48'585.15	45	86'373.60
Privat	Objektschutz	208'050.00	72'818.00	35	93'622.00	45	166'440.00
Glarus Süd	Sanierung Altbannflinse	4'294.25	1'503.00	35	1'717.70	40	3'220.70
Kanton	Steinschlag Kalkofen	238'789.30	83'576.25	35	155'213.05	65	238'789.30
Diverse	Frühwarnung Messstellen	276'949.55	96'932.30	35	168'338.05	65	265'270.35
Kanton	IMIS	32'500.90	11'375.30	35	21'125.60	65	32'500.90
Braunwald	Frühwarnung Rutschung Braunwald	72'867.75	25'503.70	35	32'790.50	45	58'294.20
Total		1'245'791.95	436'027.60		679'463.25		1'115'490.85

2. NFA-Gefahrengrundlagen

Bauherr	*Name*	*Kosten*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Total*
Kanton	Ereigniskataster	7'794.75	3'897.40	50	3'897.35	50	7'794.75
Kanton	Schutzbautenkat.	22'040.00	11'020.00	50	11'020.00	50	22'040.00
Glarus Nord	Gefahrenkarte neu, Kerenzen	8'500.00	4'250.00	50	2'550.00	30	6'800.00
Glarus Nord	Gefahrenkarte neu, Glarus Nord Sturz	54'000.00	27'000.00	50	16'200.00	30	43'200.00
Glarus Süd	Gefahrenkarte neu, Hint. Grosstal	33'000.00	16'500.00	50	9'900.00	30	26'400.00
EWK Braunw.	Gefahrenkarte neu, Braunwald	460'000.00	230'000.00	50	138'000.00	30	368'000.00
Privat	Gefahrenkarte neu Sulzboden, Näfels	3'965.80	1983.00	50	1'189.60	30	3'172.60
Kanton	GK aktualisieren Kerenzen	15'055.75	7'527.85	50	7'527.85	50	15'055.75
Kanton	GK aktualisieren Mollis	27'000.00	13'500.00	50	13'500.00	50	27'000.00
Kanton	GK aktualisieren Braunwald	41'855.75	20'927.90	50	20'927.85	50	41'855.75
Kanton	GK aktualisieren Hinteres Grosstal	17'000.00	8'500.00	50	8'500.00	50	17'000.00
Kanton	GK aktualisieren Matt	21'827.95	10'914.00	50	10'913.95	50	21'827.95
Kanton/ ETH	Gefahrengutachten Kärpf	8'046.45	4'023.00	50	4'023.45	50	8'046.45
Glarus Süd	Risikoanalyse Auenstrasse-Gnüschopf	13'427.50	6'713.75	50	4'028.25	30	10'742.00
Glarus Süd	Gefahrengutachten Landesplattenberg	74'455.75	37'227.90	50	22'336.70	30	59'564.60
Kanton	Gefahrengutachten Escherkanal	25'650.00	12'825.00	50	12'825.00	50	25'650.00
Kanton	Gefahrgutachten Schwändenen	8'100.55	4'050.30	50	4'050.25	50	8'100.55
Glarus Süd	Interventionskarten Lawinen	25'825.75	12'912.90	50	7'747.70	30	20'660.60
Glarner-sach	Interventionskarten Hochwasser	9'943.55	4'971.80	50	2'983.05	30	7'954.85
Total		877'489.55	438'744.80		302'121.05		740'865.85

4.2.10.1.2. Schutzwald

Programmziel 1 beinhaltet die Schutzwaldbehandlung gemäss Wegleitung des Bundes. Integriert sind hier die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Im Programmziel 2 sind Massnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur (Walderschliessung) und der Brandschutz enthalten. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür rund Fr. 10.7 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 3.5 Mio. Franken.

		Bund	*Kanton*	*Total*	*Stand 2011*
Programmziel 1	Fr.	5'600'000	2'640'000	8'240'000	8'693'964
Programmziel 2	Fr.	1'640'000	880'000	2'520'000	2'121'546
Total	Fr.	7'240'000	3'520'000	10'760'000	10'815'510

Mit Gesamtausgaben von Fr. 10'815'510.00 wurden die veranschlagten Kosten um rund Fr. 55'000.00 (0.5%) überschritten.

Ausgeführte Massnahmen im Schutzwald 2011

Nr.	*Massnahme*	*Anz. Projekte*	*Fläche* *a*	*Länge* *m*	*Berechtigte Kosten* *Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)* *Fr.*
01	Bestandesbegründung	6	1'570	-	25'790	22'931
02	Jungwaldpflege	64	8'786		3338'58	274'383
03	Stabilitätspflege BH I, II, III	30	5'592	-	5632'93	469'652
04	Waldverjüngung einleiten	20	4'752	-	646'251	527'699
05	Niederwaldpflege, auf Stock	1	9	-	630	567
06	Akt. Wildschadenverhütung	7	452	-	15'318	130'65
07	Pass. Wildschadenverhütung	4	890	-	28'120	24'779
09	Rutschungsverbau	1	-	-	75'685	68'116
10	Begehungswege	10	-	25'688	205'849	1740'94
11	Sicherheitsholzerei	11	1'532	-	191'537	171'374
12	Räumung Holz aus Runsen	7	564	-	70'289	61'634
13	Erfolgskontr., Erhebungen	8	-	-	24'679	22'210
14	Diverses, Weidezäune	2	-	2'610	20'540	16'432
21	Verhütung von Waldschäden	6	-	-	41'262	37'136
22	Behebung von Waldschäden	13	-	-	91'017	81'914
31	Neuerstellung Waldstrassen	3	-	510	51'681	36'177
33	Neuerstellung Maschinen	1	-	585	393'664	275565
35	Instandstellungen WS/MW	13	-	8'430	1'291'637	904'145
	Total Schutzwald	207	24'147	37'823	4'071'100	3'181'873

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 78% der berechtigten Kosten. Die zugehörigen Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 1'227'096.00 (30% der berechtigten Kosten).

4.2.10.1.3. Biodiversität

Der Wald ist ein vielfältiger Lebensraum. Mit drei Programmzielen wird die Biodiversität mit einer ganzen Reihe von Massnahmen gefördert. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 1.6 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 0.9 Mio. Franken.

Ausgeführte Massnahmen im Programm Biodiversität im Wald 2011

Nr.	*Massnahme*	*Anzahl Projekte*	*Fläche a*	*Länge m*	*Berechtigte Kosten Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)*
41	Naturwaldreservat	3	5171	-	101'875	81'500
42	Alt- und Totholzinsel	3	929	-	34'715	27'772
43	Lebensraum Auer- u. Haselhuhn	2	299	-	10'413	8'331
45	Seltene Baumarten fördern	2	119	-	41'487	35'097
46	Förderung hoher biolog. Vielfalt	4	609	-	16'768	13'415
47	Waldrandpflege	10	688	-	64'224	51'379
	Total Biodiversität	24	7815	-	269'482	217'494

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 81% der berechtigten Kosten. Die zugehörigen ordentlichen Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 111'012 (41% der berechtigten Kosten). Zusätzlich wurden aus dem Fonds für Walderhaltung Fr. 29'225 für Waldreservate entnommen. Insgesamt wurden 24 Projekte (2010: 25 Projekte) ausgeführt.

4.2.10.1.4. Waldwirtschaft

Mit den Programmzielen (PZ) 1 und 2 wird die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gefördert. Programmziel 1 ist mit der Gemeindestrukturreform auf politischer Ebene erreicht. Programmziel 2 (Holzlogistik) sieht die Bildung von Kooperationseinheiten für die Holzvermarktung vor. Im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform besteht vorderhand kein Bedarf die Holzlogistik weiter zu verbessern.
Im Programmziel 3 wird die Bereitstellung von forstlichen Planungsgrundlagen gefördert.
Programmziel 4 beinhaltet schliesslich die Jungwaldpflege ausserhalb der Programme Schutzwald und Biodiversität.
Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 0.75 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 0,4 Mio. Franken.

Ausgeführte Massnahmen im Programm Waldwirtschaft 2011

Massnahme Nr.	*Massnahme*	*Projekte*	*Fläche a*	*Länge m*	*Berechtigte Kosten Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)*
PZ 1	Total (optimale Bewirtschaftungseinheiten)	erfüllt mit Gemeindestrukturreform				
PZ 2	Total PZ 2 (Holzlogistik)	Entfällt aufgrund der Programmanpassung RRB 30.03.2010				
PZ 3	Total PZ 3 (Planungsgrundlagen)	4	-	-	107'442	107'442
51	Naturnaher Waldbau (Jungwaldpflege)	29	5762	-	159'591	111'712
Total Waldwirtschaft		33	5762	-	267'033	219'154

Bei der Jungwaldpflege beträgt die durchschnittliche Beitragshöhe 70% der berechtigten Kosten; die Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 74'855.- (47% der berechtigten Kosten).

4.2.10.2. *Subventionen für Einzelprojekte*

Grössere Projekte für Schutzbauten mit Kosten von über Fr. 1 Mio. Franken werden nach wie vor ausserhalb der Programmvereinbarungen einzeln mit dem Bund abgerechnet. 2009 wurde das Projekt Lawinenschutzdämme Leuggelbach mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1'520'000 in Angriff genommen. Bis Ende 2011 wurden Kosten von Fr. 1'556'733.30 (Schlussabrechnung) abgerechnet.

3. Einzelprojekte > 1 Mio.

Bauherr	*Name*	*Kosten 11*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Total*
Glarus Süd	Schutzdämme Leuggelbach	114'955.55	51'730.00	45	57'477.80	50	109'207.80
Total Schutzbauten Wald (Einzelprojekte + Programmvereinb.)		2'238'237.05	926'502.40		1'039'062.10		1'965'564.50

4.2.11. **Waldschäden**

4.2.11.1. *Sturm- und Lawinen-/Schneedruckschäden*

Der Winter 2010/2011 brachte wiederum diverse kleine Windwurfereignisse mit Schadenfolgen (ca. 500 m³). Diese sehr verstreut liegenden Windwurfschäden bilden immer eine grosse Gefahr als potentielle Borkenkäferbrutstätten. Sie wurden deshalb im Frühling 2011 sofort aufgerüstet.

4.2.11.2. *Insektenschäden*

Die gute Kontrolle der Bestände und das konsequente Aufrüsten des im Winter 2010/2011 angefallenen Schadholzes hat sich einmal mehr ausbezahlt. Im Frühling und Vorsommer 2011 mussten nur geringe Mengen an Borkenkäferholz registriert werden. Der Grund dafür lag wohl in der wiederum eher nassen und kühlen Witterung im Sommer. Die rechtzeitig entdeckten Borkenkäfernester wurden im Sinne einer „sauberen Waldwirtschaft" behandelt. Rund 29% des aufgerüsteten Schadholzes wurde aus ökologischen und ökonomischen Gründen im Wald liegengelassen.

Mit 95 Borkenkäferfallen wurden 2011 rund 1.3 Mio. Borkenkäfer gefangen, was einen Durchschnitt von ca. 14'000 Käfer pro Falle ergibt. Dies entspricht etwa dem Vorjahr und deutet immer noch auf einen hohen Populationsdruck hin.

4.2.11.3. *Wildschäden*

4.2.11.3.1. Wildschadenerhebung

Das Wald-Wild-Konzept 2008 sieht als Ausgangspunkt für die Massnahmenplanung regelmässige, jährliche Verjüngungskontrollen in Form von Wildschadenerhebungen vor. Diese Erhebung in zehn Indikatorflächen zeigt 2011 eine Stabilisierung der Verbissintensitäten, allerdings nach wie vor auf einem hohen Niveau. Vor allem die Weisstanne hat kaum Chancen auf eine natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen.

Mit einer flächendeckenden Schadenansprache durch die Förster über das gesamte Kantonsgebiet wird zudem ca. alle vier Jahre eine Situationsanalyse durchgeführt, die aufzeigen soll, ob die bisherigen Massnahmen zur Umsetzung des Wildschadenverhütungskonzeptes gegriffen haben. Die Auswertung dieser 2011 erfolgten flächendeckenden Schadenansprache ist im Gange.

4.2.11.3.2. Forstliche Wildschadenverhütung

Der forstliche Teil der Wildschadenverhütung besteht aus aktiver Wildschadenverhütung. Darunter fallen lebensraumverbessernde Massnahmen im Wald (mähen einwachsender Bergwiesen, Freihalteflächen). Zur passiven Wildschadenverhütung gehören Einzelschütze gegen Verbiss, Fegen und Schälen sowie Zäune. Massnahmen zur Lebensraumförderung für die Rauhfusshühner sowie die Waldrandpflege verbessern auch die Lebensbedingungen für das Schalenwild. Die Aufwendungen für diese Wildschadenverhütungsmassnahmen beziffern sich für das Jahr 2011 wie folgt:

Massnahme	*Ausmasse a*	*Nettoaufwand Fr.*
aktive Wildschadenverhütungen	452	16'243
passive Wildschadenverhütung	1'060	34'403
Lebensräume Rauhfusshühner und Waldrandpflege	299	4'792
Waldrandpflege	688	21'630
Total	2'499	77'068

4.2.12. Naturgefahren

4.2.12.1. *Fachbereich und Fachstelle Naturgefahren*

Die Fachstelle Naturgefahren hat 2011 beim Aufbau der Naturgefahren-Dienste der Gemeinden mitgeholfen. Für die durch die Gemeinden bestimmten Naturgefahrenberater wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet. Damit konnten die Schnittstellen mit den weiteren Naturgefahren-Akteuren im Kanton definiert werden.

Eine weitere Optimierung und Verstärkung der Zusammenarbeit konnte im Berichtsjahr auch mit der Abteilung Gefahrenprävention der GlarnerSach erreicht werden.

4.2.12.2. *Schutzbautenkataster*

Im Jahr 2011 ergaben sich zwei wichtige Veränderungen im Bereich Schutzbautenkataster. Erstens wurde eine Access-Datenbank eingeführt, mit der die Projekt- und Basisinformationen der aktiven Verbauungsanlagen verwaltet werden können und die künftig als Instrument zur Organisation der durchzuführenden Zustandskontrollen der Verbauungen eingesetzt wird. Die Datenbank wurde im November bei der Abteilung Wald installiert und war ab Ende Jahr funktionstüchtig.

Von den bisher im Kanton Glarus realisierten ca. 200 Schutzbauten-Projekten wurden 89 Verbauungsgebiete bestimmt, die noch funktionstüchtig sind. Deren Projektdaten sind in der Datenbank erfasst.

Zweitens wurde zur räumlichen Erfassung der Schutzbauten ein GIS-Projekt eingerichtet. Damit können Karten erstellt werden, die die Perimeter der Verbauungsgebiete aufzeigen mit den darin befindlichen Werkobjekten. Die Werkobjekte werden klassifiziert nach Werktyp (z.B. Stahl-, Holzwerk, Schneenetz, Mauer) dargestellt. Diese räumlichen Daten müssen im Laufe der nächsten Jahre erhoben werden.

Mittlerweile sind die räumlichen Daten von 13 Massnahmeneinheiten aufgenommen worden. Bei dieser Bestandesaufnahme wurde zugleich eine Zustandsbewertung der Werkobjekte durchgeführt.

4.2.12.3. *Ereignisse/Ereigniskataster*

Im Jahr 2011 gingen insgesamt 24 Ereignismeldungen bei der Abteilung Wald ein. Diese teilen sich in folgende Prozessarten auf: 6 x Wasser/Murgang, 5 x Rutschung, 13 x Sturz

und 1 x Lawine. Personen wurden keine verletzt. Es entstanden jedoch sehr hohe Sachschäden.
Im ersten Halbjahr wurden nur Sturzereignisse gemeldet – diese waren im Klöntal und Glarus Süd (Nüenhüttenwald, Chalchofen, Schwändenen, Tschingelguet, Mettlenwald, Reititschachen, Schwändiegg) zu verzeichnen. Dabei lösten sich bis gut 1 m^3 grosse Stein- oder Felsblöcke. Im Ablagerungsgebiet ergaben sich kleine Sachschäden meist an Strassen; glücklicherweise kam das abgelöste Material immer vor Gebäuden zum stehen. Im Prozessraum wurden einige Bäume beschädigt. Besonders bei wiederkehrenden Ereignissen (z.B. Felssturz am 18. Juli im Steinschlagwald, Linthal) zeigte sich die intakte Schutzfunktion des Waldes.
Im Sommer fanden drei Hochwasser-Ereignisse statt. Betroffen waren die Gebiete um die Richisauer Klön (29.06.11), Linthal mit dem Linthhochwasser (13.07.11) und das Sernftal (03.08.11). Es ergaben sich grössere Schäden im Bachlauf der Klön (Verklausungen, Treibholz, Ufererosion) und die angrenzenden Strassen und Ferienhäuschen wurden dabei überflutet. In Linthal mussten als Sofortmassnahmen das Wasser an der Bockfahdrunse abgeleitet werden und die Arbeiten an der Axpo-Baustelle Riedwald West eingestellt werden. Die hohen Abflussmengen der Linth in Linthal waren mit dem Hochwasser 2005 vergleichbar. Trotzdem waren keine gravierenden Überflutungen zu verzeichnen. Die vorhandenen Schutzdämme (z.B. beim Camp Reitimatt) hielten stand. An der Sernf entstand an der Einmündung des Krauchbaches ein Wuhrschaden auf einer Länge von rund 20 m.
Im August ereignete sich ausserdem am Kleinen Kärpf ein Felssturz. Dabei wurde der Wanderweg mit grossen Felsblöcken verschüttet.
Am 10. Oktober ergab sich eine kritische Gefahrensituation im Glarnerland. Aufgrund von Starkniederschlag und extremer Schneeschmelze entstand innerhalb kurzer Zeit eine gravierende Hochwassersituation. Dabei sind massive Schäden vor allem bei Runsen (Guppenrunse Schwanden, Sturmigerrunse Ennenda) entstanden. Auch die Linth trat an einigen Stellen über die Ufer. Neben den Hochwasserereignissen fanden gleichzeitig auch kleine bis mittlere Rutschungen in Schwanden (Niederental, Kies, Schwanderberg, Soolsteg), Luchsingen (Bodenwald) und Hätzingen (Geissgassrus) statt.
Die Ereignisse wurden von den Revierförstern, Ingenieurbüros oder Privatpersonen/Zeitzeugen dokumentiert und von der Abteilung Wald im Ereigniskataster erfasst.

4.2.12.4. *Gefahrenabklärung (Gefahrenkarten, Gefahrenbeurteilungen)*

Im Berichtsjahr waren folgende Gefahrenkarten in Bearbeitung:
- Gefahrenkarte Rauti und Zuflüsse (Näfels bis Niederurnen)
- Gesamtgefahrenkarte Kerenzen (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Massenbewegungen, Glarus Nord (Linke Talseite)
- Gefahrenkarte Mollis (Überarbeitung Wasser)
- Gesamtgefahrenkarte Hinteres Grosstal, Glarus Süd
- Gesamtgefahrenkarte Matt (+ Ergänzung Engi und Elm)
- Gefahrenkarte Braunwald (Sturz und Hangmuren) (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Braunwald (Rutschung)

Neben den Gefahrenkarten wurden weitere Gefahrenabklärungen am Kärpf, in der Schwändenen bei Luchsingen, an der Auenstrasse in Linthal sowie am Landesplattenberg in Engi vorgenommen. Auch das Gefahrengutachten zum Überlastfall am Escherkanal ist noch in Bearbeitung.

4.2.12.5. *Messstellen / Messungen*

Die Pegelmessstellen an der Linth und am Sernf (Total 5) wurden 2011 zweimal auf die Probe gestellt, funktionierten aber zufriedenstellend. Auch die IMIS-Stationen (4 Schneemessstationen mit integriertem Pluviometer und 3 Windstationen im Hochgebirge) liefern zuverlässige Werte und sind für die Frühwarnung unerlässliche Instrumente.

Folgende neue Messstellen wurden eingerichtet:

- Pegelmessung Sernf, Matt
- Pegelmessung Rauti, Oberurnen
- Pegelmessung Rosenbord, Niederurnen

Zusätzlich zu den vorhandenen Komplett-Meteostationen (IMIS) konnten unter der Federführung der GlarnerSach 18 weitere Niederschlags-Messstellen im Kanton eingerichtet werden.

In Braunwald werden die umfangreichen Messungen für die Überwachung der Grossrutschung weitergeführt (Senkel-Messungen, GPS-Messungen, Drahtmessungen, Wasserspiegel- und Temperaturmessungen, Wasserzuflüsse). Die Rutschbewegungen haben sich seit 2003 auf rund 1.5 – 3.0 cm/Jahr stabilisiert.

Weitere Messstellen zur Überwachung von instabilen Felsformationen werden periodisch durch Spezialisten und die Revierförster vor Ort betreut (Ennenda, Sool, Nidfurn).

Am Kärpf wurden 2011 in Zusammenarbeit mit dem geologischen Institut der ETH Zürich die flächenhaften Messungen mittels Radar-Interferometrie und Laserscanning fortgesetzt. Mit diesen Messungen können interne Bewegungsmuster der Felszacken aufgezeigt und Verschiebungen der Felsmassen quantifiziert werden. Diese Messungen werden 2011 abgeschlossen. Neben diesen Messungen wurden 2011 am Kärpf auch seismographische Werte aufgezeichnet.

Im Zusammenhang mit der Felssturzgefahr am Landesplattenberg wurden zur Überwachung und zur Unterstützung der Gefahrenbeurteilung ebenfalls modernste technische Hilfsmittel eingesetzt. Mit Radar-Interferometrie und Laserscanning konnte die Gefahrenzone exakt lokalisiert und Bewegungen von bis zu 5 cm pro Tag festgehalten werden.

4.2.12.6. *Bauen im Gefahrengebiet*

Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten ist gemäss Art. 16 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes eine Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Fachstelle Naturgefahren der Abteilung Wald im Jahr 2011 mehr als 200 Baugesuche beurteilt. In 110 Fällen wurden Auflagen gemacht (rotes und blaues Gefahrengebiet, ausserhalb Bauzone) und Empfehlungen abgegeben (gelbes Gefahrengebiet). Diese werden von der Präventionsabteilung der glarnerSach übernommen und kontrolliert.

4.2.13. **Verschiedenes**

4.2.13.1. *Rodungen*

Im Jahre 2011 wurden folgende Rodungen bewilligt:

0.19 ha Leitungssanierungen Kettwäldli, Glarus; temporäre Rodung

0.47 ha Druckleitung Kraftwerk Niederenbach, Schwanden; temporäre Rodung

4.2.13.2. *Waldfeststellungen*

Waldfeststellungen im Sinne von Artikel 9 des kant. Waldgesetzes wurde lediglich eine gemacht für eine Nutzungsplanänderung in der Gemeinde Glarus Süd, Grundbuch Schwan-

den. Folgende ehemalige Gemeinden haben eine rechtsgültige Waldfeststellung über die Wälder ihrer Gemeinde, soweit diese an Bauzonen grenzen: Bilten, Oberurnen, Näfels, Mollis, Riedern, Glarus, Ennenda, Mitlödi, Sool, Schwändi, Leuggelbach, Luchsingen (nur Dorfteil Hätzingen), Rüti, Braunwald, Elm.

4.2.13.3. *Verzeigungen*
Von Seiten der Revierförster mussten 6 Verzeigungen (Vorjahr 3) wegen Verstössen gegen die Waldgesetzgebung gemacht werden. Es waren ausschliesslich Übertretungen gegen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.

4.2.14. Luftfahrthindernisse

Im Jahr 2011 gingen bei der kantonalen Meldestelle 12 Anmeldungen für ein Luftfahrthindernis ein. Es handelte sich dabei durchwegs um temporäre Seilkrananlagen zum Abtransport von Holz.
Abgebrochen wurden neun forstwirtschaftlich genutzte Seilkrananlagen und ein Windmessmasten. Eine Anlage war bereits durch das BAZL genehmigt; wurde dann aber nicht erstellt. Zudem ergab eine Überprüfung des Bestandes in mehreren Ortsteilen - unter Zuhilfenahme der Förster und der Angaben durch das BAZL, dass manche Anlagen bereits inaktiv gesetzt worden sind. Diese Differenz ist damit zu erklären, dass der Eigentümer die kantonale Meldestelle über den Abbruch nicht informiert hat. So ergab sich zum Jahresende ein Bestand von 124 aktiven Luftfahrthindernis-Anlagen.

4.3. *Jagd und Fischerei*

4.3.1. Jagd und Wildtiere

4.3.1.1. *Personelles*
Es gab keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Die beiden Wildhüter Banzer und Freuler haben den Interkantonalen Grundkurs für Wildhüter IGW erfolgreich absolviert.

4.3.1.2. *Kantonale Jagdkommission*
Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Jagdkommission statt. An der Juni-Sitzung wurden intensiv die Jagdbetriebsvorschriften 2011 besprochen.

4.3.1.3. *Kantonale Jägerprüfungskommission; Jagdlehrgang*
Für den Jagdlehrgang 2010/11 meldeten sich nur 6 Personen an, so dass kein Jagdlehrgang durchgeführt wurde. In einer theoretischen Nachprüfung wurden jedoch die beiden Kandidaten, welche 2010 die Prüfung nicht bestanden haben, nochmals in einzelnen Fächern geprüft. Beide Kandidaten haben bestanden.

4.3.1.4. *Jagdplanung 2011*
Ziel und Aufgabe der Jagd muss es sein, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste Wildbestände, mit einer natürlichen Populationsstruktur zu erhalten bzw. anzustreben. Dabei dürfen und sollen die Wildbestände angemessen genutzt werden können.

Bei der Nachttaxation Ende März 2011 wurden gegenüber dem Vorjahr wieder mehr Rotwild und deutlich mehr Rehe gezählt. Ebenso ergaben die Zählungen der Gämsen einen guten, stabilen bis ansteigenden Bestand. Gemäss Verbisserhebungen im Wald lag die Verbissintensität ausser in einem Teilgebiet des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Kärpf im normalen Bereich oder unterhalb der kritischen Schwelle und entsprach in etwa der Verbissintensität von 2010. Die Entschädigungen für Wildschäden an Landwirte sind gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken.
Im Kanton Glarus werden stets zu viele männliche Tiere im Vergleich zu den weiblichen erlegt. Deshalb wurden wie bereits im Vorjahr auch 2011 Zusatzmarken an Jäger abgegeben, die eine nichtlaktierende Gamsgeiss im 14. Lebensjahr oder älter oder eine nichtlaktierende Rehgeiss erlegten. Die Zusatzmarke berechtigte den Jäger, eine weitere Gamsgeiss, respektive eine Rehgeiss oder ein Rehkitz zu erlegen. Auch wenn diese Massnahme 2011 numerisch noch nicht gross ins Gewicht fiel (zusätzliche Abschüsse: 13 Gams- und 10 Rehgeissen), so ist die Massnahme doch eine wichtiges Instrument in der Jagdplanung. Zudem hatten die Jäger 2011 die Möglichkeit, im Rahmen ihres Kontingents auch eine zweite Gamsgeiss anstelle eines Gamsbocks zu erlegen. Für die Rotwildbejagung wurde der Kanton in Teilgebiete aufgeteilt, welche eine bessere Lenkung des Jagddrucks vor allem während der Herbstjagd erlauben. Die weiteren Jagdvorschriften entsprachen im Grossen und Ganzen den Bestimmungen des Vorjahres und wurden am 14. Juli 2011 im Amtsblatt publiziert.

4.3.1.5. *Jagdpatente*	*Berichtsjahr*	*Vorjahr*
Ausgegebene Jagdpatente	382	386
- im Kanton wohnhafte Personen	355	360
- in anderen Kantonen wohnhafte Personen	27	26
- im Ausland wohnhafte Personen	0	0
- davon Gratispatente (45. Jagdpatent)	7	4
- Patentrückgaben (Verweigerung, Tod, Krankheit, Unfall)	6	6
Total abgegebene Jagdpatente	376	380
Total abgegebene Zusatzpatente (Nacht-, Pass- und Fallenjagd)	145	145
Gastpatente / Anzahl Jagdtage	26 / 64	37 / 84

4.3.1.6. *Jagdergebnisse und Fallwild 2011*
In den nachfolgenden Tabellen sind die realisierten Abschüsse durch die Jäger und die Wildhut sowie das gefundene Fallwild aufgeführt.

Rotwild

Abschuss	Kalb	Stiere	Kühe	Total	GV	%Ju
Hochjagd	11	56	14	81	4.00	13.6
Herbstjagd	6	2	5	13	0.40	46.2
Beizug EJBG	10	1	7	18		
Wildhut	12	8	21	41	0.32*	37.3*
Total Abschuss	39	67	47	153	1.42	25.5
Fallwild	2	6	5	13	1.20	15.4
Gesamtabgang	41	73	52	166	1.40	24.7

GV GV: Geschlechterverhältnis Stier : Kuh (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kälber; *Beizug und Wildhut zusammen

Jagd und Herbstjagd (5.11./18.11./12.12./14.12.) verliefen gut. Von den Jägern wurden 94 Tiere erlegt. Zusammen mit den Reduktionsabschüssen in den Jagdbanngebieten konnte eine Gesamtstrecke von 153 Tieren realisiert werden. Die gesamte Strecke weist eine gute Struktur auf (GV, Anteil Jugendklasse), jedoch wird dies nur dank den Abschüssen der Wildhut und des Beizugs erreicht. Insgesamt dürfte mit dieser Strecke nicht der gesamte Zuwachs des Rotwildbestandes abgeschöpft worden sein, so dass das Ziel der Jagdplanung, nämlich zumindest eine Stabilisierung des Rotwildbestandes im Kanton, wohl nicht ganz erreicht worden ist. Die Herbstjagd wurde erstmals bereits Anfang November und auf dem ganzen Kantonsgebiet durchgeführt. Der erhoffte höhere Jagderfolg blieb jedoch aus.
In den letzten Jahren wurden grosse Gebiete des Kantons nicht oder nur stark eingeschränkt auf Rotwild bejagt, damit sich die Art besser im Kanton verteilen kann. Diese Bemühungen scheinen Früchte zu tragen, wobei es sich bei dem Rotwild in diesen Gebieten wohl auch um Zuwanderer aus Nachbarkantonen und nicht zwingend um Rotwild aus anderen Kantonsteilen handelt.

Gamswild

Abschuss	Kitz	Jährling	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Hochjagd		62	264	169		495	1.56	12.5
Beizug EJBG		2				2		
Wildhut		17	30	16		63	1.88*^	29.2*
Total Abschuss		81	294	185		560	1.59	14.5
Fallwild^	22	20	17	45	2	106	0.38	39.6
Gesamtabgang	22	101	311	230	2	666	1.35	18.5

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze und Jährlinge; *Beizug und Wildhut zusammen

^ Im August wurde die Gamsblindheit festgestellt, die zu vielen Hegeabschüsse durch die Wildhut führte: 6 Böcke, 31 Geissen, 14 Jährlinge, 11 Kitze. Die Zuordnung dieser Hegeabschüsse zum Fallwild führt zum ungünstigen Geschlechterverhältnis bei den Reduktionsabschüssen der Wildhut. Würden die Hegeabschüsse zu den Regulationsabschüssen gezählt, so würde das GV noch 0.77 betragen.
Die Jagdstrecke der Jäger fiel nach 2010 wieder unter 500 Tiere. Aufgrund der Zählungen erscheint dieses Ergebnis nicht alleine mit einem allenfalls niedrigen Wildbestand zusammen zu hängen. Ein Teil des Rückganges lässt sich alleine mit der erneut kleineren Anzahl aktiver Jäger als in den Vorjahren erklären. Nach wie vor ist die Zusammensetzung der Jagdstrecke unbefriedigend, so werden verhältnismässig zu viele Böcke und zu wenige Jährlinge erlegt. Die Abgabe von Zusatzmarken änderte kaum etwas an dieser Tatsache.

Rehwild

Abschuss	Kitz	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Niederjagd	64	192	97		353	1.98	18.1
Beizug EJBG	4	1			5		
Wildhut	8	16	11		35	1.45*	30.0*
Total Abschuss	76	209	108		393	1.94	19.3
Fallwild	36	24	31	3	94	0.77	38.3
Gesamtabgang	112	233	139	3	487	1.68	23.0

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze; *Beizug und Wildhut zusammen

Während der Glarnerjagd 2011 konnten insgesamt 353 Rehe und damit 37 Tiere mehr als im Vorjahr erlegt werden. Wie bei den Gämsen ist auch bei den Rehen das Geschlechterverhältnis zu stark zu Gunsten der Böcke verschoben, d.h. es werden anteilsmässig zu viele Böcke erlegt. Ebenso dürfte noch stärker in der Jugendklasse eingegriffen werden.

Steinwild

Kolonie	Kategorie (Böcke im x. Lebensjahr)					
Abschüsse	2.-3.	4.-6.	7.-11.	11.+	Böcke	Geissen
Foostock						
Abschussfreigaben	3	3		3	9	9
Abschuss	3	3		1	7	7
Längenegg						
Abschussfreigaben	2				2	2
Abschuss	1				1	1
Panixer						
Abschussfreigaben				2	2	2
Abschuss				2	2	2
Total Freigabe	5	3		5	13	13
Total Abschuss	4	3		3	10	10
Fallwild Foostock						
Fallwild Längenegg						
Fallwild Panixer		1	1		2	
Gesamtabgang	4	4	1	3	12	10

Der Kanton Glarus hat in Absprache mit den Nachbarkantonen, mit welchen er drei Steinwildkolonien teilt, insgesamt 13 Steinböcke und 13 Steingeissen für den Abschuss freigegeben. Ein Steinbock musste von der Wildhut als Hegeabschuss erlegt werden, da er an der Gamsblindheit erkrankt war.

	Murmeltiere	*Feldhasen*	*Schneehasen*	*Birkhähne*	*Füchse*
Jäger	104	7	22	9	197
Wildhut	0	0	0	0	4
Total	104	7	22	9	201

Weiterführende Angaben zu den Abschüssen und dem Fallwild sowie zu weiterer Arten sind in der jährlichen Jagdstatistik aufgeführt.

4.3.1.7. *Wildschadenverhütung / Wildschadenvergütung*

Für Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald wurden aus dem Wildschadenfonds insgesamt Fr. 19'660 aufgewendet und damit rund einen Drittel weniger als im Vorjahr. Hierin sind auch Beiträge des Bundes im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA enthalten. Für Schäden in der Landwirtschaft wurden von 8 Landwirten insgesamt rund Fr. 3'650 geltend gemacht und den Geschädigten ausbezahlt. Dieser Betrag ist rund einen Viertel tiefer als im Vorjahr.

4.3.1.8. *Wildkrankheiten*

Ab August 2011 gab es einen Seuchenzug der Gamsblindheit. Die Krankheit trat vor allem im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärpf. Besonders betroffen waren Geissen und Jähr-

linge. In den anderen Kantonsteilen trat die Krankheit nur sporadisch auf. Die Zählungen im Frühjahr 2012 werden die Auswirkungen der Gamsblindheit und dem relativ schneereichen und kalten Winter 2011/12 auf den Gamsbestand.
Bei einem Steinbock im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Kärpf wurde ebenfalls die Gamsblindheit festgestellt. Er wurde durch die Wildhut erlegt.

4.3.1.9. *Projekte und Verschiedenes*

4.3.1.9.1. Wildruhegebiete

Ein überarbeiteter Verordnungsentwurf über Wildruhegebiete und ihre kartografische Darstellung wurden im Herbst den kantonalen Amtsstellen und den neuen Gemeinden zu einer zweiten Konsultation vorgelegt (eine erste breite Vernehmlassung erfolgte 2010).

4.3.1.9.2. Wildtierkorridor

Im August 2010 wurde die Wildunterführung unter der Autobahn A3 bei Bilten („Dreieckswäldli") fertig gestellt. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 wurde 2011 die Umgebung gestaltet, wobei diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Im Weiteren müssen noch Leitstrukturen geschaffen werden über die Linthebene.

4.3.1.9.3. Luchsmonitoring / Grossraubtiere

Im Rahmen von einem Vorprojekt für die systematische Erhebung des Luchsbestandes in einem Teilgebiet des Kantons Glarus konnten zwei Luchse im Gebiet Oberseetal – Bilten festgestellt werden: einerseits das Weibchen AIKA, welches noch aus dem Umsiedlungsprojekt LUNO des Bundes und der Kanton St. Gallen, Zürich, Thurgau und den beiden Appenzell stammt sowie andererseits ein junges Männchen (Jahrgang 2008), welches im Vorjahr noch in Beckenried (NW) in Begleitung seiner Mutter festgestellt wurde. Zudem wurde auch im Kleintal ein weiterer Luchs fotografiert. Es dürften daher im Kanton Glarus rund 3-4 Luchse leben.
Andere Grossraubtiere sind im Kanton Glarus nicht nachgewiesen worden, allerdings muss mit der natürlichen Zuwanderung des Wolfs gerechnet werden. Daher führten die Abteilungen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei und die Kantonalen Alpkommission zusammen seit Frühjahr 2010 verschiedene Informationsveranstaltungen für Kleinviehhalter zum Thema Grossraubtiere und Herdenschutz durch.

4.3.2. Fischereiverwaltung

4.3.2.1. *Fischereikommission*

Die Fischereikommission hat 2011 einmal getagt. Es wurden Anpassungen der Fischereivorschriften (Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung) besprochen, die per 1. Januar 2012 in Kraft treten.

4.3.2.2. *Fischereipatente*

Ab dem Jahr 2011 wurden von den Gemeinden keine Fischereipatente mehr ausgegeben, sondern nur noch zentral von der Abteilung Jagd und Fischerei. Einzig Ferienpatente konnten noch bei externen Verkaufsstellen bezogen werden. Die Umstellung ist ohne grössere Probleme verlaufen. Im Berichtsjahr wurden folgende Fischereipatente abgegeben:

	Berichtsjahr	*Vorjahr*	*Differenz*
Angelrutenpatente Einheimische	362	359	+ 3
Angelrutenpatente Auswärtige	67	51	+ 16
Walenseepatente	87	99	– 12
Ferienpatente	1038	908	+ 130
Jugendpatente	94	86	+ 8
Motorkraft	58	46	+ 12
Total Patente	1648	1'503	+ 145

Dazu kommt 1 Seepacht für den Walensee an den Berufsfischer.

4.3.2.3. *Brutbericht*

Die Aufzucht der Jungfische und die Hälterung der Elterntiere verursachten keine aussergewöhnlichen Probleme und verliefen im gewünschten Rahmen.

Die Äschenmuttertiere, die für die Bewirtschaftung des Linthkanals im Rahmen des Konkordates mit den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich in der Fischbrutanlage gehalten werden, konnten 2011 nur in einem bescheidenen Rahmen zum Ablaichen gebracht werden. Ein Teil der Muttertiere wurde vor dem Ablaichen in die Fischbrutanlage Weesen (SG) gebracht, wo sie verhältnismässig mehr Laich produzierten als in Netstal. Daher werden per 2012 die älteren, laichreifen Äschenmuttertiere alle nach Weesen gebracht.

In die befischbaren Gewässer wurden aus eigener Zucht total 100'325 (Vorjahr 103'090) Stück Forellen, Seesaiblinge und Äschen eingesetzt. Weiterführende Angaben zum Brutbericht und zum Besatz sind in der jährlichen Fischereistatistik aufgeführt.

4.3.2.4. *Fischfangergebnis*

Die Auswertung der Fischfang-Statistiken ergab folgendes Ergebnis:

Fliessgewässer	*Fischart*	*Stück*	*Gewicht in kg*
	Seeforellen	66	34.6
	Bachforellen	4'913	1'263.7
	Regenbogenforellen	162	59.8
	Äschen	33	13.8
	Egli	4	0.75
	Andere	2	0.7
	Subtotal	5'180	1'373.4
Seen und Stauseen	Seeforellen	251	155.6
(inkl. Walensee)	Bachforellen	107	30.9
	Regenbogenforellen	933	315.6
	Namaycush	182	61.6
	Hechte	313	643.5
	Egli	4'513	605.3
	Felchen	1'621	507.0
	Albeli	163	10.1
	Andere	162	44.3
	Subtotal	8'245	2'375
	Total	13'425	3'748.4

In den Fliessgewässern ist der Fangertrag mit 5180 Fischen gegenüber dem Vorjahr (5'610) gesunken. Ungünstig für die Fischerei dürfte sich die lange Periode ausgewirkt haben, während der die Linth aufgrund des Abschmelzungsprozesses des Bifertengletschers eine hohe

Trübung aufwies. In den Seen inkl. Walensee ist die gefangene Stückzahl mit 8'245 Fischen gegenüber dem Vorjahr (6'976) deutlich gestiegen, wobei vor allem deutlich mehr Felchen, auch im Klöntalersee, und Regenbogenforellen gefangen wurden. Somit wurden 2011 mit 13'425 Stück insgesamt mehr Fische im Kanton Glarus gefangen als im Vorjahr (12'586). Der Fischbestand scheint, wenn auch auf relativ tiefen Niveau, recht stabil zu sein.
Ab dem 15. Januar bis Ende Februar wurde erstmals die Eisfischerei im Stausee Garichti gestattet. Der Andrang war, da auch das Wetter mitspielte, gross. Die Fänge waren hingegen eher bescheiden, es gilt abzuwarten wie sich die neu eingesetzten Seesaiblinge sowie die seespezifischen Erfahrungen der Fischer entwickeln.
Weitere Details zu den Fängen können der Fischfangstatistik entnommen werden.

4.3.2.5. *Fischsterben*

Am 1. April fand im Hinterbach bei Elm eine Gewässerverschmutzung mit einem anschliessenden Fischsterben statt. Der Forellenbestand wurde nahezu vollständig vernichtet. Die Verschmutzung und deren Nebenwirkungen zogen sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass auf einen neuerlichen Fischbesatz vorerst verzichtet wurde. Ob im Jahr 2012 der Zustand des Baches wieder einen Fischbesatz zulässt, wird sich weisen. Der/die Verursacher konnte nicht eruiert werden.

4.3.2.6. *Fischkrankheiten*

Im Jahr 2011 wurden keine Untersuchungen von Fischen in der Wildbahn vorgenommen.

4.3.2.7. *Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässern / Eingriffe in Gewässer*

Die Wasserkraft wird im Kanton Glarus weiter ausgebaut und verschiedene Projekte liegen vor. Aus Sicht der Fische ist dies unerwünscht, führen doch die zusätzlichen Nutzungen zu weiteren Beeinträchtigungen ihres Lebensraums.
Im Rahmen von Untersuchungen zum geplanten Kraftwerk in Elm wurde der Sernf auf neun verschiedenen Teilstrecken abgefischt. Es konnten aber kaum Fische festgestellt werden. Dies ist eine Folge verschiedener Hochwasser der letzten Jahre. Die Fische wurden aus dem Sernf weggespült, da sie aufgrund der fehlenden Breitenvariabilität des Sernf keine Möglichkeit hatten, ruhigere Gewässerabschnitte aufzusuchen.
Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 konnten Teile des Seegrabens renaturiert werden. Bereits im Herbst 2011, kurz nach der Fertigstellung, konnten bereits laichende Seeforellen im Seegraben beobachtet werden.
Vielversprechend ist die neue Fischaufstiegshilfe beim Kraftwerk F. & C. Jenny in Niederurnen, die den Linthkanal wieder mit der Rauti verbindet. Bereits konnten in Oberurnen Seeforellen bis gegen 90cm während der Laichwanderung festgestellt werden. Die zeigt, dass mit richtig und grosszügig gebauten Fischaufstiegshilfen die Situation der Fische verbessert werden können. Allerdings braucht es nebst Fischaufstiegshilfen auch genügend Restwasser und grosszügige Renaturierungen um die Situation der Fische zu verbessern.

4.3.2.8. *Rechtliche Anpassungen*

Im Rahmen der Überarbeitung der Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung (Fischereivorschriften) wurden auf Anträge des Kantonalen Fischereiverbandes des Kantons Glarus Schonbestimmungen für die Äsche (Fangzahlbeschränkung, temporäre Schonstrecke) und neue Fischereizeiten für diverse Seen, unter anderem dem Obersee, aufgenommen. Diese und andere kleinere Änderungen wurden per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

VI. Departement Volkswirtschaft und Inneres

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Per Ende September 2011 trat Gabi Fasser nach mehr als 15 Jahre Tätigkeit zunächst für das Sekretariat der Direktion des Innern und sodann für das DVI in den vorzeitigen Ruhestand. Seither war sie bis Ende Juni 2012 befristet angestellt und mit Archivarbeiten sowie mit Datenübertragungen (Konsul) beschäftigt. Ihre Nachfolge trat Sophia Kundert bzw. (zufolge Heirat) Howold an. Die kaufmännische Lehrstelle konnte mit Chawan Staub wieder ordentlich besetzt werden.
Nachdem der Landrat anfangs Jahr zunächst die Aufhebung der Fachstelle für Gemeindefragen per Mitte 2012 beschlossen hatte, kam er in der Budgetsitzung 2011 auf seinen Entscheid zurück und beschloss deren Fortführung mit neuer Ausrichtung. Die Stelle wird nach wie vor durch Urs Kundert bekleidet.
Der Landrat bewilligte eine weitere Verlängerung der Befristung der Juristenstelle (100%) bis längstens Ende 2013 bzw. verband dies mit der Effizienzanalyse, welche der Regierungsrat in der zweiten Jahreshälfte initiiert hatte. Die Stelle teilen sich weiterhin Fabienne Arheit und Carmen Mühlemann-Pabst.

1.2. *Stiftungsaufsicht*

Per Ende 2011 wurden 103 (Vorjahr 102) klassische Stiftungen beaufsichtigt. Im Berichtsjahr waren 3 Neugründungen zu verzeichnen. Eine weitere Gründung wurde vorbereitet. Dem stehen eine Stiftungsaufhebung sowie eine Übertragung der Aufsicht auf die Eidgenössische Stiftungsaufsicht gegenüber. In den letzten 3 Jahren wurde die Aufsicht über 4 Stiftungen übernommen, welche bis anhin kommunaler Aufsicht unterstanden. Diese Entwicklung scheint abgeschlossen. Die Gemeinden beaufsichtigten per Ende 2011 noch 11 Stiftungen, und zwar Glarus 1 sowie die andern beiden je deren 5.

Nach Rücksprache mit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wurden zusätzlich zwei BVG-Einrichtungen formell aufgehoben, welche bereits seit 10 Jahren nicht mehr aktiv waren, keine Destinatäre und auch kein Vermögen mehr hatten. Die Anstalt selber beaufsichtigt nach wie vor 30 „Glarner" Vorsorgeeinrichtungen, davon 12 registrierte (Art. 48 BVG). Sodann wurden die kantonale Stiftungsverordnung und der zugehörige Gebührentarif überarbeitet. Im Wesentlichen wurden diejenigen Bereiche eliminiert, welche sich noch den BVG-Einrichtigen widmeten; diese Aufsichtstätigkeit ist seit dem 1.1.2008 ausgelagert. Der Regierungsrat hat den neuen Erlass am 3. Januar 2012 verabschiedet und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

1.3. *Gemeindefragen, Korporationswesen*

1.3.1. Gegenseitige Unterstützungspflicht

Anhand der Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden wurden letztmals die Berechnungen für die Defizitdeckungen innerhalb der Gemeinden vorgenommen. Total wurden Defizitausgleichszahlungen von 850'490 Franken ausgerichtet, 407'933 Franken als Anteil des Kantons am Restdefizit zulasten der Laufenden Rechnung und 442'557 Franken zulasten des Defizitausgleichsfonds für Schulgemeinden. Davon gehen 243'515 Franken an die Gemeinde Glarus Nord (Defizite Schulgemeinden Filzbach, Obstalden, Mühlehorn, Oberurnen, Näfels-Berg) und 606'975 Franken an die Gemeinde Glarus Süd (Defizite Schulgemeinden Haslen, Luchsingen, Rüti). Die Kosten entsprechen in etwa den Zahlen des Jahres 2008 (total 806'658 Fr.). Gegenüber dem Vorjahr (2009: total 619'931 Fr.) sind die Beiträge um ca. 230'000 Franken höher ausgefallen.

1.3.2. Gemeindefinanzrating

Das Gemeindefinanzrating 2010 ist die letzte statistische Auswertung vor dem Zusammenschluss der ehemaligen Glarner Gemeinden per 1.1.2011. Ebenfalls letztmals erfolgt das Rating nach dem bisherigen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1), welches ab 2011 durch HRM2 ersetzt wird.
Bei 20 von 25 *Ortsgemeinden* sind die Finanzen im Lot (günstig oder nur in einzelnen Kennzahlen problematisch) Es sind dies: Betschwanden, Bilten, Elm, Engi, Ennenda, Filzbach, Haslen, Linthal, Luchsingen, Mitlödi, Mollis, Mühlehorn, Näfels, Netstal, Obstalden, Riedern, Rüti, Schwanden, Schwändi und Sool. Davon weisen alle ausser Näfels ein Nettovermögen aus. Neu wird Niederurnen wegen des Cashloss in Verbindung mit einer Nettoverschuldung wie Glarus als „kritisch" eingestuft. Bei der Ortsgemeinde Glarus war nach wie vor die Nettoschuld von über 3'000 Franken pro Kopf (Fr. 3'225) für die ungenügende Bewertung massgebend. Neben Braunwald waren, wegen des schlechten Rechnungsergebnisses, neu auch Matt und Oberurnen als „sehr kritisch" einzuordnen. Alle drei Gemeinden wiesen einen Bilanzfehlbetrag aus und wären nach privatwirtschaftlicher Sicht „Konkurs". Die Ortsgemeinde Braunwald konnte die Nettoverschuldung und den Bilanzfehlbetrag weiter reduzieren.
Mehrere Ortsgemeinden weisen in der Laufenden Rechnung 2010 bedingt durch die neue Steuerstrategie und den Aufwand für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform sehr hohe Aufwandüberschüsse aus. Nur Braunwald, Elm, Engi, Glarus, Haslen, Schwanden,

Schwändi und Riedern (ohne zusätzliche Abschreibungen würden Schwanden und Riedern einen Gewinn ausweisen) konnten einen Gewinn erwirtschaften. Der Cashflow der Ortsgemeinden ist im Vergleich zum Vorjahr von 14.7 Mio. auf dürftige 4.3 Mio. Franken gesunken. Gründe dafür bilden der Einbruch bei den Steuererträgen (neue Steuererleichterungen) um 4.4 Mio. Franken und andererseits die ausserordentlichen Ausgaben von 6.5 Mio. Franken für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform. Dadurch konnten die Nettoinvestitionen von 14.1 Mio. Franken, die sich im Durchschnitt der Vorjahre bewegen, nur zu 30 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Nettovermögen der Ortsgemeinden sind dadurch von 21.3 Mio. Franken auf 13 Mio. Franken gesunken.
Alle 6 *Tagwen* wiesen eine gute Finanzlage aus. Die Tagwen Niederurnen, Linthal-Ennetlinth und Linthal-Matt schliessen ihre Laufenden Rechnungen mit Ertragsüberschüssen ab. Niederurnen weist mit 380'000 Franken den grössten Gewinn aus, aber mit über 1 Mio. Franken gleichzeitig auch die höchsten Nettoinvestitionen. Davon 0.8 Mio. Franken (netto) für den Geschiebesammler Dorfbach. Die Nettoinvestitionen aller Tagwen betragen insgesamt 1.9 Mio. Franken und liegen deutlich über dem Mittel der letzten Jahre (Fr. 650'000). Dadurch betrug der Selbstfinanzierungsgrad nur 43.8% und sank das Nettovermögen um 1.3 Mio. auf 19.9 Mio. Franken. Der Tagwen Niederurnen wies mit 7.4 Mio. Franken das grösste Nettovermögen aus.
Glarus-Riedern kann als einzige *Schulgemeinde* als „unproblematisch bis günstig" eingestuft werden. Als nur „problematisch in einigen Kennzahlen" gelten die Schulgemeinden Braunwald, Mollis, Netstal, Niederurnen und Sernftal. Acht der vierzehn Schulgemeinden gelten als „kritisch" (Linthal und Schwanden) oder „sehr kritisch" (Filzbach, Haslen, Mitlödi, Mühlehorn, Obstalden, Rüti). Sie weisen einen Bilanzfehlbetrag oder eine Nettoschuld verbunden mit einem Cashloss auf. Obwohl die Schulgemeinden Steuermindereinnahmen von 4.4 Mio. Franken (Steuersenkungen) verkraften müssen, gelang es ihnen, das Fremdkapital und die Nettoverschuldung weiter abzubauen. Das sehr tiefe Zinsniveau der vergangenen Jahre, der geringe Investitionsbedarf und die gegenseitige Unterstützungspflicht haben dazu beigetragen, dass sich die finanzielle Situation der Schulgemeinden verbessert hat und der Fremdkapitalbedarf im 2010 auf 26.5 Mio. Franken gesunken ist; dieser wurde im Jahre 2000 noch mit über 73 Mio. Franken ausgewiesen. Die Schulgemeinden weisen nach wie vor - 6 gelten als sehr kritisch und es besteht eine Nettoschuld von 9.3 Mio. Franken – die unbefriedigendste Finanzsituation aller Gemeinwesen auf.
Die *konsolidierte Auswertung* fasst die Ergebnisse der Orts-, Schul- und Bürgergemeinden innerhalb der jeweiligen Gemeinden zusammen und zeigt somit das Ergebnis einer Einheitsgemeinde. Braunwald und neu auch Matt weisen einen Bilanzfehlbetrag aus und sind als „sehr kritisch" zu beurteilten. Die Gemeinde (alt)Glarus gilt neu nicht mehr als „kritisch", weil sie die Nettoverschuldung pro Kopf unter 3'000 Franken senken konnte. Riedern und Schwändi erreichen die die Rating-Bestmarke. Alle anderen Gemeinden (21 von 25) gelten als „problematisch in Einzelkennzahlen". Mindereinnahmen von insgesamt 8.9 Mio. Franken für die Senkung der Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel und ausserordentliche Ausgaben von über 6.5 Mio. Franken für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform lassen den Cashflow auf 5.4 Mio. Franken (Vorjahr 18.7 Mio. Franken) sinken. Dadurch schliessen die Rechnungen inkl. der zusätzlichen Abschreibungen einzelner Gemeinden von 1.4 Mio. Franken mit einem Aufwandüberschuss von 7.7 Mio. Franken ab (Vorjahr: Fr. 1.7 Mio. Gewinn). Alle Gemeinden zusammen tätigten Nettoinvestitionen in der Höhe von 16.2 Mio. Franken. Dies sind rund 3.7 Mio. Franken weniger als im Vorjahr, was ungefähr dem durchschnittlichen Investitionsvolumen der Glarner

Gemeinden in den vergangenen Jahren entspricht. Über alle Gemeinden betrachtet, beträgt der Finanzierungsfehlbetrag über 10 Mio. Franken. Die Nettovermögen aller Gemeinden sind dadurch von 32.5 Mio. auf 23.5 Mio. Franken per Ende 2010 gesunken. Insgesamt schliessen die Gemeinden um einiges besser ab als budgetiert.
Der Regierungsrat hatte bis zum Gemeindezusammenschluss per 31.12.2010 darauf zu achten, die Gemeindevermögen möglichst zu erhalten oder zumindest dafür zu sorgen, dass diese nicht zum Nachteil anderer Gemeinden verwendet werden. Mit dem Halten der Gemeindevermögen auf dem Niveau des Jahres 2006 wurde der Auftrag erfüllt, ohne dabei den Unterhalt und die notwendigen Investitionsvorhaben zu unterlassen.

Ergebnisse Gemeindefinanzrating 2010 (Vorjahr)

	günstig	*problematisch in Einzel-Kennzahlen*	*kritisch*	*sehr kritisch*
Ortsgemeinden 25 (25)	4 (8)	16 (15)	2 (1)	3 (1)
Bürgergemeinden 6 (6)	3 (4)	3 (2)	0 (0)	0 (0)
Schulgemeinden 14 (14)	1 (1)	5 (5)	2 (1)	6 (7)
Gemeinden konsolidiert 25 (25)	2 (4)	21 (19)	0 (1)	2 (1)

1.3.3. Gemeindestrukturreform

Die Projektorganisation „GL2011" wurde am 8. Dezember 2010 offiziell aufgelöst. Mit dem Start der drei neuen Gemeinden per 1. Januar 2011 arbeiten die Gemeinden in den neuen Strukturen. Die Gemeindestrukturreform ist formell abgeschlossen, sie endet aber damit nicht. In den neuen Gemeinden ist in den nächsten Jahren noch einiges an Aufbau- und Detailarbeit zu leisten. Es sind Feinjustierungen vorzunehmen und die Arbeitsabläufe (Prozesse) zu überprüfen und wo nötig Korrekturen anzubringen. Nach der Konsolidierungsphase ist die Wirkung der Gemeindestrukturreform auf Basis der Jahresrechnungen 2012 oder 2013 zu überprüfen, um präzise Aussagen über das Sparpotenzial der Gemeinden und die Zielerreichung dieser Reform machen zu können.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)
HRM2 ist fristgerecht per 1. Januar 2011 eingeführt worden. Glarus nimmt hier schweizweit eine Pionierfunktion ein. Die Fachstelle für Gemeindefragen steht in engem Kontakt mit den kommunalen Finanzverwaltern, um die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell zu gewährleisten. Mit Richtlinien, Anleitungen und Auskünften wurden die Gemeinden bei der Einführung und Umstellung aktiv unterstützt und begleitet.

Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse
Für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform stellten die Landsgemeinden 2006 und 2007 maximal 20 Millionen Franken bereit. Damit sollten in erster Priorität die Bilanzfehlbeträge beseitigt und sodann die Nettoschulden getilgt oder vermindert werden, um die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der sich zusammenschliessenden Gemeinden anzugleichen. Die Finanzierung erfolgt über den „Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen" (vormals „Effizienzfonds für Schulgemeinden") und die Steuerreserven des Kantons. Der Ausgleichsbeitrag ist auf maximal 4 Millionen Franken je bisherige Gemeinde beschränkt. Die Berechnung für den Ausgleich der unterschiedlichen

Vermögensverhältnisse der per 1. Januar 2011 zusammengeschlossenen Gemeinden ergibt den Totalbetrag von 11,695 Mio. Franken, der sich wie folgt auf die drei neuen Gemeinden aufteilt:

- Gemeinde Glarus Nord (Mühlehorn, Näfels) Fr. 4.281 Mio.
- Gemeinde Glarus (alt Glarus) Fr. 4.0 Mio.
- Gemeinde Glarus Süd (Mitlödi, Schwändi, Rüti, Braunwald, Matt) Fr. 3.414 Mio.

Die Beträge sind geringer ausgefallen als geplant. Die Finanzlage der verschuldeten Gemeinden verbesserte sich seit 2004 deutlich. Die zusätzlichen 2 Millionen Franken zu Lasten der Steuerreserven, welche der Landrat für eine gerechte Umsetzung der Gemeindestrukturreform hätte beschliessen können, müssen nicht beansprucht werden.
Mit dem Gemeindevermögen per Ende 2010 von 23.5 Mio. Franken, den Zahlungen im Zusammenhang mit der Gegenseitigen Unterstützungspflicht von 0.8 Mio. Franken und dem Kantonsbeitrag für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der sich zusammenschliessenden Gemeinden von total 11.7 Mio. Franken verfügen die drei neuen Gemeinden insgesamt über ein Startkapital von 36 Mio. Franken. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinde Glarus Nord + Fr. 14.8 Mio. Franken (Guthaben)
- Gemeinde Glarus - Fr. 5.3 Mio. Franken (Schuld)
- Gemeinde Glarus Süd + Fr. 15.9 Mio. Franken (Guthaben)

1.4. *Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht*

1.4.1. Allgemeines

Die Schlichtungsbehörde nahm 2011 nicht an der Jahrestagung der Innerschweizer Mietschlichtungsbehörden in Sarnen teil, besuchte aber mehrere Weiterbildungsveranstaltungen. Durch die am 1.1.2011 in Kraft getretene neue eidgenössische Zivilprozessordnung entstanden diverse Änderungen in der Praxis der Schlichtungsbehörde.

1.4.2. Organisation

Die Schlichtungsbehörde setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	lic. iur. Walter Züger, Departementsekretär DVI
Vizepräsidentinnen	lic. iur. Fabienne Arheit, jur. MA DVI
	lic. iur. Carmen Mühlemann, jur. MA DVI
Mitglieder	Werner Kengelbacher, Mieterinnen- und Mieterverband (bis 31.3.2011)
	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband (ab 1.4.2011)
	Andrea Gisler, Hauseigentümerverband
Ersatzmitglieder	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband (bis 31.3.2011)
	Yvonne Demont, Mieterinnen- und Mieterverband (ab 1.4.2011)
	Myriam Rhyner, Hauseigentümerverband
Sekretariat	Gabi Fasser (bis 30.9.2011)
	Sophia Howold (ab 1.10.2011)
Sekretariat Stv.	Ursi Lüscher (bis 30.9.2011)
	Gabi Fasser (ab 1.10.2011)

1.4.3. Schlichtungsbegehren

Am 31. Dezember 2010 waren pendent	8 Begehren
Im Berichtsjahr sind eingegangen	84 Begehren
Insgesamt waren anhängig	92 Begehren
Im Berichtsjahr wurden erledigt	91 Begehren
Pendent am 31. Dezember 2011	1 Begehren

Art der Erledigung:	*2011*	*2010*	*2009*	*2008*	*2007*
Einigung	32	38	30	34	45
Feststellung der Nichteinigung	14	14	14	8	21
Urteilsvorschlag angenommen	6	-	-	-	-
Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilsvorschlag		-	-	-	-
Entscheid	0	6	9	13	9
Anderweitig	35	18	17	16	14
Total	*91*	*76*	*70*	*71*	*89*

1.5. *Entschädigungsbehörde*

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres amtet als Entschädigungsbehörde nach Opferhilfegesetz. 2011 sind 4 neue Gesuche eingegangen. Zwei ‚Asbestentscheide', welche 2010 gefällt wurden, wurden ans Verwaltungsgericht weitergezogen, nachdem das Departement die Opferqualität der Gesuchsteller jeweils verneint hatte. Die entsprechenden Verfahren sind dort nach wie vor hängig.

1.6. *Einigungsstelle*

Die Einigungsstelle setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Marianne Dürst Benedetti, Regierungsrätin
Vizepräsident	Andrea Bettiga, Regierungsrat
Mitglieder	Eugen Schwitter, Kaufmann, Mollis
	Robert Luchsinger, Schreinermeister, Schwanden
	Fritz Walcher, Sekretär BGG, Glarus
	Fridolin Müller-Gabrielli, Spengler/Sanitär-Installateur, Näfels
Stellvertretungen	Rudolf Zobrist, Elektroing. HTL, Mollis
	Fridolin Weber, Bauunternehmer, Netstal
	Reinhard Jeck, techn. Angestellter, Schwanden
	Anton Vogel-Hug, Schuhmacher, Niederurnen
Sekretariat	Sekretariat DVI

Es waren weder Schlichtungs- noch Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

1.7. *Beschwerdewesen*

1.7.1. Soziales und Vormundschaft

Beschwerden	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2010	4
im 2011 eingereicht	12
im 2011 erledigt	13
Pendent am 31. Dezember 2011	3

1.7.2. Aufsichts- und andere Beschwerdesachen

Beschwerden, Aufsichtsanzeigen	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2010	1
im 2011 eingereicht	7
im 2011 erledigt	7
Pendent am 31. Dezember 2011	1

2. WIRTSCHAFT UND ARBEIT

2.0.1. Wirtschaftslage

2.0.1.1. *Allgemeine Wirtschaftslage: Schweiz Rück- und Ausblick (Quelle: SECO)*
Dass sich die Schweizer Wirtschaft trotz Abkühlung nach wie vor relativ gut hält, ist auf die anhaltend solide Inlandnachfrage zurückzuführen. Vor allem die Bauinvestitionen expandieren, dank günstiger Rahmenbedingungen (tiefe Zinsen, wachsende Bevölkerung) bereits seit geraumer Zeit lebhaft. Daneben gehen auch vom privaten Konsum positive Impulse aus. Zum andern verläuft die Abschwächung im Exportsektor weniger ausgeprägt als noch vor kurzem befürchtet. Dabei spielt die Branchendiversifizierung eine wichtige Rolle. Während etwa der Tourismusbereich, Maschinen-, Elektronik- und Metallindustrie eine rückläufige Tendenz aufweisen, entwickeln sich andere Bereiche wie Uhren, Chemie/Pharma nach wie vor positiv. Ausserdem scheint sich die Wechselkursproblematik für die Unternehmen infolge der SNB-Untergrenze zum Euro etwas entschärft zu haben, auch wenn der Franken, im historischen Vergleich, immer noch hoch bewertet ist.

2.0.1.2. *Aussenhandelsstatistik*
2.0.1.2.1. Kanton Glarus allgemein
Durch die einseitig vertretenen Exportbranchen im Kanton Glarus (Maschinen-, Elektronik- Kunststoff- oder Metallindustrie) entwickelten sich die Exporte im Schweizer Vergleich negativ. Mit 614 Mio. Franken Export-, resp. 546 Mio. Franken Importvolumen verzeichnet der Kanton Glarus gegenüber dem Vorjahr eine parallel verlaufende Abnahme. Die negativen Auswirkungen des starken Frankens kommen darin klar zum Ausdruck. Auch wenn nach wie vor eine Überbewertung festgestellt wird, war die Kursfestle-

:xporte nach Warengruppen

gt die Glarner Exporte nach Warenart. Die Veränderung gegenüber dem Klammer dargestellt, der Anteil an der gesamten Warenmenge dahinter.

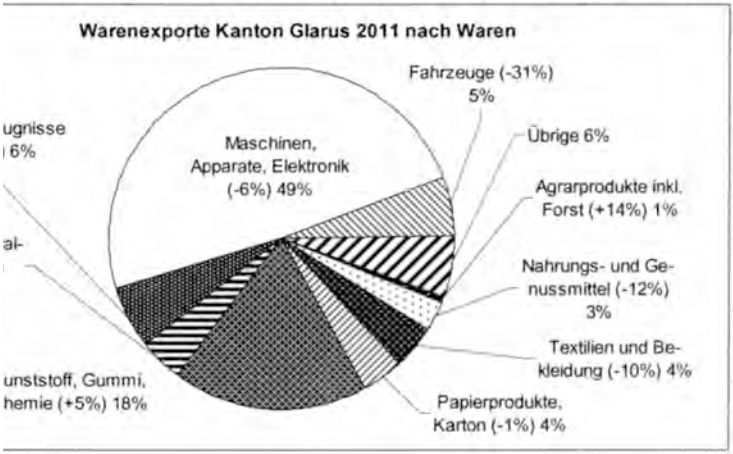

:xporte nach Länder und Ländergruppen

vor wichtigste Handelspartner für den Kanton Glarus – sowohl was die :h die Exporte betrifft – ist die Europäische Union. Wertmässig gehen 75% ı in den EU-Raum. Deutschland kommt dabei mit einem Anteil von einem porte eine herausragende Rolle zu. Daneben sind die wichtigsten Handels- ich, Italien, Frankreich und die USA.

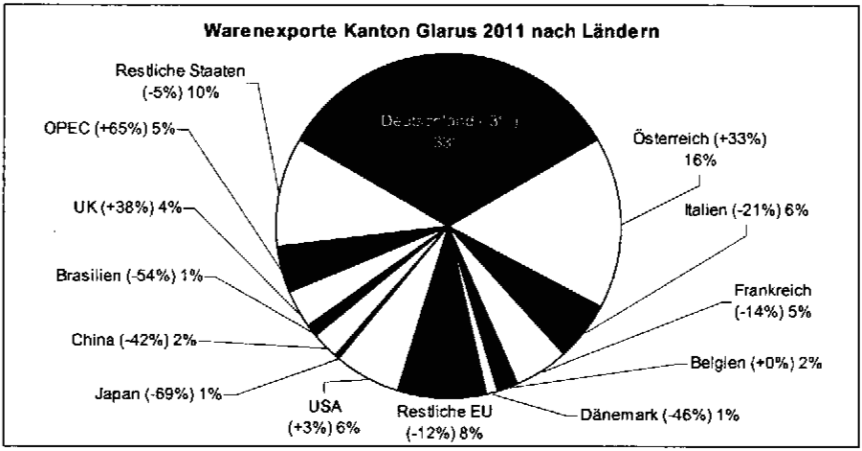

2.0.2. Wirtschaftsförderung (Kontaktstelle für Wirtschaft)

2.0.2.1. *Organisation*

Die Kontaktstelle für Wirtschaft gehört als Fachstelle zur Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit. Standortpromotion und -entwicklung erfüllen Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung (Ansiedlungstätigkeit, Bestandespflege, Startup- und Innovationsförderung), Tourismusförderung, Regionalpolitik sowie Wohn- und Kantonsmarketing. Daneben nehmen die beiden 100%-Stellen Aufgaben des Tagesgeschäfts (Vernehmlassungen, Stellungnahmen, volkswirtschaftliche Einschätzungen) sowie des Projektmanagements wahr.

2.0.2.2. *Personelles*

Keine Mutationen

2.0.2.3. *Gesetzgebung (Standortförderungsgesetz)*

Unter Beizug externer Experten und dem Departementssekretariat wurde eine Gesetzesvorlage erarbeitet. Das Geschäft soll der Landsgemeinde 2013 vorgelegt werden.

2.0.2.4. *Aktivitäten Standortpromotion*

2.0.2.4.1. Subkommission Wirtschaftsförderung per 31.12.2011

Vertreter	*Organisation*	*Funktion*	*Name*
Kanton	DVI (Vorsitz)	Regierungsrätin	M. Dürst Benedetti
Kanton	DFG	Regierungsrat	Dr. Rolf Widmer
Gewerbe	BDO Visura Glarus	Geschäftsführer	Beat Grossmann
Gewerkschaft	Unia	Sektionspräsident	Walter Schifferle
Industrie	Jenny Fabrics AG	Geschäftsführer	Caspar Jenny
Industrie	Weseta Textil AG	Geschäftsführer	Conrad Peyer
Handelskammer	Eternit (Schweiz) AG	Geschäftsführer	Anders Holte
Kanton	Steuerverwaltung	Leiter (Beisitz)	Markus Schwitter
Kanton	Standortpromotion	Leiter (Beisitz, Sekr.)	Albert Kruker

2011 tagte die Kommission zweimal. Dabei konnten zwei Gesuche behandelt werden.

Wirtschaftsförderungsfonds: Bilanz per 31.12.2011

Aktiven (Fr.)		*Passiven (Fr.)*	
Guthaben bei der Staatskasse	2'428'965.13	Eigenkapital	2'428'965.13
Darlehen bei Firmen	0.00	Fremdkapital	0.00
Total Aktiven	2'428'965.13	Total Passiven	2'428'965.13

Eventualverpflichtungen per 31.12.2011 gegenüber Dritten:

- gegenüber Bund Fr. 0.00
- gegenüber Banken Fr. 660'000.00

2.0.2.4.2. Ansiedlungen & Bestandespflege

Aktivitäten	*2011*	*2010*	*2009*	*2008*
Anzahl Messen / Anlässe	2	6	0	2
Investorenseminare mit OSEC/GZA	1	3	4	4
Kundenkontakte	314	259	230	300
Qualifizierte Anfragen (auch best. Firmen)	52	51	33	61
Projekte von neuen Firmen	27	19	12	14
Projekte von bestehenden Firmen	6	13	10	21
Neugründungen inkl. Sitzverlegungen von Firmen (AG/GmbH)	100	109	76	79
Durch Wifö unterstützte Ansiedlungen	4	5	4	10
Dadurch neu geschaffene Arbeitsplätze	13	28	5	
Dadurch potenzielle Arbeitsplätze	70	104	148	
Besuche Wifö Bestandespflege	14	2	3	2

Auf den ersten Blick ist die eher niedrige Zahl der durch die Wifö unterstützten Ansiedlungen nicht mit der Menge der Ansiedlungsprojekte nachzuvollziehen. Erklärbar ist dies dadurch, dass die Projektarbeit zeitlich mit der eigentlichen Unternehmensgründung nicht übereinanderliegt. Einige Projekte dürften sich in der Neugründungsstatistik im 2012 oder 2013 niederschlagen.

2.0.2.4.3. Aktivitäten Immobilien

Neben den Anfragen für Industrie- und Gewerbebauland, war die Kontaktstelle im Bereich der Industriebrachen tätig: 2. Industriebrachenanlass in Schwanden, Mitarbeit bei Merkblättern zur Umnutzung von Industriebrachen oder Führung von Gesprächen zu konkreten Umnutzungen.

2.0.2.4.4. Anlässe/Messen

2011 wurde die Jahreskonferenz der Volkswirtschaftdirektoren in Linthal/Tierfehd organisiert, am Osec-Kaminfeuergespräch für 37 deutsche Investoren in München teilgenommen und der Teamausflug von Schweiz Tourismus in Braunwald unterstützt.

2.0.2.4.5. Kommunikation

Teils zusammen mit dem Kantonsmarketing wurde im Herbst ein Medientag durchgeführt und das Portal www.glarus.ch sowie der Content der Bereiche Wirtschaft, Tourismus und Wohnen komplett neu gestaltet. Man beteiligte sich wieder am BAK Taxation Index.

2.0.2.4.6. Kantonsmarketing

2011 legte das Kantonsmarketing nach aussen den Schwerpunkt thematisch auf „Glarus brennt". Aufwändig waren die Überarbeitung des Internetbereichs mit der Abbildung dynamischer Daten, die auch auf einer mobilen Website (Glarnerland App) verfügbar sind sowie erste Anwendungen der Marke Glarnerland. Dazu gehört z.B. die neu gestaltete Infostelle in der Raststätte Glarnerland. Die Attraktivitätssteigerung im interaktiven Auftritt wird sich längerfristig für den Wirtschafts- und Wohnstandort bezahlt machen. Mit der Marke Glarnerland wurde die Basis eines gemeinsamen Markendaches für die Bereiche Tourismus, Regionalprodukte oder anderen Herkunftsbezeichnungen geschaffen.

2.0.2.4.7. Zukunft Flugplatz Mollis

Das Projekt erfuhr durch die Überlegungen der neuen Gemeindegremien und deren Willen zur teilweisen Ausübung der Vor- resp. Rückkaufsrechte eine Wende. Der Gemeinderat Glarus Nord sprach sich Ende 2011 für die Übernahme des ganzen Flugplatzareals aus und wird dieses Geschäft 2012 vor Parlament und Gemeindeversammlung bringen. Basis für die Weiterverfolgung des Projektes auf Gemeindeebene bilden die diversen Unterlagen, die während der fünfjährigen Projektlaufzeit erarbeitet wurden.

2.0.2.4.8. Technologiezentrum Linth, Ziegelbrücke (TZL)

Die Beratungstätigkeit über die letzten drei Jahre im Vergleich:

TZL Beratungen	2011	2010	2009
bestehende Firmen	15	14	31
Startup-Firmen	8	13	11

Das TZL leistete Unterstützungen in folgenden Branchen: Aufzugsfertigung, Metallbearbeitung, Heizungs-, Klangkörper- oder Kommunikationstechnologie, Intralogistik-Engineering, Maschinen- und Apparatebau, Lebensmittel, Elektronische Messgeräte, Druckmaschinen-Zubehör, Cleantech-Wissenstransfer und Kunststoffteile-Fertigung.

2.0.2.4.9. Greater Zurich Area AG (GZA)

Der neue Verwaltungsrat der GZA befand sich 2011 in einem Strategiefindungsprozess. Die von den Kantonen getragene Stossrichtung gliedert sich in drei Bereiche.

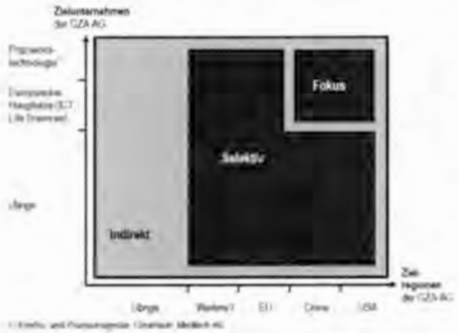

Fokus: Aktiver Fokus mit Ressourcen der GZA in der Akquisition von Unternehmen aus der Präzisionstechnologie oder mit dem Bedürfnis nach einem europäischen Hauptsitz, vor allem aus den Bereichen ICT und Life Sciences.
Selektiv: Ausgewählte Unternehmen aus verschiedenen Branchen und Regionen werden mit vorhandenen Ressourcen der GZA AG oder der kantonalen Wirtschaftsförderung direkt akquiriert.
Indirekt: Unterstützung von Unternehmen, welche selbstständig auf die GZA AG zukommen oder durch Partner weitergeleitet werden. Durch direktes und aktives Partnermanagement der GZA AG werden Unternehmen auf die GZA aufmerksam gemacht.

Der Kanton Glarus ist zusammen mit Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Zug und Zürich Mitgliedskanton. Der Kanton Aargau trat 2011 aus der Organisation aus.

2.0.2.5. *Aktivitäten Standortentwicklung*

Die für 2011 im Umsetzungsprogramm 2008-2011 geplanten Massnahmen wurden zum grössten Teil umgesetzt. Im Sommer 2011 konnten unter dem Dach von Kraft erLeben die letzten vier buchbaren Pauschalangebote lanciert werden: „Geo per Velo", „Wirtschaftswunder per Velo", „Alpzyt Trek" und „Klettern leicht gemacht". Damit platzierte die Umsetzungsperiode 2008-2011 acht neue naturnahe Angebote auf dem Markt. Im Sommer 2011 wurde die auf Initiative des Kantons Glarus zusammen mit den Kantonen Tessin, Uri, Schwyz und Graubünden entwickelte Via Regio Suworow der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Route führt in 11 Etappen von Airolo nach Ilanz, durchquert in 3 Etappen den Kanton Glarus, umfasst fünf Kantone, vier Passübergänge und drei Sprachregionen. Als regionale Wanderland-Route von SchweizMobil ist die ViaSuworow durchgehend ausgeschildert und über Reiseveranstalter in Etappen als Pauschalangebot buchbar.
Ende 2011 ist das erste Umsetzungsprogramm 2008-2011 zur Neuen Regionalpolitik des Bundes ausgelaufen. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten lag deshalb in der Erarbeitung des neuen Umsetzungsprogramms 2012-2015. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird sich der Kanton Glarus in der neuen Periode 2012-2015 thematisch stärker fokussieren, sich an mehr überkantonalen Programmen beteiligen und neue Entwicklungsstrukturen und -prozesse zwischen dem Kanton und den neuen Gemeinden aufbauen.

2.0.2.6. *Tourismusförderung*

Ende 2011 ist die erste 4-Jahresperiode unter dem neuen Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) ausgelaufen. Die Aufarbeitung der Erfolgskontrolle, die Erarbeitung der Tourismusstrategie 2012-2015 und der daraus resultierende Finanzierungsantrag an den Landrat bildeten den Schwerpunkt der Tätigkeiten. Der Tourismusbeirat tagte im Berichtsjahr dreimal, wobei er sich vor allem mit der Erfolgskontrolle und der Strategie 2012-2015 beschäftigte. Die für die Jahre 2008-2011 verfügbaren Mittel wurden restlos aufgebraucht.

Erfolgskontrolle 2008-2011

Die Erfolgskontrolle 2008 bis 2011 hat gezeigt, dass:
- mehr als die Hälfte der Projekte ohne TEG nicht hätten umgesetzt werden können;
- das TEG die Kreativität und die Innovation im Tourismus förderte;
- die Kantonsbeiträge von 2 Mio. Franken weitere 8,35 Mio. Franken an Investitionen mehrheitlich aus privaten Mitteln auslösten;
- alle finanzierten Projekte eine Zielerreichungsquote von mind. 80 Prozent erreichten.

Die Erfolgskontrolle hat erkennen lassen, dass:
- die Basisinformation zum TEG zu stärken ist;
- die Tourismusentwicklung stärker mit den neuen Gemeinden zu verknüpfen ist;
- für das Controlling Nutzen und Erfolg von Beginn an systematischer zu erfassen sind;
- TEG-Projekte stärker mit der strategischen Ausrichtung des Kantons zu verknüpfen sind.

Strategie 2012–2015
Die Strategie wurde zusammen mit dem Beirat, den Gemeinden und den wichtigsten touristischen Leistungsträgern erarbeitet. Vom gemeinsamen Willen zur Umsetzung der Strategie zeugt eine Absichterklärung der Gemeinden und des Kantons:

- Das Glarnerland soll sich als Tourismusregion der „Kontraste" positionieren. Es verbindet auf einzigartige Weise „Stadt und Land", „Tradition und Moderne" sowie „Erlebnis und Erholung". Als „Erlebnisraum vor den Toren Zürichs" verfügt es über ideale Bedingungen für den Tages- und den Übernachtungstourismus. Der „Tourismus" klinkt sich in das Standortmarkensystem „ Glarnerland" ein.
- Die touristischen Angebote werden anhand von vier Haupt- und zwei Nebenproduktelinien in den drei Geschäftsfeldern Sommer, Winter und Familie gebündelt und vermarktet.

Kernpunkt der Strategie bildet die Vergabe eines befristeten Mandates für Produktmanagement. Zusammen mit den Tourismusorganisationen und Leistungsträgern in den Gemeinden wird diese Stelle buchbare Produkte schaffen und vermarkten. Das Mandat wird vom Kanton aus dem Tourismusfonds finanziert, während Gemeinden, Tourismusorganisationen und touristische Leistungsträger die Marketingmittel für die Produktvermarktung bereitstellen. Der Landrat hat im Dezember 2011 von der Erfolgskontrolle und der Strategie 2012-2015 Kenntnis genommen und für die Umsetzung 2.2 Mio. Franken gesprochen.

2.0.3. **Handelsregister**

2.0.3.1. *EDV im Handelsregister*
Das HR-Win Programm (seit 1996 in Betrieb) wurde am 6.12.2010 durch das Nachfolgeprogramm HR-Net ersetzt. Die Umstellung erfolgte reibungslos.
HR-Daten GL im Internet: Die aktuellen Hauptregisterdaten jeder Firma werden seit 1999 jeden Abend automatisch auf den Server der Firma PowerNeting in Neuenburg transferiert. So ist einerseits die Datensicherheit gewährleistet und andererseits sind Informationen rund um die Uhr weltweit abrufbar. Ein unbeglaubigter, detaillierter Internet-Handelsregisterauszug ist weiterhin kostenlos. Kostenpflichtig sind beglaubigte Auszüge.

2.0.3.2. *Tagungen*

- 34. Ostschweizer Arbeitstagung	11. Mai 2011 in Chur GR
- EDV-Koordinationssitzung	25./26. Mai 2011 in Neuenburg NE
- 35. Ostschweizer Arbeitstagung	9. November 2011 in Herisau AR

2.0.3.3. *Rechtliches*
Im Jahre 2011 sind keine neuen rechtlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

2.0.3.4. *Personelles*
Keine Mutationen.

2.0.3.5. *Übersicht Handelsregistereinträge*

2011	*AG*	*GmbH*	*Genossenschaften*	*Institute des öff. Rechts*	*Einzelfirmen*	*Kollektivgesellschaften*	*Kommanditgesellschaften*	*Vereine*	*Stiftungen*	*Zweigniederlassungen*	*Total*
Bestand am 1.1.2011	1'355	567	84	4	737	54	10	27	170	48	3'056
Zuwachs											
Eintragungen	40	43		3	36			3	5	2	132
Sitzverlegungen	12	5			5		1				23
Abgang											
normale Löschungen	33	14	1		36	1		1	8	6	100
Amtliche Löschungen	2									1	3
Sitzverlegungen	14	9									23
Konkurse	16	9			3						28
Bestand am 31.12.2011	1'342	583	83	7	739	53	11	29	167	43	3'057
Bewegungen	-13	16	-1	3	2	-1	1	2	-3	-5	1
Registereinträge total*											2'801

* davon 1800 Einträge zufolge Gemeindestrukturreform per 1.1.2011

2.1. ***Landwirtschaft***

2.1.1. **Allgemeines**

Die Abteilung Landwirtschaft zog von der Postgasse 29 an die Zwinglistrasse 6 um. Unterstützung erhielt die Abteilung Landwirtschaft wiederum durch Zivildienstleistende.

2.1.2. **Beratung**

2.1.2.1. *Landwirtschaftliche Beratung*

Ein Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Beratung lag bei den zwei Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) "Glarner Chäs und Ziger" sowie „Glarner Fleisch- und Hofprodukte". Das PRE "Glarner Chäs und Ziger" befindet sich in der Umsetzung. Die Vorabklärungsphase des PRE „Glarner Fleisch- und Hofprodukte" konnte im August 2011 abgeschlossen werden. Ende November 2011 wurde mit den Vorarbeiten für die Grundlagenetappe begonnen. Erste Vorschläge zur Umsetzung des Kantonsmarketing mit den Ernährungshandwerkern wurden erarbeitet.

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei der Beratung der Eigentümer und der Landwirte, die sich im Rahmen des neuen Alpkonzepts Kerenzerberg engagierten. Die Grundlagen für

ein landwirtschaftliches Beratungskonzept wurden mit AGRIDEA-Lindau fertig gestellt. Die Grundlagen fliessen in die Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ein.
Die 2009 lancierte Beratungskampagne "Kostenoptimierung Milchproduktion" des Beratungsforums Schweiz beinhaltet mehrere Elemente und dauert über 3 Jahre. Es sollen sich alle Kantone an dieser Kampagne beteiligen, indem sie den Vollkostenkurs Milchproduktion in ihr Kursangebot integrieren. Es läuft bereits das zweite Jahr. Die Kampagne soll im September 2012 zum Abschluss kommen. Im Jahr 2011 haben im Kanton Glarus 16 Landwirte den Vollkostenkurs Milchproduktion besucht, so dass dieser im Januar/Februar 2011 an der Berufsschule Ziegelbrücke unter der Leitung des LBBZ Plantahof doppelt durchgeführt werden konnte. Im Dezember 2011 wurde mittels Informationsschreiben nochmals auf diesen Kurs aufmerksam gemacht, welcher im Jahr 2012 am Plantahof in Landquart besucht werden kann. Eine Person hat sich für diesen Kurs angemeldet.
Der Glarner Bauernverband führte verschiedene Informationsveranstaltungen durch, an denen sich die Abteilung Landwirtschaft beteiligte.

2.1.2.2. *Landwirtschaftliche Betriebsberatung*
Die Abteilung Landwirtschaft bot Einzelberatungen („Vollzugsberatungen") an. Die Betriebsberatungen standen meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Betriebsübergaben. Das LBBZ Plantahof unterstützte den Kanton Glarus (Leistungsauftrag).

2.1.2.3. *Milchwirtschaft*
Die milchwirtschaftliche Beratung wurde wie in den Vorjahren an die milchwirtschaftliche Beratung des Plantahof–Strickhof vergeben (Leistungsauftrag).

2.1.3. Landwirtschaftliche Produktion und Direktzahlungen

2.1.3.1. *Tierproduktion*

2.1.3.1.1. Viehzählung

	Tierhalter		*Tierbestand*	
	2010	*2011*	*2010*	*2011*
Rindvieh	370	368	11'849	11'721
davon Kühe			5'339	5'308
Pferde*	63	65	370	370
Schweine	45	38	2'290	2'378
Schafe	94	91	3'205	2'904
Ziegen	146	136	1'542	1'610
Nutzhühner	188	172	25'349	25'173

* inkl. Maultiere, Esel, Ponys und Kleinpferde

2.1.3.1.2. Zuchtwesen und Viehschauen
Der Kanton unterstützte wiederum die kantonalen Zuchtgenossenschaften für Rindvieh, Schafe und Ziegen. Wesentliche Positionen in diesem Bereich sind die Kantonalviehschauen sowie die Beiträge an die Herdebuchtierbestände der Zuchtgenossenschaften.

2.1.3.1.3. Viehabsatz

Die Glarner Genossenschaft für Viehabsatz führte in Glarus Schlachtviehmärkte durch. Der Kanton hat der Genossenschaft für Viehabsatz eine Entschädigung für die Infrastrukturkosten des Marktplatzes ausgerichtet. Für die Organisation und Durchführung von öffentlichen Schafmärkten erhielt die Glarner Schafzuchtgenossenschaft einen Beitrag.

2.1.3.2. *Alpwirtschaft*

2011 wurden auf den Glarner Viehalpen 3'276 Milchkühe (Vorjahr 3'226), 496 (465) Mutter- und Ammenkühe, 3'691 (3'820) Rinder und Stiere, 1'756 (1'675) Kälber, 53 (45) Pferde, Maultiere und Esel, 350 (308) Ziegen sowie 3'393 (3'240) Schafe gesömmert. Die kantonale Alpkommission hat auf den folgenden 10 Grossviehalpen mit insgesamt 19 Sennten (Sömmerungsbetrieben) ordentliche Inspektionen durchgeführt: Bösbächi (Luchsingen, Glarus Süd), Braunwald (Glarus Süd), Bräch (Braunwald, Glarus Süd), Oberblegi (Luchsingen, Glarus Süd), Guppen (Schwanden, Glarus Süd), Oberfrittern (Linthal, Glarus Süd), Hinterschwändi (Oberurnen, Glarus Nord), Vorderschwändi (Oberurnen, Glarus Nord), Lochegg (Oberurnen, Glarus Nord) und Saggberg (Glarus).
Mit Inspektionen wurde die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen der eidg. Sömmerungsbeitragsverordnung sowie des kantonalen Rechts überprüft. Bei Begehungen wird Futterwuchs, Weideeinteilung und -pflege, Unkrautaufkommen sowie Nährzustand des gesömmerten Viehs beurteilt. Zudem werden der Zustand der Infrastruktur und die Erschliessung besprochen. Die Ergebnisse sowie die Empfehlungen der Alpkommission wurden wiederum in einem Inspektionsbericht zusammengefasst und den jeweiligen Alpeigentümern, -bewirtschaftern, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie weiteren ausgewählten Stellen zugestellt. Im Hinblick auf eine künftige Präsenz von Grossraubtieren wie Wolf oder Bär wurde im August für interessierte Tierhalter, insbesondere Kleinviehhalter, eine Exkursion nach Trin (GR) durchgeführt. Dort wurden auf der Schafalp „Culm da Sterls" praktische Möglichkeiten des Herdenschutzes mit Hilfe von Hunden aufgezeigt. Die alljährlich durchgeführte Alpexkursion der Beratungsstelle AGRIDEA Lindau/ZH führte 2011 in die Region Kerenzerberg. Bei dieser zweitägigen Exkursion mit einer ausgedehnten Wanderung über verschiedene Alpen wurden fachliche Aspekte der Alpwirtschaft und der Agrarpolitik erörtert. Die rund 40 Teilnehmer aus der ganzen Schweiz wurden ausserdem über Besonderheiten der Glarner Alpwirtschaft und das vorgesehene Bewirtschaftungskonzept für die Alpen im Kerenzerberg orientiert.

2.1.3.3. *Futterbau- und Düngeberatung*

Auf ökologischen Ausgleichsflächen wurde in 4 Fällen eine Vorverlegung des gesetzlich festgelegten Schnittzeitpunktes gewährt. Es handelte sich jeweils um eine Massnahme zur Zurückdrängung von Klappertopf (*Rhinanthus sp.*), einer halbparasitischen Pflanze, die sich besonders auf ungedüngten und spät geschnittenen Flächen ausbreiten kann.
Im Zusammenhang mit den Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis zum Erhalt von Direktzahlungen wurde auf Gesuch hin für 21 Landwirtschaftsbetriebe eine einzelbetriebliche Düngerbilanz berechnet.
2011 war das erste Jahr der Umsetzung des Projekts zur Verminderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Während 6 Jahren sollen der Austrag von Gülle mit Schleppschlauchverteilern und weitere einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen mit finanziellen Anreizen unterstützt werden. Die Finanzierung erfolgt zu 20% durch kantonale Gelder und zu 80% durch Bundesmittel.

Im Februar wurden die Landwirte zu zwei regionalen Informationsveranstaltungen in Näfels und Schwanden eingeladen. Ausserdem wurden alle Landwirte schriftlich über das Projekt und die Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Am 16. Juni wurde auf dem Betrieb Landolt (Mühle) in Näfels eine Abendveranstaltung mit Maschinendemonstration und Vermittlung von Fachwissen durchgeführt. Im ersten Jahr beteiligten sich 42 Landwirte am Ammoniakprojekt. Auf 33 Betrieben wurde Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht, 30 Landwirte beteiligten sich mit weiteren, einzelbetrieblichen Massnahmen. Bei der Projektausarbeitung war mit einer Beteiligung im ersten Jahr von 130 Betrieben gerechnet worden. Der Gülleaustrag mit Schleppschlauchverteiler konzentrierte sich hauptsächlich auf die ebenen und intensiv genutzten Flächen im Talgebiet, mehrheitlich in Glarus Nord. Insgesamt wurde auf 400 ha Nutzfläche durchschnittlich 3,25mal Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht (d.h. es wurden 1'304 ha Nutzfläche mit Schleppschlauchtechnik begüllt). Insgesamt wurden für das Ressourcenprojekt 2011 ca. Fr. 96'800.- in Form von Beiträgen direkt an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet (Budget Fr. 256'600.-). Die Kosten für Material und Leistungen von Dritten beliefen sich auf rund Fr. 12'000.- (Budget Fr. 51'800.-), ohne Berücksichtigung des Sach- und Personalaufwandes der Abteilung Landwirtschaft. Durch die tiefere Beteiligung der Landwirte wurden 2011 die bereitgestellten Bundes- und Kantonsgelder nur zu 35% ausgeschöpft.

2.1.3.4. *Pflanzenschutz*

2.1.3.4.1. Feuerbrand

Von der Abteilung Landwirtschaft wurden 5 Proben (Vorjahr 8) erhoben. Bei 1 Probe (Vorjahr 3) wurde mit dem Schnelltest Feuerbrandbefall festgestellt. Somit war der Kanton Glarus 2011 nur sehr schwach vom Feuerbrand betroffen.

2.1.3.5. *Direktzahlungen*

Massnahmen	*Bewirtschafter*		*Beiträge in Fr.*	
	2010	*2011*	*2010*	*2'011*
Allgemeine Direktzahlungen				
Flächenbeitrag	378	369	7'096'370	7'109'104
Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere	375	367	4'226'207	4'204'881
Nutztierhaltung unter erschwerenden Produnktionsbedingungen (TEP)	346	341	4'893'110	4'866'997
Besitzstandswahrung TEP-Beiträge		30	48'200	51'557
Allgemeine Hangbeiträge	343	338	1'525'605	1'533'785
Hangbeitrag (Rebflächen)	1	1	7'650	7'650
Subtotal allg. Direktzahlungen			17'797'142	17'773'974

Ökologische Direktzahlungen				
Ökol. Ausgleich (inkl. Hochstämme)	369	361	522'984	552'533
extensive Getreideproduktion	1	2	604	1'204
Biologischer Landbau	77	77	290'401	290'388
besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	99	103	188'811	197'108
regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)	305	305	1'169'491	1'174'914
Subtotal ökol. Direktzahlungen			2'172'291	2'216'147
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-34'904	-12'881
Total ausbezahlte Direktzahlungen			19'934'529	19'977'240
Öko-Qualitätsverordnung				
Biologische Qualität (ohne NHG)	36	36	243'197	251'739
Vernetzung	45	45	101'559	153'221
Subtotal Öko-Qualitätsverordnung			*344'756*	*404'960*
Sömmerungsbeiträge				
Vieh ohne Schafe: 6714 Normalstösse (Vorjahr 6'697)			2'239'471	2'247'317
Beitrag für gemolkene Tiere (56-100 Tage Sömmerung)			8'689	3'409
Schafe: 509 Normalstösse			110'555	111'797
Subtotal Sömmerungsbeiträge	118	119	2'358'715	2'362'523
Total aller Zahlungen			22'638'000	22'744'723

2011 wurden rund Fr. 107'000.- mehr Direktzahlungen als im letzten Jahr ausgerichtet (mehr Flächenbeiträge, weniger Beiträge für Raufutter verzehrende Nutztiere). Die Beteiligung an Beiträgen für ökologische Direktzahlungen ist allgemein gestiegen: über die Beteiligung an den ökologischen Ausgleichsflächen konnten rund Fr. 30'000.- an Zahlungen ausgelöst werden. Die beiden Tierhaltungsprogramme für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) und für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) sind ebenfalls weiter zunehmend. Demgegenüber ist die Beteiligung am Biolandbau konstant. Die ökologischen Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und die Beteiligung an Projekten zur Vernetzung dieser Flächen ist stark angestiegen: die Beiträge, die aufgrund der Ökoqualitätsverordnung ausgerichtet wurden, haben sich um rund 18 % erhöht. Bei der Vernetzung konnte ein Zuwachs um rund die Hälfte verzeichnet werden. Diese Zunahme ist ausschliesslich auf das Vernetzungsprojekt in Glarus Süd zurückzuführen. Bei den Sömmerungsbeiträgen sind die Beträge leicht höher als im letzten Jahr.

Im Berichtsjahr wurden 204 (Vorjahr 200) Betriebe von den Kontrollorganisationen (KUT, Bio inspecta, BIO TEST AGRO AG) bezüglich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) geprüft. Ergänzende Kontrollen wurden von den Beauftragten für Landwirtschaft der Gemeinden, der kantonalen Alpkommission sowie 14 Stichprobenkontrollen durch die Abteilung Landwirtschaft durchgeführt. Insgesamt mussten bei 15 Betrieben Beitragskürzungen von insgesamt Fr. 19'017.- vorgenommen werden (Gründe: falsche Flächenangaben, fehlende Aufzeichnungen, Nichteinhaltung der Vorschriften des Tier- und Gewässerschutzes, Verstösse gegen die Bestimmungen des ÖLN sowie RAUS-

Programmes). Die Flächen mit biologischer Qualität wurden durch einen externen Auftragnehmer kontrolliert. Der Kontrollrhythmus von 6 Jahren konnte eingehalten werden.

2.1.3.6. *Spezielle kantonale Förderungsmassnahmen*

Für folgende Projekte und Selbsthilfemassnahmen wurden Förderungsbeiträge ausbezahlt:

- Die Glarner Alpkäse-Genossenschaft erhielt Beiträge zur Qualitätsförderung
- Der Kanton Glarus beteiligt sich zusammen mit den Kantonen Graubünden und Uri an der überregionalen Vermarktungsplattform „alpinavera".

2.1.4. Investitionshilfen und Betriebshilfe

Kommission für Strukturverbesserung (KSV)

	Einheit	*2010*	*2011*
Sitzungen	Anzahl	7	6
Projekte genehmigt	Anzahl	29	20
Projekte abgelehnt	Anzahl	1	1
Projekte hängig	Anzahl	71	73
Strukturverbesserungsbeiträge			
Projekte zugesichert	Anzahl	18	11
Kantonsbeiträge zugesichert	Fr.	3'090'145	1'594'316
Bundesbeiträge (zugesichert oder beantragt)	Fr.	3'721'085	1'659'465
reservierter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	1'000'000	1'000'000
beanspruchter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	550'614	911'406
Ausschöpfung Zahlungskredit Bund	%	55	91
Verpflichtungsstände Kanton (gerundet)	Fr.	3'600'000	5'460'000
Verpflichtungsstände Bund (gerundet)	Fr.	4'440'000	6'440'000
Investitionshilfen & Betriebshilfedarlehen			
Darlehen für Bauvorhaben	Anzahl	13	10
zinslose Starthilfedarlehen	Anzahl	5	4
Baukredite	Anzahl	1	0
zinslose Betriebshilfedarlehen	Anzahl	1	1
zugesicherte Darlehenssumme (total)	Fr.	3'061'700	2'114'400
Investitionshilfen			
- Auszahlungssumme	Fr.	1'970'650	3'740'400
- Tilgungsleistungen	Fr.	1'464'620	1'531'470
- Unverzinsliche Darlehen 31.12.	Fr.	14'380'430	16'589'360
- Anzahl offene Darlehen	Anzahl	188	197
Betriebshilfedarlehen			
- Auszahlungssumme	Fr.	0	252'000
- Tilgungsleistungen	Fr.	45'250	43'500
- Unverzinsliche Darlehen 31.12.	Fr.	479'000	687'500
- Anzahl offene Darlehen	Anzahl	7	7

2.1.5. Ertragswertschätzungen / Boden- und Pachtrecht

2.1.5.1. *landwirtschaftliche Ertragswertschätzungen*

Die kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission hatte gegenüber dem Vorjahr einen höheren Aufwand zu betreiben. Zurückzuführen ist dies auf einen Bundesgerichtsentscheid, auf eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie vermehrte Bodenrechtsgeschäfte und Bauprojekte. Es sind nur mehr Ertragswertschätzungen gültig, welche anhand der Schätzungsanleitung 98 (und späteren) erstellt wurden.

Art der EW-Schätzung	*Schätzungen*		*Aufwand (Std.)*	
	2010	*2011*	*2010*	*2011*
Landw. Liegenschaften EW, Gutachten und Nachschätzungen	42	108	161	424
Alpen; EW-Schätzungen	1	2	8	24

2.1.5.2. *Landwirtschaftliches Bodenrecht*

Art des Bodenrechtsgeschäftes	*2009*	*2010*	*2011*
Anmerkungen:			
nichtlandwirtschaftliches Grundstück	14	14	15
landwirtschaftliches Grundstück	-	1	1
Abparzellierungen:			
nicht betriebsnotwendiger Wohnraum	7	6	10
Bauzone	18	15	9
Parzellierung (Strassenbau, Arrondierung, Abtausch	10	4	1
Verkauf von:			
landwirtschaftlichen Gewerben	1	0	2
Grundstücken	23	17	19
Feststellungen Realteilung	17	14	25
Überschreitung Belehnungsgrenze	1	2	2
Feststellungen Anwendung BGBB	4	8	11
Übriges	-	3	6
Bodenrechtsgeschäfte gesamt	95	84	101

2.1.5.3. *Landwirtschaftliches Pachtrecht*

Art des Pachtrechtsgeschäftes	*2009*	*2010*	*2011*
Verfügungen bezüglich Pachtzinse			
Verfügungen bezüglich verkürzte Pachtdauer	18	19	18
Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung	-	2	0
Übriges	-	-	-
Pachtrechtsgeschäfte insgesamt	18	21	18

2.1.5.4. *Kommission für Einsprachen im Pachtwesen*

An einer Aussprache bezüglich der Pachtverhältnisse auf einer Alp mit den beiden Vertragsparteien wirkte die Kommission als Vermittlerin.

2.2. *Grundbuchamt*

2.2.1. Allgemeines

Die Zahl der eingetragenen Grundbuchgeschäfte hat gegenüber dem Vorjahr unwesentlich abgenommen. Die Gebühren betragen Fr. 2'931'985.65 (Vorjahr Fr. 2'435'259.55), was das höchste Ergebnis darstellt. Dies ist auf Neubauten, deren Verkauf und Finanzierung zurückzuführen. Ebenfalls haben die Schenkungen vor Jahresende beträchtlich zugenommen, was ebenfalls zu höheren Einnahmen führte. Ebenso führte eine grössere Transaktion zu bedeutenden Mehreinnahmen. Ohne diese Sonderfaktoren ist davon auszugehen, dass die Einnahmen wieder bedeutend zurückgehen werden. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Hypothekarzinsen auf einem historisch tiefen Niveau sind, was die Gebäudeerstellung, den Kauf und die Finanzierung von Immobilien begünstigt.

2.2.2. Personelles

Erich Heiz, Grundbuchverwalter, feierte am 1. Dezember 2011 sein 30-jähriges Jubiläum. Auf Ende Jahr trat er in den wohlverdienten Ruhestand. Unter seiner Führung wurde im Jahre 2003 das EDV-Grundbuch eingeführt, was einen bedeutenden Fortschritt darstellte. Als Nachfolger für Erich Heiz wurde Rudolf Bärtsch zum neuen Grundbuchverwalter gewählt, welcher am 1. Mai 2011 auf 20 Jahre Grundbuchtätigkeit zurückblicken konnte. Am 21. September 2011 feierte Daniela Heller das 10-jährige Jubiläum. Angela Inguscio übernahm auf Ende Jahr die Stelle der austretenden Ursula Rufibach.

2.2.3. Grundbuchwesen

Im Jahre 2011 wurden 3'095 Anmeldungen (Vorjahr 3'163) im Tagebuch eingeschrieben. Dabei wurden nachfolgende Eintragungen im Hauptbuch vollzogen:

1188	Handänderungen mit einem Sachwert von total Fr. 440'401'148.00 mit in Rechnung gestellten Gebühren von Fr. 2'179'568.00
718	Grundpfandrechte im Gesamtbetrage von Fr. 338'261'473.00
728	Grundpfandrechtslöschungen
700	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen
13	Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 Abs. 1, Ziff. 2 ZGB

Im Weiteren wurden

116	Liegenschaften nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB neu eröffnet
343	Miteigentumsanteile und
86	Stockwerkeinheiten nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 4 ZGB neu eröffnet
0	Namenschuldbriefe in Inhaberschuldbriefe umgewandelt
107	Gläubigerwechsel im Gläubigerregister eingeschrieben
253	Schuldnerwechsel gemäss Art. 834 ZGB den Gläubigern mitgeteilt
0	Rechtbote gemäss Art. 282 ZPO im Amtsblatt veröffentlicht (neu entfällt)
32	Schuldbriefe im Titelamortisationsverfahren im Schweiz. und Kantonalen Amtsblatt als vermisst aufgerufen
18	vermisste Schuldbriefe im gleichen Verfahren nach Ablauf der Aufruffrist kraftlos erklärt
4'564	Grundbuchauszüge ausgestellt

Stand der Grundpfandrechte im Kanton Glarus am 31. Dezember 2011

Grundbuch	Stand am 31. Dez. 2010		Vermehrung 2011 (A)		Verminderung 2011 (B)		Stand am 31. Dez. 2011		Netto-Zunahme
	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	(Diff. Lit. A-B)
Mühlehorn	303	65'592'870.00	22	4'057'338.00	9	1'593'170.00	316	68'057'038.00	2'464'168.00
Obstalden	344	63'807'249.00	10	3'734'000.00	15	2'022'000.00	339	65'519'249.00	1'712'000.00
Filzbach	449	85'343'455.56	10	3'611'870.00	11	1'546'557.00	448	87'408'768.56	2'065'313.00
Bilten	987	313'838'496.65	35	26'384'000.00	29	9'065'907.00	993	331'156'589.65	17'318'093.00
Niederurnen	1'684	552'745'379.61	89	33'566'571.00	57	22'845'900.00	1'716	563'466'050.61	10'720'671.00
Oberurnen	879	208'166'282.00	31	15'577'000.00	40	8'056'500.00	870	215'686'782.00	7'520'500.00
Näfels	2'152	613'184'203.62	59	45'207'700.00	83	16'344'513.00	2'128	642'047'390.62	28'863'187.00
Mollis	1'645	503'472'172.78	74	39'097'115.00	58	14'266'200.00	1'661	528'363'087.78	24'890'915.00
Netstal	1'354	465'302'247.67	48	24'415'867.00	47	10'998'500.00	1'355	478'719'614.67	13'417'367.00
Glarus-Klöntal	2'943	861'641'429.61	74	45'288'000.00	72	31'360'000.00	2'945	875'569'429.61	13'928'000.00
Riedern	304	80'394'239.50	8	3'340'000.00	5	770'000.00	307	82'964'239.50	2'570'000.00
Ennenda	1'440	330'287'846.11	47	21'525'000.00	59	14'961'000.00	1'428	336'851'846.11	6'564'000.00
Mitlödi	572	142'465'650.00	16	5'410'000.00	17	3'594'000.00	571	144'281'650.00	1'816'000.00
Sool	264	37'765'690.00	7	1'042'000.00	3	459'000.00	268	38'348'690.00	583'000.00
Schwanді	332	63'336'322.23	19	7'933'500.00	12	1'386'500.00	339	69'883'322.23	6'547'000.00
Schwanden	1'444	321'462'322.85	37	10'145'759.00	50	6'363'000.00	1'431	325'245'081.85	3'782'759.00
Nidfurn	204	31'095'655.56	6	1'897'000.00	3	378'000.00	207	32'614'655.56	1'519'000.00
Leuggelbach	128	18'337'958.89	1	130'000.00	0	-	129	18'467'958.89	130'000.00
Luchsingen	401	60'949'200.00	6	1'350'000.00	7	980'000.00	400	61'319'200.00	370'000.00
Hasien	413	66'268'500.00	20	8'138'000.00	27	4'503'000.00	406	69'903'500.00	3'635'000.00
Hätzingen	246	54'883'348.00	5	10'307'500.00	5	9'131'200.00	246	56'059'648.00	1'176'300.00
Diesbach	198	35'658'000.00	4	762'000.00	4	499'000.00	198	35'921'000.00	263'000.00
Betschwanden	120	21'899'899.89	5	1'140'000.00	2	208'000.00	123	22'831'899.89	932'000.00
Rüti	258	39'065'100.00	8	1'881'800.00	10	1'039'500.00	256	39'907'400.00	842'300.00
Braunwald	603	133'468'573.67	12	2'772'600.00	18	2'726'000.00	597	133'515'173.67	46'600.00
Linthal	635	130'376'974.00	17	4'127'656.00	33	2'994'344.00	619	131'510'286.00	1'133'312.00
Engi	688	78'968'950.00	25	11'134'500.00	29	3'863'200.00	684	86'240'250.00	7'271'300.00
Matt	416	49'528'650.00	8	1'747'400.00	8	622'000.00	416	50'654'050.00	1'125'400.00
Elm	610	103'861'520.00	15	2'537'297.00	15	853'000.00	610	105'545'817.00	1'684'297.00
Total	22'016	5'533'168'187	718	338'261'473	728	173'369'991	22'006	5'698'059'669	164'891'482
Nettowert	-10	164'891'482							
Stand 31.12.11	22'006	5'698'059'669							

Für die 718 Grundpfandrechte wurden die nachfolgenden Werttitel resp. Auszüge ausgefertigt und den Gläubigern ausgehändigt:

6	Namenschuldbriefe	für Fr. 2'770'000.00
676	Inhaberschuldbriefe	für Fr. 329'978'009.00
36	Grundpfandverschreibungen	für Fr. 5'513'464.00
718		für Fr. 338'261'473.00

Die Grundpfandschuld hat sich um Fr. 164'891'482.-- vermehrt. Sie betrug Ende 2011 Fr. 5'698'059'669.-- verteilt auf 22'006 Pfandrechte. Die in Rechnung gestellten Gebühren betrugen für die Tagebuchgeschäfte total Fr. 2'931'985.65 (Vorjahr Fr. 2'435'259.55).
Die Gebühreneinnahmen betrugen gesamthaft Fr. 2'311'313.25 (Vorjahr Fr. 2'563'369.94).

2.2.4. **Grundbuchbereinigung**

Nach erfolgtem Abschluss der Bereinigungsarbeiten wurde das eidgenössische Grundbuch für die Grundbücher Betschwanden am 10. Februar 2011, für das Grundbuch Rüti am 20. Mai und für die beiden Grundbücher Niederurnen und Bilten am 15. November durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Die Bereinigungsarbeiten für die Grundbücher Näfels und Oberurnen sind weitgehend abgeschlossen und werden im 1. Quartal 2012 in Kraft gesetzt. Ausstehend ist noch der Abschluss der Bereinigungsarbeiten für die Grundbücher Mühlehorn, Obstalden und Filzbach. Bis Ende 2012 sollten auch diese Arbeiten erledigt werden und die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat erfolgen können.

2.3. *Arbeit*

2.3.1. **Allgemeines**

Die Beschäftigungsentwicklung hat sich in 2011 sehr differenziert entwickelt. Im ersten Halbjahr erholte sich der Arbeitsmarkt anhaltend und die Arbeitslosenquote verbesserte sich von 2.3% auf 1.7%. Ab August knickte jedoch die Nachfrage nach Arbeitskräften wieder ein und die Arbeitslosenquote stieg kontinuierlich auf 2.5%. Ausschlaggebend waren die unsichere Exportwirtschaft, zurückhaltende Investitionen, die Währungsproblematik und die Schuldenkrise in Europa. Diese Faktoren beeinflussten die internationalen Märkte und daraus resultierend auch den Glarner Wirtschaftsraum. Während Ende Dezember 2010 noch 478 Personen (2.3%) von Arbeitslosigkeit betroffen waren, erhöhte sich die Anzahl der registrierten Arbeitslosen bis im Dezember 2011 auf 516 Personen (2.5%). Es 808 stellensuchende Personen bei der regionalen Arbeitsvermittlung angemeldet. Diese Arbeitslosenquote von 2.5% ist unterdurchschnittlich (CH Ø 3.3%).

2.3.2. **Personelles**

In der Abteilung Arbeit waren diverse personelle Veränderungen zu verzeichnen. Es konnten alle Stellen wieder besetzt werden. Die Betriebs- und Personalkosten beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV, IIZ), bei der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) werden vollumfänglich durch den Bund übernommen.

Eintritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen
- Jürg Bärtsch, Leiter LAM zu 100% per 01.06.2011

Austritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen
- Franzisca Matos, Leiterin LAM zu 100%, Übertritt IIZ-Koordinatorin zu 50% per 01.08.2011

Eintritte RAV
- Keine.

Austritte RAV
- Mauro Capalbo, Personalberater, per 31.07.2011
- Barbara Luchsinger-Kündig, Personalberaterin, per 22.04.2011
- Peter Zimmermann, Personalberater, verstorben am 18.11.2011

Eintritt Arbeitsinspektorat
- Bruno Giger, Leiter Arbeitsinspektorat zu 100% per 01.08.2011

Jubiläen
- Fritz Leuzinger, Leiter Arbeitslosenkasse, 20 Dienstjahre
- Christoph Marti, RAV, 20 Dienstjahre
- Ursula Lüscher, Arbeitslosenkasse, 15 Dienstjahre
- Urban Leuzinger, Leiter RAV, 10 Dienstjahre

2.3.3. **Arbeitsrecht**

Rund 110 (85) persönliche arbeitsrechtliche Beratungen sowie über 140 telefonische Anfragen konnten im Berichtsjahr angeboten bzw. beantwortet werden. Dieses Angebot nutzen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Häufige Themen sind: Mutterschafts- und Jugendschutz, Nichtraucherschutz, Nacht- und Sonntagsarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Kündigungsschutz, Ferien und Lohnzahlung sowie Schwarzarbeit.

2.3.4. **Arbeitsmarktliche Massnahmen**

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Stellensuchende und Arbeitslose. Das Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

	2010	*2011*
Individuelle Kurse	136	144
Kollektivprogramme	5	6
Einarbeitungszuschüsse	7	6
Pendlerkostenbeiträge	0	1
Berufspraktika	8	5
Ausbildungszuschüsse	0	2
Förderung selbständige Erwerbstätigkeit	5	3
Wochenaufenthalterbeiträge	0	0
Vorübergehende Beschäftigung		
Programme	3	3
Teilnehmende	140	214

2.3.5. Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse

2.3.5.1. *Ganzarbeitslose*

2011			
Monat	*Männer*	*Frauen*	*Total*
Januar	309	279	588
Februar	300	282	582
März	271	274	545
April	240	248	488
Mai	221	229	450
Juni	206	220	426
Juli	199	215	414
August	212	234	446
September	195	234	429
Oktober	210	232	442
November	233	238	471
Dezember	264	252	516

2.3.5.2. *Kurzarbeit*

2011				
Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Januar	15	149	9'863	235'041.00
Februar	12	158	8'644	210'787.00
März	12	123	6'647	164'350.00
April	8	89	6'249	152'991.00
Mai	10	78	4'781	118'616.00
Juni	7	73	4'553	115'375.00
Juli	3	40	2'067	46'406.00
August	1	2	144	2'641.00
September	10	136	6'174	141'339.00
Oktober	9	223	8'309	158'495.00
November	15	275	11'811	266'161.00
Dezember	12	128	5'728	132'852.00
Total	114	1'474	74'970	1'745'054.00

2.3.5.3. *Wetterbedingte Ausfälle*

2011				
Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Januar	3	21	1'327	29'437.00
Februar	2	20	871	16'129.00
Dezember	1	29	1'536	24'611.00
Total	6	70	3'734	70'177.00

Hinweis: In den nicht aufgeführten Monaten waren keine Ausfälle zu entschädigen.

2.3.5.4 *Leistungsarten Arbeitslosenkasse*

Arbeitslosenentschädigung	Bezüger	1'211
	Kontrolltage	95'517.90
	Auszahlungen	13'571'017.05
	- Vorjahr	18'335'031.80
Insolvenzentschädigung	Betriebe	2
	Arbeitnehmeranträge	8
	Auszahlungen	43'444.60
	Vorjahr	126'843.85
Kurzarbeitsentschädigung	Betriebe total	114
	ausgefallene Stunden	74'970
	Auszahlungen	1'745'054.00
	- Vorjahr	2'417'275.00
Schlechtwetterentschädigung	Betriebe total	6
	ausgefallene Stunden	3'734
	Auszahlungen	70'177.00
	(Vorjahr	536'941.00
Präventivmassnahmen/	Bezüger total	397
Beschäftigungsprogramme	Auszahlungen	1'846'254.40
	- Vorjahr	2'035'673.95

2.3.5.5 *Verwaltungskosten kantonale Arbeitslosenkasse*

Die Verwaltungskosten der kantonalen Arbeitslosenkasse betragen für das Jahr 2011 Fr. 466'387.80 (Vorjahr Fr. 420'665.20). Der eidgenössische Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung trägt vollumfänglich die Kosten.

2.3.5.6. *Revision der Jahresrechnung*

Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco wurde im Berichtsjahr 2011 die Revision der Jahresrechnung 2010 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass, sie war einwandfrei.

2.3.5.7. *Rechtspflege*

Im Berichtsjahr wurden durch die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse total 775 Verfügungen (Vorjahr 677) erlassen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit	124
- Zu geringe oder fehlende Arbeitsbemühungen	288
- Ablehnung allgemein	112
- Ablehnung der Anspruchsberechtigung	31
- Weisungen nicht befolgt	198
- Rückforderung	20
- Andere	2

Mit 610 Verfügungen wurden insgesamt 7892 Einstell- und Wartetage verfügt.

Per 1.1.2011 waren 8 Beschwerden hängig. Im Berichtsjahr gingen 4 neue ein. Somit waren 12 Beschwerden zu behandeln.

Davon wurden	abgewiesen	1
	teilweise gutgeheissen	1
	gutgeheissen	2

nichteintreten/Abschreibung	8
sistierte Fälle	0
Ende 2011 hängig	0

2.3.5.8. *Arbeitslosenfürsorgefonds*

Der Fonds wird von der Staatskasse verwaltet und weist per 31. Dezember 2011 ein Vermögen von Fr. 5'252'216.80 (Fr. 5'399'294.80) aus. Dem Zins von Fr. 13'498.25 stehen Ausgaben von Fr. 158'909.60 für Beiträge an einkommensschwache Eltern gegenüber.

2.3.5.9. *Haftungsreservefonds*

Dieser Fonds weist per 31. Dezember 2011 ein Vermögen von Fr. 1'159'543.30 (Fr. 1'156'651.65) aus. Die Zunahme (Zins) beträgt Fr. 2'891.65.

2.3.5.10. *Ausländische Arbeitskräfte*

Die Schweiz kennt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System. Erwerbstätige aller Qualifikationsstufen aus den EU-/EFTA-Staaten erhalten durch das Personenfreizügigkeitsabkommen einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Aus allen anderen Staaten – sogenannte Drittstaaten – werden gemäss Auftrag des Bundesrates in beschränktem Ausmass lediglich gut qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen, da diese erfahrungsgemäss bessere langfristige berufliche und soziale Integrationschancen haben als Personen mit tieferen Qualifikationen. Ebenso hat die Schweiz beschlossen, gegenüber Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien ihre bestehenden arbeitsmarktlichen Beschränkungen, wie separate Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterzuführen. Dasselbe gilt auch für Dienstleistungserbringer in bestimmten Branchen. Die Übergangsbestimmungen können bis spätestens am 31. Mai 2016 weitergeführt werden. Die Zulassungskriterien sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) aufgeführt. Sie werden in den AuG-Weisungen näher erläutert.
Asylsuchenden/Asylbewerbern kann eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage dies zulässt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung besteht nicht.
Vorläufig aufgenommen werden Personen, denen aufgrund besonderer Umstände (Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich) die vorläufige Aufnahme in der Schweiz bewilligt wird. Die Arbeitsmarktbehörde kann vorläufig aufgenommenen Personen eine Arbeitsbewilligung erteilen. Brancheneinschränkungen sind nicht vorgesehen.

Gesuchsarten	*Anzahl*	*Ertrag Fr.*
Kurzaufenthalter bis 4 Monate (Drittstaaten + Rumänien & Bulgarien)	11	610
Kurzaufenthalter + 4 Monate (Drittstaaten + Rumänien & Bulgarien)	24	1890
Cabaret- Tänzerinnen / Artisten (Drittstaaten + Rumänien & Bulgarien)	0	0
Asylbewerber / vorläufig Aufgenommene (Ausweis N&F) Stellenantritt	61	2970
- Verlängerungen	111	3585
Total	*207*	*9055*

2011 wurden 9 Gesuche um Arbeitsbewilligung gemäss Art. 83 VZAE sowie Art. 40 Abs. 2 AuG abgewiesen.

2.3.5.11. *Freiwilliger Landdienst*

Die Organisation des Landdienstes hat sich im Jahr 2010 reorganisiert. Der neue Name für den freiwilligen Landdienst lautet; „ AGRIVIVA". Die Vermittlung von Jugendlichen aus und in den Kt. Glarus wird ausschliesslich nur noch durch die Geschäftsstelle von Agriviva in Winterthur vorgenommen. Der Kanton beteiligte sich für das Jahr 2011 mit einem Sockelbetrag von Fr. 900.00. Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

	2011	*2010*	*2009*
Platzierungen im Kanton Glarus	17	18	14
Freiwillige aus dem Kanton Glarus	4	5	3

2.3.5.12 *Grundstückerwerb durch Personen im Ausland*

Gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedürfen Personen im Ausland (auch juristische Personen mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland) für den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Der Kanton Glarus verfügt jährlich über 20 Kontingente. Ein Erwerb kann in folgenden Orten erfolgen; Linthal, Mühlehorn, Filzbach, Schwanden, Schwändi, Luchsingen, Braunwald, Rüti, Matt, Engi und Elm. 2011 wurden 5 Bewilligungen erteilt (je 1 in Schwändi, Engi, Braunwald, Elm und Luchsingen). Je ein Gesuch (Mühlehorn) ist noch pendent und wurde abgewiesen (Schwändi). Die 5 Bewilligungen wurden an belgische (1), britische (1) und deutsche (3) Staatsangehörige erteilt.

2.3.6. Inspektorat flankierende Massnahmen FlaM

Das Protokoll über die Ausdehnung der Freizügigkeit sowie die Verstärkung der flankierenden Massnahmen ist im Frühjahr 2006 in Kraft getreten. Zusätzlichen Schutz für den schweizerischen Arbeitsmarkt bieten die flankierenden Massnahmen gegen die missbräuchliche Unterschreitung des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus (Lohn- und Sozialdumping). Mit der EU-Erweiterung werden die bestehenden Instrumente verbessert und auch ergänzt. Zuständig für die Kontrollen und für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist die kantonale tripartite Kommission (TPK FlaM):

- Heinz Martinelli, Leiter Wirtschaft und Arbeit, Kantonsvertreter und Präsident
- Manfred Arm, Leiter Justiz, Amt für Migration, Kantonsvertreter
- Andrea Trümpy, Präsidentin des Gewerbeverbandes, Arbeitgebervertretung
- lic.iur. Daniel Althaus, Delegierter Glarner Handelskammer, Arbeitgebervertretung
- Franco Moretta, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Heinz Herzog, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Thomas Rhyner, kantonales Arbeitsamt, Sekretär

2.3.6.1 *Meldewesen*

Total gemeldete Personen	930
Total geleistete Arbeitstage	19'872
Schwergewicht	Putzinstitute, Baunebengewerbe, Personalverleih, Reinigungsgewerbe, Gastgewerbe
Lohndumping	keine Verstösse festgestellt

Es wurden 4 Sitzungen der tripartiten Kommission durchgeführt. Ein Betrieb wurde besucht. Den paritätischen Kommissionen, mit welchen der Kanton Vereinbarungen betreffend dem Kontrollvollzug abgeschlossen hat, wurden 103 Kontrollen gemeldet.

2.3.6.2. *Kontrollen und Massnahmen:*

	Kontrollen	*Mahnungen für Meldeverstoss*	*Verwaltungsbusse*	*Strafanzeige / Verweigerungen Sperren*
Bauhauptgewerbe	28	7	-	-
Baunebengewerbe/Montage	150	6	-	-
Personalverleih	16	-	-	-
Gastgewerbe	2	-	-	-
Industrie,	103	2	3	-
Gesundheit und Soziales	1	-	-	-
Energie		-	-	-
Reinigung	1	-	-	-
Persönliche Dienstleistungen	6	1	-	-
Landwirtschaft	3	-	-	-
Verkehr	2	-	-	-
Private Haushalte	6	1	-	-
Handel	6		-	-
Erotikgewerbe*				
Total	324	17	3	

* Selbstständige Dienstleistungserbringende im Erotikgewerbe werden nicht über das Meldewesen (Entsendegesetz) zugelassen.

2.3.6.3 *Schwarzarbeit – Inspektorat*

	Meldung Verdacht	*Verdacht nicht bestätigt*	*Verdacht positiv abgeschlossen*	*In Bearbeitung*
2008	20	9	4	7
2009	34	19	7	8
2010	17	10	4	3
2011	23	16	5	2

2.3.7. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV

Der Verwaltungsaufwand RAV/LAM/IIZ geht zu Lasten des Bundes und beträgt für das Jahr 2011 Fr. 2'262'275.57 (Vorjahr Fr. 1'974'787.32). Mit dem Bund bzw. dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco werden die Bereiche Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ und Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM und ein Teil der kantonalen Amtsstelle KAST abgerechnet. Im Berichtsjahr 2011 wurden in Absprache mit dem seco die RAV Räumlichkeiten renoviert und umgebaut; der Warteraum vergrössert, Sicherheitsmängel behoben und zusätzliche Räume geschaffen. Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco wurde im Berichtsjahr 2011 die Revision der Jahresrechnung 2010 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Abteilung Arbeit und die Abteilung RAV unterstützten wiederum die Organisation AMOSA (Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau und Zug), die ein Zusammenschluss von kantonalen Arbeitsmarktbehörden mit dem Ziel ist, Massnahmen zur raschen und nachhaltigen Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Dazu werden praxisbezogene Informationen wissenschaftlich erhoben und analysiert. AMOSA arbeitet projektbezogen und befasst sich mit verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarktes. 2011 konnte sie die Studie „Rekrutierungspotential von Stellensuchenden für das Gesundheitswesen" veröffentlichen und bereits die nächste Studie starten. Folgende Studien wurden bis anhin durch AMOSA verfasst:

- Der Arbeitsmarkt im Bereich Finanzdienstleistungen (2003)
- Jugendarbeitslosigkeit (2004)
- Der Arbeitsmarkt im Gastgewerbe (2005)
- Langzeitarbeitslosigkeit (2007)
- Chancen für Geringqualifizierte (2008)
- Wiederholte Arbeitslosigkeit (2010)
- Rekrutierungspotential von Stellensuchenden für das Gesundheitswesen (2011)
- Brennpunkt Arbeitslosigkeit. Ergebnisse, Trends und Perspektiven (in Arbeit)

2.3.8. Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM

Der Kanton baute im Berichtsjahr weiterhin auf 4 Anbieter von kollektiven Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) für Stellensuchende:

- AVOI Übungsfirma, Niederurnen
- Projunip Zerlegebetrieb für Elektronikgeräte, Glarus
- BEVA – Standortbestimmungskurs, Mollis
- Glarus Süd - Forst, Schwanden

Bei den individuellen personenbezogenen Kursen verteilte sich das Auftragsvolumen auf eine Vielzahl von Anbietern.

2.3.9. Arbeitsinspektorat

2.3.9.1. *Arbeitssicherheit und Unfallverhütung*

Im Berichtsjahr wurden 84 Betriebskontrollen bezüglich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) und der Gesundheitsvorsorge gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG) durchgeführt. 68 Baugesuche für die Neu- und Umgestaltung von industriellen und gewerblichen Betrieben wurden auf die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen sowie auf die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen hin überprüft und bearbeitet.

2.3.9.2. *Statistik*

	2011	*2010*	*2009*
Plan-Vorbesprechungen mit Bauherren und Architekten	12	5	13
Plan-Genehmigungen Art. 7 ArG	14	12	21
Planbegutachtungen Art. 6 ArG und Art. 82 UVG	54	60	64
Erteilte Betriebsbewilligungen Art. 7 ArG	10	11	6
Betriebskontrollen UVG / ArG	84	120	114
Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit	11	12	8
Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit	63	65	51

2.3.9.3 *Überwachung der Arbeits- und Ruhezeiten*

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeits- und Ruhezeitkontrollen durchgeführt.

2.3.9.4 *Interkantonale Zusammenarbeit*

Der Arbeitsinspektor war im Berichtsjahr in folgenden eidgenössischen und interkantonalen Gremien für die Arbeitssicherheit aktiv:

- seco (Eidgenössische Arbeitsinspektion)
- IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz)
- IVA-Ost (Interkantonaler Verband der Ostschweizer Kantone)
- SAV (Schweizerischer Aufzugsverein)
- EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)
- IKSS (Eidg. Konkordat für Seilbahnen und Skilifte)

2.3.9.5 *Seilbahnen und Skilifte*

Im Vollzug des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen vom 6. Mai 1979, wurden 25 Anlagen durch die Experten der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) einer technischen Kontrolle unterzogen. 7 Anlagen präsentierten sich einwandfrei. Bei 18 Anlagen wurden zu den geltenden Vorschriften geringfügige Abweichungen festgestellt, sodass den Betrieben Auflagen für die Behebung der Mängel gemacht werden mussten. Im Berichtsjahr 2011 wurden keine eidg. Konzessionsgesuche im Vernehmlassungsverfahren koordiniert und beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereicht.

Zugang (+) / Abgang (-) von Anlagen mit kantonaler Bewilligungen im Jahre 2011:

+ Kraftwerk Linth Limmern, Versorgungsbahn Zugangsstollen Los A1
+ Kraftwerk Linth Limmern, Schachtstandseilbahn Druckschacht Los A2

Zahl der Anlagen im Kanton Glarus	*2011*	*2010*	*2009*
Anlagen mit kantonaler Bewilligung			
- Kleinskilifte	10	10	10
- Skilifte und Schrägaufzüge	13	13	14
- Luftseilbahnen mit kant. Konzessionen	15	13	10
Total	38	36	34
Anlagen mit Bundeskonzession			
- Sesselbahnen	6	6	7
- Luftseilbahnen	2	2	2
- Gruppenumlaufbahnen	2	2	2
- Kabinenumlaufbahn	1	1	1
- Standseilbahn	1	1	1
Total	12	12	13

3. SOZIALES

3.0.1. Hauptabteilung

3.0.1.1. *Allgemeines*

Die Sozialhilfestatistik 2010 des BFS weist für den Kanton Glarus eine gleichbleibende Sozialhilfequote von 2.1 aus. 820 Personen bezogen Sozialhilfe. Problematisch ist die Zunahme in den Altersbereichen 0 – 17 Jahre (+10.2%) und 18 – 25 Jahre (+ 9.6%). Dies bedeutet, dass einerseits immer mehr Kinder mit Sozialhilfe aufwachsen und andererseits immer mehr Jugendliche keine Ausbildung machen oder nicht erwerbstätig sind. Die Sozialhilfe hat bereits im Berichtsjahr mehr als 300'000 Franken in wirtschaftliche Integrationsmassnahmen investiert. Die übrigen sozialen Fachbereiche haben sich erwartungsgemäss entwickelt. Einzig die Zunahme der zivilrechtlichen Mandate ist auffällig. Einerseits sind die Anforderungen an viele Kindesschutzmassnahmen so hoch, dass private Mandatsträger überfordert sind und andererseits ist auch im Altersbereich die Mandatsführung komplexer geworden, so dass oft professionelle Mandatsträger eingesetzt werden. Die vormundschaftliche Abteilung beschäftigt weiterhin die Zunahme bei den notwendigen Mandaten und das Gewinnen privater Mandatsträger. Vor allem aber steht dort die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 an.

Die Fachstelle Heimwesen hat im Berichtsjahr 4 Aufsichtsbesuche in den Alters- und Pflegeheimen der Gemeinde Glarus durchgeführt. Die Berichte fielen durchwegs positiv aus. Die Projektarbeiten Umsetzung des Behindertenkonzeptes konnten bis Ende Berichtsjahr fast abgeschlossen werden. Die konkrete Umsetzung wird die Einrichtungen wie auch die Fachstelle in den kommenden Jahren fordern. Das Ziel, klare und korrekte Finanzierungen auf die Personen bezogen, unter Einhaltung der bestmöglichen Qualität und mit normalem administrativem Aufwand, ist herausfordernd.

Das Thema Integration (v.a. die wirtschaftliche) wurde weiter intensiviert. Die Projekte „Zur Arbeit" und „Vivamos" wurden durch das DZ Rain wiederum erfolgreich angeboten. Im Asylbereich zusätzlich das Forst- und Gasthausprogramm, im Sozialhilfebereich das Programm Werkbetriebe Glarus Süd, die Angebote im 2. Arbeitsmarkt und die individuellen Förderprogramme im Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet, Jona. Vermutungsweise wird die öffentliche Hand in naher Zukunft vermehrt Beschäftigungs-, Versuchs- und geschützte Arbeitsplätze anbieten müssen.

Im Asylbereich begann das Berichtsjahr normal. Durch die Unruhen in Afrika wurde es dann aber zu einem aussergewöhnlichen. Die Anzahl betreute Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich hat zugenommen.

Die HA Soziales hat auch den Auftrag, die Bevölkerung zu informieren. Dies erfolgt über Medienberichte. Einerseits mit je einer Medienkonferenz im Frühling und im Herbst und andererseits mit themenbezogenen Fachberichten.

Schwierigkeiten bereiten Gesetzesänderungen, deren Auswirkungen auf den Alltag unklar ist. So z.B. wurde ein massiver Anstieg der Sozialhilfegesuche aufgrund der Änderung der Arbeitslosenversicherung (Kürzung der Rahmenfristen) per April 2011 befürchtet. Dieser Anstieg fiel jedoch sehr moderat aus und war gut verkraftbar. Demgegenüber ist die härtere Gangart der Invalidenversicherung stärker spürbar, indem Personen ein Anspruch verweigert oder diese ausgeschlossen werden, im Alltag jedoch wirtschaftlich nicht integrierbar sind. In diesen Fällen wird die Sozialhilfe zur Sozialrente.

Folgende Projekte wurden von der Hauptabteilung bearbeitet:

- Schulsozialarbeit (SSA): Dieses Projekt wurde auf 3 Jahre ausgelegt und im Sommer 2011 beendet. Die Erfahrungen wurden kommuniziert, und die Gemeinde Glarus schrieb als erste 150 Stellenprozente für Schulsozialarbeit ab August 2011 aus.
- Umsetzungskonzept Offene Jugendarbeit (OJ): Wurde mit den drei Gemeinden zusammen erarbeitet und dient den Gemeinden als Grundlage für die Installation der Offenen Jugendarbeit. Die Zuständigkeiten sollen nun geklärt werden: für die SSA allein der Kanton und für die OJ die Gemeinden.
- Projekt Nahtstelle: Das Projekt startete Ende 2009. Ziel ist es, die Übergänge Schule/Lehre und Lehre/Erwerbsleben zu fördern sowie Lehrabbrüche zu erfassen und zu begleiten. Es wurde ein Aktionsplan mit 45 Empfehlungen erstellt. Die Schlüsselfunktion für die Umsetzung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. März 2010 der Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung übertragen.
- Kantonales Integrationsprogramm KIP: Das Projekt wurde im Herbst gestartet und befindet sich in der Phase der Ist–Erfassung und deren Zusammenstellung.

Weitere Aufgaben der Hauptabteilung sind u.a.:

- Prüfen und Koordinieren von Gesuchen an die kantonale Winterhilfe.
- Ausstellen von Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung im Auftrag der SBB. Die einmal ausgestellten Ausweiskarten müssen alle 4 Jahre erneuert werden und während des Jahres sind laufend neue Anträge zu bearbeiten. Im 2011 wurden 23 Ausweiskarten ausgestellt.
- Prüfen der Gesuche zuhanden des Lotteriefonds, Teil Soziales, inkl. Korrespondenz und Antragstellung an den Regierungsrat.
- Verwalten des Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien. Gespeist wird der Fonds durch Erbschaften, die dem Kanton zufallen. Im Berichtsjahr wurden 11 Gesuche bewilligt. Der Fonds weist per Ende Jahr einen Saldo von Fr. 881'083.61 aus.
- Mitarbeit in den Vorständen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und der Glarner Winterhilfe, in der Suchtkommission und in den Baukommissionen Menzihuus und Glarnersteg.

3.0.1.2. *Personelles*

Es gab wiederum erfreulich wenig Mutationen. Der Stellenplafonds beträgt Ende Berichtsjahr 3050 Stellenprozente, von denen 2990 besetzt sind. Sechs Mitarbeitende verliessen die Hauptabteilung. Austrittsgründe waren Verlagerung einer Aufgabe in ein anderes Departement, neue Aufgabe in der kant. Verwaltung, Überforderung oder eine örtliche Veränderung. Eingestellt wurden fünf Mitarbeitende. Die Absenzen bewegen sich trotz eines schweren Krankheitsfalles im tiefen Prozentbereich. Ein Schwerpunkt in der Hauptabteilung ist die Aus- und Weiterbildung. So werden 7 Ausbildungsplätze angeboten, 3 für KV-Lehrlinge, 3 Praktikumsplätze für Sozialberater oder berufsbegleitende Ausbildung und 2 Praktikumsplätze für kaufmännische Mitarbeitende. Im Weiteren wird die Weiterbildung der Mitarbeitenden aktiv geplant, im Wissen, dass die vielen Gesetzesänderungen, die gesellschaftlichen Entwicklungen und die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse laufend zu implementieren sind.

3.0.1.3. *Leistungsaufträge für interne und externe Leistungserbringer*

Die Leistungsaufträge unterstehen einem Controlling durch die Hauptabteilung. Die Abgeltung für die H+, dem Verband der Spitäler der Schweiz, erfolgte im Jahr 2011 zum ersten Mal. Bis ins Jahr 2010 wurde dieser Betrag vom DFG beglichen.

Leistungserbringer	*Leistungen*	*LA seit*	*Abgeltg. 2011*	*Abgeltg. 2010*	*Abgeltg. 2009*
Pro Infirmis Glarus	- Fach- und Sozialberatung - 15 vormundschaftliche Mandate - Assistenzleistungen	2001	64'500	59'400	59'352
Pro Infirmis Glarus	Sekretariat Winterhilfe	2001	4'700	4'700	4'700
Pro Senectute Glarus	- Fach- und Sozialberatung - Reinigungsdienst - Assistenzleistungen 30 vormundschaftliche Mandate	2001	185'000	185'000	185'000
Die Dargebotene Hand	Abdeckung der Soforthilfe ausserhalb der Bürozeiten	1995	1'500	1'500	1'500
Pro Juventute Glarus	Rekrutieren, Abklären und vermitteln von Tages-, Dauer- und SOS-Pflegeplätzen	2002			15'000
Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Glarnerland	- Sucht-, Partnerschafts-, Familien- und Sexualberatung - ambulanter psych. Dienst	2003	250'000	250'000	250'000
Schweizerische Fachstelle für Adoption, Zürich	- Dienstleistungen für nationale und internat. Adoptionen - weitere Leistungen gem. HAÜ	2003	4'000	3'890	3'818
Bundesamt für Statistik	Erstellen der Sozialhilfestatistik	2004	3'800	3'800	3'800
H+, die Spitäler der Schweiz	Obligatorische Bundesstatistik (SOMED)	2011	7'090		
Total			520'590	508'290	523'171

Seit dem Inkrafttreten des NFA ist der Kanton für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu mit den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus jährlich eine Leistungsvereinbarung ab.

Rund die Hälfte der budgetierten Kostensteigerung erklärt sich durch die Halbierung der Hilflosenentschädigung und den Wegfall der Eigenleistung der Klienten im Bereich Tagesstruktur. Im Weiteren stiegen zufolge des Neubaus im Menzihuus die Abschreibungskosten und der Personalaufwand. Der Kanton leistet ebenso Bau- und Betriebseinrichtungen an diese Einrichtungen.

Einrichtung	*2009 LV*	*2010 LV*	*2011 LV*	*2012 LV*
Fridlihuus Glarus, Glarus	1'078'665	1'094'845	1'095'000	1'198'501
Glarnersteg, Luchsingen	4'674'000	4'744'000	4'744'000	4'986'000
Menzihuus, Filzbach	503'400	510'957	596'000	654'529
Teen Challenge Schweiz, Glarus	859'650	872'545	873'000	889'470
Total*	7'115'715	7'222'347	7'308'000	7'728'500

*inkl. der Kosten für ausserkantonale Behinderte

3.0.1.4. *Fachstelle Heimwesen*

Die Fachstelle ist zuständig für Controllingaufgaben (Revisionen, Inspektionen) und nimmt Koordinations-, Abklärungs- und Vollzugsaufgaben wahr. Sie ist Bewilligungsinstanz für kantonale und ausserkantonale Platzierungen und ist Beschwerdeinstanz zwi-

schen erwachsenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen. Sie vertritt den Kanton Glarus in der IVSE-Konferenz und in der Fachstellenkonferenz der SODK Ost.

3.0.1.4.1. Alters- und Pflegeheime

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung in den Alters- und Pflegeheimen (Anzahl Plätze, mittlere Auslastung, Personalbestand Pflege und Pflegebedürftigkeit).

Jahr	*Heime Anzahl*	*Plätze (Betten)*	*Mittlere Auslastung in %*	*Pflegepersonal in % pro Bett*	*Pflegestufe KVG (Personen)*		
					0	*1 bis 6*	*7 bis 12*
2011	9	707	96		74	369	228
2010	11	706	94	35	83	373	214
2009	11	707	96	35			
2004	11	722	97	34			
1999	12	771	96	28			
1995	12	802	97	25			

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl Plätze (Betten), die mittlere Auslastung, den Personalbestand in der Pflege und die Pflegebedürftigkeit in den einzelnen Alters- und Pflegeheimen per 31. Dezember 2011.

Alters- und Pflegeheim	*Plätze (Betten)*	*Mittlere Auslastung in %*	*Pflege personal in % pro Bett*	*Pflegestufe KVG (Personen)*		
				0	*1-6*	*7-12*
Sernftal, Elm	35	79	31	1	13	14
Haus zur Heimat, Linthal	49	98	32	1	33	15
Altersheim, Schwanden	145	93	36	13	65	51
Salem, Ennenda	70	90	36	5	26	35
Bühli, Ennenda	56	99	34	3	26	26
Pfrundhaus, Glarus	85	99	36	5	44	30
Bruggli, Netstal	41	100	42	0	21	20
Glarus Nord	222	99	38	46	141	33
Kleinwohngruppe, Oberurnen	4	98	80	0	0	4
Total	707	96	36	74	369	228

2011 wurden die Alters- und Pflegeheime Letz (Näfels), Hof (Mollis) und das Alters- und Pflegeheim Niederurnen in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt Alters- und Pflegeheim Glarus Nord integriert. Herr Harald Klein wurde die Betriebsbewilligung erteilt. Eine weitere Bewilligung erhielt sein Nachfolger im Salem, Herr Hanspeter Wildi.

3.0.1.4.2. Kommission für Behindertenbauten

Die Kommission gewährte dem *Fridlihuus,* einen Kantonsbeitrag von CHF 2'657.30 für die Anschaffung von Betriebseinrichtungen.

glarnersteg: Neubau Schwerstbehindertenheim

2009 hatten sich der Kanton und die Stiftung für den Kauf des Mühleareals in Schwanden ausgesprochen. Der glarnersteg erwarb am 2. Juli 2010 das 4'494m2 umfassende Areal mit bestehendem Gebäude für Fr. 3'266'100. Das Grundstück, Fr. 647'100, geht zu Lasten der Trägerschaft, am Liegenschaftsanteil, Fr. 2'592'000, beteiligt sich der Kanton, gestützt auf die kantonalen Vorgaben, mit Fr. 1'382'400. Die Bauherrschaft eröffnete sodann den Projektwettbewerb. Dieser konnte im Februar 2011 abgeschlossen werden und die Vorprojektarbeiten wurden gestartet. Das Vorprojekt konnte bis Ende 2011 noch nicht berei-

nigt werden. Es fanden 5 Sitzungen mit der Baukommission Glarnersteg und 2 Sitzungen mit der kantonalen Baukommission statt. Das Vorprojekt wurde wegen der hohen Kostenschätzung zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Menzihuus, Filzbach; „Projekt Mehr"
Mit Beschluss vom 22.12.09 hat der Regierungsrat der Konzeptänderung, dem Neubau eines Wohnhauses und dem Umbau der Werkstätten der Genossenschaft sozialdiakonischer Werke als Trägerschaft des Menzihuus zugestimmt und an Teilprojekte des Umbaus einen Kantonsbeitrag von Fr. 266'500 gesprochen. Der Regierungsrat bewilligte am 2.11.10 die weiteren Teilprojekte der Werkstätten und sprach einen Kantonsbeitrag von Fr. 159'919 an die Umbaukosten der Werkstätten von total Fr. 799'563. Am 25.10.10 reichte die Trägerschaft einen Antrag für den Neubau des Wohnhauses ein, welchen der Regierungsrat auf Antrag der regierungsrätlichen Kommission im Januar 2011 im Umfang von Fr. 1'665'000 bewilligte. Die Trägerschaft führte im Sommer 2010 den Projektwettbewerb durch und mit dem Umbau der Werkstätten wurde begonnen. Anfangs 2011 wurde die Baubewilligung erteilt und man konnte mit dem Bau beginnen. Nach der Eröffnung des Neubaus am 11. Mai 2012 bietet das Menzihuus nun 16 (vorher 14) Wohnplätze und 18 (vorher 16) Werkstattplätze an.

3.0.1.4.3. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung
Mit Inkrafttreten der NFA wurden durch die Ostschweizer Kantone und den Kanton Zürich mit externer Begleitung der Hochschule Luzern und der socialdesign AG, Bern Grundsätze zu den Themen Bedarfsanalyse/Angebotsplanung, Finanzierung und Qualitätsmanagement erarbeitet. Sie sind wie folgt zusammenzufassen:
Teilprojekt Finanzen - Mit dem Finanzierungsmodell der SODK Ost+ wurde eine subjektorientierte, d.h. auf erbrachten Leistungen basierende und pauschalierte kantonale Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten von stationären Einrichtungen entwickelt. Diese Finanzierungsform wird als subjektorientierte Objektfinanzierung bezeichnet. Das soll bei den Beteiligten mit geringem Mehraufwand die richtigen Anreize setzen sowie Transparenz, Planungssicherheit und Vergleichbarkeit schaffen. Für die Trägerschaften steigen damit die unternehmerischen Freiheiten und die Verantwortung. Für die Leistungsvereinbarungen 2012 wurde im Bereich Wohnen bereits eine abgestufte Pauschalierung, in der Tagesstruktur eine Einheitspauschale eingeführt. Die Berechnung der Pauschalen erfolgte mittels der eingereichten und bereinigten Budgets der Einrichtungen sowie deren IBB-Ratings (individueller Betreuungsbedarf) zu den einzelnen Bewohnern.
Teilprojekt Angebotsplanung - Die IVSE verpflichtet die Kantone zur interkantonalen Koordination und Abstimmung der Datenerhebung. Es sind Grundlagen für die Angebotsplanung zu schaffen, die sich gleichzeitig am kurzfristigen Platzbedarf sowie an strategischen Grundsätzen und Entwicklungsprojekten mit einem längerfristigen Planungshorizont ausrichten. Die Angebotsplanung liefert Empfehlungen, anhand derer die verantwortlichen Instanzen entscheiden können, wie das Angebot für einen bestimmten Zeitraum gestaltet werden soll. Im 2012 wird eine erste Erhebung nach Projektabschluss durchgeführt und durch die Hochschule Luzern ausgewertet. Geplant ist, die Aufgaben der Bedarfserhebung und -analyse sowie der Angebotsplanung für die beiden Planungszeiträume „1 – 3 Jahre" und „über 3 Jahre" darzustellen, da sich die Aufgaben und Instrumente für die kurz- oder längerfristige Planung deutlich unterscheiden.

Teilprojekt Qualitätsmanagement - Mit den neu definierten Qualitäts-Richtlinien soll eine Basis gelegt werden, um den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit der Klient/innen zu gewährleisten, deren Selbstbestimmung und Autonomie zu fördern sowie die Leistungserbringung auf ihre Zufriedenheit und Lebensqualität auszurichten. Die festgelegten Qualitätsstandards und -indikatoren basieren auf den gemeinsamen und verpflichtenden Qualitätsgrundsätzen der SODK Ost+. Es steht den Kantonen frei, die erarbeiteten Qualitäts-Richtlinien sinngemäss für die rechtliche Verankerung umzuformulieren oder durch weitere Indikatoren zu ergänzen, insbesondere auf der Ebene des Leistungsvertrages. Die Konferenz der Amtsleiter und Amtsleiterinnen der SODK Ost+ ist zuständig für die Sammlung und Überwachung der Anpassungen und Umformulierungen in den Kantonen sowie für die periodische Überprüfung und die Formulierung von Anpassungsvorschlägen der Qualitäts-Richtlinien. Alle Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen, haben diese Qualitäts-Richtlinien unabhängig davon zu erfüllen, ob sie über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nicht. Die Hauptverantwortung für die Qualitätsprüfung liegt beim Standortkanton. Aktuell ist die Überprüfung im Kanton Glarus noch nicht festgelegt. Es soll gemeinsam mit anderen interessierten Kantonen eine Lösung erarbeitet werden. Eine eigene Lösungsentwicklung wäre zu aufwändig.
IT Lösung - Die Ursprungsidee einer gemeinsamen Datenbank wurde durch die Erkenntnis, dass die Kantone unterschiedliche Ausgangslagen, Anforderungen und Bedürfnisse haben wieder verworfen. Damit nun alle Kantone entscheiden können, ob und falls ja bei welchem Modul sie sich beteiligen wollen, wurde ein integriertes IT-Pflichtenheft erarbeitet. Dieses enthält sowohl die Anforderungen der Module Angebotsplanung, Finanzen und Controlling sowie erste Aussagen zu den technischen Anforderungen.

Überblick über das Angebot in den kantonalen Einrichtungen per 31. Dezember 2011:

Einrichtung	*Zielgruppe*	*Wohnen (Plätze)*	*Tagesstruktur (Plätze)*
Fridlihuus Glarus, Glarus	Menschen mit Körperbehinderung	16	16
Glarnersteg, Luchsingen	Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Beeinträchtigung	61	113 (72 Werkstätte) (41 Tagesstätte)
Menzihuus, Filzbach	Menschen mit psychischen Krankheiten oder Behinderungen und/oder Suchtproblemen	14	16
Teen Challenge Schweiz, Glarus	Menschen mit psychischen Behinderungen	20	25
Total		111	170

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzierungen von Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Glarus in kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen. Insgesamt nutzten 286 Menschen mit Behinderung (Vorjahr: 270) eine Leistung in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Platzierungen in	*4 kantonalen Einrichtungen (Vorjahr: 4)*			*56 ausserkantonalen Einrichtungen (Vorjahr: 63)*			*60 Einrichtungen total (Vorjahr: 67)*		
	W	*TS*	*BB*	*W*	*TS*	*BB*	*W*	*TS*	*BB*
Eintritte 2011	12	20		8	10		20	30	
Austritte 2011	12	15		7	8		19	23	
Stand per 31.12.2011	82	140	5.8	74	73	5.1	156	213	10.9

W = Leistungsbezüge im Wohnen | TS = Tagesstruktur | BB = Kant. Betriebsbeiträge in Mio. CHF

3.0.1.4.4. Kinder- und Jugendheime

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzierungen von Kindern und Jugendlichen.

	jugendstrafrechtliche Platzierungen	*zivilrechtliche Platzierungen*	*Total*	**Nettokosten Fr.*
Eintritte 2011	3	6	9	
Austritte 2011	5	3	8	
Stand per 31.12.2011	7	21	28	2.56 Mio

* eingegangene Versorgerbeiträge berücksichtigt.

3.0.1.4.5 Kinderkrippen

Infolge der Kündigung von Frau Brigitta Klauser hat Frau Corry Sommer die Leitung der Kinderkrippe Müsliburg Ennenda ad interim übernommen. Ein Antrag für eine befristete Bewilligung sowie für eine Erhöhung der Platzzahl wurde eingereicht. Diesem wurde 2012 teilweise und unter Auflagen entsprochen. In Riedern wurde im August das Familienhaus Biiälistogg neu eröffnet. Frau Helene Creo und Frau Anita Oertli-Fischli wurde die gemeinsame Leitung übertragen und eine Betriebsbewilligung ausgestellt. Nach dem Ausscheiden von Frau Creo wurde Frau Oertli mittlerweile (2012) ebenfalls unter Auflagen eine Betriebsbewilligung erteilt.

Übersicht über das Angebot im Kanton Glarus per 31.12.2011.

	Chindervilla Niederurnen	*Chinderschloss Näfels*	*Krippe Glarus*	*Müsliburg Ennenda*	*Chinderburg Schwanden*	*Biiälistogg Riedern*	*Total*
Bewilligte Plätze	14	[1]40[1]	36	[2]20	[2]14	30	154
Belegte Plätze per 31.12.2011	14	[1]34.5	30	[2]26	[2] 9	11	
Anzahl Kinder 3 bis 18 Monate	6	0	16	9	2	2	35
Anzahl Kinder 19 Monate bis Kindergarten	23	28	38	27	7	2	125
Anzahl Kinder im Kindergarten	2	15	10	9	13	2	51
Anzahl Kinder in der Schule	0	5	1	3	10	5	24
Stellenprozente gesamt	555	1070	1180	800	530	260	4395
davon ausgebildetes Personal	220	400	500	240	150	100	1610

[1]Plätze inkl. Hort [2] Plätze ohne Hort

Per 31. Dezember 2011 standen in den 6 Krippen des Kantons insgesamt 154 Plätze zur Verfügung, wobei die einzelnen Plätze von mehreren Kindern belegt werden können.

3.0.1.5. *Bundesgesetz Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG*

Gemäss ZUG hat der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung zu erstatten, sofern der oder die Unterstützte noch nicht zwei Jahre ununterbrochen im anderen Kanton wohnt.

ZUG	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Zu Lasten GL	-637'760	-711'202	-803'300	-880'052	-448'695
Zu Gunsten GL	514'800	453'687	502'424	458'086	526'540
Saldo	-122'960	-257'515	-300'876	-421'966	77'845

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Dossiers um 32% angestiegen. Im Berichtsjahr konnten von insgesamt 44 Einsprachen für Glarner BürgerInnen 23 positiv abgeschrieben werden, wobei in zwei Fällen Fr. 100'000 eingespart wurden. Damit kann erstmals ein positiver Saldo ausgewiesen werden.

3.0.1.6. *Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien*

Bestand 1.1.2011	738'119.05
Eingänge total	171'335.16
Gesuche total (bewilligt / abgelehnt)	13 (11/2)
Finanzierung Gesuche	19'994.85
Bestand 31.12.2011	881'083.61

Der Fonds wird durch die Hauptabteilung verwaltet. 11 Gesuche konnten bewilligt werden, was Ausgaben von Fr. 19'994.85 zur Folge hatte. Der Zins betrug Fr. 11'533.10 und ist in den Eingängen enthalten. Die übrigen Eingänge entstanden durch die Auflösung von herrenlosen Konti.

3.0.1.7. *Asyl- und Flüchtlingswesen*

3.0.1.7.1. Asylwesen

2011 ist die Anzahl der Asylgesuche in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr um rund 45 Prozent angestiegen. Das ist der höchste Gesuchseingang seit 2002. Gründe für die starke Zunahme der Asylgesuche ist der arabische Frühling (Unruhen in nordafrikanischen Ländern) sowie die offenen Migrationsrouten nach Italien. Die Anzahl der Personen, die dem Kanton zugewiesen wurden, ist um 75 Prozent angestiegen. Vor allem Asylgesuche aus Eritrea und Tunesien haben stark zugenommen.

	2000	*2003*	*2006*	*2009*	*2010*	*2011*
Asylgesuche in der Schweiz	17'611	21'037	10'537	16'005	15'567	22'551
Zugewiesene Asylsuchende Kt.	117	107	52	78	64	112
Austritte Asylsuchende inkl. Übergänge	327	143	65	73	128	126
Anwesende Asylsuchende	244	232	160	226	208	224
Davon vorläufig Aufgenommene			109	115	120	103
Kapazität Durchgangszentren	97	92	64	92	106	128
Belegung Durchgangszentren	85	92	73	106	93	121
Davon Erwerbstätige	87	28	28	51	62	84

Kennzahlen ohne anerkannte Flüchtlinge

Auch die Anzahl laufende Verfahren ist leicht angestiegen, sie belaufen sich auf 227. 2011 haben 103 Personen eine vorläufige Aufnahme erhalten. Die Abnahme der vorläufigen Aufnahmen hängt mit der Zunahme der Einreisenden aus Tunesien zusammen, welche meist aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in ihrem Land um Asyl ersuchen. Eine solche begründet gemäss Genfer Flüchtlingskonvention jedoch keine Flüchtlingseigenschaft, sodass hier kaum Chancen bestehen Flüchtlingsstatus zu erhalten.
Nachdem die Umbauarbeiten beendet werden konnten, ist die neue Asylunterkunft in Niederurnen in Betrieb genommen worden. Die Unterkunft bietet 17 Asylsuchenden Platz und sorgt für eine gleichmässige Verteilung auf die Gemeinden. Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) müssen die Schweiz verlassen und unterliegen somit nicht mehr dem Asylgesetz. Halten sich solche Personen dennoch in der Schweiz auf und

geraten in eine Notlage, haben sie das Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV). Diese beinhaltet Obdach im DZ Rain in Ennenda und eine tägliche Abgabe von Fr. 8.- und medizinische Versorgung (nur auf Anfrage). 2011 sind 43 NEE getroffen worden, davon haben zwischenzeitlich 12 Personen Nothilfe bezogen. In 3 Fällen spricht man von Langzeitbezügern, welche seit 2006, 2008 und 2010 Nothilfe beziehen.

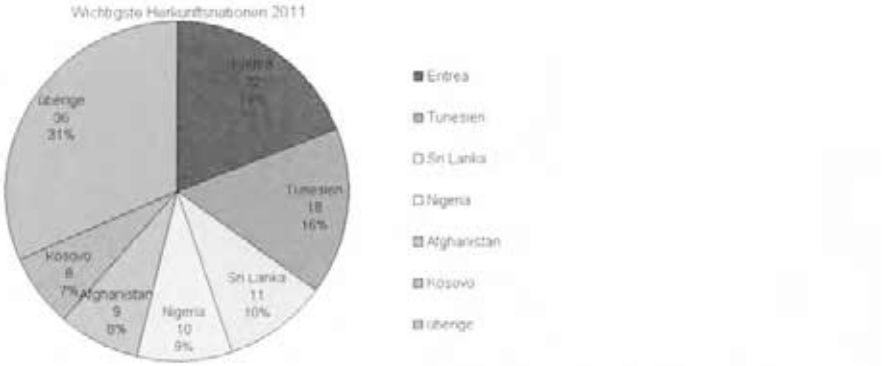

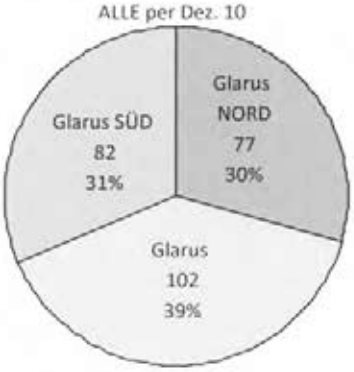

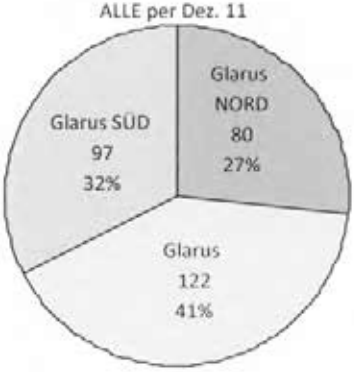

3.0.1.7.2. Flüchtlingswesen

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ernsthafte Nachteile von Seiten der Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befürchten müssen. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Einige Asylsuchende erhalten nach genauer Abklärung der individuellen Verfolgung in ihrem Heimatstaat ein dauerndes Bleiberecht in der Schweiz. Dieser Entscheid wird durch das Bundesamt für Migration gefällt. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt worden ist, die jedoch nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, erhalten eine vorläufige Aufnahme. Folgende drei Gründe gelten als ausschlaggebend: Der Vollzug der Wegweisung erweist sich 1. als unzulässig (wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der

Schweiz einer Weiterreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat entgegenstehen), 2. als unzumutbar (konkrete Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat, z.B. wegen Krieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage) oder 3. als unmöglich (die Durchführung der Reise ist zum Zeitpunkt der Rückschaffung technisch nicht möglich). Das Bundesamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Letztere wird aufgehoben, wenn die erwähnten Gründe nicht mehr bestehen und es wird die Ausweisung angeordnet. Alle Flüchtlinge werden nach denselben Sozialhilfeansätzen wie Schweizerinnen und Schweizer unterstützt. Die Anerkennungsquote ist nach 2006 deutlich gestiegen. Sie wird auch im 2011 nicht den Höchststand erreichen. Die Anzahl anwesender Personen ist innerhalb von zwei Jahren um das Dreifache gestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen:
a) Zahlreiche Familienzusammenführungen: Ehegatten oder eingetragene Partner von anerkannten Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden von Gesetzes wegen ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl.
b) In den letzten Monaten hat die Zahl der Botschaftsgesuche von eritreischen Staatsangehörigen stark zugenommen. In einer grösseren Anzahl von Fällen wird in der Folge die Einreise zur Asylgesuchstellung in der Schweiz bewilligt.
Wichtigstes Herkunftsland 2011 war Eritrea mit 16 positiven Entscheiden. Das sind rund 46% aller positiven Entscheide.

	2003	*2006*	*2009*	*2010*	*2011*
Anzahl Dossiers	10	12	19	33	40
vorläufig aufgenommene Flüchtlinge			7	4	10
anerkannte Flüchtlinge	16	25	21	51	67
Erwerbstätige	3	3	9	11	18
Erwerbsfähige			18	15	31
Dossiers in Sozialhilfe	12	25	28	23	34

Seit dem 1.1.2008 richtet der Bund den Kantonen für vorläufig Aufgenommene (VA), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) und anerkannte Flüchtlinge (FL) eine einmalige, zweckgebundene Integrationspauschale aus (Art. 87 AuG). Er vergütet dem Kanton Glarus pro positiven Asylentscheid einen einmaligen Beitrag von Fr. 4'893.00. Trotz Integrationsförderung weisen Flüchtlinge eine erheblich schlechtere Erwerbsquote auf. Der Anstieg der Anzahl Sozialhilfedossiers hält noch an.

3.1.1. **Soziale Dienste**

3.1.1.1. *Allgemeines*

Nahezu bei jeder Pressemeldung über Kleinkriminalität und Drogenproblemen betrifft es auch Personen, die in irgendeiner Form mit den Sozialen Diensten zu tun haben. Auch wenn dies im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ratsuchenden eine kleine Anzahl betrifft, beanspruchen diese doch sehr viele Ressourcen. Es sind dies meist Menschen mit grossen Defiziten, psychischer und physischer Art. Bei Jugendlichen sind es oft schlicht Erziehungsdefizite. Dieses Problem ist auch den Schulen bekannt. Die Lehrkräfte beklagen sich darüber, dass ihnen immer mehr Erziehungsverantwortung übertragen wird. Der Ruf,

dass Eltern wieder mehr Erziehungsverantwortung übernehmen sollen, ist grundsätzlich richtig. Schwierig ist es wenn bei den Eltern Defizite festzustellen sind.
Was heisst das im Alltag für die Sozialen Dienste? In mindestens vier Fachbereichen beschäftigen wir uns mit dieser Problematik.
1. Jugendstrafverfahren: Die Sozialarbeitenden sind vor allem mit den Erziehungsdefiziten Jugendlicher beschäftigt. Durch enge Begleitung wird versucht, den Jugendlichen Strukturen zu vermitteln oder sie werden in Institutionen mit straffen Strukturen platziert.
2. Zivilrechtliche Massnahmen: Es wird versucht mit einer Beistandschaft dieser Problematik zu begegnen. Dies kann gelingen, wenn der Klient zur Zusammenarbeit bereit ist. Sehr oft ist aber die Absichtserklärung des Klienten bei der Errichtung eines Mandats nicht kongruent mit dem tatsächlichen Verhalten bei der Umsetzung.
3. Wirtschaftliche Sozialhilfe: Das Verhalten lässt sich bis zu einem gewissen Grad über Geld steuern. Mit Weisungen und Auflagen kann der Jugendliche nachhaltig angehalten werden, an Integrationsprogrammen teilzunehmen und sich um Arbeit zu bemühen. Was aber geschieht mit renitenten Jugendlichen, die sich weder an Auflagen halten noch sich integrieren lassen? Sollen diese eine minimale Sozialrente beziehen? Soll man sie ihrem Schicksal, respektive der Verwahrlosung / Kriminalität überlassen?
4. Bewährungshilfe: Als vierter Fachbereich kommt nach der Delinquenz die Bewährungshilfe zum Zuge. Einfacher, günstiger und wirksamer wäre aber frühzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen. Da man in der Prävention die Wirksamkeit/Kostenersparnis, schlecht nachweisen kann, besteht die Gefahr vorbeugende Massnahmen zu vernachlässigen. Eine wichtige Präventivmassnahme ist die Schulsozialarbeit. Elternschulung ist ein weiteres Instrument um dieser Problematik zu begegnen. Doch zeigt die Erfahrung, dass solche Angebote von defizitären Eltern nicht besucht werden.

Aus den Stützpunkten
Glarus Süd verfügt über viel leerstehenden, billigen Wohnraum. Gewisse Vermieter ziehen einen unzuverlässigen Mieter dem Leerstand vor. Anderseits ziehen Klienten und Klientinnen weg, weil sie sich in der Region vergeblich um eine Arbeitsstelle beworben haben. Da das Arbeitsangebot beschränkt ist, erhoffen sie sich mit einem Wegzug in Richtung Zürich bessere Chancen eine Arbeit zu finden. In Glarus Nord wird die dezentrale Stelle des Kantons sehr geschätzt. Es wird ganzheitliche Hilfe, zielgruppen- und problemübergreifend, aber auch ämterübergreifend angeboten. Die Zusammenarbeit mit verschiedensten Amtsstellen funktioniert gut, insbesondere mit der Gemeinde Glarus Nord ist sie sehr effizient. Der Stützpunkt Mitte ist stark gefordert durch Asylsuchende und Flüchtlinge mit Sozialhilfeberechtigung. Oft ist es schwierig, die richtige Balance zu finden zwischen unserem Integrationsauftrag und der Eigenverantwortung des Klienten.

3.1.1.2. *Personelles*

2011 wurde eine Sozialarbeiterin als Ersatz für zwei Personen mit kleineren Pensen neu eingestellt. Im Stützpunkt Mitte wurden im Sekretariat zwei kleinere Pensen zusammengelegt. Mit vier Abgängen und zwei Neubesetzungen war die Personalsituation wiederum sehr stabil. Leider erlitt ein Mitarbeiter in den Herbstferien einen Hirnschlag und fiel für längere Zeit aus. Betroffen von diesem Ausfall waren die Bereiche zivilrechtliche Massnahme und Bewährungshilfe. Dieser Ausfall zeigt, wie sensibel das System ist. In der Bewährungshilfe besteht keine Stellvertretung und in der Sozialhilfe lässt die Auslastung eine Übertragung der Fälle auf andere Mitarbeitende nicht zu. In beiden Bereichen besteht

laufend Handlungsbedarf, in der Bewährungshilfe müssen Massnahmen der Justiz umgesetzt werden und in der Sozialhilfe warten Bedürftige auf ihr Geld. Glücklicherweise waren zwei Mitarbeiterinnen bereit, vorübergehend ihr Pensum zu erhöhen, sodass die Sozialhilfe ohne Unterbruch gewährleistet werden konnte. In der Bewährungshilfe sprang der Abteilungsleiter selber ein.

	Süd	*Mitte*	*Nord*	*Total*
Stellenprozente	280	730	780	1790
Personen	6	9	10	25

3.1.1.3. *Fallstatistik*

	2009			*2010*			*2011*		
	Neue Fälle	*Aktive*	*Stand 31.12.*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12.*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12.*
ALIMENTENHILFE									
Alimentenhilfe	75	369	289	55	344	277	77	451	360
Intake Alimentenhilfe	49	64	4	67	70	10	89	92	2
Total Alimentenhilfe	124	433	293	122	414	287	166	543	362
SOZIALBERATUNG									
Sozialberatung / Kurzberatung	140	256	125	114	234	131	85	209	112
Sozialhilfe / Intake Sozialhilfe	406	821	452	400	811	427	406	819	432
Total Sozialberatung	546	1077	577	514	1045	558	491	1028	544
Gesetzliche Sozialberatung									
Zivilrechtliche Massnahmen Erwachsene	22	113	83	27	110	96	33	148	136
Zivilrechtliche Massnahmen Kinder	45	203	169	62	231	207	54	235	215
Total zivilrechtliche Massnahmen	67	316	252	89	341	303	87	383	351
Bewährungshilfe									
Total Bewährungshilfe	17	45	17	14	32	21	8	29	15
Jugendstrafrecht									
Total Jugendstrafrecht	19	63	41	32	73	46	15	62	45
OPFERBERATUNG									
Intake Opferberatung	29	50	25	0	24	24	71	89	59
Opferberatung	71	136	75	100	164	83	29	96	55
Total Opferberatung	100	186	100	100	188	107	100	185	114
NOTUNTERKUNFT	15	19	6	25	30	7	22	28	10
SOZIALHILFE INKASSO	23	31	32	346	378	82	160	295	139
FACHSTELLE PFLEGEKINDER				2	15	19	4	23	5

3.1.1.4. *Fachbereiche*

3.1.1.4.1. Sozialhilfe

Der Stellenwert der Sozialhilfe nimmt laufend zu. Gesetzliche Verschärfungen bei den Sozialversicherungen und zum Teil hohe Anforderungen an Arbeitnehmende im ersten Arbeitsmarkt sowie vermehrt instabile Familienverhältnisse tragen einen wesentlichen Teil zur Zunahme von Gesuchstellenden bei. Die Beratung von Armutsbetroffenen setzt neben sozialarbeiterischem Wissen auch vertiefte rechtliche Kenntnisse voraus, damit z.B. Ansprüche gegenüber Dritten korrekt abgeklärt werden können. Einfache Problemstellungen sind heute die Ausnahme. Vielmehr müssen sich die Sozialarbeitenden mit anspruchsvollen Mehrfachproblematiken auseinandersetzen und mit der zunehmenden

Komplexität der Fälle steigt der Zeitaufwand pro Dossier. Zurzeit stehen einem Sozialarbeitenden pro Dossier im Durchschnitt 10 Stunden pro Jahr zur Verfügung. Diese Zeit erfordert allerdings bereits ein Fall mit einer Einfachproblematik.

	2011
Sozialhilfefälle	
- neue	226
- abgeschlossene	197
Verfügungen	436
- Kürzungen	
Miete	48
Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL)	34
- Nichteintretensentscheide / Abweisungen	31
Rechtsschutz	
- Einsprachen	15
- Einsprachenentscheide	8
- Beschwerden	1

Sozialversicherungen: Auswirkungen
Die Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung auf den 1.4.2011 verursachten weniger Sozialhilfegesuche als befürchtet. Das Vermögen der Ausgesteuerten muss bis auf einen vorgegebenen Restbetrag aufgebraucht werden, bevor ein Sozialhilfegesuch bewilligt werden kann. Die nächsten Sparmassnahmen der 6. IV-Revision werden die Sozialen Dienste vor Probleme stellen. Menschen mit einer Behinderung einzugliedern ist erstrebenswert. Wer bis jetzt eine IV-Rente bezogen hat und nicht dauerhaft in einen Arbeitsprozess eingebunden werden kann, wird früher oder später bei der Sozialhilfe vorstellig.

Sozialhilfebezug - eine Epoche im Leben
Wenn jemand Sozialhilfe beziehen muss, kommt das für die meisten einmal im Leben vor und es bleibt als prägende Sequenz in Erinnerung. Für Sozialarbeitende hingegen sind es Alltagssituationen, trotzdem sind alle Fälle individuell zu betrachten. Materiell gleichen sich die meisten Fälle, die Entscheide gründen auf unveränderbaren rechtlichen Grundlagen. Hinsichtlich der Gesuchstellenden stehen jedoch in jedem einzelnen Fall Personen und Familien mit verschiedenen Geschichten dahinter. Oft verbinden hilfesuchende Menschen den Gang zur Sozialhilfe mit Scham und Schuldgefühlen. Es ist darum wichtig, wie die Person den ersten Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer erlebt. Gelingt es, eine vertrauensvolle, konstruktive Basis zu legen, ist meistens eine gute Zusammenarbeit voraussehbar und Sozialhilfebeziehende erleben, dass sie sich in einer einmaligen Phase des Lebens befinden, aus der sie möglichst schnell wieder hinauskommen möchten und müssen, sich dafür aber nicht zu schämen brauchen. Wie lange diese Phase im Leben dauert, kann leider im Erstgespräch nicht vorausgesagt werden. Zu viele Faktoren wie Gesundheit, Persönlichkeitsstruktur, familiäre Verhältnisse, Stellenmarkt, Berufsgattung, Alter usw. bestimmen dieses Zeitfenster. Bei guter Zusammenarbeit zwischen Ratsuchenden und Beratenden kann diese Zeit verkürzt werden.

Zwei speziell betroffene Altersgruppen in der SH
Das Phänomen des doppelten Kamelhöckers wird seit einiger Zeit in den Medien diskutiert. Es macht auch vor den Sozialen Diensten Glarus nicht Halt. Dabei meint man hauptsächlich die Personengruppen der Altersklasse 18-25 Jahre und derjenigen über 55 Jahre. Sie gehören zu denjenigen, die eine erhöhte Gefahr laufen, aus strukturellen Gründen über längere Zeit von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig zu werden. Bei der Anspruchsgruppe 18-25 ist dies häufig mit dem Willen und bei der Anspruchsgruppe 55+ überwiegend mit dem Können verbunden, dass diese nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Für beide Personengruppen hat eine längerfristige Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe meist eine gesellschaftliche Isolation zur Folge. Neben der sozialen Isolation zeigen sich häufig auch gesundheitliche Probleme. Der „soziale Abstieg" beginnt und die „Attraktivität" für den ersten Arbeitsmarkt sinkt weiter.

3.1.1.4.2. Bewährungshilfe
Die Anzahl Bewährungshilfen hat sich weiter verringert. Die meisten Fälle beinhalten Mehrfachproblematiken mit entsprechend grossem Betreuungsaufwand. Schwerpunkt in der Beratung sind folgende Themen: Finanzen, Suchtproblematik, Arbeitssuche und das Überwachen von Auflagen und Weisungen sowie die Betreuungsangebote im Gefängnis.

	2005	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Bewährungshilfeklienten	37	39	28	40	37	21	17
durchgehende Betreuung/Abklärungen	28	11	2	4	7	8	12
Täterberatung	0	8	2	3	1	2	0
Total	65	58	32	47	45	31	29

Zusammenfassung / Aussichten - Die Wirkung der eingesetzten Leistungen ist befriedigend. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten, dem Gefängnis Glarus, den Fachärzten und der Suchtberatungsstelle ist gut und konstruktiv. Mit der geeigneten Unterstützung und Kontrolle gelingt doch vielen wieder der Einstieg in ein geregeltes Leben. Lohn- und Einkommensverwaltung führen zu einer Stabilisation der finanziellen Verhältnisse. Auf Grund vermehrter Begleitung von Personen mit ambulanten Weisungen im Bereich illegale und legale Suchtmittel drängt sich eine entsprechende Weiterbildung des Personals auf.

3.1.1.4.3. Jugendstrafrechtspflege
2011 wurden 15 Neuanmeldungen registriert. Bei 9 Jugendlichen wurde eine Abklärung getätigt, davon wurden 3 stationär platziert. Bei 3 Fällen wurde eine persönliche Betreuung angeordnet. Die Fälle im Jugendstrafrecht und die Problematik unterscheiden sich kaum gegenüber dem Vorjahr. Neu war die Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 01.01.2011. Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen massgebend. Die Zuständigkeit für Entscheide im Jugendstrafrecht hat sich geändert: Bei Unterbringung, Busse von mehr als Fr. 1'000.-, Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten und Einsprache gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft ist neu das Jugendgericht zuständig. Alle übrigen Entscheide erlässt die Jugendanwaltschaft (Strafbefehl). Sie kann während des Verfahrens Abklärungsaufträge und vorsorgliche Schutzmassnahmen anordnen.

3.1.1.4.4. Opferberatung

Die Opferberatungsstelle wurde wiederum vorwiegend aufgrund häuslicher Gewalt aufgesucht. Ein beträchtlicher Teil der Meldungen erfolgte über die Polizei. Nach wie vor melden sich aber auch direkt betroffene Personen auf der Beratungsstelle sowie deren Bezugspersonen. In den Beratungsgesprächen zeigen sich immer wieder dieselben Phänomene häuslicher Gewalt. Die Komplexität der Fälle nimmt allerdings zu und bringt einen erhöhten Aufwand in der Fallbearbeitung. In den gewaltgeprägten Konstellationen leben häufig Kinder. Diese bekommen die Eskalationen ungeschützt mit oder gar selber zu spüren. Es ist festzustellen, dass sich weibliche Jugendliche und junge Frauen mit Migrationshintergrund vermehrt an die Opferberatungsstelle wenden, da das Thema Zwangsheirat im Raum steht oder die Eltern eine Partnerschaft mit einer Person aus einer anderen Kultur verbieten. Die betroffenen Jugendlichen und Frauen werden durch ihre Familie massiv unter Druck gesetzt oder werden mit Gewalt gezwungen, die Beziehung aufzugeben. Die Betroffenen sind in der Schweiz aufgewachsen und fühlen sich als „Schweizerinnen". Sie wollen ihr Leben entsprechend der herrschenden gesetzlichen Grundlagen im Einwanderungsland selbstbestimmend gestalten können.

Verlauf der Entwicklung nach Delikten	*2002*	*2003*	*2004*	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Sexuelle Gewalt an Kindern bis 16	17	18	23	27	16	21	21	18	13	10
Sexuelle Gewalt an Erwachsenen	8	6	7	7	5	15	8	6	4	3
Körperverletzung	37	39	46	42	44	67	51	68	48	38
Verkehrsdelikte	8	12	10	15	14	13	9	17	7	5
Drohung / Nötigung	17	14	13	17	21	28	52	51	64	55
Tötung	2	0	0	1	1	1	5	3	1	0
Anderes	1	4	5	15	5	3	18	23	27	65
Total	90	93	104	124	106	148	164	186	164	176

3.1.1.4.5. Alimentenhilfe

Wächst das Kind bei nur einem Elternteil auf, hat der andere mit der Zahlung von Alimenten seinen Pflichten nachzukommen. Der sorgeberechtigte Elternteil kommt seinen Elternpflichten nach, indem er Pflege, Erziehung für das Kind und die Haushaltsführung übernimmt. Der andere Elternteil kommt in Form von Geldzahlungen, seinen Sorgepflichten nach. Wird die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, so hat die Alimentenhilfe, auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt von Kindern, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, wird im Kanton Glarus in der "Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen" geregelt. Unter gewissen Bedingungen bevorschusst die Alimentenhilfe Kinderunterhaltsbeiträge. Per 31.12.2011 sind es 153 Klientinnen, welche eine Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge bekommen. In 207 Fällen bietet die Stelle Inkassohilfe. Aufgrund der neuen Struktur der Alimentenfachstelle ist es möglich geworden, die Inkassomassnahmen zu verstärken. Die Alimentenschuldner wurden intensiver gemahnt und auch betrieben. Vorerst sind dadurch grössere Kosten entstanden. Die Pfändungen bei den eingeleiteten Betreibungen laufen üblicherweise ein Jahr. Die Erfolge können sich deshalb erst nach Ablauf dieser Frist einstellen.

Alimentenhilfe	*2004*	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Bevorschussung (Ausgaben)	1'254'000	1'500'566	1'623'724	1'732'650	1'882'953	1'907'030	1'880'258	1'861'385
Inkassoerfolge	714'780	830'119	925'588	1'141'164	1'083'222	1'038'259	1'210'337	1'085'862
Erfolg in %	57	55	57	66	57	54	64	58

3.1.1.4.6. Zivilrechtliche Massnahmen (ZM) und Abklärungen

Nebst der persönlichen Betreuung, die einen Teil der Arbeit in der Führung eines ZM Mandats ausmacht, wird der Beistand/die Beiständin immer mehr zum Case-Manager. Am Beispiel einer Fremdplatzierung zeigen sich deutlich die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse: Oft ist es zuerst die Schule die sich meldet, das Kind sei auffällig und nicht mehr tragbar in der Klasse. Nach erfolgter Gefährdungsmeldung stellt die Vormundschaftsbehörde fest, das Kindswohl ist gefährdet. Die betroffene Familie ist hoffnungslos überfordert, hat aber Angst vor Veränderungen. Die Angehörigen der Familie wüssten am besten was zu tun wäre. Der Therapeut möchte das Kind und das System stützen. Geeignete Institutionen haben keine freien Plätze. Die Familie kann die hohen Massnahmekosten nicht bezahlen. Der Staat erwartet, dass mit dem Geld sorgfältig und sparsam umgegangen wird. Alle Involvierten möchten aus ihrem Blickwinkel das Beste für das Kind. Noch schwieriger und verhärteter sind oft die Positionen bei Besuchsrechtsbeistandschaften. Die Erwartungen an die Beistände sind sehr hoch. Sie sollen das Ganze managen und geeignete Lösungen finden.

3.1.1.4.7 Pflegekinder

Pflegekinder sind Kinder, deren Eltern nicht oder nur noch eingeschränkt für das Wohl ihrer Kinder sorgen können. Zehn werden durch die Fachstelle Pflegekinder begleitet, acht leben schon seit Jahren bei ihrer Pflegefamilie und zwei wurden im Jahr 2011 durch die Sozialen Dienste in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Pflegekinder platziert. Aktuelle werden damit neun Pflegefamilien durch die Fachstelle Pflegekinder betreut. Die Fachstelle Pflegekinder betreut Dauer-, Wochen-, Entlastungs- und SOS-Pflegeverhältnisse.
Das Kerngeschäft bestand auch dieses Jahr darin, die Pflegefamilie im Pflegealltag und in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses zu begleiten. Pflegefamilien werden in rechtlichen und finanziellen Fragen informiert und es werden neue Pflegefamilien auf ihre Aufgabe als Pflegeeltern vorbereitet sowie in der Einstiegsphase unterstützt. Zudem werden ihnen wichtige Kontakte vermittelt. Gleichzeitig wird eng mit anderen Organisationen zusammengearbeitet (nachhaltige Hilfsangebote und Weiterbildungen für Pflegefamilien).

3.2.1. **Vormundschaftliche Abteilung (Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen)**

3.2.1.1. *Allgemeines*

Am 28. April 2011 fand eine weitere Informationsveranstaltung für private MandatsträgerInnen statt. Die Mitarbeitenden der Pro Infirmis durften vor 40 Besuchern zum Thema „Pro Infirmis, Mandatsführung und Behinderung" referieren. Mit fast 50 Besuchern konnte am 27. Oktober 2011 erfolgreich eine zweite Informationsveranstaltung für private MandatsträgerInnen durchgeführt werden. Zum Thema „Schulden und gesetzliche Schuldensanierung" referierte Hansruedi Simitz (Leiter Betreibungsamt GL). Gleichzeitig konnte auch die Leiterin und Sozialarbeiterin der Fachstelle für Schuldenfragen Glarus,

Ulrike Meissner-Horisberger, sich und die Dienstleistungen der privaten Schuldensanierungsfachstelle vorstellen. Die intensiven Bemühungen im Bereich der Privaten MandatsträgerInnen haben zu einer erhöhten Fluktuation in dieser Mandatsträgergruppe geführt, welche mit ihren Mandaten schneller an ihre Grenzen stossen. Dieser unerwünschte Nebeneffekt und der damit verbundene Mehraufwand für die vormundschaftliche Abteilung wurden von Anfang an bedacht und im Gesamtinteresse in Kauf genommen. Summa summarum überwiegen die (fachlichen und finanziellen) Vorteile der extensiven Rekrutierung und Einsetzung von privaten MandatsträgerInnen deutlich.
Anlässlich einer Tagung der Uni St. Gallen im Zürcher Kongresshaus hat der Leiter der vormundschaftlichen Abteilung einen Vortrag zum Thema „Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht" gehalten und „Werbung" für das Glarner Vormundschaftswesen gemacht. In der NZZ vom 19. Sept. 2011, Nr. 218, S. 40, konnte die vormundschaftliche Abteilung in einem Artikel über das neue Erwachsenenschutzrecht ein Statement abgeben und das Glarner Vormundschaftswesen als moderne und professionelle Institution darstellen. Diesem Zweck ist auch der in der FAMPRA (Die Praxis des Familienrechts, FAMPRA 3/2011, S. 533-588) publizierte Artikel über die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht (Fokus Erfahrungen aus dem Glarnerland) und schliesslich auch der im 3. Quartal erschienene Orell Füssli Kommentar, welcher das vom Leiter der vormundschaftlichen Abteilung komplett kommentierte neue Erwachsenenschutzrecht enthält (S. 1663-1864), vollends nachgekommen. Ferner unterstützte die vormundschaftliche Abteilung RAin lic. iur. Fabienne Arheit (DVI) bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage i.S. neues Erwachsenenschutzrecht und Anpassungen Erbschaftswesen.

3.2.1.2. *Personelles*

Im Jahr 2011 wurden insgesamt drei KV-PraktikantInnen beschäftigt. Insgesamt konnte jeweils an einem Nachmittag acht KV-Schnupperlehrlingen die vormundschaftliche Abteilung vorgestellt werden. Darüber hinaus waren im Jahr 2011 in der vormundschaftlichen Abteilung keine Fluktuationen zu verzeichnen.

3.2.1.3. *Vormundschaftsbehörde*

Die neue Präsidentin Christine Knoepfel und Bettina Becker-Baumgartner (Ersatzmitglied und 2. Vizepräsidentin) sowie Marianne Kern (Ersatz) haben sich gut in die Behörde integriert. Die Geschäfte konnten nahtlos und in hoher Qualität weitergeführt werden. Die gute Qualität der Arbeit zeigt sich, indem 2011 nur zwei Beschwerden (ausgenommen FFE) an das Departement Volkswirtschaft und Inneres erhoben wurden.

3.2.1.4. *Vormundschaftsstatistik*

Fallstatistik Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen

	Bestand Anfang	*Errichtungen/ Übernahmen*	*Aufhebungen/ Übertragungen*	*End-bestand*
	1.1.11	*1.1.-31.12.11*	*1.1.-31.12.11*	*31.12.11*
Kindesschutz				
Kindesschutz Art. 307 ZGB	10	15// 3	3//1	24
Beistandschaften Art. 308/392 Ziff. 2 und 3 ZGB	196	49// 9	30//6	218
Beistandschaften Art. 309/308 ZGB	7	1// 0	4//0	4
Kindesvertretungen aArt. 146 f. ZGB	9	1// 0	3//0	7
Kindesschutz Art. 310/311 ZGB	17	6// 1	9//0	15

Kindesvermögensschutz	0	0// 0	0//0	0
Total Kindesschutzmassnahmen	239	72//13	49//7	268
Erwachsenenschutz				
Vormundschaften Erwachsene (inkl. Art. 385 Abs. 3 ZGB)	159	6// 2	20//1	146
Beistandschaften	298	124//10	78//3	351
Beiratschaften	31	0// 0	2//0	29
Fürsorgerische Freiheitsentziehungen	3	22// 0	21//0	4
Total Erwachsenenschutzmassnahmen	491	152//12	121//4	530

Weitere Statistiken der VB und der VA	*Anzahl 2010*	*Anzahl 2011*
Abklärungen der VA	415	400
Anzahl VB Sitzungen	23	23
Anzahl VB-Traktanden	644	707
Genehmigte Unterhaltsverträge	52	50
Kindesvermögensinventare	39	36
Berichts- und Rechnungskontrollen	273	430
Quote private MandatsträgerInnen	insg. ES und KS	55%
Erbschaftswesen		
Erbbescheinigungen	415	374
Testamentseröffnungen	163	150
Erbschaftssiegelungen	3	1
Inventaraufnahmen	8	10
Einsetzungen von Willensvollstreckern	46	43
Einsetzung von Erbschaftsverwaltern	1	1
Bescheinigungen auf Auskunft	9	6
Total Erbschaftswesen	645	585

3.2.1.5. *Berichte der Fachbereiche*

Das Vormundschaftswesen ist unterteilt in die Fachbereiche Abklärungen Kindes- und Erwachsenenschutz, Erbschafts- und Unterhaltswesen sowie Vormundschaftskontrolle.

3.2.1.5.1. Abklärungen Kindes- und Erwachsenenschutz

Es ist eine Zunahme von (schwierigen) Altersbeistandschaften und Schwangerschaften von jungen Erwachsenen und Minderjährigen bzw. allgemein von erwachsenen Frauen in prekären sozialen Verhältnissen (alleinerziehend, ohne Ausbildung, Drogensucht, Sozialhilfe- oder IV-Abhängigkeit) zu verzeichnen. Aus denselben Gründen mussten auch wiederum vermehrt Kindes- bzw. Erwachsenenschutzmassnahmen für 14-22-jährige Betroffene verfügt werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Zunahme von (freiwilligen) Platzierungen von Jugendlichen hinzuweisen, die oftmals auf von der Schule nicht selbst aufgefangene Schulverweise zurückzuführen sind. Schliesslich ist auch eine Zunahme von freiwilligen Beistandschaften – diese um Hilfe suchenden Personen befinden sich in desolaten sozialen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen – zu verzeichnen. Die Notwendigkeit der vormundschaftlichen Abteilung bei Besuchs- und Sorgerechtskonflikten zu vermitteln, hat weiter zugenommen. Abhilfe kann möglicherweise die eingeleitete Revision des gemeinsamen Sorgerechts schaffen, welche die gemeinsame Sorge als Regelfall einzuführen beabsichtigt.

3.2.1.5.2. Vormundschaftskontrolle (Revisorat)
Die Staffelung der Berichts- und Rechnungsprüfung hat sich bewährt. Die Berichts- und Rechnungsprüfung findet nun im 2-Jahres-Rhythmus und auf entsprechende Aufforderung hin statt. Im 1. Quartal wurden alle privaten MandatsträgerInnen sowie alle MandatsträgerInnen, welche im Jahre 2009 eingesetzt wurden, dazu aufgefordert, ihren Bericht und/oder ihre Rechnung für die Jahre 2009/2010 einzureichen. Diese Berichts- und Rechnungskontrollen konnten planmässig im Jahr 2011 abgeschlossen werden.

3.2.1.5.3. Erbschafts-, Unterhaltswesen und persönlicher Verkehr (insb. Besuchsrecht)
Das Erbschafts- und Unterhaltswesen konnten reibungslos abgewickelt werden. Die Umstrukturierungen, d.h. die organisatorische Angliederung des Unterhaltswesens an das Erbschaftswesen hat sich sehr bewährt.

4. KANTONALE AUSGLEICHSKASSE / IV-STELLE / KANTONALE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht 2011 verwiesen.

VII. Departement Sicherheit und Justiz

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Das Departement Sicherheit und Justiz setzt sich aus den Hauptabteilungen Kantonspolizei, Militär und Zivilschutz, Justiz sowie der (zugewiesenen) Staats- und Jugendanwaltschaft und der Sachversicherung zusammen. Seit Mai 2008 steht Landesstatthalter Dr. Andrea Bettiga dem Departement Sicherheit und Justiz vor. Das Sekretariat bildet die Stabsstelle (Koordination und Support der Hauptabteilungen). Es ist des Weiteren unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Gastgewerberecht inkl. Alkoholausschank, Leichenpässe, Lotterie-, Wett- und Spielbankenrecht. Das Departement fungiert auch als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der unterstellten Hauptabteilungen. Sodann gehören das Ausarbeiten von Gesetzesvorlagen, die juristische Beratung der Hauptabteilungen und die Ausfertigung von Anträgen an den Regierungsrat und den Landrat (Vernehmlassungen etc.) zu den Aufgaben des Departementssekretariats. Ebenfalls unterstützt dieses die landrätliche Kommissionen, in der Regel die Kommission Recht, Sicherheit, Justiz und Gericht, bei ihrer Tätigkeit (Einladungen, Protokollführung, Berichte etc.). Im Berichtsjahr fanden 6 Kommissionssitzungen statt. Das Departementssekretariat wechselte zweimal die Büroräumlichkeiten. Zuerst war es von April bis August provisorisch im Gerichtshaus domiziliert, bevor es seinen definitiven neuen Standort im 4. Stock in der Postgasse 29 beziehen konnte. In den bisherigen Räumlichkeiten des Departementssekretariats und des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes im 3. Stock der Postgasse 3 ist nun die Staats- und Jugendanwaltschaft angesiedelt.

1.2. *Personelles*

Im Berichtsjahr waren auf dem Departementssekretariat keine Wechsel zu verzeichnen. Dieses wird nach wie vor von Arpad Baranyi (Departementssekretär) und Barbara Zweifel (Sekretariat) versehen.

1.3. *Besonderes*

1.3.1. Rechtsetzung

Folgende vom Departement Sicherheit und Justiz (teilweise im Rahmen von Arbeitsgruppen) ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen wurden im Berichtsjahr von der Landesgemeinde verabschiedet: Beitritt zum ViCLAS-Konkordat, inkl. Änderung des Polizeigesetzes, Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Gesichtspunkten (Postulat). Zu den betreffenden Gesetzen waren in der Folge Ausführungsverordnungen zu erstellen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind abgeschlossen. Für die Landsgemeinde 2012 konnten sodann folgende Vorlagen den Behörden zur Beschlussfassung unterbreitet werden: Gesetz über den Bevölkerungsschutz, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus (Motion), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (1 Motion, 3 Postulate). Zu erwähnen ist im Weiteren die Erstellung des Polizeiberichts. Zusammen mit der Kantonspolizei wurde im Berichtsjahr ein einlässlicher Bericht über die Funktion und Aufgabe der Polizei im Kanton Glarus erstellt und der Handlungsbedarf analysiert. Der Landrat beschloss gestützt darauf eine Erhöhung des Korpsbestandes um 6 Stellen.

1.3.2. Vernehmlassungen / Beschwerdewesen

Das Departement erstattete zu 31 Vorhaben (5 Kanton und 26 Bund) eine Vernehmlassung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 7 Beschwerden beim Departement ein. Aus den Vorjahren waren keine Beschwerden pendent. 4 Beschwerden konnten abgeschlossen werden, sodass Ende Jahr deren 2 noch hängig waren.

1.3.3. Gastgewerbegesetz

Statistik per 20. Januar 2011 über Gastwirtschaftsbetriebe und Betriebe mit einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:

Betriebsart	*2010*	*2011*
Gastwirtschaften	290	292
Kleinhandelsbetriebe	64	63
Bed & Breakfast	14	17
Total	368	372

1.3.4. Leichenpässe

2011 mussten 6 (Vorjahr 8) Leichenpässe ausgestellt werden.

1.3.5. Lotterien und Wetten

Der Kanton Glarus verfügt für die Durchführung von kantonalen Kleinlotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke über ein Kontingent von Fr. 60'000.- (pro Kopf Fr. 1.50). Lotterien in grösserem Umfang sind der Swisslos Interkantonale Lan-

deslotterie vorbehalten. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Glarus keine Bewilligungen für kantonale Kleinlotterien erteilt. Hingegen wurden 2 Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 14 ff. der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ausgestellt. 12 Losprodukte fallen unter die im 2007 erteilte generelle Zulassungsbewilligung für vorgezogene physische Lose.

1.3.6. Spielautomaten und Spielsalons

Im Jahr 2011 (2010) wurde folgende Anzahl Spielautomaten registriert:

Geschicklichkeitsspielautomaten	9	(10)
Unterhaltungsautomaten	97	(80)
Musikautomaten	3	(6)
Spielsalons	2	(2)

Es mussten in diesem Jahr keine Einschränkungen des Spielbetriebs bzw. eines Spielsalons verfügt werden.

1.3.7. Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden beim Departement eingegangen. Für Beschwerden gemäss Art. 17 SchKG sind seit dem 1. Januar 2011 die Gerichte zuständig. 1 Beschwerde war noch aus dem Vorjahr hängig, welche im Berichtsjahr erledigt werden konnte.

2. KANTONSPOLIZEI

2.1. *Kommando*

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 5. April 2011 den Polizeibericht gutgeheissen und zuhanden Landrat verabschiedet. An der Sitzung vom 29. Juni 2011 hat der Landrat dem Antrag der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz zugestimmt und den Stellenetat der Kantonspolizei um sechs auf neu 77 (inkl. drei vom Bund finanzierten) Stellen erhöht.

2.2. *Personelles*

2.2.1. Austritte

31.01.2011 Gfr Dürst Rolf
31.08.2011 Pol Cadonau Andrea
31.10.2011 Wm Zünd Markus
30.11.2011 Gfr Freuler Roy
30.11.2011 ZA Hausmann Susanne

2.2.2. Eintritte

01.01.2011 ZA Herger Heidi
01.02.2011 Wm Eggenberger Christian
01.02.2011 Gfr Schönenberger Iris
01.03.2011 Pol Jenny Marco
01.09.2011 Pol Heutschi Daniel
01.12.2011 Pol Diener Laura
01.12.2011 ZA Luchsinger-Kündig Barbara

2.2.3. In Ausbildung

01.09.2011 Asp Arnold Tony
01.09.2011 Asp Gubser Andrea
01.09.2011 Asp Menzi Marina
01.09.2011 Asp Sigrist Martin

2.2.4. Korpsbestand

Der Mannschaftsbestand des Korps betrug am Ende des Berichtsjahres 72 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon 6380 Stellenprozente mit vereidigten Polizeifunktionären besetzt waren. 65 Mitarbeiter/-innen waren vollzeit-, 7 teilzeitangestellt. 8 Mitarbeitende waren Zivilangestellte.

2.3. *Regionalpolizei*

2.3.1. Dienstleistungen

		2010	*2011*
Verhaftungen		258	235
Aufenthaltsnachforschungen		23	12
Anzeigen Bundesgesetzgebung ohne BetmG		952	887
Anzeigen Betäubungsmittelgesetz		128	160
Verzeigungen	Kantonale Gesetzgebung	82	65
Verzeigungen	BG Verkehr ohne OBG	532	432
Ordnungsbussen Strassenverkehr			
	Erwachsene	2245	2435
	Jugendliche	69	80
Zustellungen	exkl. Betreibungsamt	762	736
Zustellungen für Betreibungs- u. Konkursamt		2207	1336
Zuführungen an Betreibungs- u. Konkursamt		323	382
Konfiskationen von Kontrollschildern StVA		141	173
Zustellungen für das StVA		135	57
Nachtkontrollen		1348	1415
Verkehrskontrollen von Pol-Stützpunkte		512	726
Leumundserhebungen		467	422
Arrestantentransporte		111	114

Tatbestandsaufnahmen aussergewöhnliche Todesfälle	32	26
Tatbestandsaufnahmen bei Kriminaltatbeständen	810	764
Tatbestandsaufnahmen bei Verkehrsunfällen	206	253
Einsatztage für ausserkantonale Hilfeleistungen	109	96
Polizeiliche Vollstreckungshilfen	8	10

2.4. *Kriminalpolizei*

2.4.1. Kriminalstatistik

Gesamtzahlen auserwählter Deliktsgruppen gemäss Schweizerischem Strafgesetz:

	2010	*2011*
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	164	107
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	922	889
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	22	26
- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	216	198
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	15	12
- Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	9	2
- Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	12	15
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	4	3
- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	5	2
- Urkundenfälschung	22	14
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	9	1
- Vergehen gegen den Volkswillen	2	0
- Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	33	35
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	13	12
- Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	1	0
- Übertretung bundesrechtlicher Bestimmungen	2	2
- Total Straftaten gemäss StGB	1451	1318
- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe	219	380
- Bundesnebengesetze inkl. AuG/ANAG	194	163

2.4.2. Kriminalitätslage

Die statistisch erfassten Straftaten 2011 belaufen sich auf 1861 (1864).
Feststellungen:

- Die Gesamtzahl der Straftaten liegt im Vergleich zu den letzten fünf Jahren im Durchschnitt.
- Augenfällige Abnahmen sind bei den Delikten Leib und Leben (-34%), häuslicher Gewalt (-53%) und Sachbeschädigung/Vandalismus (-17%) feststellbar.
- Zunahmen erfolgten bei den Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz 380 (219), bei den Raubdelikten 5 (2) und bei den Ladendiebstählen 62 (30).

- Die Kantonspolizei Glarus erreichte für das vergangene Jahr eine Aufklärungsquote über alle Delikte (StGB, BetmG, AuG, Bundesnebengesetze) von 56%, allein im Bereich des Strafgesetzbuches 39%.
- Die Anzahl straffällig gewordener Jugendlicher ist im Jahr 2011 auf 40 (74) zurückgegangen. Dafür erhöhte sich die Zahl straffällig gewordener junger Erwachsener gegenüber dem Vorjahr von 60 auf 80.

2.4.3. **Einzelne Deliktsbereiche**

Tötungsdelikte: Im Juni 2011 wurde bei einer Schiesserei in Bilten (Glarus-Nord) ein Mann schwer verletzt. Der Tatverdächtige wurde wegen versuchter Tötung und weiteren Delikten bei der Staatsanwaltschaft Glarus angezeigt.
Betäubungsmitteldelikte: Es wurden mit Erfolg ausgedehnte Ermittlungsverfahren gegen Betäubungsmittelhändler-Gruppierungen im Bereich Kokain- und/oder Cannabishandel, teilweise im Kilobereich, geführt. Vereinzelt wurden Personen wegen Handel mit Heroin oder GBL verzeigt. Im Januar 2011 konnten anlässlich einer Hausdurchsuchung im Glarner-Unterland Betäubungsmittel im Wert von Fr. 15'000 sichergestellt werden.
Vermögensdelikte/Einbruchdiebstähle: Mehrere Einbrecherbanden wurden überführt. In zwei grösseren Aktionen (Summer Night und Geronimo) wurden insgesamt 49 Einbruchsdelikte geklärt. Zudem gelang bei mehreren Einbrüchen die Verhaftung der Täterschaft vor Ort.
Wirtschaftskriminalität: Die Fallzahlen bewegten sich 2011 im Rahmen der Vorjahre. Die einzelnen Verfahren dauern regelmässig über mehrere Monate.
Sittlichkeit: Im Rotlichtmilieu endeten bereits über längere Zeit andauernde Verfahren mit Rapportierung wegen Scheinehe.
Raubdelikte: Der bewaffnete Raubüberfall auf die Denner-Filiale Glarus vom Mai 2011 ist geklärt und der Täter der Justiz zugeführt. Ebenso konnte die Täterschaft in den vier weiteren Raubdelikten in Glarus und Netstal ermittelt und der Justiz zugeführt werden.
Häusliche Gewalt: Im Jahr 2011 wurde im Bereich der häuslichen Gewalt eine überdurchschnittliche Abnahme registriert. Die Polizei wurde in 33 Fällen (56) wegen häuslicher Gewalt alarmiert. Dabei wurden in 19 Fällen (49) 54 Straftaten (116) verzeichnet.

2.5. ***Spezialdienste***

Die Abteilung Spezialdienste bearbeitet die Aufgabengebiete Support, Einsatzzentrale und Fachdienst Verkehr. Der Bereich Support steht dem ganzen Korps planend, beratend und unterstützend zur Seite. Die Einsatzzentrale disponiert Ereignis- und Alarmmeldungen, koordiniert Einsätze und ist Anlaufstelle für die Bürger, während sich der Fachdienst Verkehr mit den verkehrspolizeilichen Spezialgebieten, der Verkehrssicherheit und den seepolizeilichen Aufgaben befasst.

2.5.1. **Verkehrsunfälle**

Im Berichtsjahr 2011 registrierte die Polizei 329 (261) Verkehrsunfälle. Die höheren Unfallzahlen resultieren aus dem Umstand, dass 2011 auch die 38 Wildunfälle und die 44 Parkschäden als Verkehrsunfälle im System des Bundes erfasst werden mussten. Der

geschätzte Sachschaden lag mit total Fr. 2'422'620 um Fr. 779'480 tiefer als 2010. Die Zahl der verletzten Personen – insbesondere Kinder – bewegte sich auf tiefem Niveau.

Im Berichtsjahr statistisch erfasste Verkehrsunfälle total							329	(261)
Getötete Personen (erwachsener Fussgänger)							1	(0)
Verletzte Personen							96	(103)
Fahrzeugführer	Erwachsene	68	(75)	Kinder	1	(1)		
Mitfahrer	Erwachsene	15	(16)	Kinder	3	(3)		
Fussgänger	Erwachsene	6	(6)	Kinder	3	(2)		
Anzahl Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden							243	(176)
Unfallorte								
Innerorts							180	(138)
Ausserorts							96	(70)
Autobahn A3 Kanton Glarus							53	(53)
davon Kerenzerbergtunnel							5	(2)
Autobahn A3 Kanton St. Gallen							19	(10)
Verkehrsunfall-Hauptursachen (gemäss neuer Erfassung)								
Schleuder- oder Selbstunfall							115	
Überholunfall, Fahrstreifenwechsel							15	
Auffahrunfall							40	
Abbiegeunfall							10	
Einbiegeunfall							20	
Überqueren der Fahrbahn							15	
Frontalkollision							8	
Parkierunfall							50	
Fussgängerunfall							10	
Tierunfall							38	
Andere							8	

2.5.2. Alkohol- und Drogenkontrollen

Im Berichtsjahr wurde anlässlich von Kontrollen und Verkehrsunfällen bei 122 (88) Verkehrsteilnehmern eine Blutprobe infolge Alkoholverdacht angeordnet. Davon waren 115 (78) positiv und 7 (10) negativ. Im Übertretungsbereich (0,5-0,79 Promille) erfolgten 24 (19) Anzeigen im Anerkennungsverfahren, ohne dass eine Blutprobe durchgeführt werden musste. Im Berichtsjahr wurden aufgrund positiver Drogenschnelltests 9 (8) ärztliche Untersuche angeordnet.

2.5.3. Geschwindigkeitskontrollen

2.5.3.1. *Radarkontrollen*

Geschwindigkeitskontrollen total	232	(254)
Messzeiten in Stunden	533	(516)
Spätkontrollen	81	(92)
Frühkontrollen	23	(18)
Innerorts	191	(212)
Ausserorts	4	(9)
Autobahn A3	37	(33)

Kontrollierte Fahrzeuge	256'180	(254'957)
Verzeigungen und Ordnungsbussen	13'639	(15'698)
Übertretungsquote innerorts in %	10.8	(11.3)
Übertretungsquote ausserorts in %	9.7	(6.5)
Übertretungsquote A3 in %	5.2	(6.7)
Total Bussen-Rechnungsstellung (inkl. gerichtliche Strafverfügungen)	Fr. 1'156'440	(1'338'830)

2.5.3.2. *Nachfahrmessungen*

Überschreitungen	1	-	25	km/h	211	(187)
(Netto)	26	-	40	km/h	0	(4)
	41	-	75	km/h	0	(0)
Total					211	(191)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 20'970	(22'970)

2.5.3.3. *Geschwindigkeitsmessungen mit Laserpistole*

Aufgrund mehrerer Geräteausfällen konnte der Laser 2011 nicht im üblichen Umfang eingesetzt werden.

Geschwindigkeitskontrollen total					17	(31)
Messzeiten in Stunden					20	(33)
Ordnungsbussen	1	-	20	km/h	119	(117)
Verzeigungen	21	-	65	km/h	17	(24)
Total					136	(141)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 29'070	(31'510)

2.5.4. Schwerverkehrskontrollen

Die erzielte Bundesentschädigung für die geleisteten 1'806 Mannstunden betrug Fr. 213'500 (Fr. 197'340).

Kontrollierte Fahrzeuge	1025	(995)
Verzeigungen	232	(207)

2.5.5. Ordnungsbussen

Die Ordnungsbusseneinnahmen 2011 (exkl. Radareinnahmen) betrugen Fr. 216'080 (Fr. 180'200).

2.5.6. Verkehrserziehung

Vom 9. Mai – 8. Juni 2011 absolvierten 687 (701) Schülerinnen und Schüler den Verkehrsgartenunterricht. Den 363 (361) Drittklässlern inkl. 18 (11) Sonderklassenschülerinnen und -schülern wurde nach einer im Fridolinsheim vermittelten Theorielektion die Möglichkeit geboten, das korrekte Verhalten auf dem eigens für sie eingerichteten Parcours zu üben. Die 324 (340) Fünftklässler nutzten nach einem anspruchsvollen Theorieteil ebenfalls die Gelegenheit, das Gelernte auf dem Übungsparcours bei der alten Kaserne in die Praxis umzusetzen.

Nach den Sommerferien erteilten die Verkehrsinstruktoren in 23 (17) Kindergärten für 36 (36) Klassen insgesamt 39 Lektionen Verkehrsunterricht. Dabei wurde vor allem das richtige Überqueren der Strasse geübt. Speziell trainiert wurde mit den Kindern an den von den Lehrpersonen als problematisch bezeichneten Strassenübergängen. Gleichzeitig wurden die kleinsten Strassenbenützer auf weitere alltägliche Gefahren im Strassenverkehr aufmerksam gemacht.
Für 26 (21) Schülerinnen und Schüler aus 2 Integrationsklassen in Glarus erteilte die Polizei 2 (2) Lektionen speziellen Verkehrsunterricht.
Nebst an mehreren Standorten durchgeführten Velo-, Mofa- und Motorradkontrollen wurden verschiedene Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt, begleitet und unterstützt. Dies mit dem Ziel, möglichst viele Verkehrsteilnehmer direkt oder indirekt anzusprechen und zu sensibilisieren (Plakatkampagnen, Geschicklichkeitsparcours, Problemkreis Schulbus, Benützung des öffentlichen Verkehrs, Elternabende an Primarschulen und Kindergärten). Auch 2011 führte die Kantonspolizei Glarus zusammen mit zwei einheimischen Fahrlehrern und Road Cross eine Verkehrsunfall-Präventionskampagne in den Oberstufen des Kantons Glarus durch. Ziel dieser Kampagne war das Sensibilisieren von jugendlichen Verkehrsteilnehmern für die Unfallgefahren sowie die gesundheitlichen wie finanziellen Folgen. An 13 Veranstaltungen wurden den Jugendlichen mit Bildmaterial und Schilderungen von Ereignissen im Kanton die entsprechenden Auswirkungen vor Augen geführt. Im Berufsbildungszentrum in Ziegelbrücke wurden ebenfalls in Zusammenarbeit mit Road Cross sechs Veranstaltungen durchgeführt.

2.5.7. **Grenzkontrollen Flugplatz Mollis**

Seit dem Schengenbeitritt werden für grenzüberschreitende Direktflüge von/nach Mollis innerhalb des Schengenraums keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Hingegen sind Personenkontrollen für grenzüberschreitende Extra-Schengenflüge gemäss einem speziellen Verfahren bei jeder Flugbewegung vorgeschrieben. Im Berichtsjahr haben die zuständigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei 19 (7) Extra-Schengenflüge abgefertigt.

2.5.8. **Seepolizei**

2.5.8.1. *Seekontrollen*

2.5.8.1.1. Walensee

Während der Schifffahrtssaison 2011 wurden auf dem Walensee 4 (3) Seepolizei-Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen des Kantons St. Gallen durchgeführt. Nebst diversen Beanstandungen mussten auf dem Walensee, Kantonsgebiet Glarus, 4 (4) Schiffsführer zur Anzeige gebracht werden. Am Linthkanal wurde lediglich eine Aufsichtskontrolle (Bauarbeiten) vom Ufer aus durchgeführt. In den Häfen ‚Gäsi' und ‚Gflätsch' wurde je eine Kontrolle durchgeführt. Für die Schiffsaison 2011 stand der Seepolizei des Kantons Glarus erneut das Seepolizeiboot des Schifffahrtsamtes des Kantons St. Gallen, mit festem Standplatz im Bootshafen Unterterzen/SG, zur Verfügung.

2.5.8.1.2. Klöntalersee

Auf dem Klöntalersee wurden während der Schifffahrtssaison 2011 keine Kontrollen durchgeführt. Hier wurde aber der Schiffs- und Fischereibetrieb während oder unmittelbar nach Verkehrskontrollen auf der Seestrasse vom Land aus sporadisch überwacht. Dabei

mussten abermals einige Badegäste und Wassersportler zu mehr Ordnung am Strand oder Ufer angehalten werden.

2.5.8.2. *Seerettungsdienst*

SRD unterer Walensee (Seeanteil Kanton Glarus)		
Seenoteinsätze	12	(15)
(alle über Notruf ausgelösten Einsätze)		
Aus Seenot geborgene Personen	2	(2)
(Rettungen bei schlechter Wetterbedingungen/Dunkelheit usw.)		
Aus Seenot geborgene Schiffe	9	(1)
(Bergungen bei schlechten Wetterbedingungen)		
Hilfeleistungen bei technischen Mängeln	3	(8)
(Abschleppen bei Maschinendefekt, kein Treibstoff usw.)		
Andere Einsätze	1	(3)
(Begleitung Grosstransporte)		
Vereinbarte Arbeitseinsätze	0	(2)
(Bergungseinsätze, Taucheinsätze, Kontrollen usw.)		
Ordnungs- und Sicherheitsdienst	2	(4)
(Mithilfe bei nautischen Anlässen/Seepolizeieinsätze usw.)		
Pikett- und Trainingsfahrten	14	(17)

2.5.8.3. *Bewilligungen Regatten /Walensee*

Segel- und Surfregatten	4	(4)
Flossfahrt- Durchfahrtsbewilligung	4	(4)
Seeüberquerung SLRG, Sektion Glarus	0	(1)
(Strecke: Gäsi-Fly-Weesen-Gäsi)		

2.5.8.4. *Linthkanal*

Bei genügendem Wasserstand darf der Linthkanal in den Monaten März, April, Juli, August und September mit einer Bewilligung befahren werden. Dabei darf ein Tageskontingent von maximal 10 Bewilligungen (Berg- plus Talfahrt) nicht überschritten werden. Wegen der laufenden Linthkanalsanierung wurde die Strecke zwischen Walen- und Zürichsee, aus Sicherheitsgründen, für die Zeit vom 21. Oktober 2010 – 31. Mai 2012 für den Schiffsverkehr inkl. Flosse, Schlauchboote etc. mit einem Fahrverbot belegt.

2.5.8.5. *Surfbetrieb*

Im öffentlichen Badestrand „Gäsi" sowie auf dem Seeanteil der Gemeinde Mühlehorn herrschte bei den jeweils durchgeführten Kontrollen gute Ordnung. Das Kite-Surfen ist seit Sommer 2007 - unter Einhaltung definierter Auflagen - auf der dafür freigegebenen Wasserfläche des Walensees jeweils für ein Jahr gestattet. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Bewilligung bis Ende 2012 verlängert.

2.5.9. Support

In der ersten Jahreshälfte 2011 war der Support betreffend Polycom-Funknetz mit der Vorbereitung und anschliessenden Umsetzung der Migration V35.08 stark gefordert. Diese Migration wurde im Kanton Glarus als Pilotprojekt geführt und diente den anderen

Kantonen als Grundlage für deren Migration. Als weiteres Projekt wurde Polyalert mit verschiedenen Partnerorganisationen im Kanton und bei den Bundesstellen vorbereitet. Für Polyalert (Sirenenauslösung/IP-Vernetzung) wurde ebenfalls der Kanton Glarus als Pilotkanton eingesetzt.

3. MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

3.1. *Einleitende Bemerkungen*

Die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz hatte verschiedene organisatorische und personelle Anpassungen umzusetzen. Der Zivilschutz wurde den neuen Gemeindestrukturen angepasst. Im Bereich der Militärbetriebe konnten die Leistungsverträge mit der Logistikbasis der Armee im gleichen Umfang erledigt werden und bei der Instandhaltung von Fahrzeugen wurde eine Umfangssteigerung erzielt.

3.2. *Personelles*

Im Berichtsjahr waren bei der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz keine Wechsel zu verzeichnen. Der Personalbestand betrug per Ende Berichtsjahr 14 Mitarbeitende bei 1340 Stellenprozenten sowie eine KV Lernende Profil E.

3.3. *Militärverwaltung und Kreiskommando*

3.3.1. **Rekrutierung**

Die 16-jährigen Mädchen und Jungen wurden mit einer schriftlichen Information über die Armee und insbesondere über mögliche Vorbereitungskurse orientiert.
An 5 Orientierungstagen in Elm wurden die 18-jährigen Stellungspflichtigen über den Ablauf der Rekrutierung, die Rekrutenschule und die Armee im Allgemeinen eingehend orientiert. Gleichzeitig wurden auch Informationen zum Zivilschutz und zum zivilen Ersatzdienst abgegeben. Die anschliessende Rekrutierung fand im Rekrutierungszentrum in Mels statt. Die Militärdienst-Tauglichkeit der Glarner war auch im Jahre 2011 mit 75% (Vorjahr 78%) erfreulich hoch und lag wesentlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 65%. Oberst i Gst Urs Staub, Kdt Rekrutierung, besuchte die Orientierungstage und beurteilte die Organisation und Durchführung sehr positiv.

3.3.2. **Dienstverschiebungen**

Eingereichte Gesuche	406	(366 im Vorjahr)
- bewilligt wurden	59 %	(69 %)
- abgewiesen wurden	41 %	(31 %)

Die Berücksichtigung der WK-Termine bei der privaten und geschäftlichen Terminplanung bereitet den Armeeangehörigen und ihren Arbeitgebern immer mehr Probleme. Vielfach folgen auf abgelehnte Gesuche so genannte Widererwägungsgesuche, welche mit Unterstützung Dritter (Arbeitgeber, Schulen usw.) eingereicht werden. Dies erhöht den administrativen Aufwand des Kreiskommandos.

3.3.3. Auslandurlaube

Auslandurlaube bewilligt	18	(10)
Auslandurlaube abgelehnt	0	(0)
Gelöschte Urlaube (Rückkehr)	5	(3)

3.3.4. Entlassung Wehrpflicht

Per 31. Dezember 2011 sind im Kanton Glarus insgesamt 95 Soldaten und Unteroffiziere sowie 8 Offiziere aus der Wehrpflicht entlassen worden.

3.3.5. Militärstrafwesen

Strafvollzüge durch das Kreiskommando	19	(18)
Ausschreibungen im Schweiz. Polizeianzeiger	3	(6)
Disziplinarstrafen Schiesspflichtversäumnis	38	(27)
Bussen	Fr. 18'335.80	(11'074.05)

3.3.6. Wehrpflichtersatz

	2011	*2010*
Inland: Eingang von 1'222 (1'125) Ersatzpflichtigen inkl. Rückstände aus den Vorjahren	718'916.80	682'377.80
Ausland: inkl. Rückstände aus Vorjahren	0.00	0.00
Total Eingang	718'916.80	682'377.80
Rückerstattungen für nachgeholte Dienstleistungen	72'122.20	43'580.10
Rohertrag Wehrpflichtersatz	646'794.60	638'797.70
80 % Treffnis des Bundes	517'435.70	511'038.15
20 % Treffnis des Kantons	129'358.90	127'759.55
Kosten der Veranlagung (Sektionschefs)	0.00	45'337.45
Reinertrag für den Kanton	129'358.90	82'422.10

3.3.7. Schiesswesen ausser Dienst

		2011	*2010*
Obligatorisches Programm:	300m	1478	1549
davon schiesspflichtig	300m	951	972
in %		64.3%	62.8%
total Jugendliche 10-16 Jahre (Stgw 90)	300m	26	28
Obligatorisches Programm	25m	146	139

				2011	*2010*
Bundesprogramm		50m		44	57
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge		300m		1050	1081
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge		25 / 50m		41	28
Eidg. Feldschiessen		300m		991	912
Eidg. Feldschiessen		25 / 50m		214	214
Jungschützen:					
300m:	8 Kurse (10)	Teilnehmer		65	75
50m:	0 Kurse Kleinkaliber (0)	Teilnehmer		0	0
25 / 50m:	0 Kurs Pistole (0)	Teilnehmer		0	0
Beiträge des Kantons					
Unkostenbeiträge	300 / 25 / 50m		Fr.	11'527.50	11'935.00
Jungschützen	300m		Fr.	910.00	1'030.00
Jungschützen	25 / 50m, Ausb Kurs KK		Fr.	0.00	0.00
JS-Leiter	300m			900.00	1'150.00
			Total Fr.	13'337.50	14'115.00

3.4. *Zivilschutz*

3.4.1. **Allgemeines**

Nachdem die Strukturen der Zivilschutzorganisation auf den 1. Januar 2011 an die neuen drei Gemeinden angepasst wurden, galt es während den Wiederholungskursen die Einsatzbereitschaft der neuen Formationen sicherzustellen.
Während bei den Pionieren Fach und Projekt-WK durchgeführt wurden, leisteten die Betreuer ihre Einsätze während Ausflügen mit Altersheimbewohner und Betreuungseinsätzen in Heimen.

3.4.2. **Anlässe / Projekte**

Nach dem Projekt „Sirenenersatz im Kanton Glarus" steht nun das Projekt Polyalert auf dem Programm. Dieses sieht vor, dass bis Ende 2013 rund 700 Sirenen des Wasseralarms in 16 Kantonen und bis 2015 rund 4700 Sirenen des Allgemeinen Alarms in der ganzen Schweiz über eine neue Fernsteuerung verfügen. Der Kanton Glarus wird als Pilot im Jahre 2012 als erster Kanton auf das neue Alarmierungssystem POLYALERT migriert.

3.4.3. **Ausbildung**

3.4.3.1. *Grund- und Kaderausbildung*

Nach wie vor wird die Grund- und Kaderausbildung zwischen den Kantonen UR, SZ, GL, NW, OW, ZG, LU mit einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Als Ausbildungszentren sind Schwyz, Cham und Sempach festgelegt. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich folgende Vorteile:

- Bessere fachliche Ausbildung
- Ausbildung gemäss den kantonalen Strukturen

- Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schutzdienstpflichtigen
- Evaluation von neuen Kader und Spezialisten
- Reduktion des administrativen Aufwandes im Bereich der materiellen Kursvorbereitung
- Reduktion der Investitionen auf Ausbildungsanlagen (Trümmerfeldern, Anlagen für Spezialwerkzeuge usw.)

Übersicht über die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung

Bezeichnung	Teilnehmer	Dauer	Teilnehmer Tage
Stabsassistenten	7	12	84
Pioniere	22	5/12	233
Betreuer	7	9/12	81
Grfhr Pionier	10	5	50
Grfhr Stabsassistent	2	5	10
Grfhr Betreuer	3	5	15
Kaderkurs Küchenchef	2	5	10
ZK Materialwart	4	4	16
ZK Anlagewart	1	4	4
ZK KGS Spezialist	2	4	8
Total	60		511

3.4.4. Rekrutierung 2011 für den Schutzdienst

Beurteilte	214	
Mil D taugl	160	(75%)
Schutz D taugl	21	(10%)
Untauglich	33	(15%)

Von den übrigen Stellungspflichtigen mit Nachrekrutierung (NR), Tauglichkeitsbeurteilungen (TBR) nicht Ausexerzierten (NIAX), Rekurse sowie Freiwillige wurden zusätzlich 7 Personen schutzdienstpflichtig. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 28 Schutzdienstpflichtigen. Davon wurden eingeteilt:
- 5 Stabsassistenten
- 3 Betreuer
- 20 Pioniere

3.4.5. Wiederholungskurse

Im Jahre 2011 wurden Projekt-WK (Gemeinden, Korporationen usw.) und Fach-WK durchgeführt.

Dienstleistungen im Jahre 2011

Total Anlässe	160
Total Anlasstage	481
Total Teilnehmer	1382
Total Personen	689
Total Teilnehmertage	3521

3.4.6. **Strafwesen**

Wegen nicht Befolgen des Aufgebots bzw. Entziehen aus der Schutzdienstpflicht sowie wegen Störung des Ausbildungsdienstes wurde
- 30 Mal eine Verwarnung ausgesprochen (44%) (Art. 68, Abs. 5)
- 35 Mal ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus gestellt (52%) (Art. 68 Abs. 1 Bst. a und b)

Dies entspricht in etwa 10 % der Schutzdienstpflichtigen.

3.4.7. **Bauten**

3.4.7.1. *Schutzplätze in den Gemeinden*

Schutzplätze, die für die Bevölkerung gemäss den Mindestanforderungen verfügbar sind, (Wohnhäuser, Ferienhäuser [50%]), Ferienlager, Hotels, Restaurants, Schulen, Kirchen Versammlungslokale) belaufen sich per Ende 2011 im gesamten Kanton auf 41'173, wobei die Verteilung im Kanton nicht gleichmässig ist. Einige Orte verfügen noch nicht über die notwendige Anzahl Schutzplätze.

3.5. ***Kantonaler Führungsstab***

Ein zentrales Thema war die Aus- und Weiterbildung der neuen Gemeindeführungsstäbe. Im Februar wurden an je einem Tag die Teilnehmer in der Stabsarbeit geschult. Am 16. Juni wurden der Kantonale Führungsstab, die drei Gemeindeführungsstäbe und der Kantonale Ter Verbindungsstab in einer gross angelegten Stabsrahmenübung „Limmerone" vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und von der Nationalen Alarmzentrale beübt. Bei der schweizweiten Tierseuchenübung „NOSOS" an der von unserer Seite der Veterinärdienst des Koordinierten Sanitätsdienstes involviert war, ging es um die Problematik der Maul- und Klauenseuche.
Im Rahmen der Gesetzgebung wurde das Notrechtsgesetz von 1972 einer Totalrevision unterzogen und unter dem Titel „Gesetz über den Bevölkerungsschutz „ zuhanden der nächsten Landsgemeinde verabschiedet. Diverse Projekte, wie das Verteilkonzept Jod, Merkblatt Wasseralarm und das Konzept über die Sanitätsdienstliche Versorgung bei Grossereignissen und Katastrophen sind in Bearbeitung.

3.6. ***Militärbetriebe***

Die drei Leistungsverträge mit dem VBS/LBA (Betreiben der Retablierungsstelle für persönliche Ausrüstung, Instandhaltung Stgw 90 für Rekrutenausrüstung und die Abgabe der Kampfstiefel an die zukünftigen Wehrmänner) brachten rund Fr. 605'000.- ein. Die Truppenbelegungen im Zeughaus, ALST und der Schübi für die Bataillonsstäbe, Schulkommandos und Kompanien führen zu Einnahmen von rund Fr. 95'000.-. Mit der Instandhaltung von Militärischen Fahrzeugen zugunsten des Armeelogistikcenters Hinwil konnten noch zusätzliche Einnahmen von Fr. 55'000.- generiert werden.

Zu den weiteren Aufgaben zählen
- die Material- und Fahrzeugbewirtschaftung des Zivilschutzes;
- die Einkleidung der Feuerwehren, der Kantonspolizei und des Zivilschutzes;
- die Entlassung aus der Wehrpflicht und die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten.

4. STAATS- UND JUGENDANWALTSCHAFT

4.1. *Allgemeines*

Am 1. Januar 2011 trat die neue eidg. Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Dies hatte fundamentale Änderungen zur Folge. So musste der Kanton Glarus vom bisherigen Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell umstellen. Beim Untersuchungsrichtermodell führt der Verhörrichter die Untersuchung und der Staatsanwalt vertritt die Anklage vor Gericht. Beim Staatsanwaltschaftsmodell obliegen beide Aufgaben dem Staatsanwalt. Die neue Strafprozessordnung enthält administrativ aufwändigere Regelungen. So etwa den Beizug eines Anwaltes der ersten Stunde, der das Strafverfahren von Beginn an begleitet oder den Antrag des Staatsanwaltes an das Zwangsmassnahmengericht, falls er eine Person in Untersuchungshaft versetzen will. Um diese beiden Bedingungen erfüllen zu können, war man gezwungen mit dem Schwyzer Verein „Anwalt der ersten Stunde" zusammenzuarbeiten und zudem beim Glarner Kantonsgericht einen Pikettdienst des Zwangsmassnahmengerichtes zu organisieren.
Im Zusammenhang mit der Reorganisation, welche die neue eidg. StPO mit sich brachte, wurde die neue Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus mit diversen neuen Aufgaben betraut, welche nicht zum Pflichtenheft des Verhöramtes gehört hatten. So wurde dieser Amtsstelle – neben der Funktion des Staatsanwaltes – auch die Erledigung von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (Führerausweisentzüge), Übertretungen und Ehrverletzungen sowie die Führung der Jugendanwaltschaft übertragen. Der Mitarbeiterbestand des Verhöramtes belief sich auf 6 Personen (450 Stellenprozente) Die neue Staats- und Jugendanwaltschaft weist 15 Mitarbeiter (870 Stellenprozente) auf. Neu hinzu kamen zwei Staatsanwältinnen (40% und 6 %), die Jugendanwältin (60%), deren Mitarbeiterin (30%, welche gleichzeitig zu 50% für das Übertretungsstrafverfahren tätig ist), drei Mitarbeiterinnen bei den Administrativmassnahmen (50%, 60% und 50%). Die beiden bisherigen Verhörrichter wurden zu Staatsanwälten und der bisherige Verhörschreiber zum Fachspezialist 2 ernannt. Die drei Sekretärinnen wurden beibehalten und ihre Pensen geringfügig angepasst (50%, 50% und 70%).
Allerdings zeichnet sich ab, dass insbesondere die Aufstockung der bisherigen beiden Verhörrichter (200%) und des bisherigen Staatsanwaltes (40%) um lediglich 60% auf drei Staatsanwälte zur Bewältigung des Arbeitsanfalls nicht genügt.
Einen Mehraufwand verursachte auch die Integration der Jugendanwaltschaftsdaten in die Software der Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang wurden auch die ersten Schritte für die Realisierung einer aussagekräftigeren Statistik für das Erwachsenenstrafrecht in Angriff genommen. Die definitiven Anpassungen werden im Jahr 2012 erfolgen.

Der Wechsel vom Verhöramt zur Staatsanwaltschaft war mit sehr viel Arbeit, Neuerungen und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Es ist gelungen, diese Aufgabe zur Zufriedenheit und ohne negative Nebengeräusche zu lösen. Dabei erfolgte die Unterbringung der Staats- und Jugendanwaltschaft – nicht wie ursprünglich geplant – im Gerichtshaus, sondern an der Postgasse 29 in Glarus. Dies hat sich als sehr gute Lösung erwiesen.

4.2. *Statistiken*

4.2.1. Staatsanwaltschaft; Vergehen und Verbrechen

Die Statistik der Staatsanwaltschaft enthält keine Aufteilung mehr zwischen „Verbrechen" und „Vergehen", da sich erst im Laufe der Untersuchung zeigt, um was für einen Fall es sich handelt. Neu ab 1. Januar 2012 werden die Fälle speziell ausgewiesen, welche durch die Staatsanwaltschaft mit Anklage vor Gericht vertreten werden müssen. In der Regel handelt es sich dabei um Verbrechenstatbestände.
Ab nächstem Jahr wird auch ausgewiesen werden, gegen wie viele Fälle der Staatsanwaltschaft eine Einsprache erhoben wurde. In diesem Berichtsjahr sind diese Auswertungen noch nicht möglich, da die Geschäfte noch nicht so erfasst wurden.
Im Berichtsjahr fällt auf, dass insgesamt 597 Anzeigen wegen Vergehen und Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind (exkl. aussergewöhnliche Todesfälle, Rechtshilfeersuchen und Personensicherheitsüberprüfungen), also eine Zunahme von rund 54%. Diese Mehrbelastung führte – nebst der Mehrarbeit wegen der neuen StPO – dazu, dass die Staatsanwaltschaft per Ende des Berichtsjahres 214 offene Fälle zu verzeichnen hat.

Vergehen und Verbrechen

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	80
Im Berichtsjahr gingen ein	648
Insgesamt waren damit anhängig	728
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	514
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	214

Von den im 2011 eingegangenen Verzeigungen betreffen Vergehen und Verbrechen	597
Rechtshilfe	19
Aussergewöhnliche Todesfälle	21
Personensicherheitsüberprüfung Armee	11
Total	648

Die im Jahr 2011 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Strafbefehl	291
Nichtanhandnahme	81
Einstellung	54
Abtretung	46
Ausschreibung	9
Vereinigung	33
Total	514

Die im Jahr 2011 erledigten Fälle betrafen folgende Rechtsgebiete	
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	15
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	6
Strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit	1
Strafbare Handlung gegen die Ehre	0
Strafbare Handlung gegen die Freiheit	3
Strafbare Handlung gegen die Gemeinschaft (Staat)	0
Widerhandlung gegen das BetmG	15
Strassenverkehrsrecht	151
Nebenstrafrecht	48
Familie und häusliche Gewalt	3
Übriges StGB	185
Andere	9

4.2.2. Staatsanwaltschaft; Übertretungen

Bei den Übertretungstatbeständen ist im Berichtsjahr ein Rückgang der Verzeigungen von rund 12% zu verzeichnen.
Ab Berichtsjahr 2012 ist auch bei den Übertretungstatbeständen vorgesehen, die verschiedenen Deliktsarten sowie die Einsprachen gegen die Entscheide auszuweisen. In diesem Berichtsjahr kann diese Auswertung nicht erfolgen.

Übertretungen	
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	6
Im Berichtsjahr gingen ein	1067
Insgesamt waren damit anhängig	1073
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1041
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	32

Die im Jahr 2011 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Strafbefehl	981
Einstellung	25
Nichtanhandnahme	20
Abtretung	3
Vereinigung	11
Verjährt	1
Total	1041

4.2.3. Jugendanwaltschaft; Übertretungen, Vergehen und Verbrechen

Bei der Jugendanwaltschaft ist im Berichtsjahr ein Rückgang der Verzeigungen zu verzeichnen. Bei den Jugendlichen gingen rund 25% weniger Fälle als im Vorjahr ein. Mehraufwand ergab jedoch bei der Jugendanwaltschaft ebenfalls die Gesetzesänderung. Durch die neue eidg. Jugendstrafprozessordnung, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, ist das Verfahren vor der Jugendanwaltschaft aufwändiger geworden. So muss zum Beispiel die Jugendanwaltschaft neu die Zivilforderungen adhäsionsweise beurteilen. Als neue Aufgabe kam bei der Jugendanwaltschaft dazu, dass diese für den Vollzug der Strafen und

Massnahmen zuständig ist. Die Strafvollzugsverfahren können – je nach Massnahme – mehrere Jahre dauern (maximal bis zum 22. Altersjahr des Jugendlichen) und die Jugendlichen müssen in dieser Zeit durch die Jugendanwältin begleitet werden.
Im Auftrag der Jugendanwaltschaft mussten in 13 Fällen gestützt auf Art. 9 JStG persönliche Abklärungen erfolgen, teilweise stationär und/oder ambulant. Eine Jugendliche musste länger als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen werden.

Jugendstrafrecht	Mädchen	Knaben	Total
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	1	27	28
Im Berichtsjahr gingen ein	20	149	169
Insgesamt waren damit anhängig	21	176	197
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	18	158	176
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	3	18	21

Die im Jahr 2011 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Ambulante Behandlung	2
Busse	54
Einstellung und Nichtanhandnahme	15
Persönliche Leistung	10
Persönliche Betreuung	4
Strafbefreiung	4
Verweis (teilweise mit Probezeit und Weisungen)	87
Total	176

Die im Jahr 2011 erledigten Fälle betrafen folgende Rechtsgebiete	Mädchen	Knaben	Total
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	7	25	32
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	3	14	17
Strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit	0	0	0
Strafbare Handlung gegen die Ehre	0	3	3
Strafbare Handlung gegen die Freiheit	0	3	3
Strafbare Handlung gegen die Gemeinschaft (Staat)	1	1	2
Widerhandlung gegen das BetmG	2	60	62
Übertretung des SVG	4	35	39
Unfug	0	9	9
Andere Übertretungen	2	10	12

Strafvollzug Jugendliche	
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	16
Im Berichtsjahr gingen ein	42
Insgesamt waren damit anhängig	58
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	15
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	43

5. HAUPTABTEILUNG JUSTIZ

5.0.1. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Im Verlaufe des Berichtsjahres liess sich die Hauptabteilung Justiz zu 10 Gesetzes- und anderen Vorhaben des Bundes sowie zu vier kantonalen Vorlagen und einer Motion vernehmen. In gesetzgeberischer Hinsicht wurde die Teilrevision des kantonalen Gebührentarifs sowie die Verordnung über das ökologische Rabattsystem der Verkehrssteuern erarbeitet. Erwähnenswert ist auch die Begleitung des Eichamtes bei der Einführung eines Qualitätssicherungsinstruments, das vom Bundesamt für Messwesen verlangt wurde, die Abhaltung eines runden Tisches zum Thema „Rotlicht" mit Vertretern von kantonalen und kommunalen Amtsstellen, die Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen für die Einbürgerungskommissionen der drei neuen Gemeinden zusammen mit dem Kantonalen Bürgerrechtsdienst oder die Verhandlungen mit dem Kantonsspital Glarus im Zusammenhang mit der Einrichtung eines gesicherten Krankenzimmers für Inhaftierte des Kantonsgefängnisses. Schliesslich war über ein Gesuch um Erteilung einer Waffenhandelsbewilligung zu entscheiden.

5.1. *Abteilung Verwaltungspolizei*

5.1.1. Schwergewichte der Geschäftstätigkeit

Die Abteilung Verwaltungspolizei hatte namentlich über ein Gesuch um Verschiebung des Strafantritts, über drei Gesuche um Gewährung von speziellen Vollzugsöffnungen sowie über sechs Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zu befinden (ein Gesuch wurde abgelehnt). Ausserdem stellte sie insbesondere im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung Antrag im Falle eines Verurteilten im stationären Massnahmenvollzug und entschied über zwei Gesuche um Erlass der Strafvollzugskosten.

5.1.2. Fachstelle Messwesen (Eichamt)

Die Fachstelle Messwesen war im Berichtsjahr wie folgt tätig:

- Kontrollen beim Offenverkauf	32	
- Kontrollen von Fertigpackungen	44	(wovon 3 Proben beanstandet)
- Marktfahrerkontrollen	5	
- Eichung/Prüfung von Waagen, Gewichtsstücken, Volumenmessanlagen, Gasgemisch- und Dieselrauchmessgeräte	412	(wovon 41 Proben, hauptsächlich Waagen und Messgeräte für Gasgemischanteile und an Tankstellen, beanstandet)
- Messmittel in Verkehr	967	davon 522 Waagen, 214 Zapfsäulen, 69 Messgeräte für Gasgemischanteile/ Dieselrauch, 147 Gewichtstücke

5.1.3. Fachstelle Migration und Passbüro

5.1.3.1. *Allgemeines und Personelles*

Das Berichtsjahr war geprägt von einer anhaltend starken Einwanderung aus den EU-Ländern. Seit dem 1. Mai 2011 gilt die volle Freizügigkeit für die so genannten EU-8 Staaten Osteuropas. Im Asylwesen spürt man die Auswirkungen des „arabischen Frühlings" stark. Hier profitiert die Schweiz nach wie vor vom Dublin-Abkommen, indem man viele Asylsuchende wieder in einen Dublin-Staat zurückführen kann. Zunehmend problematisch in diesem Zusammenhang sind hingegen die langen Wartezeiten für Rückführungen nach Italien und die Tatsache, dass viele Asylbewerber kurz nach der Ausschaffung in einen Dublin-Staat bereits wieder illegal in die Schweiz einreisen und ein neues Asylgesuch stellen – trotz bestehendem Einreiseverbot und geringen Aussichten auf Asyl. Der damit verbundene Aufwand seitens der Behörde ist dementsprechend gross.
Die Fachstelle Migration und Passbüro verfügt insgesamt über 540 bewilligte Stellenprozente (wovon 80 befristet sind), verteilt auf 7 Personen.
Die Bruttoeinnahmen bei der Fachstelle Migration (ohne Passbüro) belaufen sich für das Berichtsjahr auf Fr. 296'910 (Vorjahr: Fr. 274'851).

5.1.3.2. *Passwesen*

Vor zwei Jahren wurde der neue biometrische Pass '10 lanciert. Seither wurden schweizweit 810'000 Pässe und über 1,5 Mio. Identitätskarten produziert. Per 24. Januar 2011 wurde zudem der biometrische Ausländerausweis für ausländische Personen aus Drittstaaten eingeführt. Dadurch mussten im Passbüro zusätzlich die biometrischen Daten von 1'612 ausländischen Personen erfasst werden.

Ausgestellte Ausweise	*2011*	*2010*	*Änderung absolut*
Pass 10	1578	1462	+ 116
Provisorischer Pass (Notpass)	73	75	– 2
Identitätskarte	3487	3370	+ 117
Biometr. Ausländerausweis	1612	0	+ 1612
Total	6750	4907	+ 1843
Ausweisverluste			
Pass	69	28	+ 41
Identitätskarte	313	227	+ 68
Ausländerausweise	68	71	– 3
Total	450	326	+ 106
Antragsstellung			*Änderung relativ*
Telefonisch	72 %	57 %	+ 15 %
Vorsprechen am Schalter	16 %	23 %	– 7 %
Internetantrag	12 %	19 %	– 7 %
Einnahmen Passbüro			*Änderung absolut*
Bruttoeinnahmen Fr.	340'126.00	289'316.00	+ 50'810

5.1.3.3. *Einwanderung aus dem Ausland / Arbeitsmarkt*

Im Berichtsjahr wurden folgende ausländerrechtlichen Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche bearbeitet:

180 (Vorjahr 126) Bewilligungen für Familiennachzüge aus dem Ausland;
638 (Vorjahr 459) Bewilligungen für Kurzaufenthalter und Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit;
37 (Vorjahr 18) Bewilligungen EG/EFTA- bzw. EU 8-Kontingente;
374 (Vorjahr 234) Ausländer/-innen mit Erwerbstätigkeit ohne Kontingentierung;
10 (Vorjahr 13) Ausländer/-innen ohne Erwerbstätigkeit;
316 (Vorjahr 250) Ausländer/-innen wegen Zuzugs aus einem anderen Kanton;
24 (Vorjahr 37) Ausländer/-innen übriger Zuwachs;
234 (Vorjahr 216) Wegzug in einen anderen Kanton;
39 (Vorjahr 33) übriger Abgang;
197 (Vorjahr 176) Auswanderungen;
86 (Vorjahr 135) Visagesuche aus dem Ausland; von diesen Gesuchen wurden 72 via Verpflichtungserklärung (12 Verweigerungen) und 14 via Konsulargesuche (10 Verweigerungen) eingereicht;
45 (Vorjahr 31) Visaausstellungen für im Kanton wohnhafte Ausländer zwecks Reisen ins Ausland.

Beschwerende fremdenpolizeiliche Verfügungen gegen Ausländer mussten wie folgt erlassen werden:

- Verweigerung der Niederlassungsbewilligung gegen 29 Personen
- Verweigerung des Familiennachzugs gegen 11 Personen
- Verwarnungen gegen 66 Personen
- Wegweisungen / Ausschaffungen mit Einreisesperren gegen 27 Personen
- Wegweisung / Verweigerung der Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltsbewilligung / Niederlassungsbewilligung gegen 25 Personen.

5.1.3.4. *Gesamtausländerbestand im Kanton Glarus per 31.12.2011*

Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2011 (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene):

	Niedergelassene	Aufenthalter	Kurzaufenthalter	Total	Vorjahr	Zu- / Abnahme
Italien	1622	117	10	1749	1759	- 10
Deutschland	492	716	71	1279	1144	135
Portugal	391	525	45	961	862	99
Serbien	621	62	1	684	813	-129
Kosovo	482	115	0	597	409	188
Türkei	515	41	0	556	587	-31
Mazedonien	406	72	0	478	457	21

Oesterreich	161	111	83	355	250	105
Bosnien-Herzegowina	228	24	0	252	268	-16
Sri Lanka	38	198	0	236	238	-2
Spanien	166	23	3	192	191	1
Kroatien	148	10	0	158	168	-10
Niederlande	49	25	0	74	78	-4
Slowakei	6	33	18	57	20	37
Dom. Republik	21	34	0	55	52	3
Brasilien	19	33	0	52	45	7
Eritrea	0	46	0	46	14	32
Polen	6	23	5	34	25	9
Thailand	8	25	0	33	32	1
Irak	5	22	0	27	17	10
Frankreich	9	11	0	20	14	6
Rumänien	3	12	4	19	12	7
Ukraine	5	13	0	18	15	3
Tibet	18	0	0	18	20	-2
Liechtenstein	12	1	1	14	15	-1
Vereinigte Staaten	7	6	0	13	20	-7
Philippinen	6	6	0	12	15	-3
Bulgarien	1	4	2	7	2	5
Tunesien	1	5	0	6	5	1
Ägypten	1	2	0	3	2	1
Übrige Nationen	122	128	4	254	240	14
Total	5569	2443	247	8259	7787	472

Den grössten Zuwachs im Berichtsjahr verzeichneten Deutschland, Österreich und Portugal. Der hohe Zuwachs an kosovarischen Staatsangehörigen lässt sich durch die Anerkennung des Staates Kosovo und die damit verbundene Nachführung der Nationalität erklären. Der Gesamtausländerbestand im Kanton ist um 472 Personen (+6.1%) auf 8'259 Personen gewachsen. Gesamtschweizerisch ist der Gesamtausländerbestand um 3% gestiegen. Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton setzt sich aus 30% Jahresaufenthaltern und 67% Niedergelassenen zusammen. Die Kurzaufenthalter stellen nur 3% der ausländischen Wohnbevölkerung dar. 197 Personen sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Es wurden total 67 ordentliche und 31 erleichterte Einbürgerungen registriert. Der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung im Kanton liegt derzeit bei rund 21%; das sind rund 2% weniger als im schweizerischen Mittel.

5.1.3.5. *Flüchtlinge / Asylbewerber*

	Personen Asylprozess	Zuweisungen Asylbewerber 1	Personen im Verfahrensprozess	vorläufig Aufgenommene (31.12.)	Total vorläufig Aufgenommene	Total anerkannte Flüchtlinge	Total Ausschaffungen	Total Freiwillige Rückkehr	Total Untergetauchte Personen
31.12.2011	*227*	*117*	*124*	*103*	*14*	*23*	*23*	*11*	*25*
Personen Asylprozess 2010	208								
Total Zuweisung Asylbewerber 2010		72							
Personen im Verfahrensprozess 2010			90						
vorläufig Aufgenommene 31.12. 2010				117					
Total vorläufig Aufgenommene 2010					20				
Total anerkannte Flüchtlinge 2010						24			
Ausschaffungen 2010							17		
Freiwillige Rückkehr 2010								21	
Untergetauchte Personen 2010									24

Personen im Asylprozess nach Nationen

Afghanistan	16
Äthiopien	1
Bosnien und Herzegowina	3
China (Tibet)	16
Eritrea	23
Georgien	2
Guinea	1
Irak	27
Iran	3
Kosovo	2
Mongolei	2
Nigeria	5
Serbien	19
Somalia	18
Sri Lanka	58
Tunesien	8
Türkei	22
Staat unbekannt	1
Total	227

5.1.3.6 *Härtefälle*

Bis Ende 2011 sind 12 neue Härtefallgesuche eingegangen (damit insgesamt anhängig mit den Anträgen aus dem Vorjahr: 32 Gesuche). Zwei Gesuche wurden erstmalig abgelehnt, 14 Personen wurde aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und 16 Gesuche sind Ende 2011 noch in Bearbeitung.

5.1.3.7. *Dublin-Fälle*

Im Berichtsjahr 2011 wurden dem Kanton Glarus 54 Dublin-Out-Fälle zugewiesen (im Vorjahr 25). Bis Ende Dezember konnten 19 Personen im Dublin-Out-Verfahren an einen Drittstaat rückübergeben werden (Vorjahr 14), 17 sind untergetaucht (Vorjahr 7). Per 31. Dezember 2011 wurde für 18 Personen im Dublin-Verfahren noch kein Wegweisungsentscheid von Seiten des BFM erlassen.

5.1.3.8. *Gewerbepolizei*

Das Patentbüro hat im Berichtsjahr folgende Anzahl Patente ausgestellt:
1 Ausweiskarte für Reisende
3 Südfrüchtehändlerpatente
11 Warenautomatenpatente (betreffen insgesamt 83 Waren- bzw. Zeitungsautomaten).

5.1.4. Fachstelle Justizvollzug

5.1.4.1. *Statistik*

	Anzahl	*Total*
Ersatzfreiheitsstrafen		130
Busse nachträglich noch bezahlt	95	
Strafe erstanden	26	
Strafe für anderen Kanton vollzogen	2	
Rückgabe an Urteils-Kanton	1	
Ripolausschreibung verjährt	6	
Gemeinnützige Arbeit		9
GA geleistet	5	
GA für anderen Kanton geleistet	2	
Rückgabe an Urteils-Kantone	2	
Normalvollzug (NV)		19
NV vollzogen	11	
NV Vollzug für anderen Kanton	7	
NV Ripolausschreibung verjährt	1	
Halbgefangenschaft		2
HG für anderen Kanton vollzogen	2	
Ausschaffungshaft		3
AH für anderen Kanton vollzogen	3	
Ambulante Massnahmen		1
Abgeschlossene Fälle 2011		*164*
Offene Fälle per 31.12.2011		*143*

5.1.4.2. *Gefängnis des Kantons Glarus*

Anzahl Personen und Tage 2011

Art des Vollzuges	*inhaftierte Personen*	*Anzahl Tage*
Untersuchungshaft	53	891
Normalvollzug	7	144
Ausschaffungshaft	28	202
Rechtshilfeweise Verhaftung zur Zuführung	7	22
Bussenumwandlungen	22	105
Halbgefangenschaft	3	454
Vorzeitiger Strafvollzug	5	467
Vollzug für Kanton Luzern	13	595
Polizei-Haft	20	49
Massnahmen	2	11
Total	160	2940
Durchschnitt pro Tag	8.05	
Durchschnittsdauer pro inhaftierte Person		18.37

Das Gefängnis war in der ersten Jahreshälfte nicht optimal besetzt. Um eine bessere Auslastung zu erreichen wurden insbesondere Strafvollzüge für andere Kantone übernommen, vor allem für den Kanton Luzern. Daraus resultierten zusätzliche Einnahmen für den Kanton Glarus von rund 71'000 Franken.

5.2. *Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt*

5.2.1. Allgemeines

Wie geplant konnte per 1. Januar 2011 der Bereich Administrativmassnahmen in die Staats- und Jugendanwaltschaft überführt werden; sie ist auch örtlich nicht mehr im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt untergebracht. Die Bereiche Sonderbewilligungen und das medizinische Kontrollwesen von Fahrzeugführern wurden aus dem Bereich Administrativmassnahmen herausgelöst und dem Bereich Verkehrszulassung des Strassenverkehrsamtes zugeordnet.

Nach einigen baulichen Anpassungen konnten die freigewordenen Räumlichkeiten im ersten Stock in Schwanden dem Einwohneramt der Gemeinde Glarus Süd sowie der Abteilung Gesellschaft und Tourismus im Mietverhältnis überlassen werden.

Ein Totalumbau der gesamten Schalterhalle der Verkehrszulassung im Parterre musste aus finanziellen Gründen vorläufig zurückgestellt werden; der voraussichtliche Umbau ist für 2014 geplant. Anlass dazu bilden die geänderten Arbeitsabläufe und Strukturen seit dem Einzug im Jahre 1996. Die bauliche Infrastruktur entspricht auch nicht mehr den aktuellen Kundenbedürfnissen. Um dennoch neue Arbeitsprozesse umsetzen zu können, wurde ein Provisorium eingerichtet.

Im Oktober 2010 wurde im Rahmen eines Versuchsbetriebs von zwei Jahren das so genannte Reparaturbestätigungsverfahren eingeführt, welches in Kooperation mit dem Automobil-Gewerbe-Verband Glarus (AGVS) erarbeitet wurde und anfangs 2011 zu greifen begann. Dabei beheben amtlich autorisierte Garagen technische Mängel aus der periodi-

schen Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt und bestätigen, dass die Reparatur ordnungsgemäss ausgeführt ist, was die Rechtswirkung einer amtlichen Kontrolle nach sich zieht. Der Kunde hat aber weiterhin die Wahl, ob er vom Reparaturbestätigungsverfahren profitieren oder sein Fahrzeug nochmals im Strassenverkehrsamt im Rahmen einer Nachkontrolle zeigen will. Damit die Verkehrssicherheit der Motorfahrzeuge weiterhin erhalten bleibt, überprüft das Strassenverkehrsamt mittels Stichproben die ausgeführten Reparaturen. Die Erwartungen des Strassenverkehrsamt bezüglich die Zahl der von den AGVS-Garagen gemeldeten Nachprüfungen wurden bis anhin noch nicht erfüllt, bewegen sich aber auf einem akzeptablen Niveau. Dank dem Reparaturbestätigungsverfahren konnte der Aufwand für Nachprüfungen zu Gunsten der Abnahmen von periodischen Fahrzeugprüfungen reduziert werden.
Die Gesamtleitung des Strassenverkehrsamtes wurde per 1. Oktober 2011 dem bisherigen Leiter der Verkehrszulassung, Urs Jenny, übertragen, nachdem er die Leitung bereits während mehreren Monaten interimistisch versehen hatte.

5.2.2. Verkehrszulassung – Bestand Strassenfahrzeuge

Total Fahrzeuge	*Personenwagen*	*Motorräder*	*Anhänger*	*Übrige*
30'335	20'932	2518	2664	4221

Im Kanton Glarus hat sich der Fahrzeugbestand von 29'537 im Jahr 2010 auf 30'335 im Jahr 2011 erhöht. Gesamtschweizerisch ist mit rund 420'900 Neuzulassungen im Jahr 2011 der bisherige Rekord aus dem Jahre 1989 um 8400 Fahrzeuge übertroffen worden, was einer Zunahme um rund 12% entspricht. Die stetige Zunahme der Fahrzeugbestände, insbesondere aber auch der Umstand, dass heute ein Fahrzeug wesentlich schneller gewechselt wird als früher, wirkt sich merklich auf die Arbeitsbelastung in der Verkehrszulassung aus.

5.2.3. Technik

5.2.3.1. *Theoretische (Basistheorie) und technische (Zusatztheorie für Gewerbsmässige) Führerprüfungen*

	2009	*2010*	*2011*
Total aller Kategorien	1057	995	1112

Die Gesamtzahl der abgelegten Theorieprüfungen hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Zunahme ist unter anderem auf die Einführung der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) zurückzuführen.

5.2.3.2. *Praktische Führerprüfungen*

Kategorie		*2009*	*2010*	*2011*
A	Motorräder	126	118	120
A1	Motorräder bis 11 kW	55	80	55
B	Motorwagen	814	768	761
BE	Anhänger an Motorwagen B	29	31	24
BPT	Berufsmässiger Personentransport	1	6	5
C	Lastwagen	43	37	50

C1	Lastwagen bis 7,5 Tonnen	1	3	9
D	Gesellschaftswagen	3	6	10
D1	Gesellschaftswagen bis 17 Plätze	4	4	5
CE	Anhänger an Lastwagen	10	20	15
F	Motorfahrzeuge bis 45 km/h	1	0	2
Total		1087	1073	1056

5.2.3.3. *Fahrzeugprüfungen*

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 9'373 Fahrzeuge einer amtlichen Prüfung unterzogen. Diese Zahl weist eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren aus, was einem Umsatzplus von 10% gleich kommt. 7'115 Fahrzeuge wurden einer periodischen Prüfung unterzogen, bei den restlichen 2'258 Prüfungen handelt es sich um technische Änderungen wie Fahrwerke, Felgen, Anhängerkupplungen oder aerodynamische Fahrzeugteile, usw.

5.2.3.4. *Prüfungsverfall*

	2010	*2011*
Total alle Fahrzeugarten	6762	5046

Die Zahl überfälliger Prüfungen über alle Fahrzeugarten konnte weiter abgebaut werden. Eine erneute Optimierung in der Disposition und die verbesserte Ausnützung der technischen Infrastrukturen (konkret Prüfhalle Schwanden) führte auch im vergangenen Jahr zu einem sehr befriedigenden Ergebnis. Mit einem ausgeklügelten Einteilungskonzept der Experten in der Prüfhalle konnten die Prüfkapazitäten erhöht werden. Im Spätherbst, Winter und Frühling, wurden keine Motorradprüfungen und externe Prüfungen (Landwirtschaft, Schifffahrt) sowie weniger Führerprüfungen abgenommen. Die Prüfbahn für Personenwagen wurde zudem durch eine optimierte Zeiteinteilung mit drei statt wie bisher in der Regel zwei Experten belegt. Durch die verbesserte Bewirtschaftung der Prüfkapazitäten konnte die Zahl der periodischen Fahrzeugprüfungen in der entsprechenden Versuchsphase erhöht werden, was gleichzeitig zu einem Abbau der Prüfrückstände führte. Die neue Software Cari trägt ebenfalls viel dazu bei, dass Lücken durch den Zugriff über das Internetportal (Online-Tool) schnell geschlossen werden können.
Auffallend ist, dass sich über den gesamten Fahrzeugbestand das Alter gegenüber den Vorjahren weiterhin verringert hat. Begünstigt hat diese Entwicklung zusätzlich die Währungskrise im Jahr 2011, welche durch den günstigen Wechselkurs zum Autokauf animiert hat. Die Gewährung von Euroboni seitens der Autohändler und Importeure an die Kunden begünstigte das Neuwagengeschäft zusätzlich.

5.2.4. **Schifffahrt**

5.2.4.1. *Schiffsführerprüfungen*

	2009	*2010*	*2011*
Führerprüfungen Kategorie A	11	11	13
Führerprüfungen Kategorie D	2	2	7
Theorieprüfungen Kategorie A	7	16	16
Theorieprüfungen Kategorie D	1	0	0

Bei den Schiffsführerprüfungen galt es neu die überarbeitete Richtlinie 120 umzusetzen (Abnahme von Schiffsführerprüfungen). Der Umfang der im Jahr 2011 abgenommenen Schiffsführerprüfungen wurde um das Ankermanöver (theoretisch oder praktisch) und um Teile der Navigation (Kursbestimmung und Standortpeilung) erweitert. Die Umsetzung der neuen Prüfungsthemen hat sich nicht negativ auf die Erfolgsquote im Kanton Glarus ausgewirkt.

5.2.4.2. *Schiffsbestände*

	2007	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*
Walensee / Gäsi	155	151	123	128	131
Walensee / Mühlehorn	220	203	185	229	224
Klöntalersee / Vorauen	57	57	47	47	49
Klöntalersee / Seerüti	103	108	96	94	95
Wanderboote	20	21	51	56	51
Total	555	540	521	554	550

Bei den technischen Schiffsabnahmen wurden die Prüffristen gemäss Binnenschifffahrtsverordnung eingehalten und die Abnahmen nach den neusten gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Es darf festgestellt werden, dass sich die Schiffe auf unseren Gewässern in einem guten Zustand befinden. Der Anteil der noch bis längstens 2017 zugelassenen 2-Takt Motoren hat sich auch im Jahr 2011 stark verringert, was sich positiv auf den Umweltschutz auswirkt. Der Abbau im Steinbruch des Hartschotterwerks Mühlehorn wurde per Ende 2011 eingestellt. In der Folge wurde das Lastschiff „Brisi" nicht mehr regulär geprüft; die zeitlich befristete Betriebsbewilligung wurde bis Ende Februar 2012 verlängert.

5.3. ***Betreibungs- und Konkursamt***

5.3.1. **Allgemeines**

Im Berichtsjahr betrug der erwirtschaftete Gebührenertrag des Betreibungs- und Konkursamtes brutto Fr. 1'939'633.99. Der Staatskasse konnten Fr. 1'624'769.46 als Gewinn zu Gunsten des Kantons abgeliefert werden.

5.3.2. **Personelles**

Eine Vakanz in der Buchhaltung wurde wieder besetzt, wie auch zwei Kanzleistellen zu 100% und 50%, die zufolge Kündigungen (verwaltungsinterner Wechsel so wie Wechsel zur Gemeinde Glarus Süd) ausgeschrieben werden mussten.

5.3.3. Geschäftsfälle

5.3.3.1. *Betreibungsamt*

	2011	*2010*	*2009*	*2008*	*2007*
Zahlungsbefehle	10'254	10'380	10'501	10238	9587
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	7'920	7'387	7'275	7065	6124
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	180	197	198	195	259
Pfändungsvollzüge ohne VS 115	7'797	6'719	6'649	6042	5719
Verwertungen	6'804	6'221	6'186	6179	6098
Verlustscheine VS 115	1'905	1'282	1'285	1348	1304
Verlustscheine VS 149	2'357	2'070	2'042	2143	1702

Im Berichtsjahr gab es 126 Betreibungsfälle weniger als im Vorjahr zu verzeichnen, was das konstant hohe Niveau der Vorjahre bestätigt. Es mussten 10'254 Zahlungsbefehle ausgefertigt und zugestellt werden. Die Anzahl der Fortsetzungsbegehren betrug total 8'100 und hat um 516 Fälle zugenommen Die Zahl der arbeitsintensiven Pfändungsvollzüge hat massiv zugenommen und betrug 7'797 (gegenüber 6'719 im Vorjahr). Nach wie vor enden viele Betreibungen mit der Ausstellung eines Verlustscheines.

5.3.3.2. *Konkursamt*

	2011	*2010*	*2009*	*2008*	*2007*
Konkurseröffnungen	50	56	75	46	32

Das Konkursamt verzeichnete 2011 mit 50 Konkurseröffnungen im Vergleich zum Vorjahr (56 Konkurseröffnungen) eine leichte Abnahme an Fällen. Es mussten deutlich weniger Bereinigungen nach Art. 731b OR (Mängel in der Organisation der Gesellschaft) abgewickelt werden. Im Berichtsjahr verwaltete das Konkursamt 12 Liegenschaften; davon wurden 7 verwertet. Insgesamt konnten 66 Fälle erledigt werden: Ein ordentliches und 30 summarische Konkursverfahren, 30 Einstellungen mangels Aktiven, drei Konkurswiderrufe, zwei aufgehobene Konkursdekrete und eine Spezialliquidation. Für andere Konkursämter wurden zwei Rechtshilfeaufträge bearbeitet. Insgesamt mussten 595 Konkursverlustscheine ausgestellt werden.

5.4. *Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst*

5.4.1. Personelles

Die stellvertretende Leiterin Nadja Grob hat per 30. April 2011 das Zivilstandsamt Glarus verlassen. Am 15. August 2011 trat Marianna Weber in den Dienst des Zivilstandsamtes ein. Da sie nicht über den erforderlichen eidgenössischen Fachausweis verfügt, hat sie diesen berufsbegleitend noch zu erwerben. Auf Grund der Prüfungsordnung des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen kann Marianna Weber den eidgenössischen Fachausweis frühestens im Jahre 2015 erlangen. Deshalb ist sie zurzeit noch nicht in der Lage, stellvertretend die operative Leitung des Zivilstandsamtes wahrzunehmen, was zu

einer Mehrbelastung der Leiterin des Zivilstandsamtes bzw. Zivilstands- und Bürgerrechtdienstes führt.

5.4.2. Zivilstandswesen

Die Beurkundung der Geburten, Todesfälle, Anerkennungen, Eheschliessungen, die Durchführung der Ehevorbereitungsverfahren, die Entgegennahme von Namenserklärungen sowie die Erstellung von Dokumenten und Urkunden bilden das Tagesgeschäft des Zivilstandsamtes und haben oberste Priorität. Die Ehevorbereitungsverfahren, aber auch die Beurkundung der Geburten von ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere von Asylsuchenden, werden immer aufwändiger, weil das Einholen der nötigen Dokumente zeitaufwändig ist. Zum Teil sind keine verlässlichen Dokumente erhältlich, insbesondere was den Zivilstand anbetrifft. Da jedoch die Geburt eines Kindes zwingend innert nützlicher Frist zu beurkunden ist, musste beispielsweise durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen eine Sonderlösung erarbeitet werden, d. h. es werden bei der Kindsmutter nur Minimalangaben mit dem Zusatz „Zivilstand ungeklärt" beurkundet.
Die Gemeindestrukturreform hat im Januar 2011 zu einer Mehrbelastung des Zivilstandsamtes geführt. Neben dem Tagesgeschäft mussten innert kurzer Zeit bei knapp viereinhalbtausend Glarner Bürgerinnen und Bürgern die Bürgerrechte manuell angepasst werden. Die neuen Bürgerrechte führen zu vielen Telefonanrufen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger In einzelnen Fällen wurden sogar Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht gestellt.
Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Scheidungen, Einbürgerungen, Aufhebungen von Kindsverhältnissen usw.), aber auch die Zivilstandsereignisse (Ehe, Geburt, Tod usw.) von Glarner Bürgerinnen und Bürgern im Ausland werden durch das Sonderzivilstandsamt Glarus beurkundet, das innerhalb des Zivilstandsamtes Glarus einen Sonderstatus inne hat. Durch das Zivilstandsamt Glarus bzw. Sonderzivilstandsamt wurden 2011 die nachstehenden Geschäftsfälle beurkundet:

Geschäftsfall	*Anzahl*
Person	9969
Geburt	388
Adoption	3
Anerkennung	57
Aufhebung Kindsverhältnis	6
Ehevorbereitung	169
Eheschliessung	259
Eheauflösung (Scheidung)	66
Vorbereitung Partnerschaft	1
Eintragung Partnerschaft	1
Tod	392
Namensänderung	17
Bürgerrecht	200
Namenserklärung	26

Unter dem Geschäftsfall Person versteht man die Neuaufnahme von Personen im Infostar (Informatisiertes Standesregister). Die Aufnahme der Glarner Bürgerinnen und Bürger

erfolgt im Rahmen der systematischen oder begleitenden Rückerfassung, jene der ausländischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Zivilstandsereignisses im Kanton Glarus (Ehe, Geburt, Tod, Einbürgerung usw.). Im Geschäftsfall Person werden aber auch Nachbeurkundungen (Anfügen der Datenquelle, Erwerb und Datum des Bürgerrechts usw.) bearbeitet.
Im Berichtsjahr erfolgte zudem die Mikroverfilmung sämtlicher Familienregister, welche bis Mitte 2003 in physischer Form geführt wurden. Die letzte Verfilmung erfolgte Ende der neunziger Jahre, damals noch zu Lasten der Gemeinden.
Das eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen hat wiederum diverse Weisungen erlassen, welche durch die Zivilstandsämter strikte anzuwenden sind. Im Spätherbst fand für die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ein Ausbildungskurs statt zu den Themen Ausgestaltung des Ermessensspielraumes bei der Neuaufnahme und Nachbeurkundung ausländischer Staatsangehöriger sowie Zusammenarbeit mit Migrationsbehörden, Einwohnerdiensten und Zivilstandsbehörden. Im Weitern wurde ein Seminar im Zusammenhang mit Namensänderungen besucht. Schwerpunkte bildeten die Namensänderung bei Transsexuellen und der Ausblick auf das neue Namensrecht, welches im Laufe des Jahres 2012 oder Anfang 2013 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden soll.

5.4.3. Kantonale Aufsicht über das Zivilstandswesen

Die durch das kantonale und das Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben sind im üblichen Rahmen der Vorjahre durchgeführt worden. Die erfolgten Kontrollen in Form von Stichproben ergaben ein positives Bild. Vereinzelte Ungereimtheiten wurden jeweils unverzüglich bereinigt.

5.4.4. Bürgerrechtswesen

5.4.4.1. *Ordentliche Einbürgerungen*
Nach vorangegangener Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht hat der Regierungsrat 70 Personen das Kantonsbürgerrecht verliehen (7 Schweizern und 63 Ausländern). Die ausländischen Bewerber stammen aus folgenden Staaten: Äthiopien 1; Bosnien und Herzegowina 4; Deutschland 11; Italien 5; Kosovo 3; Kroatien 1; Mazedonien 5; Serbien und Montenegro 13; Sri Lanka 8; Türkei 12.
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 32 neue Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eingereicht. Das Bundesamt für Migration (BFM) in Bern erteilte für den Kanton Glarus 30 Einbürgerungsbewilligungen.

5.4.4.2. *Bürgerrechtsentlassungen*
Auf schriftliches Gesuch hin hat das Departement Sicherheit und Justiz 23 Personen aus dem Kantons- und damit aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.

5.4.4.3. *Erleichterte Einbürgerungen / Wiedereinbürgerungen*
Mittels Entscheid des Bundesamtes für Migration sind 117 Personen in unserem Kanton nach Bundesrecht erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert worden (wegen Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten). Hiervon sind 14 Personen im Kanton Glarus wohnhaft.

Für insgesamt 117 neue Gesuche um erleichterte Einbürgerung haben die Bundesbehörden den Einbürgerungs- resp. Wohnsitzkanton mit Erhebungen zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt.
Gestützt auf Artikel 41 BüG (Nichtigerklärung von Einbürgerungen/Bekämpfung von Missbräuchen im Einbürgerungsbereich) wurden zwei Verfahren auf allfällige Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung eingeleitet. Zwei bereits früher eingereichte Anträge auf Nichtigerklärung wurden durch das Bundesamt für Migration erledigt: In beiden Fällen ist das Verfahren eingestellt worden (d.h. keine Erschleichung des Schweizer Bürgerrechts im Sinne von Artikel 41 BüG). In einem Fall wurde die erleichterte Einbürgerung durch das Bundesgericht nichtig erklärt (Verfahrensdauer von knapp vier Jahren).

6. KANTONALE SACHVERSICHERUNG

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen.

AMTSBERICHT DER GERICHTE

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte

Die Verwaltungskommission der Gerichte behandelte 2011 an zehn Sitzungen die in ihre Zuständigkeit fallenden personellen und administrativen Angelegenheiten. Ausserdem hat sie eine Staatshaftungsklage behandelt und diese abgewiesen.
Seit dem Rücktritt von Verwaltungsgerichtspräsident Dr. iur. Peter Balmer (Oktober 2011) und Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Marco Giovanoli (Juni 2011) nehmen neu deren Nachfolger Dr. iur. Markus Heer und lic. iur. Daniel Anrig Einsitz in der Verwaltungskommission.
Zufolge des Wechsels von lic. iur. Daniel Anrig ins Kantonsgerichtspräsidium wählte die Verwaltungskommission lic. iur. Jan Dolder als neuen Gerichtsschreiber am Kantonsgericht. Am Verwaltungsgericht haben die Gerichtsschreiber lic. iur. Marcus Doepfner und Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, die beide in einem Teilzeitpensum tätig waren, auf Ende 2011 demissioniert; zum neuen vollzeitlichen Gerichtsschreiber wurde lic. iur. Matthias Vonäsch gewählt.
Im vergangenen Jahr absolvierten am Kantonsgericht und am Verwaltungsgericht folgende Personen ein Praktikum: lic. iur. Beat Lütolf (bis April), lic. iur. Elias Zopfi (bis Juni), lic. iur. Mathias Zopfi (ab Juni), lic. iur. Livia Bernet (ab Juni), lic. iur. Rafaela Pleisch (ab Juli), MLaw Jacques Marti (bis August), lic. iur. Franziska Schäfer (bis Oktober) sowie MLaw Colin Braun (ab November).
Berichterstattung im Sinne von Art. 3[6] GOG über Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Verwaltungskommission:

- Obergerichtspräsident Dr. iur. Yves Rüedi: Nebenamtlicher Bundesrichter; Vizepräsident der Stiftung Balm für Menschen mit einer geistigen Behinderung; Forschungsmitarbeiter an der Universität Luzern; Rechtsanwalt bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG;
- Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Andreas Hefti: Rechnungsrevisor der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus-Riedern; Mitglied Synode und Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus;
- Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Daniel Anrig: Stiftungsrat der Pensionskasse des Kantons Glarus (bis Ende März 2012).

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege

1. ZIVILRECHTSPFLEGE

Nach Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 sind bei den Gerichtsinstanzen Verfahren nach alter kantonaler wie auch solche nach neuer eidgenössischer Zivilprozessordnung hängig. Für das Jahr 2011 werden die altrechtlichen Verfahren vom Kantonsgericht noch separat ausgewiesen und erst im Jahr 2012 in die neuen Statistikkategorien überführt. Um den Überblick zu erleichtern, erscheint zunächst eine Zusammenstellung der Fallzahlen.

	Kantonsgericht und Familienrichter	*Kantonsgerichtspräsidium inklusive Rechtshilfe*
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	142	199
Im Berichtsjahr gingen ein	98	1007
Insgesamt waren anhängig	240	1206
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	131	968
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	109	238

1.1. *Kantonsgericht*

1.1.1. Nach eidgenössischer Zivilprozessordnung

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	63
Insgesamt waren anhängig	63
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	20
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	43

Die 20 vom Kantonsgericht erledigten Prozesse verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
Erbrecht	0	0	1
Sachenrecht	0	0	1
Arbeitsrecht	1	0	0
Vertragsrecht Diverses	1	0	2
Ehescheidung i. S. von Art. 112, 114, 115 ZGB	9	0	1
Abänderung Ehescheidung	2	1	1
Total	13	1	6

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgericht hängigen 43 Zivilfällen nach eidgenössischer Zivilprozessordnung waren keine überjährig. Einvernehmliche Ehescheidungen werden nicht mehr beim Kollegialgericht, sondern separat erfasst (Ziffer 1.2.)

1.1.2. **Nach kantonaler Zivilprozessordnung**

Am 1. Januar 2011 waren anhängig		142
Im Berichtsjahr gingen ein		6
Insgesamt waren anhängig		148
Im Berichtsjahr wurden erledigt		91
davon		
- durch Urteil	53	
- durch Nichteintreten	4	
- durch Vergleich/Rückzug/Anerkennung	34	
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig		57

Die 53 vom Kantonsgericht durch Urteil erledigten Prozesse verteilen sich auf die Rechtsgebiete:

Ehescheidungen	32
Änderung/Ergänzung des Scheidungsurteils sowie Regelung der Nebenfolgen	1
Feststellung des Kindesverhältnisses (inkl. Unterhaltsbeiträge)	1
Anfechtung der Vaterschaftsvermutung	2
Erbrecht	0
Obligationenrecht	13
Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren	0
Baurecht, Sachenrecht, Sonstiges	4

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgericht hängigen 57 Zivilfällen nach kantonaler Zivilprozessordnung sind deren 56 überjährig:
- 1 Prozess ist 2001 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;
- 1 Prozess ist 2002 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;
- 1 Prozess ist 2004 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;
- 3 Prozesse sind 2006 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert;

- 8 Prozesse sind seit 2008 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	4
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1
Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht	3
- 5 Prozesse sind seit 2009 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	3
Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht	1
in Bearbeitung (Antragstellung)	1
- 37 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:	
sistiert auf Antrag beider Parteien	12
sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	3
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	2
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	2
Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht	2
in Bearbeitung (Antragstellung)	15

1.2. *Familienrichter (einvernehmliche Ehescheidungen nach eidgenössischer Zivilprozessordnung)*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	29
Insgesamt waren anhängig	29
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	20
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	9

Die 20 von den Familienrichtern erledigten Prozesse verteilen sich auf die Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
Ehescheidung i. S. von Art. 111 ZGB	19	0	0
Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils	1	0	0
Total	20	0	0

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 bei den Familienrichtern hängigen 9 einvernehmlichen Scheidungsverfahren nach eidgenössischer Zivilprozessordnung waren keine überjährig.

1.3. *Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren nach eidgenössischer Zivilprozessordnung)*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	73
Insgesamt waren anhängig	73
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	44
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	29

Die durch die Kantonsgerichtspräsidien im vereinfachten Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
Personenrecht	2	0	1
Kinderbelange Art. 295 ZPO	3	1	3
Familienrecht Diverses	0	0	1
Erbrecht	1	0	0
Sachenrecht	0	1	1
Zivilgesetzbuch Diverses	0	0	1
Miete und Pacht	4	3	1
Arbeitsvertrag	2	1	8
Vertragsrecht Diverses	6	0	2
Diverses	2	0	0
Total	20	6	18

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium im vereinfachten Verfahren hängigen 29 Zivilfällen waren keine überjährig.

1.4. *Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren)*

1.4.1. Nach eidgenössischer Zivilprozessordnung

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	753
Insgesamt waren anhängig	753
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	605
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	148

Die durch die Kantonsgerichtspräsidien im summarischen Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
SchKG-Beschwerde	8	0	3
Konkurs	34	0	34
Einstellung/Widerruf Konkurs	49	0	0
Bewilligung Konkurs im summarischen Verfahren	5	0	0
Rechtsöffnung	147	0	48
Einvernehmliche Schuldenbereinigung	6	0	0
Arrest	4	0	0
Bewilligung Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens	21	0	9
Sicherstellung Parteientschädigung	0	0	1
Unentgeltliche Rechtspflege	26	0	4
Rechtsschutz in klaren Fällen/Ausweisung	25	1	13
Gerichtliches Verbot	12	0	0
Vorsorgliche Massnahmen	4	0	1

Eheschutz	14	2	3
Vorsorgliche Massnahmen Ehescheidung/-trennung	1	0	0
Vollstreckung	0	0	2
Erbrecht	0	0	5
Sachenrecht	3	0	4
Allgemeiner Teil OR	0	5	5
Gesellschaftsrecht	3	0	0
Wertpapierrecht	1	0	0
Freiwillige Gerichtsbarkeit ZGB und OR	97	0	2
Diverses	3	0	0
Total	463	8	134

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium im summarischen Verfahren nach eidgenössischer Zivilprozessordnung hängigen 148 Zivilfällen waren keine überjährig.

1.4.2. Nach kantonaler Zivilprozessordnung (rasches/summarisches Verfahren)

Am 1. Januar 2011 waren anhängig		199
Im Berichtsjahr gingen ein		7
Insgesamt waren anhängig		206
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt		154
davon		
- durch Urteil	100	
- durch Nichteintreten	7	
- durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung	47	
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig		52

Die durch die Kantonsgerichtspräsidien im Berichtsjahr erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	durch Urteil (100)	*ohne Urteil (47)*
a. Forderungen im ordentlichen Verfahren (inkl. Aberkennungsklagen)	7	8
b. SchKG-Verfahren:		
Rechtsöffnung	13	6
Bewilligung Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens	3	1
Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung	0	0
Aufhebung/Einstellung der Betreibung	2	0
Aufnahme eines Güterverzeichnisses	0	0
Konkurs	10	7
Bewilligung summarisches Konkursverfahren	1	0
Einstellung des Konkurses	0	0

	Schluss des Konkursverfahrens	0	0
	Widerruf des Konkurses	0	0
	private Schuldenbereinigung	0	0
	Arrest	0	0
	Einsprache gegen Arrestbefehl	0	1
c.	Entscheide nach 5. und 6. Teil ZPO:		
	vorsorgliche Massnahme	2	1
	provisorische Bauhandwerker- sonstige Pfandrechte	0	0
	Anordnung einer Versteigerung	0	0
	Anordnung eines öffentlichen Inventars	1	0
	Anweisung an den Schuldner	0	0
	Eheschutz	5	6
	Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	1	0
	Gegendarstellung	0	0
	Bestellung eines Erbenvertreters	1	0
	Feststellung des Personenstandes	0	0
	Kraftloserklärungen von Schuldbriefen und Wertpapieren	21	0
	Miete und Pacht (inkl. Pacht nach LPG)	1	3
	Ausweisung	0	0
	Forderung aus Arbeitsvertrag	2	4
d.	Befehlsverfahren:	1	1
	Edition, Sicherstellung der Parteikosten, Besitzesschutz usw.	0	0
	Rechtbot (ohne Verhandlung)	0	0
	vorläufige Expertise/Beweisaufnahme	0	0
e.	Beschwerden gegen Vermittlerämter	0	0
f.	Rechtshilfe	3	3
g.	Sonstiges	4	3
h.	unentgeltliche Rechtspflege	22	3

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium nach kantonaler Prozessordnung hängigen 52 Zivilfällen waren deren 51 überjährig:

- 1 Prozess ist 2005 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert.
- 3 Prozesse sind 2007 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert.
- 2 Prozesse sind 2008 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert.
- 2 Prozesse sind seit 2009 rechtshängig:
  - Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 1
  - in Bearbeitung (Antragstellung) 1
- 43 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:
  - sistiert auf Antrag beider Parteien 9
  - Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 7
  - Fristenlauf für prozessuale Fragen 1
  - laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren 1
  - Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid 1

in Bearbeitung (Antragstellung)	12
Kraftloserklärung Wertpapiere Publikationsfrist	12

1.5. *Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe, nach eidgenössischer Zivilprozessordnung)*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	174
Insgesamt waren anhängig	174
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	165
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	9

Die 165 erledigten Rechtshilfegesuche verteilen sich wie folgt:	
Rechtshilfeweise Zeugeneinvernahme	4
Rechtshilfeweise Zustellung	161

Von den am 31. Dezember 2011 hängigen 9 Rechtshilfegesuchen war keines überjährig. Vor dem 1. Januar 2011 waren die Gesuche um rechtshilfeweise Zustellung nicht statistisch erfasst worden.

1.6. *Obergericht*

1.6.1. **Berufungen**

Am 1. Januar 2011 waren anhängig		40
Im Berichtsjahr gingen ein		15
Insgesamt waren damit anhängig		55
davon wurden erledigt		33
- durch Vergleich/Rückzug	7	
- durch Urteil	26	
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig		22

1.6.2. **Beschwerden**

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	3
Im Berichtsjahr gingen ein	12
Insgesamt waren damit anhängig	15
Insgesamt wurden erledigt	11
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	4

Von den Ende 2011 beim Obergericht anhängigen 26 Rechtsmittelverfahren sind 17 überjährig. Hievon konnte ein Streitfall im ersten Quartal 2012 erledigt werden. Vier Prozesse sind sistiert, und in drei weiteren Verfahren sind Vergleichsverhandlungen im Gange. Die restlichen überjährigen Fälle sind in Bearbeitung.

Im Jahr 2011 hatte das Bundesgericht über vier Beschwerden gegen Zivilurteile des Obergerichts zu befinden; eine Beschwerde wurde gutgeheissen, eine abgewiesen und auf zwei nicht eingetreten.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Nach Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 sind an den Gerichtsinstanzen Verfahren nach alter kantonaler wie auch solche nach neuer eidgenössischer Strafprozessordnung hängig. Für das Jahr 2011 werden die altrechtlichen Verfahren vom Kantonsgericht noch separat ausgewiesen und erst im Jahr 2012 in die neuen Statistikkategorien überführt. Um den Überblick zu erleichtern, erscheint zunächst eine Zusammenstellung der Fallzahlen.

	Strafgericht inkl. Beschwerden gegen Verhöramt	*Zwangsmassnahmengericht*
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	29	3
Im Berichtsjahr gingen ein	39	52
Insgesamt waren anhängig	68	55
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	52	54
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	16	1

Der am 31. Dezember 2011 bei der Strafkammer des Kantonsgerichts hängige Prozess ist überjährig und in Bearbeitung.

2.1. *Kantonsgericht, Strafkammer*

2.1.1. Nach eidgenössischer Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 war anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	0
Insgesamt anhängig	1
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	0
Am 31. Dezember 2011 blieb anhängig	1

2.1.2. Nach kantonaler Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	4
Im Berichtsjahr gingen ein	0
Insgesamt waren damit anhängig	4
Davon wurden erledigt	4
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	0

Ein fünfter am 1. Januar 2011 anhängiger Fall wurde altrechtlich eingereicht, jedoch neurechtlich erledigt und erscheint daher bei den Verfahren nach eidgenössischer Prozessordnung.

2.2. *Kantonsgericht, Strafgerichtskommission*

2.2.1. Nach eidgenössischer Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 war anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	13
Insgesamt waren anhängig	14
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	6
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	8

Die durch die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Erstinstanzliches Hauptverfahren	1	0
Hauptverfahren nach Einsprache auf Strafbefehl	4	0
Selbstständiger nachträglicher Entscheid Jugendgericht	1	0
Total	6	0

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 bei der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts hängigen 8 Strafprozessen war keiner überjährig.

2.2.2. Nach kantonaler Strafprozessordnung

2.2.2.1. *Rekurse*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	15
Im Berichtsjahr gingen ein	10
Insgesamt waren damit anhängig	25
Davon wurden erledigt	25
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	0

2.2.2.2. *Vergehen*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	3
Im Berichtsjahr gingen ein	1
Insgesamt waren damit anhängig	4
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	4
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	0

Ein vierter am 1. Januar 2011 anhängiger Fall wurde altrechtlich eingereicht, jedoch neurechtlich erledigt und erscheint daher bei den Verfahren nach eidgenössischer Prozessordnung.

2.3. *Kantonsgerichtspräsidium*

2.3.1. Nach eidgenössischer Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 war anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	15
Insgesamt waren anhängig	15
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	8
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	7

Die vom Kantonsgerichtspräsidium erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Hauptverfahren nach Einsprache auf Strafbefehl	4	3
Selbstständiger nachträglicher Entscheid	1	0
Total	5	3

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2011 beim Kantonsgerichtspräsidium hängigen 7 Strafsachen war keiner überjährig.

2.3.2. Nach kantonaler Strafprozessordnung

Beschwerden gegen Entscheide des Verhöramtes:	
Am 1. Januar 2011 waren anhängig	5
Im Berichtsjahr gingen ein	0
Insgesamt waren damit anhängig	5
Davon wurden erledigt	5
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	0

2.4. *Zwangsmassnahmengericht*

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	3
Im Berichtsjahr gingen ein	52
Insgesamt waren anhängig	55
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	54
Am 31. Dezember 2011 blieb anhängig	1

Die vom Zwangsmassnahmengericht erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	AE
Anordnung Untersuchungshaft	23	2
Haftverlängerung	6	0
Überwachung Post-/Fernmeldeverkehr	9	0
Häusliche Gewalt	9	0
Diverses	4	0

Haftentlassung Jugendliche	1	0
Total	52	2

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Die am 31. Dezember 2011 beim Zwangsmassnahmengericht hängige Strafsache war nicht überjährig.

2.5. *Obergericht*

2.5.1. Berufungen

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	6
Im Berichtsjahr gingen ein	4
Insgesamt waren damit anhängig	10
Davon wurden erledigt	5
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	5

2.5.2. Beschwerden und Revisionen

Am 1. Januar 2011 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	15
Insgesamt waren damit anhängig	15
Davon wurden erledigt	13
Am 31. Dezember 2011 blieben anhängig	2

Von den Ende 2011 beim Obergericht anhängigen sieben Rechtsmittelverfahren waren drei überjährig; diese konnten im ersten Quartal 2012 abgeschlossen werden.
Im Jahr 2011 hatte das Bundesgericht über fünf strafrechtliche Beschwerden gegen Strafurteile des Obergerichts zu befinden; eine Beschwerde wurde in einem marginalen Nebenpunkt teilweise gutgeheissen, zwei Beschwerden wurden abgewiesen und auf zwei weitere trat das Bundesgericht nicht ein.

3. WECHSEL AM KANTONSGERICHT

Ende Juni 2011 trat Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Marco Giovanoli zurück. Er war im Jahr 1977 vom Obergericht zum Verhörrichter ernannt worden; an der Landsgemeinde 1990 erfolgte seine Wahl zum Kantonsgerichtspräsidenten. Während seiner Präsidialzeit stand lic. iur. Marco Giovanoli der Strafkammer des Kantonsgerichts vor und fungierte als Einzelrichter in Strafsachen; zudem war er in familienrechtlichen Angelegenheiten als Einzelrichter tätig und stand in Plenarfällen der jeweils zuständigen Zivilkammer des Kantonsgerichts vor. Zum Nachfolger von lic. iur. Marco Giovanoli wählte die Landsgemeinde lic. iur. Daniel Anrig.

4. AUS URTEILEN DES OBERGERICHTS

4.0.1. Strafprozess

4.0.1.1. *Geschädigtenstellung; Beschwerdelegitimation der geschädigten Person gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft.*
Wer durch ein falsches Zeugnis nach Art. 307 StGB einen Nachteil erleidet, gilt als geschädigte Person.
Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung legitimiert; das Gleiche gilt für eine geschädigte Person, wenn ihr in der vorausgegangenen Untersuchung keine Gelegenheit geboten wurde zur Erklärung, ob sie sich als Privatklägerschaft am Verfahren beteiligen will.

Zusammenfassung des Sachverhalts
Nachdem das Obergericht des Kantons Glarus X. in zweiter Instanz von der Anklage eines grob verkehrsregelwidrigen Überholmanövers auf der Autobahn freigesprochen hatte, erstattete X. am 18. Januar 2011 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Y. wegen falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB), Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB), falscher Beweisaussage (Art. 306 StGB) und falschem Zeugnis (Art. 307 StGB); Y. habe ihn wider besseres Wissen der Verletzung von Verkehrsregeln bezichtigt und habe sich damit im Übrigen auch schadenersatzpflichtig gemacht. Am 26. Mai 2011 stellte die Staatsanwaltschaft die gegen Y. eröffnete Untersuchung ein und verwies eine allfällige Zivilforderung auf den Zivilweg. Gegen diese Einstellungsverfügung erhob X. beim Obergericht des Kantons Glarus Beschwerde.

Erwägungen
«II. a) Ein Rechtsmittel kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Parteibegriff ist umfassend im Sinne von Art. 104 und Art. 105 StPO zu verstehen (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 382 N 2).

b) Die Staatsanwaltschaft stellt sich in ihrer Vernehmlassung auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer X. sei als Anzeigeerstatter nicht zur Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens legitimiert, da er kein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung [...] habe (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 StPO). Es sei nicht ersichtlich, inwiefern er durch die Einstellungsverfügung betreffend Y. in seinen Rechten unmittelbar betroffen und damit beschwert wäre.

c) Der Anzeigeerstatter ist grundsätzlich Verfahrensbeteiligter (Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO). Wird ein Anzeigeerstatter in seinen Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihm zur Wahrung seiner Interessen die erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Aus dem Umstand, dass eine Strafanzeige erstattet wurde, ergeben sich allerdings noch keine weiteren Ansprüche. Der anzeigenden Person, die weder Opfer, Geschädigte noch Privatklägerin ist, stehen in der Regel keine weiteren Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 3 StPO; LANDSHUT, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 301 N 17). Insbesondere ist sie nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen (Art. 310

StPO) der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten (Urteil des Bundesgerichts 1B_200/2011 vom 15. Juni 2011 E. 2.2). Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist; eine blosse Reflexwirkung genügt nicht (LIEBER, a.a.O., Art. 382 N 7).

d) Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer blosser Anzeiger ist oder ob er die Stellung als Geschädigter (Art. 115 StPO) oder Privatkläger (Art. 118 StPO) hat (vgl. Art. 301 Abs. 3 StPO). Hernach wird zu beurteilen sein, ob ein Geschädigter unter den Begriff der Parteien nach Art. 322 Abs. 2 StPO fällt.

e) Nach Art. 115 Abs. 1 StPO gilt als geschädigte Person die Person, die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person gilt in jedem Fall als geschädigte Person (Art. 115 Abs. 2 StPO). Bei Delikten, die primär allgemeine Interessen schützen, werden nur diejenigen als Geschädigte betrachtet, deren privaten Interessen dadurch unmittelbar mitbeeinträchtigt werden, weil diese Beeinträchtigung die unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Bei diesen Straftaten, die vorab dem Schutz allgemeiner Interessen dienen, fällt die Abgrenzung des Geschädigtenbegriffs nicht immer leicht. In Rechtsprechung und Lehre wird die Geschädigtenstellung des Verfahrensbeteiligten bejaht, der durch ein falsches Zeugnis nach Art. 307 StGB einen Nachteil erleidet bzw. dem ein solcher droht (BGE 120 Ia 220 E. 3b mit Hinweis auf die Zürcher Praxis [ZR 63/1964 Nr. 42]; MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar zur StPO, Art. 115 N 81).

f) Eine solche Konstellation ist hier gegeben. Der Beschwerdeführer wirft dem Angezeigten vor, er habe im Strafverfahren, welches zu einem Freispruch durch das Obergericht führte, als Zeuge gegen ihn falsch ausgesagt. Gegen den Beschwerdeführer wurde, insbesondere auch aufgrund der Aussage des Angezeigten als Zeuge, das erwähnte Strafverfahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durchgeführt, welches erst in der zweiten Instanz mit einem Freispruch endete. Dadurch wurde der Beschwerdeführer unmittelbar mitbeeinträchtigt und er erlitt durch die Aussagen des Zeugen einen Nachteil, zumal erfahrungsgemäss die Zusprechung einer Entschädigung die Kosten für den freigesprochenen Angeklagten kaum je voll deckt. Bei der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB ist unter anderem auch der Bürger vor ungerechtfertigter Strafverfolgung geschützt, weshalb der Nichtschuldige als geschädigte Person gilt (MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, a.a.O., Art. 115 N 80). Der Beschwerdeführer ist daher als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO zu betrachten.

g) Nach Art. 322 Abs. 2 StPO können die Parteien die Einstellungsverfügung innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Zu den Parteien zählt nach Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO die Privatklägerschaft, nicht hingegen die geschädigte Person, welche als andere Verfahrensbeteiligte betrachtet wird (Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Dem wird die Konstellation gleichgestellt, wenn die geschädigte Person vor Erlass der Einstellungsverfügung noch nicht entschieden oder keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Teilnahme als Privatklägerschaft zu äussern (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2005 S. 1308 Fn. 427; GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar zur StPO, Art. 322 N 6; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Bern 2011, S. 115 ff. Rz. 280, 290; SCHMID, Praxiskommentar zur StPO, Art. 115 N 4, S. 201; DERS., Handbuch des schweizerischen Straf-

prozessrechts, S. 280). Unter diesen Voraussetzungen ist daher die geschädigte Person zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO legitimiert.

h) In der eingestellten Strafuntersuchung gegen Y. hat sich X. nicht zur Frage geäussert, ob er als Privatkläger am Verfahren teilnehmen möchte. Aus den Akten geht nicht hervor, dass ihm dazu Gelegenheit geboten wurde, weshalb X. als Geschädigter zur Beschwerde legitimiert ist.»

(Entscheid des Obergerichts vom 9. September 2011)

4.0.1.2. *Beschwerde, Zuständigkeit für Prozessentscheidungen.*
Die Kantone sind trotz der missverständlichen Formulierung von Art. 395 StPO frei, generell die alleinige Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden der Beschwerdekammer für Prozessentscheidungen über strafrechtliche Beschwerden vorzusehen (Art. 14 StPO).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus erliess bezüglich eines bei ihr angezeigten Vergehens eine Nichtanhandnahmeverfügung. Dagegen erhob X. beim Obergericht des Kantons Glarus Beschwerde. Die betreffende Eingabe war jedoch in Form und Inhalt unzureichend (Art. 385 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 ZPO). Weil X. auch die angesetzte Nachfrist zur Verbesserung seiner Beschwerde unbenutzt verstreichen liess, konnte auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (Art. 385 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

«9.— a) Ist die Beschwerdeinstanz – wie im Kanton Glarus (Art. 16 Abs. 1 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]) – ein Kollegialgericht, so beurteilt laut Art. 395 StPO deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese ausschliesslich Übertretungen (lit. a) oder die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als 5000 Franken (lit. b) zum Gegenstand hat. Es stellt sich die Frage, ob sich diese (sachliche) Zuständigkeitsordnung auf alle Verfahrenserledigungen bezieht oder nur auf Entscheide, mit denen in der Sache selbst entschieden wird. Der bundesrätlichen Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006 S. 1085 ff., insbes. S. 1134 ff., 1311 ff.) lässt sich keine Antwort entnehmen. Im Schrifttum sind die Auffassungen geteilt. So folgern STEPHENSON/THIRIET (Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 395 N 8) aus Art. 395 StPO e contrario, dass in allen andern als den in lit. a und b genannten Fällen die Kollegialbehörde zu entscheiden hat, auch wenn eine Einzelrichterkompetenz sinnvoll erschiene, wie z. B. bei Nichteintreten auf die Beschwerde wegen Verspätung, wegen nicht geleistetem Kostenvorschuss, mangels Begründung oder bei Rückzug der Beschwerde. Demgegenüber vertritt RIKLIN (StPO Kommentar Art. 14 N 3 und Art. 395 N 1) die Auffassung, die Kantone könnten bei der Zusammensetzung des Zwangsmassnahmengerichts, der Beschwerdeinstanz und beim Berufungsgericht bestimmen, ob und wann sie als Einzelgericht entscheiden (bzw. ob bestimmte Kompetenzen eines Kollegialgerichts an ein einzelnes Mitglied des Gerichts delegierbar sind) und wann als Kollegialgericht. Den gleichen Standpunkt nimmt REICHMUTH PFAMMATTER (Rechtsmittel, in: Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, Band 12, S. 122) ein, wonach der Nichteintretensentscheid bei offensichtlich unzulässigen Rechtsmitteln entspre-

chend der kantonalen Zuständigkeitsordnung präsidial oder durch das Kollegialgericht erfolgen kann.

b) Auszugehen ist davon, dass die Organisation der Strafbehörden in der Kompetenz der Kantone liegt (Art. 123 Abs. 2 BV; Art. 14 StPO). Nach Art. 14 StPO bestimmen die Kantone ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen (Abs. 1) und regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln (Abs. 2). Sie haben eine Beschwerdeinstanz vorzusehen, wobei sie die Befugnisse – wie im Kt. Glarus (Art. 16 Abs. 1 lit. a GOG) – dem Berufungsgericht übertragen können (Art. 20 StPO). Die Beschwerdeinstanz kann als Kollegialgericht oder als Einzelgericht ausgestaltet werden (Art. 395 StPO; STEPHENSON/THIRIET, a.a.O., Art. 395 N 1; REICHMUTH PFAMMATTER, a.a.O., S. 110; RIKLIN, a.a.O., Art. 14 N 3). Daraus ist mit REICHMUTH PFAMMATTER (a.a.O., S. 110) zu schliessen, dass das kantonale Organisationsrecht neben den in Art. 395 StPO umschriebenen Fällen weitere Rechtsmittelentscheide in die Kompetenz der Verfahrensleitung übertragen kann. Dies liegt auch in der Zweckrichtung von Art. 395 StPO, der der Verfahrensvereinfachung dienen soll (Botschaft, a.a.O., S. 1312).

c) Nach Art. 31 GOG obliegt die Geschäftsleitung des Gerichts dem Präsidenten (Abs. 1 erster Satz). Er fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird (Abs. 2). Demzufolge ist der Vorsitzende der Beschwerdekammer zuständig, prozessuale Nichteintretensentscheide zu treffen, auch wenn die Beschwerde ein Strafverfahren betreffend Verbrechen oder Vergehen betrifft.»
(Entscheid des Obergerichts vom 24. November 2011)

4.0.2. **Zivilprozess**

4.0.2.1. *Anerkennung eines ausländischen Gerichtsentscheids*

«1.— a) Das Brandenburgische Oberlandesgericht verpflichtete mit Beschluss vom 22. April 2009 X. zur Bezahlung eines Anwaltshonorars in der Höhe von EUR 6'373.60 zuzüglich Zins an Rechtsanwalt Dr. M. S.

b) Gestützt auf den Entscheid des Brandenburgischen Oberlandesgerichts leitete Dr. M. S. im Oktober 2009 beim Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus gegen den zwischenzeitlich im Kanton Glarus wohnhaften X. Betreibung auf Bezahlung von umgerechnet Fr. 9'687.- nebst Zins ein; X. erhob gegen den Zahlungsbefehl umgehend Rechtsvorschlag.

2.— a) Mit Eingabe vom 4. Januar 2010 an das Kantonsgerichtspräsidium Glarus stellte der Rechtsvertreter von Dr. M. S. das Gesuch, es sei der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hierorts zu anerkennen und für vollstreckbar zu erklären; zugleich seien als Sicherungsmassnahme Vermögensgegenstände des Schuldners zu arrestieren.

b) Antragsgemäss anerkannte der Kantonsgerichtspräsident mit Verfügung vom 8. Januar 2010 den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und erklärte diesen als in der Schweiz vollstreckbar. Zudem wies er das hiesige Betreibungs- und Konkursamt an, bei X. in der Betreibung Nr. ... ohne Vorankündigung eine provisorische Pfändung zur Deckung der Betreibungsforderung vorzunehmen.

c) X. sollte über die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten erst nach vollzogener provisorischer Pfändung in Kenntnis gesetzt werden. Nach glaubhafter Darstellung von X. ist diese Mitteilung am 29. Januar 2010 erfolgt.

d) Mit Eingabe vom 25. Februar 2010 erhob X. Rekurs beim Obergericht; darin verlangt er die Aufhebung der Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten zusammen mit der zwischenzeitlich vollzogenen Pfändung. Der Rechtsvertreter von Dr. M. S. beantragt die Abweisung des Rekurses.

3.— a) Am 1. Januar 2011 trat die eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind indes bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz nach bisherigem Verfahrensrecht abzuwickeln (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Der vorliegende Rekurs ist beim Obergericht seit Ende Februar 2010 anhängig; das Verfahren richtet sich daher weiterhin nach der früheren Glarner Zivilprozessordnung (nachfolgend "ZPO/GL").

b) Ebenfalls seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz das revidierte Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12). Dieses überarbeitete multilaterale Vertragswerk löste das gleichnamige Übereinkommen vom 16. September 1988 ab. Hat ein Schweizer Gericht über die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids zu befinden, so kommt das erneuerte Lugano-Übereinkommen zur Anwendung, sofern es im Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung oder Vollstreckung in der Schweiz bereits Gültigkeit hatte (Art. 63 Ziff. 1 LugÜ). Das vorliegende Gesuch um Anerkennung und Vollstreckung des Entscheids des Brandenburgischen Oberlandesgerichts datiert vom 4. Januar 2010 (act. 1) und wurde somit vor Inkrafttreten des revidierten Lugano-Übereinkommens eingereicht. Massgeblich ist daher das ursprüngliche Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 (nachfolgend "aLugÜ"), welches in der Schweiz seit 1992 und in Deutschland seit 1995 anwendbar ist (KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. A., Heidelberg 1998, N 47 der Einleitung).

4.— Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid auf Vollstreckung eines ausländischen Urteils kann innert 30 Tagen rekurriert werden (Art. 36 Abs. 1 aLugÜ; siehe auch Art. 340 Abs. 1 ZPO/GL). X. hat am 29. Januar 2010 vom angefochtenen Vollstreckungsbescheid Kenntnis erlangt; sein Rekurs vom 25. Februar 2010 ist somit rechtzeitig erfolgt. [...]

5.— a) Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 22. April 2009 den Honoraranspruch von Dr. M. S. für die anwaltliche Vertretung von X. im Rahmen einer Beschwerdeführung beim deutschen Bundesgerichtshof festgesetzt. Dieser gerichtliche Beschluss gilt als zivilrechtlicher Entscheid im Sinne von Art. 1 und Art. 25 aLugÜ (KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. A., Heidelberg 1998, N 10 zu Art. 25 LugÜ). Dessen Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz fällt daher in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (Art. 26 und 31 aLugÜ).

b) Die in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens erlassene und vollstreckbare Entscheidung wird in einem anderen Vertragsstaat vollzogen, wenn sie dort auf Antrag des Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden ist (Art. 31 Abs. 1 aLugÜ). Der Antrag kann nur aus einem der in den Art. 27 und Art. 28 aLugÜ angeführten Gründe abgelehnt werden (Art. 34 Abs. 2 aLugÜ).

c) Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist der Honorarbescheid des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2009 in Deutschland vollstreckbar und wurde dem Schuldner X. zugestellt (siehe dazu Art. 47 Ziff. 1 aLugÜ). [...]

d) X. erhebt in seinem Rekurs verschiedene Einwendungen materieller Natur gegen den Honorarbeschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Darauf kann nicht ein-

gegangen werden, denn in der Sache selbst darf die ausländische Entscheidung nicht nachgeprüft werden (Art. 34 Abs. 3 aLugÜ; siehe zum Ganzen: BGer 4A_184/2010 vom 11. Mai 2010, E. 2).

e) aa) Der Rekurrent macht im Weiteren geltend, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe ihm das rechtliche Gehör verwehrt, weshalb dessen Entscheid in der Schweiz nicht anzuerkennen sei (act. 14 S. 2 f. Ziff. 2, Ziff. 4 und Ziff. 5).

bb) Gemäss Art. 27 Ziff. 1 aLugÜ wird eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung dem hiesigen ordre public widersprechen würde. Im schweizerischen Prozessrecht ist der Anspruch der Verfahrensparteien auf rechtliches Gehör zentral (Art. 29 Abs. 2 BV; WALTHER, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, N 12 zu Art. 27 LugÜ). Da allerdings Entscheidungen im Sinne des Art. 25 aLugÜ in allen Vertragsstaaten normalerweise in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergehen, kommt ein Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen ordre public nur selten in Betracht (KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. A., Heidelberg 1998, N 10 zu Art. 27 aLugÜ). Ein Verstoss gegen den prozessualen ordre public liegt nach schweizerischem Verständnis nur vor bei einer Verletzung von fundamentalen und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen, deren Nichtbeachtung zum Rechtsempfinden in einem unerträglichen Widerspruch steht, so dass die Entscheidung als mit der in den Kulturstaaten geltenden Rechts- und Werteordnung schlechterdings unvereinbar erscheint. Noch grössere Zurückhaltung ist im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile geboten. Denn hier ist die Tragweite des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung noch eingeschränkter zu verstehen als bei der direkten Anwendung ausländischen Rechts (BGer 4A_142/2010 vom 21. Juni 2010, E 3.3 mit zahlreichen Hinweisen).

cc) In Deutschland kann ein Rechtsanwalt seinen gesetzlichen Vergütungsanspruch für die prozessuale Vertretung seines Mandanten durch „das Gericht des ersten Rechtszuges" festsetzen lassen (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 5. Mai 2004 [Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG]). Das Gericht hört vor der Festsetzung der Vergütung die Beteiligten an (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RVG). Es lehnt die Festsetzung nach gesetzlich vorgegebenen Tarifen ab, soweit der Klient Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 RVG); diesfalls hat der Rechtsanwalt zur Geltendmachung seines Honorars den ordentlichen Klageweg zu beschreiten.

dd) Den Erwägungen des Beschlusses des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2009 ist zu entnehmen, dass Rechtsanwalt Dr. M. S. in erster Instanz beim Landgericht Frankfurt (Oder) mit seinem Antrag auf tarifmässige Festsetzung des Anwaltshonorars zurückgewiesen wurde, worauf er Beschwerde erhoben hat. Das Landgericht Frankfurt lehnte in erster Instanz die Kostenfestsetzung ab, weil X. gegenüber dem Ersuchen seines vormaligen Rechtsanwalts Einwendungen erhoben hatte, welche als nicht gebührenrechtlich taxiert wurden, womit eine tarifliche Bestimmung der Anwaltsvergütung nach § 11 RVG nicht mehr in Frage kam.

ee) Dieser Ansicht folgte das Brandenburgische Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz nicht und hielt Folgendes fest: Einem Antrag des Rechtsanwalts auf Festsetzung der Kosten gemäss § 11 RVG könne nur gefolgt werden, wenn sein Mandant nur Einreden aus dem Gebührenrecht erhebe. Allerdings entspreche es nicht dem Sinn dieser Regel, den Rechtsanwalt wegen eines jeden rechtlich haltlosen Gegenvorbringens auf den Klageweg zu verweisen. Deshalb seien völlig unsubstantiierte, nicht fallbezogene Einwendungen

unbeachtlich und stünden einer Festsetzung der Kosten nicht entgegen. Dasselbe gelte für gänzlich abwegige, unverständliche, unrichtige oder offensichtlich frei aus der Luft gegriffene Behauptungen. „Gemessen an diesen Maßstäben" gelangte das Brandenburgische Oberlandesgericht zum Schluss, dass die von X. in erster Instanz konkret erhobenen Einwendungen die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung gestützt auf § 11 RVG nicht hinderten; das Oberlandesgericht setzte sich anschliessend mit den verschiedenen Vorbringen von X. im Einzelnen auseinander und verwarf sie allesamt.

ff) Bei dieser Sachlage aber ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs von X. nicht erkennbar; ein Verstoss gegen den ordre public liegt nicht vor. Im Lichte von Art. 27 Ziff. 1 aLugÜ und der dazu entwickelten Rechtsprechung (oben E. 5 e/bb) besteht kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung. Zwar konnte sich X. soweit ersichtlich im Beschwerdeverfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht nicht nochmals zur Sache äussern. Indes führt er im vorliegenden Rekurs nicht aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht mit sämtlichen Einwendungen auseinandergesetzt, die er in erster Instanz dem Landgericht Frankfurt unterbreitet habe. Ebenso wenig macht er geltend, er hätte in Bezug auf den Honorarfestsetzungsantrag von Dr. M. S. noch zusätzliche Vorbehalte anzubringen beabsichtigt, so dazu Gelegenheit bestanden hätte. Was der Rekurrent im vorliegenden Verfahren vorträgt, erschöpft sich vielmehr in ausschliesslich appellatorischer Kritik am Entscheid des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 22. April 2009.

6.— a) X. beanstandet sodann in seinem Rekurs, dass der Kantonsgerichtspräsident eine provisorische Pfändung angeordnet habe. Denn er habe zuvor gegen den von Dr. M. S. veranlassten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, weshalb der Gläubiger zunächst hätte um Rechtsöffnung nachsuchen müssen.

b) Gemäss Art. 32 Abs. 1 aLugÜ ist der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die zu einer Geldleistung verpflichtet, dem Rechtsöffnungsgericht im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 und 81 SchKG zu unterbreiten. Das kontradiktorische Rechtsöffnungsverfahren nach SchKG steht jedoch im Widerspruch zu Art. 34 Abs. 1 aLugÜ. Danach hat die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung unverzüglich und ohne Anhörung des Schuldners zu erfolgen. Normzweck ist es, durch Nichtanhörung des Schuldners einmal eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen und zum anderen den Schuldner daran zu hindern, Vermögensgegenstände der Zwangsvollstreckung zu entziehen (WALTER, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 3. A., Bern 2002, S. 441). In der schweizerischen Rechtspraxis hat sich als Ausweg aus diesem Dilemma die Auffassung durchgesetzt, dass es dem Gläubiger freisteht, entweder die Vollstreckbarerklärung im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens zu verlangen, oder ausserhalb der Rechtsöffnung die Vollstreckbarerklärung in einem separaten Exequaturverfahren zu verlangen und dabei gestützt auf Art. 39 Abs. 2 aLugÜ einstweilige Sicherungsmassnahmen (provisorische Pfändung) in Anspruch zu nehmen (STAEHELIN, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, N 7 f. zu Art. 31 aLugÜ; WALTER, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 3. A., Bern 2002, S. 451 ff.).

c) Diesen Ausführungen entsprechend ist es daher entgegen der Ansicht des Rekurrenten nicht zu bemängeln, dass der Kantonsgerichtspräsident im angefochtenen Entscheid die provisorische Pfändung von Vermögenswerten angeordnet hat. Zutreffend ist dabei die Begrenzung der Pfändung bis zur Höhe der ausgewiesenen und in Schweizer Franken umgerechneten Forderung zuzüglich Zinsen und Kosten (vgl. Art. 88 Abs. 4

SchKG). In der Perspektive des Vollstreckungssystems des Lugano-Übereinkommens hat der Kantonsgerichtspräsident ferner sachgerecht vorgesehen, dass bei Rechtskraft seiner Verfügung die provisorische Pfändung zu einer definitiven werde (dazu WALTER, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 3. A., Bern 2002, S. 450; a.M. STAEHELIN, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, Bern 2008, N 9 zu Art. 31 aLugÜ).

7.— Aus alledem ergibt sich, dass der Rekurs von X. abzuweisen und die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 8. Januar 2010 in allen Punkten zu bestätigen ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Rekurrenten zu überbinden (Art. 132 ZPO/GL), welcher überdies der anwaltlich vertretenen Gegenpartei eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen hat (Art. 139 Abs. 1 ZPO/GL). Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens bleiben unverändert.»
(Entscheid des Obergerichts vom 9. Dezember 2011)

4.0.2.2. *Beschwerde gegen Amtshandlungen Schlichtungsbehörde (Vermittleramt)*

«1.— Am 7. Februar 2011 gelangte die Stockwerkeigentümergemeinschaft Y. an das Vermittleramt Glarus Nord mit dem Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung; die Klägerin stellte dabei das Rechtsbegehren, es sei die Beklagte X. unter Kostenauflage zu verpflichten, der Klägerin Fr. 6'663.80 nebst Zins zu bezahlen und es sei dementsprechend der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. ... des Betreibungs- und Konkursamts des Kantons Glarus aufzuheben.

2.— Die Beklagte X. blieb der Schlichtungsverhandlung vom 10. März 2011 fern. Das Vermittleramt Glarus Nord stellte hierauf der Stockwerkeigentümergemeinschaft die Klagebewilligung aus (Art. 209 in Verbindung mit Art. 206 Abs. 2 ZPO) und auferlegte ihr gemäss der Vorgabe von Art. 207 Abs. 1 Bst. c ZPO die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 250.-; Parteientschädigungen wurden entsprechend Art. 113 Abs. 1 ZPO keine zugesprochen.

3.— Mit Eingabe vom 17. März 2011 erhob X. beim Obergericht gegen die erteilte Klagebewilligung Beschwerde mit den folgenden Anträgen:

1. Es sei das Verfahren Nr. ... der Beschwerdegegnerin vom 10.03.2011 [Schlichtungsverfahren] aufzuheben.
2. Es sei der Rechtsvorschlag der Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. .... des Betreibungsamtes Glarus wieder herzustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

4.— Gemäss Art. 319 Bst. b ZPO kann gegen erstinstanzliche prozessleitende Verfügungen Beschwerde erhoben werden, wo dies in einzelnen Fällen vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Ziff. 1) oder wenn durch die prozessualen Anordnungen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Zustellung der beanstandeten Verfügung einzureichen.

4.1.— Die vorliegend von X. mit Beschwerde vom 17. März 2011 ans Obergericht weitergezogene Klagebewilligung des Vermittleramts Glarus Nord datiert vom 10. März 2011; die Beschwerdefrist ist damit eingehalten.

4.2.— Entscheidungen über Gerichtskosten können mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 ZPO). Der Begriff „Gerichtskosten" umfasst auch die Gebühren für das Schlichtungsverfahren, welche jeweils als Pauschale festgelegt werden (Art. 207 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 Bst. a ZPO). Demnach unterliegt der Kostenentscheid der

Schlichtungsbehörde (Vermittleramt) der Beschwerde ans Obergericht (siehe dazu auch ZPO BSK-INFANGER, Art. 207 N 8 und Art. 209 N 14).

4.2.1.— Eine Partei ist zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid tatsächlich beschwert ist; die vorausgesetzte Beschwer ist das Pendant zum Rechtsschutzinteresse im erstinstanzlichen Verfahren, welches eine Prozessvoraussetzung darstellt (Art. 59 Abs. 2 Bst. a ZPO). Beschwer bedeutet, dass die Rechtsstellung einer rechtsmittelwilligen Partei durch den erstinstanzlichen Entscheid tangiert wird, indem dieser in seinen rechtlichen Wirkungen nachteilig für die Partei ist und dadurch der Partei ein Interesse an seiner Abänderung verschafft (siehe zum Ganzen REETZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu den Art. 308 – 318 N 30 ff.).

4.2.2.— In der hier angefochtenen Klagebewilligung des Vermittleramts Glarus Nord sind die Kosten für das Schlichtungsverfahren in der Höhe von Fr. 250.- der Stockwerkeigentümergemeinschaft als Klägerin überbunden worden, wie dies in Art. 207 Abs. 1 Bst. c ZPO bei der Ermächtigung zur Prozessführung zwingend vorgegeben ist. Das wiederum bedeutet, dass die Beschwerdeführerin X. durch den Kostenentscheid des Vermittleramts nicht beschwert ist und sie deshalb dagegen nicht opponieren kann. Nicht anders verhält es sich in Bezug auf den Entscheid des Vermittleramts, für das Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen vorzusehen. Das Gesetz lässt zum vornherein kein anderes Vorgehen zu (Art. 113 Abs. 1 ZPO); kommt hinzu, dass X. ohnehin nicht an der Vermittlungsverhandlung teilgenommen hat und ihr insofern auch keine Auslagen erwachsen sind. Aus alledem folgt, dass auf die Beschwerde von X. nicht einzutreten ist, soweit diese sich gegen den Kostenspruch des Vermittleramts richtet.

4.2.3.— Am eben Gesagten ändert auch der Umstand nichts, dass es sich beim Kostenentscheid des Vermittleramts lediglich um eine provisorische Kostenauflage handelt. Reicht nämlich die Stockwerkeigentümergemeinschaft ihre Forderungsklage beim Kantonsgericht ein, so werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen (Art. 207 Abs. 2 ZPO) und werden anschliessend zusammen mit den Prozesskosten verteilt. Unterliegt die beklagte Partei im Prozess, hat sie im Umfang ihres Unterliegens die Kosten des Schlichtungsverfahrens an die klagende Partei zurückzuerstatten (HONEGGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], op. cit., Art. 207 N 5). Sollte die Streitangelegenheit zwischen der Stockwerkeigentümergemeinschaft und X. in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren für die Beklagte nachteilig ausgehen, so wäre es ihr jedoch dannzumal unbenommen, den Kostenentscheid anzufechten. Anzumerken bleibt dabei allerdings, dass eine solche Beschwerde nur Aussicht auf Erfolg hat, soweit dem Gericht eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts unterlaufen ist (Art. 320 ZPO).

4.3.— X. ficht in ihrer Beschwerde auch Ziff. 1 der Verfügung des Vermittleramts vom 10. März 2011 an, worin der Klägerin [Stockwerkeigentümergemeinschaft] die Klagebewilligung erteilt worden ist.

4.3.1.— Zunächst ist fraglich, ob die Erteilung der Klagebewilligung durch die Schlichtungsbehörde [Vermittleramt] überhaupt eine beschwerdefähige prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 319 Bst. b ZPO darstellt. In den bis anhin aufgelegten Kommentaren zur neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung finden sich soweit ersichtlich keine Hinweise auf eine entsprechende Weiterzugsmöglichkeit (siehe etwa ZPO BSK-INFANGER, Art. 209 N 14, wo die Anfechtbarkeit der Klagebewilligung jedenfalls implizit ausgeschlossen wird). Die Frage kann hier jedoch offen gelassen werden. Zum

einen hat das Vermittleramt nach den einschlägigen Bestimmungen von Art. 209 und Art. 206 Abs. 2 ZPO keine andere Wahl, als der klagenden Partei die Klagebewilligung auszustellen, wenn an der Schlichtungsverhandlung zwischen den Parteien keine Einigung zustande gekommen ist oder wenn die beklagte Partei die Schlichtungsverhandlung versäumt hat. Zum anderen bewirkt die blosse Erteilung der Klagebewilligung für die Gegenpartei kaum jemals einen nicht leicht wiedergutzumachenen Nachteil, weshalb ebenso unter diesem Gesichtspunkt eine Anfechtung ausgeschlossen wäre (Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO).

4.3.2.— Vorliegend scheint die Beschwerdeführerin sowieso einem grundlegenden Irrtum verfallen zu sein, indem sie offensichtlich der Annahme ist, das Vermittleramt habe die Forderungsklage der Stockwerkeigentümergemeinschaft bereits *gutgeheissen* (siehe dazu oben bei E. 3 die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge). Das trifft jedoch nicht zu. Die Klagewilligung des Vermittleramts ist lediglich Voraussetzung zur ordnungsgemässen Einleitung des Prozesses beim zuständigen Gericht (Art. 220 und Art. 221 Abs. 2 Bst. b ZPO; ZPO BSK-FREI/WILLISEGGER, Art. 220 N 6). Erst in diesem anschliessenden gerichtlichen Verfahren ist über die Forderungsklage der Stockwerkeigentümergemeinschaft inhaltlich zu befinden, wird mit anderen Worten das Gericht darüber zu entscheiden haben, ob die Stockwerkeigentümergemeinschaft von X. den eingeklagten Betrag von Fr. 6'663.80 nebst Zins zugute hat.

4.3.3.— Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, soweit sie sinngemäss geltend macht, es habe kein korrektes Schlichtungsverfahren vor dem Vermittleramt stattgefunden, da sie hierzu gar nicht vorgeladen worden sei. Die Beschwerdeführerin wurde mit Einschreibebrief des Vermittleramts Glarus Nord vom 10. Februar 2011 zur Schlichtungsverhandlung aufgeboten; sie hat jedoch die betreffende Vorladung auf der Poststelle nicht abgeholt. In der Folge hat daher das Vermittleramt richtigerweise der Stockwerkeigentümergemeinschaft die Klagewilligung infolge Säumnis der Beschwerdeführerin ausgestellt (Art. 206 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 209 Abs. 1 ZPO). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem nachträglichen Schreiben vom 2. April 2011 selber einräumt, dass sie Einschreibebriefe nur selektiv abhole. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dem Zustellbeamten der Post ausgerechnet im vorliegenden Fall ein Fehler unterlaufen ist und er keinen Abholschein in den Briefkasten geworfen hat. Auf die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

5.— Damit ist zusammengefasst festzuhalten, dass auf die Beschwerde von X. vom 17. März 2011 nicht einzutreten ist, womit das vorliegende Verfahren gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GOG durch Präsidialentscheid am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist.»
(Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 8. April 2011)

4.0.3. **Verkehrsrecht**

4.0.3.1. *Haftung für Karosserieschaden bei einer Streifkollision*

Zusammenfassung des Sachverhalts
Am 15. Oktober 2006 kam es nachmittags auf der Kerenzerbergstrasse in einer Haarnadelkurve zu einer Streifkollision zwischen einem bergwärts fahrenden Linienbus und einem entgegenkommenden Personenwagen. Der Halter des Linienbusses macht gegenüber der Haftpflichtversicherung des Personenwagenhalters eine Forderung in der Höhe von Fr. 9'500.- zuzüglich Zins geltend für die Reparatur der beschädigten Karosserie des

Busses. Das Kantonsgericht hat die Schadenersatzklage abgewiesen, wogegen der Kläger beim Obergericht Berufung eingelegt hat. Nach Ansicht des Kantonsgerichts traf den Lenker des talwärtsfahrenden Personenwagens kein Verschulden an der Streifkollision. Dieser habe, als er in die U-förmige Kurve beim „Wyraingädeli" einfuhr, nicht damit rechnen müssen, dass der ihm entgegenkommende Linienbus ausgangs dieser Kehre mit dem Heck über die ausgezogene Sicherheitslinie geraten würde. Der Fehler liege daher alleine auf Seiten des Buschauffeurs, welcher die Mittellinie überfahren habe und auf die Gegenfahrbahn gelangt sei, ohne sicher zu sein, dass er damit den Gegenverkehr nicht behindern würde. Was sodann die Darstellung des Busfahrers anbelange, wonach der PW-Lenker in der Kurve unbekümmert zugefahren sei, statt angesichts des ausschwenkenden Busses den Wagen rechtzeitig zu stoppen, so bestünden dafür keine gesicherten Hinweise.

Erwägungen

«1.— Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Für den Sachschaden eines Motorfahrzeughalters haftet ein anderer Halter jedoch nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden verursacht wurde durch Verschulden oder vorübergehenden Verlust der Urteilsfähigkeit des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist, oder durch fehlerhafte Beschaffenheit seines Fahrzeuges (Art. 61 Abs. 2 SVG). Besteht eine Haftung des Halters, so hat dessen Fahrzeugversicherung für den Schaden aufzukommen (Art. 65 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 SVG).

Im Zentrum der Auseinandersetzung um Sachschaden unter Haltern steht mithin das Verschulden des schädigenden Halters. Die Beweislast für die Voraussetzungen der Haftpflicht des beklagten Halters liegt beim geschädigten Halter; misslingt ihm dieser Beweis, so hat er seinen Schaden selber zu tragen (siehe dazu SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band II, Bern 1988, RN 1330 und 1345 ff.). Die im vorliegenden Streitverfahren entscheidende Frage ist somit, ob die Streifkollision zwischen dem Personenwagen und dem Linienbus am 15. Oktober 2006 bei der „Wyraingädeli"-Kurve auf ein Fehlverhalten des Automobilisten zurückzuführen ist. Denn nur im Falle eines verkehrsregelwidrigen Verhaltens des Automobilisten haftet dieser für die Beschädigung des Busses.

2.— a) Als sich die fragliche Kollision ereignete, war die „Wyraingädeli"-Kurve mit einer ausgezogenen Sicherheitslinie versehen; heute sind die beiden Fahrbahnhälften durch eine unterbrochene Mittelleitlinie gekennzeichnet. Zur Streifkollision am 15. Oktober 2006 kam es am bergseitigen Ende der Kurve, als der Bus beim Bewältigen der engen Kehre mit dem linken Hinterrad die Sicherheitslinie überfuhr und dabei mit dem Heck den talwärtsfahrenden Personenwagen touchierte.

b) Das Strassenverkehrsrecht ist in Bezug auf Sicherheitslinien eindeutig: Sicherheitslinien (weiss, ununterbrochen) kennzeichnen die Fahrbahnmitte (Art. 73 Abs. 1 der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]); es ist stets rechts der Sicherheitslinie zu fahren, und es darf diese Linie von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden (Art. 34 Abs. 2 SVG und Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV). Dieses Verbot gilt uneingeschränkt und selbst bei vollständig übersichtlichen Verhältnissen für alle Fahrzeugtypen, mithin auch für Linienbusse; eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn sich auf der Strasse ein Hindernis befindet, mit dessen Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (siehe zum Ganzen: ROTH, Das schweizerische Strassenverkehrsrecht, Nachlagewerk, Teil 4, Kap. 4.2.1, S. 4).

c) Vorliegend ist anhand der polizeilichen Sachverhaltsabklärungen vor Ort erstellt, dass der bergwärtsfahrende 2,5 m breite Linienbus in seiner Endstellung nach der seitlichen Kollision mit dem Heck rund 1,1 m über die Sicherheitslinie hinaus in die Gegenfahrbahn hineinragte. Daraus ergibt sich die Erkenntnis, dass der Buschauffeur beim Befahren der Kurve unerlaubterweise die Sicherheitslinie überfahren und sich damit verkehrsregelwidrig verhalten hat. Anhand der Unfallbilder kann ferner auch als gesichert gelten, dass es selbst dann zur Streifkollision gekommen wäre, wenn der talwärtsfahrende Personenwagen ganz nahe am rechten Strassenrand entlang gefahren wäre statt in einem Abstand von 0,85 m.

d) Anlässlich des Augenscheins an der Unfallstelle konnte sich das Obergericht ein Bild davon machen, dass der 12 m lange Linienbus bergauf die Spitzkehre nicht zu meistern vermag, ohne mit dem linken Hinterrad über die Sicherheitslinie hinauszufahren. Ungefähr ab der Mitte der Kurve schwenkt der hintere Teil des Busses zusehends weiter auf die Gegenfahrbahn aus, ehe am Ausgang der Schleife das Heck rund 1,2 m über die Sicherheitslinie hinausragt. Die Situation ist insofern vergleichbar mit derjenigen, wo ein Fahrzeug zufolge eines Hindernisses auf der eigenen Strassenhälfte auf die Gegenfahrbahn ausweichen muss.

Gemäss der Grundregel von Art. 34 Abs. 4 SVG ist beim Kreuzen gegenüber allen Strassenbenützern ausreichend Abstand zu wahren. Zudem hat der Fahrzeugführer dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen, wenn das Kreuzen durch ein Hindernis auf seiner Fahrbahnhälfte erschwert wird (Art. 9 Abs. 1 VRV). Im hier zu beurteilenden Fall hat der Buslenker die Haarnadelkurve trotz des von oben herannahenden Autos in einem Zug bewältigt und hat somit dessen Vortrittsrecht missachtet. Hätte nämlich der Buschauffeur sein Gefährt spätestens in der Kurvenmitte angehalten, als er den entgegenkommenden, vortrittsberechtigten Personenwagen zugestandenermassen gesehen hat, so wäre an dieser Stelle ein unbehindertes Kreuzen ohne weiteres möglich gewesen.

e) Der Kläger vertritt den Standpunkt, ein Linienbus habe auf einer Bergstrecke gegenüber den anderen Fahrzeugen generell Vortritt. Es trifft zu, dass auf steilen Bergstrecken dort, wo das Kreuzen wegen der Anlage der Strasse schwierig oder gar unmöglich ist, in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug anzuhalten und gegebenenfalls zurückzufahren hat (Art. 45 Abs. 1 SVG und Art. 38 Abs. 1 VRV). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Anfahren und Manövrieren auf steilen Strassen nicht nur bei glatter, vereister oder unebener Fahrbahn schwierig ist, weshalb der bergwärts fahrende Lenker möglichst nicht soll anhalten müssen. Besagte Regel gilt allerdings auf Bergstrassen nur, wenn die Strecke tatsächlich abfallend, also steil ist. Als steil gilt eine Strecke, wenn sie ein Gefälle von wenigstens 10 % aufweist (siehe hierzu ROTH, a.a.O., Teil 4, Kap. 4.2.2, S. 5 f.). Dies ist beim hier interessierenden Streckenabschnitt bei weitem nicht der Fall; die Strasse steigt zwar an, jedoch keineswegs stark und verläuft in der Kurvenmitte sogar fast eben. Insofern sind vorliegend die auf Bergstrecken geltenden Regeln beim Kreuzen nicht einschlägig. Kommt hinzu, dass diesen allgemeinen Regeln besondere Signalisierungen oder Markierungen immer vorgehen (Art. 27 Abs. 1 SVG; dazu ROTH, a.a.O., Teil 4, Kap. 4.2.2, S. 7); dies bedeutet, dass der Bus bei Gegenverkehr von vornherein die ausgezogene Sicherheitslinie nicht hat überfahren dürfen.

f) Hier ebenfalls nicht anwendbar ist die Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 VRV, wonach auf schmaler Strasse, wenn das Kreuzen nicht möglich ist, schwere Motorfahrzeuge vor leichten Personenwagen Vortritt haben. Denn das Kreuzen zwischen einem Bus und einem Auto ist beim „Wyraingädeli" lediglich am bergseitigen Ausgang der Kurve nicht

möglich. Hätte jedoch der Bus beim Befahren der Kurve auf halber Strecke kurz angehalten und den Personenwagen passieren lassen, statt weiter zuzufahren und dabei beständig mehr in die Gegenfahrbahn hineinzugeraten, so wäre ein gefahrloses Kreuzen möglich gewesen.

g) Nach dem bis dahin Ausgeführten steht fest, dass sich der Buslenker beim Befahren der „Wyraingädeli"-Kurve nicht vorschriftsgemäss verhalten hat, indem er trotz Gegenverkehr die Sicherheitslinie überfahren hat und erheblich in die Gegenfahrbahn hineingeraten ist.

3.— a) Es bleibt schliesslich noch die Frage zu klären, ob der talwärtsfahrende Personenwagen das Fehlverhalten des Buslenkers noch so rechtzeitig hätte erkennen können, dass er durch ein vorzeitiges Anhalten bereits vor der Kurve die Kollision mit dem Bus hätte verhindern können. Damit rückt die Grundregel von Art. 26 Abs. 2 SVG in den Fokus, gemäss welcher besondere Vorsicht geboten ist, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird (siehe dazu eingehend GIGER, Kommentar SVG, 7. Auflage, N 23 ff. zu Art. 26 SVG).

b) Wie bereits die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid überzeugend dargelegt hat, bestanden für den Personenwagenlenker, als er von oben in die „Wyraingädeli"-Kurve einfuhr, keine Anhaltspunkte dafür, dass der von unten herannahende und für ihn sichtbare Bus beim Bewältigen der Kurve die Sicherheitslinie überfahren bzw. dass das Heck des Busses im Verlaufe der Kurve sogar immer weiter in die Gegenfahrbahn ausschwenken würde. So besehen bestand für ihn keine Veranlassung, seinen Wagen wegen des ihm entgegenkommenden Busses umgehend zu stoppen. Bei dieser Sachlage ist somit dem Personwagenlenker auch unter dem Gesichtswinkel von Art. 26 Abs. 2 SVG keine Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen.

[...]

4.— Aus alledem ergibt sich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dass den Lenker des Personenwagens kein Verschulden trifft an der Streifkollision mit dem Bus am 15. Oktober 2006. Es wurde sodann weder behauptet noch ergibt es sich aus den Akten, dass der Personenwagenlenker vorübergehend seine Urteilsfähigkeit verloren hätte; ebenso wenig war die Kollision die Folge einer fehlerhaften Beschaffenheit des Personenwagens. Dies führt im Lichte von Art. 61 Abs. 2 SVG zur Abweisung der Forderungsklage bzw. der Berufung des Halters des unfallbeteiligten Linienbusses.»

(Urteil des Obergerichts vom 18. März 2011)

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts

1. VERWALTUNGSGERICHT

1.1. *Allgemeines*

Im Berichtsjahr gingen gut 10 % weniger Beschwerden als im Vorjahr ein. In den meisten Rechtsbereichen waren die Fallzahlen rückgängig. Einen beachtlichen Anstieg verzeichnete hingegen das Sozialversicherungsrecht, in welchem die Zahl der neu eingegangenen Beschwerden gut 10 % höher als im Vorjahr lag. Damit stammten mehr als die Hälfte der eingegangenen Beschwerden aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts.
Einige Beschwerden (vor allem im Bereich des Sozialversicherungsrechts) erforderten einen überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwand. Das Verwaltungsgericht musste zuweilen anstelle der Vorinstanz ergänzende Abklärungen oder Aktenergänzungen vornehmen. Im Berichtsjahr konnten Pendenzen abgebaut werden.

1.2. *Personelles*

Dr. Peter Balmer, Luchsingen, trat auf Ende Oktober als Verwaltungsgerichtspräsident zurück. Er wurde durch die Landsgemeinde 1987 zum ersten Verwaltungsgerichtspräsidenten gewählt. Peter Balmer übte sein Amt mit Leidenschaft und mit grossem Einsatz aus. Er baute die Strukturen des Verwaltungsgerichts auf, weshalb es ihm zu verdanken ist, dass das Gericht seine vielfältigen Aufgaben wahrnehmen kann. Peter Balmer gebührt der Dank von Land und Leuten für sein langjähriges Wirken im Dienste der Glarner Rechtspflege.
Zum Nachfolger von Dr. Peter Balmer wählte die Landsgemeinde 2011 Dr. Markus Heer, Niederurnen.
Auf Ende Juni 2011 trat zudem Susanne Zobrist, Mollis, zurück. Sie war von der Landsgemeinde 1999 ins Verwaltungsgericht gewählt worden. Seit 2009 amtete sie als Vizepräsidentin der II. Kammer. Susanne Zobrist verdient den Dank des Landes Glarus für ihre Tätigkeit in der Glarner Verwaltungsrechtspflege. Die Landsgemeinde 2011 wählte Sally Leuzinger, Schwändi, als Nachfolgerin von Susanne Zobrist.

Auf Ende 2011 traten Gerichtsschreiber lic. iur Marcus Doepfner und Gerichtsschreiberin Dr. Romana Kronenberg zurück. Die beiden Teilzeitstellen konnten per 1. Januar 2012 durch eine Vollzeitstelle neu besetzt werden. Als Praktikantin wurde bis April lic. iur. Franziska Kobler beschäftigt, von Mai bis Oktober MLaw Livia Bernet und ab November MLaw Colin Braun.

1.3. *Statistik des Verwaltungsgerichtes 2011*

(Vorjahreszahlen in Klammern)

Am 1.1.2011 hängige Fälle	97	(97)
im Berichtsjahr 2011 eingegangene Fälle	132	(151)
total	229	(248)

Die eingegangenen 132 (151) Fälle verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- Steuern und Abgaben			12	(7)
- Personalrecht			1	(1)
- Wehrpflichtersatz			--	(--)
- Polizeibewilligungen			--	(2)
- Strafvollzug			1	(--)
- Administrativmassnahmen SVG			9	(19)
- Fremdenpolizei			4	(7)
Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz			3	(10)
- Enteignung			--	(--)
- Beschaffungswesen			6	(12)
- Erziehungswesen			--	(--)
- Gesundheitswesen (o. Krankenkassenfälle)			--	(--)
- Fürsorge/Vormundschaft			10	(14)
- Landwirtschaft/Forstwesen			3	(1)
- Sachversicherung			--	(2)
- Sozialversicherung				
AHV/IV	49	(41)		
Ergänzungsleistungen	5	(3)		
Erwerbsersatzordnung	--	(--)		
Arbeitslosenvers.	4	(5)		
Kranken-/Unfallvers.	15	(16)		
Militärversicherung	--	(--)		
berufliche Vorsorge	3	(3)		
Kinderzulagen	--	(--)	76	(68)
- Wahlen und Abstimmungen			3	(2)
- Autonomiebeschwerden			--	(--)
- Kompetenzkonflikte			--	(--)
- Öffentlichrechtliche Klagen (ohne BVG)			--	(--)
- anderes			4	(6)
total			132	(151)

Im Berichtsjahr wurden erledigt:		
- durch Sachentscheid	126	(130)
- durch Abschreibung (Rückzug, Aufhebung der angefochtenen Verfügung usw.)	33	(21)
total	159	(151)
Am 31.12.2011 blieben anhängig	70	(97)
ergibt total (wie oben)	229	(248)

Die Kammern des Verwaltungsgerichtes hielten im Jahr 2011 34 (32) Sitzungen ab, wobei an 5 (3) Sitzungen 5 (3) Augenscheine und an 7 (7) Sitzungen für 7 (7) Fälle mündliche Verhandlungen stattfanden; zudem fanden 2 Einzelrichterverhandlungen betreffend ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen statt. Im Weiteren kam das Gericht zu 3 (1) Plenarsitzungen zusammen.
Von den am Ende des Berichtsjahres 2011 noch anhängigen Fällen waren deren 7 (13) überjährig. Sämtliche Fälle waren sistiert, da entweder der Ausgang eines anderen Verfahrens oder der Abschluss von Vergleichsverhandlungen abgewartet werden musste.
Zu den anfangs 2011 anhängigen 8 (5) Beschwerdeverfahren am Bundesgericht kamen bis Ende des Berichtsjahres deren 32 (14) dazu. Von den insgesamt 40 Beschwerden gegen Entscheidungen unseres Gerichtes wurden im Berichtsjahr deren 30 erledigt (13 abgewiesen, 15 durch Nichteintreten oder Abschreibung erledigt, 2 gutgeheissen); es blieben somit am 31. Dezember 2011 noch 10 (8) Verfahren beim Bundesgericht in Lausanne bzw. Luzern anhängig.

1.4. *Kantonales Schiedsgericht für Streitigkeiten gemäss Artikel 89 KVG*

Das Kantonale Schiedsgericht entscheidet gemäss Art. 89 KVG Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern. Gemäss Art. 38 Abs. 2 EG KVG besteht das Schiedsgericht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer als Schiedsrichter. Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien (Art. 38 Abs. 3 EG KVG).
Erstmals seit fünf Jahren ist beim Kantonalen Schiedsgericht im Berichtsjahr eine Klage eingegangen.

1.5. *Aus Entscheidungen*

Nr. 175 *Departementsekretär tritt in den Ausstand; Zulässigkeit der Überweisung der Angelegenheit an ein anderes Departement*

Zusammenfassung Sachverhalt
Die Schulkommission Z setzte das Pensum von A für das Schuljahr 2010/2011 auf 80 % fest, wogegen A beim Departement Bildung und Kultur (DBK) Beschwerde erhob und beantragte, die Schulkommission sei zu verpflichten, ihn im Schuljahr 2010/2011 zu 100 % zu beschäftigen. Der Departementssekretär des DBK teilte dem Rechtsvertreter

von A mit, dass gegen seine Person Ausstandsgründe bestehen könnten, weshalb er die Angelegenheit unter Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zur Instruktion an das Departementssekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) weitergeleitet habe. Das Beschwerdeverfahren wurde in der Folge vom DVI instruiert. Am 28. September 2010 wies das DVI die Beschwerde von A ab, wogegen dieser mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangte.

Erwägungen

II. [...]

2. a) Art. 10 VRG besagt, dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden durch den Gesetzgeber festgelegt wird. Entgegenstehende Vereinbarungen oder Zugeständnisse der Parteien sind nichtig.

b) Gemäss Art. 63 des Gesetzes über Schule und Bildung vom 6. Mai 2001 (BiG) in seiner bis am 31. Juli 2011 geltenden Fassung werden Lehrpersonen öffentlich-rechtlich angestellt. Die Schulbehörde erlässt eine Anstellungsverfügung, welche der Lehrperson in schriftlicher Form eröffnet wird. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der zum Erlass der Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2010/2011 zuständigen Schulbehörde um die Schulkommission Z.

c) Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Schulbehörde kann nach Art. 114 Abs. 2 BiG beim Departement Beschwerde erhoben werden. Und zwar handelt es sich beim zuständigen Departement gemäss Art. 80 BiG sowie gemäss Ziff. 3 lit. a von Anhang I der regierungsrätlichen Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 21. März 2006 (RVOV) um das DBK.

d) Gemäss Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 2. Mai 2004 (RVOG) ist die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden nur zulässig, soweit eine solche in der massgebenden Zuständigkeitsvorschrift vorgesehen ist, wobei die Delegation durch Verordnung oder Reglement erfolgen muss.

e) Der vorliegend angefochtene Beschwerdeentscheid wurde – entgegen den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften – nicht vom DBK, sondern vom DVI gefällt. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob dies korrekt war.

3. a) Nach Art. 13 Abs. 1 VRG müssen Personen, die einen Entscheid vorbereiten oder treffen, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein eigenes Interesse haben oder vom Ausgang des Verfahrens einen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben (lit. a), mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder durch Ehe, faktische Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft oder Pflegekindschaft verbunden sind (lit. b), Vertreter eines Beteiligten oder sonst für ihn in der gleichen Sache tätig sind oder waren (lit. c), in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden sind oder sonst bei einer Vorinstanz am Verfahren beteiligt waren (lit. d), oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Vertreter, offensichtlich befangen sind (lit. e).

b) Gemäss Ziff. 3 von Anhang II RVOV obliegt das Beschwerdewesen im DBK dem Departementssekretariat. Das bedeutet, dass der Departementssekretär zur Instruktion des Beschwerdeverfahrens und zur Vorbereitung des Beschwerdeentscheids zuständig ist. Im vorliegenden, beim DBK anhängig gemachten Beschwerdeverfahren trat der zur Vorbe-

reitung des Beschwerdeentscheids zuständige Departementssekretär des DBK von sich aus in den Ausstand, da er der Auffassung war, dass gegen seine Person Ausstandsgründe bestehen könnten (vgl. Ziff. I/3b hievor). Seinem Schreiben vom 3. Juni 2010 lässt sich allerdings nicht entnehmen, welchen der vorstehend in Art. 13 Abs. 1 VRG erwähnten Ausstandsgründe er als erfüllt bzw. möglicherweise erfüllt betrachtete.

c) Gemäss Art. 14 Abs. 1 VRG muss die in der Sache zuständige Behörde umgehend über den Ausstand entscheiden, wenn ein Grund für einen Ausstand entstanden oder bekannt geworden ist. Dies geschieht in der Praxis regelmässig informell, sofern es sich nicht um den Fall eines streitigen Ausstandsgrundes handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der vom Gesetz (vgl. Art. 10 Abs. 1 VRG, Art. 80 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 BiG sowie Art. 17 RVOG) bezeichneten „in der Sache zuständigen Behörde" um die Departementsvorsteherin des DBK. Es ist denn auch anzunehmen, dass der Departementssekretär des DBK mit der Departementsvorsteherin Rücksprache genommen und sie über seinen Ausstandsgrund in Kenntnis gesetzt und alsdann die Beschwerde von A in ihrem Einverständnis ans Departementssekretariat des DVI zur Instruktion überwiesen hat. Jedenfalls lässt sich den Akten nichts Gegenteiliges entnehmen, weshalb der Entscheid des Sekretärs des DBK bzw. der Departementsvorsteherin, wonach der Departementssekretär im vorliegenden Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten habe, mithin gerade noch als rechtlich haltbar erscheint.

4. a) Nach Art. 17 Abs. 3 RVOG steht jedem Departement ein Regierungsmitglied vor. Der Regierungsrat verteilt die Departemente auf seine Mitglieder und bezeichnet die Stellvertretung.

b) Bei der Departementsvorsteherin des DBK handelt es sich gemäss dem regierungsrätlichen Konstituierungsbeschluss für die Amtsdauer 2010/2014 von anfangs Mai 2010 (vgl. Bulletin des Regierungsrates vom 04.05.2010) um Regierungsrätin Christine Bickel. Stellvertretendes Regierungsmitglied der Departementsvorsteherin des DBK ist Regierungsrätin Marianne Dürst Benedetti. Sie ist die Vorsteherin des DVI.

c) Wie sich bereits dem regierungsrätlichen Konstituierungsbeschluss entnehmen lässt, greift die Stellvertretungsregelung beim Ausstand oder bei anderweitiger Verhinderung der Departementsvorsteherin selbst, nicht jedoch beim Ausstand ihres Departementssekretärs. Im Weiteren bedeutet die Stellvertretungsregelung nicht, dass bei Verhinderung der Departementsvorsteherin des DBK das DVI in der Angelegenheit zuständig ist, sondern die Vorsteherin des DVI tritt an die Stelle der Vorsteherin des DBK, ist also stellvertretende Departementsvorsteherin des DBK unter Wahrung der dort geltenden Verwaltungsorganisation. Andernfalls würde die vom Gesetz vorgesehene Zuständigkeitsordnung verletzt.

d) Das Vorstehende bedeutet, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit zum Entscheid über die beim DBK anhängig gemachte Beschwerde trotz Ausstands des Departementssekretärs beim DBK verblieben ist und folglich mit dem DVI das in der Sache unzuständige Departement entschieden hat.

Nachdem „lediglich" der Departementssekretär, nicht aber die Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Christine Bickel, in den Ausstand getreten ist, hätte darüber hinaus auch keine Notwendigkeit dafür bestanden, dass Regierungsrätin Marianne Dürst Benedetti als stellvertretende Vorsteherin des DBK entschieden hätte. Selbst wenn der angefochtene Beschwerdeentscheid von Regierungsrätin Marianne Dürst Benedetti als stellvertretende

Vorsteherin des DBK erlassen worden wäre, wäre dadurch die gesetzliche Zuständigkeitsordnung verletzt worden.

e) Ob angesichts der Regelung von Art. 114 Abs. 2 BiG i.V.m. Art. 80 BiG eine Delegation gemäss Art. 23 Abs. 2 RVOG (vgl. Ziff. II/2d hievor) im vorliegenden Fall überhaupt zulässig wäre, kann offen bleiben, da keine entsprechende Verordnungs- oder Reglementsbestimmung ersichtlich ist.

5. a) Praxisgemäss bildet die sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde einen Nichtigkeitsgrund, es sei denn, dieser Behörde komme – was hier nicht der Fall ist – auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt zu (BGE 129 V 485 Erw. 2.3 m.w.H.; Häfelin/Müller/Uhlmann, 5. Aufl., Zürich et al., Rz. 961). Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit. Ein nichtiger Entscheid entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Er ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 955).

b) Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von Amtes wegen zu beachten (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 955). Selbst wenn also, wie vorliegend, seitens des Beschwerdeführers die Nichtigkeit des angefochtenen Beschwerdeentscheids nicht geltend gemacht wird, kann das Gericht über den Umstand, dass der Entscheid nichtig ist, nicht hinweggehen. Stattdessen hat es dessen Nichtigkeit festzustellen.

c) Im Ergebnis ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die Sache ist an das DBK zurückzuweisen und dieses ist anzuweisen, über die in seine sachliche Zuständigkeit fallende, am 31. Mai 2010 erhobene Beschwerde gegen den Entscheid der Schulkommission Z vom 27. April 2010 selber zu entscheiden. Dies mag zwar aus verfahrensökonomischer Sicht nicht zu befriedigen, ist aber die Rechtsfolge bei einem nichtigen Entscheid.

[...]

(VG.2010.00135, I. Kammer, Entscheid vom 6. April 2011, i.S. A gegen Schulkommission Y [Nachfolgerin von Z] und Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus)

Nr. 176 Baurecht; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Vertrauensschutz und Verhältnismässigkeit

Erwägungen

II. 1. a) Gemäss Art. 46 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Mai 1988 (RBG) verfügt die Baubehörde auf Kosten des Bauherrn nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Änderung oder die Entfernung widerrechtlich erstellter Bauten und Anlagen (i.S. von Art. 32 Abs. 5 RBG), sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht geringfügig ist.

b) Die Widerrechtlichkeit von Bauten kann dabei in verschiedenen Formen auftreten, die bei der Verhängung der Sanktionen unterschieden werden müssen. Formell rechtswidrig ist eine Baute, wenn sie der Bewilligungspflicht unterliegt und ohne Bewilligung oder in Abweichung von einer erteilten Baubewilligung erstellt wurde oder wenn eine nach Gesetz notwendige Genehmigung fehlt. Materiell rechtswidrig ist eine Baute bzw. Anlage dagegen, wenn sie unter Zugrundelegung der massgebenden nutzungsplanerischen Festlegungen und Rechtsnormen nicht hätte bewilligt werden dürfen (vgl. zum Ganzen

Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, 3. Aufl., Zürich 1999, Rz. 861).

c) Bei der Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands gegenüber Privaten hat sich die Behörde an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie des Schutzes von Treu und Glauben (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV] sowie Art. 17 der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 [KV]) zu halten.

d) Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst drei Elemente, die kumulativ beachtet werden müssen. Die Geeignetheit einer Verwaltungsmassnahme beinhaltet die Zwecktauglichkeit einer Massnahme. Weiter muss die Massnahme im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Erforderlichkeit muss dabei in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht gegeben sein. Schliesslich hat die Massnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zu wahren, das heisst, sie muss für einen Adressaten zumutbar sein. Eine Verwaltungsmassnahme ist nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Eingriffszweck und der Eingriffswirkung wahrt. Es ist deshalb eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch den Eingriff beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich etc. 2006, Rz. 586 ff.).
Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in Lehre und Praxis unbestritten, dass die Existenz eines formellen Verstosses nicht genügt, um die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen bzw. einen Abbruchbefehl zu erlassen; verlangt wird eine materielle Polizeiwidrigkeit (vgl. Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I: Allgemeiner Teil, Basel 1976, Nr. 49 S. 299). Kann eine Baute oder Anlage mit anderen Worten nachträglich bewilligt werden und ist sie materiell nicht baurechtswidrig, hat ein Abbruch oder Rückbau zu unterbleiben (Haller/Karlen, a.a.O., Rz. 862 [mit Hinweis auf BGE 102 Ib Erw. 4]).

e) Auf die Beseitigung ist sodann zu verzichten, wenn die Abweichung vom Erlaubten unbedeutend ist und die Beseitigung nicht im öffentlichen Interesse liegt. Ebenso kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unterbleiben, wenn der Bauherr in gutem Glauben angenommen hat, die von ihm ausgeübte Nutzung stehe mit der Baubewilligung im Einklang, und wenn ihre Fortsetzung nicht schwerwiegenden öffentlichen Interessen widerspricht. Auf die Verhältnismässigkeit berufen kann sich auch ein Bauherr, der nicht gutgläubig gehandelt hat. Er muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_262/2009 vom 14.04.2010 Erw. 5.2; Baurekurskommissionsentscheid [BRKE] III Nr. 29/2007 vom 21.02.2007 Erw. 4.3 in: Baurechtsentscheide Kanton Zürich [BEZ] 2007 Nr. 24).

2. a) Vorliegend ist unbestritten, dass sowohl die erste Terrainerhöhung bzw. Aufschüttung auf Parz. 01, in Z, mit Recyclingbaustoffen im Jahr 2007 als auch die vorliegend zu beurteilende, zeitlich später erfolgte Veränderung baubewilligungspflichtige

Vorhaben im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) in Verbindung mit Art. 32 RBG waren. Den am 3. März 2009 eingereichten Baugesuchsunterlagen kann entnommen werden, dass die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Geländeveränderungen eine Fläche von mehr als 10 m^2 betrafen (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 RBG).

b) Erstmals ordnete das DBU am 2. April 2008 die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf Parz. 01 an, weil der Beschwerdeführer darauf im Jahr 2007 eine Aufschüttung mit umweltgefährdendem Material (Recyclingbaustoffe) vorgenommen hatte, ohne über eine Baubewilligung zu verfügen. Nachdem er gegen die Verfügung des DBU den Rechtsweg beschritten hatte und lediglich geltend gemacht hatte, er könne zur Beseitigung des Materials mangels Störereigenschaft nicht in die Pflicht genommen werden, die materielle Rechtswidrigkeit des Bauvorhabens indessen nicht bestritten hatte, setzte ihm das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 8. Juli 2009 eine Frist von 14 Tagen zur fachgerechten Entsorgung des auf der Parz. 01 aufgeschütteten Materials an.

c) Bevor das Gericht den Beschwerdeführer zur Beseitigung des verschmutzten Materials verpflichtet hatte, hatte dieser allerdings am 3. März 2009 ein Baugesuch für die Wiederherstellung der Grünfläche, respektive zur Vornahme einer Bodenverbesserung auf der Parz. 01 eingereicht. Hiezu wurde er vom Gemeinderat Z aufgefordert. Dieser bewilligte bzw. verfügte in der Folge jedoch seinerseits am 19. Juni 2009 die vollständige Entfernung des belasteten Materials sowie eine Aufschüttung auf der Parz. 01, welche entlang der Grenze 30 cm ab bestehendem Terrain nicht überschreiten dürfe. Die Aufschüttung dürfe sodann nur mit sauberem Aushub erfolgen und müsse begrünt werden. Die Umweltverträglichkeit des Materials müsse entweder aufgrund einer zweifelsfreien Herkunft oder anhand von Analysen feststellbar sein. Gleichzeitig wurden die Auflagen im Schreiben der kantonalen Fachstelle für Raumentwicklung vom 8. Mai 2009 sowie den Stellungnahmen der Abteilungen Umweltschutz und Energie vom 7. Mai 2009 und Landwirtschaft vom 30. März 2009 als integrierender Bestandteil der Beseitigungsverfügung bzw. Baubewilligung erklärt.

3. a) Die mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 bzw. 29. Januar 2009 durch den Gemeinderat erfolgte Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs zur Entfernung der Aufschüttung und Einbringung neuen Füllmaterials können in formeller Hinsicht als Einleitung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens betrachtet werden. Allerdings war die materielle Polizeiwidrigkeit der vorgenommenen Geländeveränderung nicht wirklich Gegenstand des Verfahrens, wurde doch die anhand von Laboranalysen festgestellte Gefährdung des Materials für das Grundwasser vom Beschwerdeführer nie bestritten. Mithin stand damit fest, dass die im Jahr 2007 vorgenommene Aufschüttung auf Parz. 01 mit den (materiellen) Bau- und Umweltvorschriften nicht vereinbar war, weshalb sie auch nachträglich nicht bewilligt werden konnte und vollständig zu entfernen war. Aus dieser Perspektive wäre die Verfügung vom 19. Juni 2009 als Bewilligung über die künftige Ausgestaltung eines neuen Bauvorhabens zu betrachten.

b) Die Vorinstanzen vertreten indessen die Auffassung, die angefochtene Verfügung vom 23. September 2009 beinhalte lediglich die Vollstreckung der bereits in Rechtskraft erwachsenen Wiederherstellungsverfügung vom 19. Juni 2009. Die Baubehörde fordere keine weitergehenden Wiederinstandstellungsmassnahmen als die in der Verfügung vom 19. Juni 2009 festgehaltenen. Demzufolge wäre das zuvor eingeleitete „Baubewilligungsverfahren" eher als eine Art Mitwirkung bzw. Gewährung des rechtliches Gehör in Bezug

auf die Art und Weise der bereits festgelegten Wiederinstandsetzung der Parz. 01 zu sehen.

4. a) Nachdem der Beschwerdeführer im Nachgang zur Verfügung am 19. Juni 2009 das belastete Material entfernt hatte, ersetzte er dieses mit Bachmaterial (Schottersand), deckte Letzteres mit 0/15er Kiessand geschlämmt (Bergschotter) zu und walzte den Platz ein. Mit Verfügung vom 23. September 2009 forderte der Gemeinderat aufgrund der am 27. August 2009 durchgeführten Baukontrolle den Beschwerdeführer sodann auf, die Wiederherstellung der Grünfläche auf Parz. 01 gemäss der Baueingabe und den Auflagen in der Verfügung vom 19. Juni 2009 vorzunehmen. Zur Begründung führte er unter anderem an, der heutige Zustand eines grossen eingewalzten Platzes widerspreche den geltenden Vorschriften für Landwirtschaftszonen und den Auflagen der Baubewilligung vom 19. Juni 2009. Eine Begrünung könne nur erreicht werden, indem der eingewalzte Schotterbelag entfernt werde.

b) Der Beschwerdeführer macht nun im Wesentlichen geltend, er habe die neuerliche Aufschüttung konform der Baubewilligung vom 19. Juni 2009 vorgenommen. Nach Treu und Glauben habe er aufgrund der Schreiben der (damaligen) Gemeinde Z vom 17. Dezember 2008 und 29. Januar 2009 davon ausgehen dürfen, dass die Einbringung von „sauberem" Bachschotter zulässig sei. Letztere habe nie erwähnt, dass nur Humus verwendet werden dürfe. Dass nicht der Gemeinderat, sondern die kantonalen Fachämter zuständig seien, ihm Auskunft zu geben, mit welchem Material er die Parz. 01 habe auffüllen dürfen, habe er als (juristischer) Laie nicht erkennen können. Zudem habe ihm die Abteilung Umweltschutz und Energie (AUE) bestätigt, dass der Bachschotter für die Aufschüttung verwendet werden dürfe. Die Auslegung der Baubewilligung vom 19. Juni 2009 sei somit willkürlich vorgenommen worden.

5. a) Bei der Auslegung einer Verfügung ist nicht deren Wortlaut, sondern ihr tatsächlicher rechtlicher Bedeutungsgehalt massgeblich. Allerdings setzt der Vertrauensgrundsatz dieser Auslegung Grenzen. Eine Verfügung darf nur so ausgelegt werden, wie sie der Empfänger aufgrund aller Umstände, die ihm im Zeitpunkt der Eröffnung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in guten Treuen verstehen durfte und musste (BGer-Urteil 1A.42/2006 vom 06.06.2006 Erw. 2.3 [mit Hinweisen]).

b) Zutreffend ist, dass der Gemeinderat Z sowohl mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 als auch vom 29. Januar 2009 gegenüber dem Beschwerdeführer verlauten liess, er müsse für die Einbringung des Bachschotters bzw. Kiesmaterials ein Baugesuch einreichen. Bereits im Schreiben vom 17. Dezember 2008 wurde der Beschwerdeführer indessen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bachschotter-Auffüllung am Schluss mit mindestens 10 cm Humus überdeckt sein müsse und dass ihm der Humus bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.
In der Baubewilligung bzw. Wiederherstellungsverfügung vom 19. Juni 2009 wurden sodann die Auflagen der kantonalen Amtsstellen in den Schreiben der Fachstelle für Raumentwicklung, der AUE sowie der Abteilung Landwirtschaft zum integrierenden Bestandteil erklärt. Dem Schreiben der Fachstelle Raumentwicklung kann entnommen werden, dass die Zonenkonformität des Bauvorhabens dadurch gewahrt bleibe, indem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wieder hergestellt werde. Das Schreiben der AUE spezifiziert zwar nicht, mit welchem Material eine Aufschüttung vorgenommen werden darf, sondern enthält einzig die Bedingung, dass sauberes Material zu verwenden sei. Schliesslich fordert die Abteilung für Landwirtschaft in ihrem Schreiben, dass nur

Humus vom Oberboden eingebaut werden dürfe; eine bodenkundliche Baubegleitung werde empfohlen.

c) In Würdigung des Gesagten hätte der Beschwerdeführer aufgrund der damaligen Umstände die Verfügung vom 19. Juni 2009 so verstehen müssen, dass Grundbedingung zur Erteilung der Baubewilligung, respektive Hauptziel der Wiederherstellung die Nutzbarkeit der Parz. 01 für die Landwirtschaft ist, so wie dies vor der Aufschüttung im Jahr 2007 der Fall war, ist. Wie die Beschwerdegegnerin 1 am Augenschein vom 3. März 2011 darlegte, war der Gemeinderat Z ursprünglich nicht grundsätzlich gegen die Einbringung von Kiesmaterial als unterste Schicht. Dies wurde dem Beschwerdeführer in den Schreiben vom 17. Dezember 2008 und vom 29. Januar 2009 auch so kommuniziert. In den kommunalen Auflagen der Baubewilligung vom 19. Juni 2009 wurde sodann gestützt auf das Schreiben der Abteilung Bau und Umwelt vom 7. Mai 2009 gefordert, dass der Beschwerdeführer sauberes Material einbringen müsse. Damit wurde ebenfalls nicht eindeutig dargelegt, welches Material der Beschwerdeführer für seine Aufschüttung verwenden dürfe.

Hingegen wurde dem Beschwerdeführer stets unmissverständlich mitgeteilt, dass, selbst wenn auf der Parzelle kiesartiges Material eingebracht würde, dieses mit einer grosszügigen und durchwurzelbaren Humusschicht zu bedecken wäre. Bereits im Schreiben vom 17. Dezember 2008 postulierte der Gemeinderat Z, dass die Humusschicht mindestens 10 cm dick sein müsse. Die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft vom 30. März 2009 enthielt als einzige eine Angabe, welches Material auf der Parzelle eingebaut werden dürfe. In der Verfügung vom 19. Juni 2009 wurden die Auflagen der kantonalen Amtsstellen sogar denjenigen der Gemeinde (optisch) vorangestellt. Vorliegend spielt es also keine Rolle, welche Behörde für die Erteilung der Auskunft, was für ein Füllmaterial zu verwenden sei, zuständig gewesen wäre. Sämtliche beteiligten Behörden haben dem Beschwerdeführer unmissverständlich mitgeteilt, dass die Parz. 01 über eine dicke Humusschicht sowie über einen wasserdurchlässigen Boden verfügen müsse.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, er habe als Laie nicht merken können, dass gar nicht die (damalige) Gemeinde Z, sondern „die kantonalen Fachämter" für den Entscheid zuständig gewesen seien, welches Material zu verwenden sei. Im Zeitpunkt der Aufschüttung war der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten. Das Wissen seines Rechtsvertreters muss er sich anrechnen lassen (vgl. Haller/Karlen, a.a.O., Rz. 878). Dem Beschwerdeführer hätte aber selbst als juristischer Laie klar sein müssen, dass für die Frage, welches Material einzufüllen ist, in erster Linie die Verfügung vom 19. Juni 2009 mit ihren Bestandteilen massgebend ist.

d) Die Feststellungen des Gerichts anlässlich des Augenscheins haben gezeigt, dass auf der Parz. 01 zunächst Kies eingebracht worden und die Humusschicht darüber vernachlässigbar klein ausgestaltet und die Fläche teilweise nur spärlich begrünt ist. Nicht nur, dass der Beschwerdeführer keine ausreichende Humusschicht auf dem Kiesmaterial einbrachte, sondern Letzteres wurde auch verdichtet, sodass das Wasser auf dem Boden nicht mehr richtig versickern kann. Der Beschwerdeführer kann somit mitnichten behaupten, er habe das Areal so wiederhergestellt, wie er die Verfügung vom 19. Juni 2009 in guten Treuen habe verstehen dürfen.

Dementsprechend kann sich der Beschwerdeführer nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen und geltend machen, er habe darauf vertrauen dürfen, dass er die Parz. 01 mit Bachschotter auffüllen, diesen einwalzen und lediglich eine sehr dünne

Humusschicht darauf anbringen dürfe. Vielmehr hätte er die Auflagen der kantonalen Fach-ämter erkennen können und sich danach richten müssen.

e) Wenn der Beschwerdeführer nun geltend macht, das eingebrachte Material sei vom DBU bzw. AUE überprüft und bewilligt worden, so ist ihm entgegen zu halten, dass er anlässlich der Besprechung am 27. August 2009 an Ort und Stelle des Rechtsstreits unter anderem in Anwesenheit des Gemeinderats Z sowie des Leiters der AUE erklärte, dass er bei diesem Amt aufgrund von Ferienabwesenheit niemanden für das Überwachen der Aufschüttung gefunden habe. Diese Aussage wurde durch seinen Rechtsvertreter nach Gegenlesen der Aktennotiz des Gemeinderats Z mit Schreiben vom 11. September 2009 nicht bestritten und damit implizit bestätigt. So oder anders kann aber bei dieser Ausgangslage offen bleiben, ob die AUE die Verwendbarkeit des Materials tatsächlich bestätigt hat oder nicht. Zum Einen ist vorliegend unbestritten, dass das Material mit Blick auf die Umweltverträglichkeit verwendbar wäre und zum Andern hätte der Beschwerdeführer die Parzelle ohnehin so wiederherstellen müssen, dass eine begrünte, wasserdurchlässige und ausreichend aufhumusierte Fläche resultiert.

6. a) Indem der Beschwerdeführer auf Parz. 01 Bachschotter einbrachte, diesen einwalzte, lediglich mit einer dünnen Humusschicht versah und spärlich begrünte, nahm er eine an und für sich bewilligungspflichtige Geländeveränderung (vgl. vorne Ziff. II/2a) vor, die mit der am 19. Juni 2009 erteilten Baubewilligung, respektive Wiederherstellungsverfügung nicht im Einklang steht.

Wie bereits erwähnt (vgl. vorne Ziff. II/1d), ist bei Vorliegen einer formellen Rechtswidrigkeit einer Baute ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Das ausser Acht lassen von Formvorschriften alleine vermag die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht zu rechtfertigen, vielmehr ist auch ein Verstoss gegen materielle baupolizeiliche und umweltrechtliche Vorschriften notwendig (vgl. vorne Ziff. II/1d; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2004 157 f.; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 30 N 53). In der Konsequenz stellt sich die Frage, ob die fragliche Kiesaufschüttung vor Aussprechung eines Abbruchbefehls einer materiellrechtlichen Überprüfung hätte unterzogen werden müssen.

b) Nach Ansicht der Vorinstanzen handelt es sich aber bei der am 23. September 2009 erlassenen Verfügung lediglich um die Vollstreckung der am 19. Juni 2009 angeordneten Pflichten. Dies bedeutet, dass mit der nunmehr angefochtenen Verfügung dem Beschwerdeführer keinerlei neuen Belastungen überbunden worden wären. In diesem Fall könnte die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 19. Juni 2009 nicht noch einmal überprüft werden (Kölz/Bosshard/Röhl, a.a.O., § 30 N 57 ff.). Dem ist zu entgegnen, dass dem Beschwerdeführer mit der Entfernung des eingebrachten Materials eine neue Pflicht auferlegt wurde. Mit der Durchführung eines dem Baubewilligungsverfahren ähnlichen Verfahrens wurden dem Beschwerdeführer (wenigstens vordergründig) gewisse Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Zudem wurde mit der erneuten Aufschüttung eine neue Sachlage geschaffen, welche die Behörden als eigenständige strafbare Handlung taxierten.

c) Das Gericht ist indessen der Auffassung, dass es vorliegend für den Ausgang des Verfahrens nicht darauf ankommen kann, ob die angefochtene Verfügung eine reine Vollstreckungs- oder eine Sachverfügung mit Vollstreckungselementen (Androhung der Vollstreckung, Einräumung einer angemessenen Frist zur freiwilligen Pflichterfüllung, Festlegung des Zwangsmittels; vgl. Art. 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungs-

rechtspflege vom 4. Mai 1986 [VRG]) darstellt. So oder anders kann die materielle Rechtmässigkeit der vom Beschwerdeführer im Nachgang zur Verfügung vom 19. Juni 2009 vorgenommenen Aufschüttung auf Parz. 01 nicht mehr überprüft werden, was nachfolgend zu zeigen ist.

7. a) Nach Vornahme der Aufschüttung im Jahr 2007 wurde der Beschwerdeführer mit den Schreiben vom 17. Dezember 2008 und vom 29. Januar 2009 mehrmals aufgefordert, für das „geplante Projekt" ein (nachträgliches) Baugesuch einzureichen. Dieser Aufforderung kam er zwar am 3. März 2009 nach, gab darin jedoch an, die Grünfläche wiederherstellen und eine Bodenverbesserung vornehmen zu wollen. Die Nutzung der Parzelle als Abstellplatz für Container mit einem eingewalzten Platz zur Befahrbarkeit mit schweren Fahrzeugen oder als Laufhof für Schweine stand nicht zur Diskussion.
Mit anderen Worten kann weder den eingereichten Plänen noch dem Projektbeschrieb in den Baugesuchsunterlagen entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Nutzung der Parzelle für den nahegelegenen Schweinemastbetrieb planen würde. Vielmehr gibt er vor, eine Grünfläche mit Bodenverbesserung realisieren zu wollen. Es kann nicht angehen, dass der Beschwerdeführer nach bereits zweimaliger Aufforderung zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs nun ein Bauvorhaben realisiert, das mit dem in seinen Gesuchsunterlagen angegebenen Zweck nur wenig gemein hat. Ein solches Verhalten ist möglicherweise strafbar und nicht zu schützen.

b) Der Baubewilligungsbehörde war es verwehrt, von Amtes wegen ein (erneutes) nachträgliches Baubewilligungsverfahren in die Wege zu leiten (vgl. auch Art. 32 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 RBG). Im vorliegenden Fall war sie aufgrund des nicht schützenswerten Verhaltens des Beschwerdeführers auch nicht verpflichtet, diesen nochmals dazu aufzufordern. Reicht der Beschwerdeführer aber kein neuerliches nachträgliches Baugesuch ein, bleibt die formelle Rechtswidrigkeit der Aufschüttung auf Parz. 01 bestehen und eine materiellrechtliche Beurteilung der Anlage kann nicht erfolgen. Der Beschwerdeführer bringt denn auch nicht vor, die Anlage auf Parz. 01 sei in materieller Hinsicht rechtskonform oder es hätte zunächst ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden sollen.

c) Ausgehend davon, dass dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung eine neue Pflicht, nämlich die Beseitigung des ohne Bewilligung eingebrachten Bachschotter-Materials, auferlegt wurde, kann festgehalten werden, dass die materielle Rechtmässigkeit der Anlage mangels Vorliegen eines nachträglichen Baugesuchs nicht mehr überprüft werden kann.

d) Wird mit den Vorinstanzen angenommen, die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf Parz. 01 sei dem Beschwerdeführer bereits durch das DBU am 2. April 2008 auferlegt und durch das Verwaltungsgericht geschützt worden, die neuerliche Wiederherstellungsverfügung vom 19. Juni 2009 konkretisiere diese Pflicht und in der angefochtenen Verfügung vom 23. September 2009 gehe es nur noch um die Modalitäten der Vollstreckung, so darf auch in diesem Fall nicht mehr bzw. nicht nochmals überprüft werden, ob die vom Beschwerdeführer vorgenommene (nicht bewilligte) Geländeveränderung mit den geltenden Bau- und Umweltvorschriften vereinbar ist. Wäre er mit der von der Beschwerdegegnerin 1 angeordneten Wiederinstandstellung der Parz. 01 nicht einverstanden gewesen, hätte er dies in einer Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Juni 2009 zum Ausdruck bringen müssen. Die Voraussetzungen der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind daher erfüllt.

8. a) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, mit dem angefochtenen Entscheid werde gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen. Insbesondere sei die von der Vorinstanz als massgebend angesehene Höhenkote beim Einbringen des Humus auf der bestehenden Parzellenoberfläche (d.h. auf dem eingewalzten Schotterbelag statt anstelle desselben) allerhöchstens am östlichen Rand marginal überschritten worden. Es sei willkürlich, wenn lediglich wegen dieser marginalen Überschreitung verlangt würde, die gesamte bereits eingebrachte Auffüllung abzutragen.

b) Wie erwähnt, kann die vom Beschwerdeführer ohne Bewilligung vorgenommene Geländeveränderung mangels Einreichen eines neuerlichen nachträglichen Baugesuchs oder zufolge Rechtskraft der Verfügung vom 19. Juni 2009 materiell-rechtlich und mithin das Ausmass des Verstosses gegen die Bau- und Umweltvorschriften nicht beurteilt werden. Diesbezüglich ist die Rüge, die Wiederherstellungsverfügung vom 23. September 2009 verletze den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, nicht zu hören.

c) Was die Abweichung von der Baubewilligung bzw. Wiederherstellungsverfügung vom 19. Juni 2009 anbelangt, so kann es grundsätzlich auf das Mass der Überschreitung der bewilligten Terrainerhöhung nicht ankommen. Der Beschwerdeführer hat aufgrund der Auflagen der kantonalen Fachämter einen durchsickerbaren, ausreichend humusierten und begrünten Boden zu erstellen. Hiezu muss das eingebrachte Schottermaterial abgetragen werden. Selbst wenn man dem Beschwerdeführer entgegenkommen würde und das kiesige Material aufgelockert und als unterste Schicht belassen würde, müsste der Beschwerdeführer so viel Humus auffüllen, dass eine Unebenheit entstünde, welche die Nutzbarkeit der Parz. 01 erheblich einschränken würde. Eine mildere Massnahme als die gänzliche Entfernung des Schotters und die Neuaufhumusierung besteht somit nicht.

d) Den privaten Interessen des Beschwerdeführers ist nur beschränkt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer baute bewusst eine andere als die von ihm im Baugesuch beschriebene Anlage, indem er in der Landwirtschaftszone einen spärlich bepflanzten eingewalzten Platz zum Abstellen von Containern anstatt eine durchsickerbare Grünfläche mit einer dicken Humusschicht erstellte. Daher ist dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beizumessen und die dem Beschwerdeführer erwachsenden Nachteile sind nicht zu berücksichtigen. Das Interesse an der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Parz. 01, insbesondere die Durchsetzung formeller Bauvorschriften, ist dementsprechend höher zu gewichten als die dem Beschwerdeführer durch die Wiederherstellung entstehenden Kosten, selbst wenn diese ein Vielfaches des Bodenwerts betragen würden.

e) Lediglich am Rande sei vermerkt, dass eine künftige Umzonung der Parz. 01 im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nur dann zu berücksichtigen gewesen wäre, wenn sie hinreichend wahrscheinlich wäre. Da aber die Nutzungsplanänderung gemäss Art. 16 Abs. 2 RBG eines Volksentscheids bedarf, ist die zukünftige Zonenzugehörigkeit der Parz. 01 vorliegend nicht in Erwägung zu ziehen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2008.444 vom 18.12.2008 Erw. 4.3).

9. Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Wiederherstellungsverfügung vom 23. September 2009 weder dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit noch Treu und Glauben widerspricht. Die Beschwerde ist abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vom 23. März 2010 zu schützen. Dem Beschwerdeführer ist eine 30-tägige Frist, laufend ab Rechtskraft dieses Entscheides, anzusetzen, um den rechtmässigen Zustand auf Parz. 01 gemäss den Verfügungen vom 19. Juni und vom 23. September 2009 wiederher-

zustellen. Die Kosten dafür hat er selbst zu übernehmen (Art. 46 Abs. 1 RBG); die (weitere) Vollstreckung obliegt der Beschwerdegegnerin 1 als erstinstanzlich verfügende Baubehörde (vgl. Art. 127 Abs. 2 VRG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 RBG).

VG.2010.00051, I. Kammer, Entscheid vom 8. Juni 2011, i.S. A gegen Gemeinde Y [Nachfolgerin von Z] und Regierungsrat des Kantons Glarus)

Nr. 177 *Baurecht; Zufahrtsstrasse zu in Landwirtschaftszone gelegenem Ferienhaus; Zonenkonformität und Ausnahmebewilligung*

Erwägungen

II. [...]

2. a) Am 1. Juli 2011 trat das von der Landsgemeinde am 2. Mai 2010 erlassene Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) in Kraft (vgl. Amtsblatt Nr. 25 vom 23.6.2011, S. 7). Gemäss seinem Art. 87 Abs. 1 sind beim Inkrafttreten des Gesetzes hängige Baugesuche nach neuem Recht zu beurteilen. Vorbehalten sind Fälle, bei denen angesichts der bereits getätigten Vorbereitungsarbeiten die Anpassung an das neue Recht nicht zumutbar ist (Art. 87 Abs. 2 RBG).

b) Vorliegend ist beschwerdeweise über ein Baugesuch zu entscheiden, welches vom 11. August 2009 datiert. Da dieses Gesuch mangels eines rechtskräftigen Entscheids als hängig zu betrachten ist, hätte das Verwaltungsgericht seinem Beschwerdeentscheid getreu dem Gesetzeswortlaut neues Recht zugrunde zu legen, ausser es wären bereits getätigte Vorbereitungsarbeiten auszumachen, welche die Anpassung an das neue Recht unzumutbar erscheinen liessen. Hingegen sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre Rechtsänderungen, welche erst während des Beschwerdeverfahrens in Kraft treten, grundsätzlich unbeachtlich, es sei denn, zwingende Gründe sprächen für die Berücksichtigung des neuen Rechts. Das trifft nach bundesgerichtlicher Praxis vor allem dann zu, wenn Vorschriften um der öffentlichen Ordnung willen oder zur Durchsetzung erheblicher öffentlicher Interessen erlassen worden und daher auch in hängigen Verfahren sofort anwendbar sind (zum Ganzen vgl. BGE 127 II 306 Erw. 7c; 126 II 522 Erw. 3b/aa; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich et al. 2006, Rz. 326 ff.; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 24 N 20). Solche zwingenden Gründe sind bei der vorliegenden Totalrevision des RBG nicht ersichtlich. Zwar kennt das RBG mit dem erwähnten Art. 87 eine intertemporalrechtliche Übergangsregelung, welche allerdings nur für Fälle gedacht ist, in denen der Baubewilligungsentscheid erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gefällt wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen im Memorial für die Landsgemeinde des Jahres 2010, S. 158, wonach mit Art. 87 vermieden werden soll, dass vor dem Inkrafttreten des neuen RBG noch viele Projekte eingereicht würden, die dann die neuen Regelungen negativ präjudizierten.

c) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheint die erstmalige Anwendung neuen Rechts im (gerichtlichen) Beschwerdeverfahren nicht sachgerecht, nachdem das Baugesuch von den Vorinstanzen nach altem Recht beurteilt wurde. So hatte die Gemeinde Z die Baubewilligung mit Entscheid vom 5. Oktober 2009 und somit noch bevor die Landsgemeinde des Jahres 2010 das totalrevidierte RBG beschlossen hatte,

verweigert. Der angefochtene Beschwerdeentscheid des Regierungsrates datiert seinerseits vom 18. Mai 2010 und somit vor Inkrafttreten des neuen Rechts. Im Ergebnis ist somit dem vorliegenden Beschwerdeentscheid das alte Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Mai 1988 (aRBG) zugrunde zu legen.

[...]

4. a) Das Bundesrecht legt fest, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen (vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG). Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 RPG). Gemäss Art. 24 RPG können abweichend davon Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In Nachachtung des RPG bedarf nach kantonalem Recht einer behördlichen Bewilligung, wer Bauten oder Anlagen errichten, ändern oder abbrechen will (Art. 32 Abs. 1 aRBG). Art. 33 und Art. 35 aRBG entsprechen inhaltlich den Art. 22 Abs. 2 und Art. 24 RPG.

b) Das Gesetz sieht als ordentliche Bewilligungsinstanz in Bausachen eine kommunale Behörde am Ort der gelegenen Sache vor, welche das Baugesuch nach der Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen publizieren lässt und alsdann über das Gesuch entscheidet (vgl. dazu Art. 37 bis 40 aRBG). Die kommunale Behörde ist auch zuständig, gegebenenfalls die Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb des Baugebietes zu erteilen, wofür es indessen zusätzlich der Zustimmung des kantonalen Departements Bau und Umwelt (DBU) bedarf (Art. 35 aRBG sowie Art. 24 ff. und Art. 25 Abs. 2 RPG). Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Unterschreitung der Abstandsvorschriften zu Waldrändern fällt demgegenüber in die Zuständigkeit des (Gesamt-)Regierungsrates (vgl. Art. 11 Abs. 3 aRBG).

5. Vorliegend wird von Seiten der kommunalen Bewilligungsbehörde in der Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2010 auf ihre im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren abgegebene Beschwerdeantwort vom 27. November 2009 verwiesen. Danach befürworte der Gemeinderat das Baugesuch, jedoch habe er aufgrund der vom DBU erlassenen raumplanungsrechtlichen Verfügung vom 21. September 2009 (Nichtzustimmung zur Ausnahmebewilligung) keine andere Wahl gehabt, als das Baugesuch abzulehnen. Die erwähnte Verfügung des DBU wurde vom Regierungsrat im vorliegend angefochtenen Beschwerdeentscheid bestätigt.
Strittig und zu beurteilen ist damit, ob die ersuchte Erschliessungsstrasse und der Kehrplatz zonenkonform sind, oder, falls dem nicht so ist, ob dafür gestützt auf Art. 24 RPG und Art. 35 aRBG eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann.

6. a) Gegen den regierungsrätlichen Beschwerdeentscheid lässt der Beschwerdeführer unter anderem vorbringen, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem der Regierungsrat auf die Durchführung des beantragten Augenscheins unter Beizug des Pächters sowie des Eigentümers der Parzelle Nr. 02 verzichtet habe.

b) Dazu ist anzumerken, dass es im Ermessen der entscheidenden Behörde liegt, welche Beweismittel sie zur Feststellung des Sachverhalts verwenden möchte und wie sie dieselben würdigt (vgl. Art. 38 und 41 VRG). Sie hat nicht sämtliche, in Betracht fallende Beweismittel zu verwenden, und sie darf aufgrund einer klaren Rechtslage in antizipierter Beweiswürdigung durchaus zum Schluss gelangen, dass aus einem Augenschein keine entscheidrelevanten Ergebnisse zu erwarten sind.

c) Selbst wenn hier das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden wäre, ist festzuhalten, dass Verfahrensfehler gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Rechtmittelinstanz ausnahmsweise geheilt werden können, sofern sie sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Dem Beschwerdeführer darf daraus kein Nachteil erwachsen (vgl. BGE 129 I 129 Erw. 2.2.3). Die vorgenannten Voraussetzungen sind vorliegend in Berücksichtigung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen (Art. 104 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 VRG) erfüllt. Durch den erst vom Verwaltungsgericht durchgeführten Augenschein resultiert für den Beschwerdeführer zudem kein Nachteil. Die Fragen, ob die Strasse zonenkonform ist bzw. ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG erfüllt sind, stellen schliesslich Rechtsfragen dar (vgl. BGE 120 Ib 42 Erw. 2c), so dass sie vom Verwaltungsgericht überprüft werden können.

7. a) Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die sich aus der Strasse ergebenden Bewirtschaftungserleichterungen des Pächters von Parzelle Nr. 02 seien in Wahrheit wesentlich grösser, als dies die Vorinstanz angenommen habe. Damit sei der Sachverhalt unrichtig festgestellt worden. Weil der Pächter die Strasse mindestens zehnmal mehr nutze als der Gesuchsteller und sich ersterem durch die Strasse wesentliche Nutzungsverbesserungen und -erleichterungen ergäben, sei die Strasse zonenkonform und als solche zu bewilligen.

b) Voraussetzung einer Bewilligung ist neben den übrigen Anforderungen (Art. 22 Abs. 3 RPG und Art. 33 Abs. 2 aRBG) insbesondere, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 RPG und 33 Abs. 1 aRBG). Die Parzelle Nr. 01 des Beschwerdeführers liegt unbestrittenermassen in der Landwirtschaftszone und damit ausserhalb der Bauzone. In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Diese Anforderungen präzisiert Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV). Danach sind insbesondere Bauten zonenkonform, die der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen (Art. 34 Abs. 1 RPV). Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung ist gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV weiter, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute oder Anlage nach objektiven Kriterien. Sie hängt ab von der bestellten Oberfläche, von der Art des Anbaus und der Produktion sowie von der Struktur, Grösse und Erforderlichkeit der Bewirtschaftung (Urteil des Bundesgerichts [BGer-Urteil] 1C_565/2008 vom 19.06.2009 Erw. 3 m.w.H). Weganlagen sind nur dann zonenkonform, wenn sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Landwirtschaftsbetrieb stehen bzw. falls sie in ihrer konkreten Ausgestaltung für eine zweckmässige Bewirtschaftung des Bodens am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind (BGer-Urteil 1A_256/2004 vom 31.08.2005 Erw. 4.3 m.w.H.)

c) Vorliegend fehlt es der anbegehrten Strasse samt Kehrplatz an ihrer Notwendigkeit für die zweckmässige Bewirtschaftung des gesamten, vom Pächter bewirtschafteten Betriebs resp. bereits für die Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 02. Zwar würden sich durch die Strasse anerkanntermassen Bewirtschaftungserleichterungen bezüglich der

Parzelle Nr. 02 ergeben. Jedoch macht die Fläche der Parzelle Nr. 02 gemäss den Angaben der Abteilung Landwirtschaft lediglich 11 % der gesamten, vom Pächter bewirtschafteten Fläche aus, weshalb nicht von einer betrieblichen Notwendigkeit gesprochen werden kann. 38 % der Wiesfläche der Parzelle Nr. 02 lassen sich sodann aufgrund der Hangneigung von maximal 35 % bereits heute maschinell bewirtschaften. Zudem ist die Strasse in der geplanten Form überdimensioniert, würde doch gemäss den Feststellungen der Abteilung Landwirtschaft ein etwa 50 m langer Maschinenweg dem Pächter die gleichen Erleichterungen verschaffen wie die geplante Strasse. Die vorgesehene Stichstrasse hin zum „Bödeli" nördlich des Ferienhauses wäre schliesslich für den Pächter überhaupt nicht von Nutzen und würde alleine dem Ferienhausbesitzer dienen. Es ist im Ergebnis gar nicht relevant, wie viele Arbeitsstunden der Pächter durch die geplante Strasse einsparen könnte. Denn so hoch diese Zahl auch ausfallen mag, so darf nicht vergessen werden, dass sie sich auf lediglich 11 % der gesamten, vom Pächter landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche bezieht. Unter diesem Aspekt ist die Notwendigkeit der Strasse zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs des Pächters zu verneinen, weshalb die Strasse und der Kehrplatz nicht zonenkonform sind.

8. a) Für den Fall der Verneinung der Zonenkonformität stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass dem Bauvorhaben eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt werden kann.

b) Der Bau einer nicht zonenkonformen Zufahrtsstrasse kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Eine Baute oder Anlage gilt bloss dann als standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen. Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken (BGer-Urteil 1A_256/2004 vom 31.8.2005 Erw. 5 m.w.H.).

c) Die Standortgebundenheit einer Erschliessungsanlage kann nicht ohne den Zweck, den sie erfüllen soll, beurteilt werden (BGer-Urteil 1A_256/2004 vom 31.8.2005 Erw. 5). Der Zweck der vorliegend zu beurteilenden Erschliessungsstrasse besteht in erster Linie darin, erstmals eine Zufahrtsmöglichkeit zu dem in der Landwirtschaftszone gelegenen Ferienhaus des Beschwerdeführers zu schaffen. Dieses Haus wird gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers seit rund 40 Jahren nicht (mehr) von Personen benutzt, die in der Landwirtschaft tätig sind. Es geniesst somit lediglich Bestandesschutz. Aus der Bestandesgarantie kann aber kein Anspruch auf eine befahrbare Zufahrt bzw. – genereller gesagt – auf eine zeitgemässe Erschliessung abgeleitet werden. Eine solche Auslegung stünde im Widerspruch zu den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, das für die Änderung besitzstandgeschützter Bauten enge Grenzen setzt. Sie liefe der Absicht des Gesetzgebers zuwider, die bauliche Entwicklung zonenwidrig gewordener Zustände im Interesse der Trennung des Siedlungsgebietes vom Kulturland wenn nicht vollständig zu untersagen, so doch stark einzuschränken. Das Bundesgericht hat es daher in seiner Rechtsprechung stets abgelehnt, die Standortgebundenheit mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Baute zu

rechtfertigen, welche selbst zonenfremd ist (BGer-Urteil 1A_256/2004 vom 31.8.2005 Erw. 5).

d) In Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Standortgebundenheit der Erschliessungsstrasse samt dem Kehrplatz zu verneinen. Damit erübrigt sich die Prüfung, ob dem Bauvorhaben im Sinne von Art. 24 lit. b RPG überwiegende Interessen entgegenstünden.

9. a) Der Beschwerdeführer bringt zudem vor, es gehe nicht an, die vom Bundesgericht im Urteil 1A_256/2004 gemachten Erwägungen unbesehen auf den vorliegenden Fall anzuwenden. So habe sich die in jenem Fall zu entscheidende Situation von der vorliegenden massgeblich unterschieden, hätten doch dort fünf zonenfremde, mehrheitlich ganzjährig bewohnte Liegenschaften eine Zufahrtsstrasse erhalten sollen, wohingegen im vorliegenden Fall lediglich ein einziges Ferienhaus erschlossen werden sollte. In jenem Fall wäre die Strasse überwiegend für nichtlandwirtschaftliche Zwecke genutzt worden, während sie im vorliegenden Fall überwiegend zonenkonform – durch den landwirtschaftlichen Pächter – genutzt würde. Die Baukosten sowie die Streckenlänge seien vorliegend um Dimensionen tiefer.

b) Bei seiner Argumentation übersieht der Beschwerdeführer, dass die vorliegend ersuchte Strasse – anders als im vom Bundesgericht beurteilten Fall – nicht als teilweise zonenkonform qualifiziert werden kann, da es ihr dazu an der erforderlichen Notwendigkeit fehlt (vgl. Ziff. II/7 hievor). Es ist also vorliegend gar nicht entscheidend, ob die Strasse überwiegend vom Pächter oder überwiegend vom Ferienhausbesitzer genutzt würde, da sie unter keinem Aspekt bewilligungsfähig wäre.

10. a) Festzuhalten bleibt, dass der Beschwerdeführer bei dieser eindeutigen Rechtslage weder aus der Anrufung der Rechtsgleichheit noch aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz etwas zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Im Ergebnis ist seine Beschwerde damit abzuweisen.

b) Abschliessend ist anzumerken, dass der Kehrplatz vom Waldrand einen Abstand von 15 m einzuhalten hätte (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. b aRBG), ansonsten um eine regierungsrätliche Ausnahmebewilligung zu ersuchen gewesen wäre. Ein solches Gesuch wurde vorliegend nicht gestellt. Darüber hinaus zeigte der Augenschein auf, dass weder der exakte Verlauf der Strasse noch die genaue Lage des Kehrplatzes tatsächlich feststehen, weshalb fraglich ist, ob überhaupt ein bewilligungsreifes Projekt vorgelegt wurde.

(VG.2010.00078, I. Kammer, Entscheid vom 29. Juni 2011, i.S. A gegen Gemeinderat Y [Nachfolger von Z] und Departement Bau und Umwelt und Regierungsrat des Kantons Glarus)

Nr. 178 *Beschaffungswesen; Transparenzgrundsatz, Verbot von Abgebotsrunden, Offertbereinigung und Begründungspflicht*

Zum Sachverhalt

I. 1. a) Am 9. September 2010 schrieb die Glarus hoch3 AG (nachfolgend: Gl3), Ziegelbrücke, im Amtsblatt des Kantons Glarus eine zentrale, durch sie betriebene integrierte Telefonlösung für die drei neuen Glarner Gemeinden (Nord, Mitte und Süd), deren Technische Betriebe sowie deren Alters- und Pflegeheime aus. Die Vergabe solle dabei in einem offenen Verfahren nach dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Government Procurement Agreement, GPA) erfolgen.

b) Auftragsgegenstand waren insbesondere Hard- und Softwarekomponenten sowie entsprechende Dienstleistungen für die modulare Konzeption, die Inbetriebnahme der Module, Ausbildung, second und third level Support. Der genaue Beschaffungsgegenstand wurde in Ziff. 6 der Ausschreibungsunterlagen vom 9. September 2010, respektive dem dazugehörigen Anhang 2 festgehalten. Im erwähnten Anhang wurde unter anderem vermerkt, dass die Glas-, Breitband-Internet (VDSL [very high speed digital subscriber line])- sowie die Mobiltelefonverbindungen durch die Gl3 zur Verfügung gestellt und sichergestellt werden.

2. a) Im Rahmen der zweiten Fragerunde wollte die am Ausschreibungsverfahren teilnehmende A AG mit E-Mail vom 4. Oktober 2010 unter anderem zu Punkt 7.1 Position 6 der Ausschreibungsunterlagen (Verwendung der Gl3-Kommunikationsinfrastruktur ohne Verlust der Gesprächsqualität) von der Auftraggeberin wissen, wie rechtzeitig sichergestellt werde, dass eine „Quality of Service" (QoS; zum Begriff vgl. Beschwerdeantwort S. 9) auf dem WAN (Wide Area Network) für die Sprachübermittlung vorhanden sei und brachte den Hinweis an, die Internet-Protokoll (IP)-Telefonie benötige QoS, falls die Sprache via ein WAN geleitet werde. Am 11. Oktober 2010 erhielt Erstere zur Antwort, falls QoS bei der angebotenen Lösung benötigt werde, müsse dies im Lösungskonzept und in der Kostenzusammenstellung berücksichtigt werden.

b) Mit E-Mail vom 5. Oktober 2010 stellte sodann die Mitofferentin B AG unter anderem die Frage, welche jährlich wiederkehrenden Kosten in der Offerte aufzuführen seien. Die Auftraggeberin führte dazu am 11. Oktober 2010 aus, in der Offerte seien sämtliche jährlich wiederkehrenden Kosten, exklusive jene der Dienstleistungen, zu berücksichtigen. Zusätzliche Kosten, wie beispielsweise diejenigen für den Provider, müssten unter den „sonstigen zusätzlichen Materialkosten" eingerechnet werden.

3. a) Innert Frist bis zum 20. Oktober 2010 reichten bei der Gl3 vier Anbieterinnen ein Angebot für den ausgeschriebenen Auftrag ein. Darunter befanden sich unter anderen auch die bereits erwähnte A AG mit einem Offertbetrag von Fr. 665'552 und die B AG mit einem offerierten Gesamtpreis von Fr. 1'101'901 (vgl. Offertöffnungsprotokoll vom 20. Oktober 2010).

b) Am 25. Oktober 2010 übermittelte die B AG der Gl3 per E-Mail eine Zusammenstellung der Providerkosten, die sie gemäss ihren eigenen Angaben im Angebot nur als Total von Fr. 130'656.-- pro Jahr (vgl. Offertunterlagen B AG vom 20. Oktober 2010, Ziff. 4.1.1.2) aufgeführt habe. Gleichzeitig bemerkte die B AG, sie sei von den Zahlen überrascht gewesen, da die Providergebühren schon fast die offerierten Gesamtpreise der einzelnen Anbieterinnen ausmachten.

c) Mit E-Mail vom 26. Oktober 2010 bat die Gl3 sämtliche Anbieterinnen um Ergänzung ihrer Dokumentation in diversen Punkten, machte sie aber darauf aufmerksam, dass die Angebote selbst nicht verändert werden dürften. Unter anderem forderte die Gl3 die Anbieterinnen auf, explizit und nachvollziehbar auf die in ihren Offerten enthaltenen Providerkosten einzugehen sowie im Lösungsbeschrieb die vorhandene Lösung der Gl3 zu integrieren und allenfalls zusätzliche Komponenten separat auszuweisen, falls QoS erforderlich sei.

d) Am 28. Oktober 2010 reichte die A AG die von der Auftraggeberin geforderten Ergänzungen ein; die B AG tat dies am 29. Oktober 2010. In ihren Zusatzinformationen korrigierte die B AG ihre Übersicht zu den jährlich wiederkehrenden Materialkosten und bezifferte ihre Providerkosten gemäss separater Detailliste auf Fr. 111'708. Sie gab an, es

handle sich um eine Preiskorrektur gegenüber dem ursprünglichen Angebot, das auf falschen Zahlen basiert habe.

4. a) Im Amtsblatt des Kantons Glarus vom 4. November 2010 veröffentlichte die Gl3 ihren Zuschlagsentscheid. Den Auftrag zur Erstellung einer integrierten Telefonlösung für die drei neuen Gemeinden, deren Technische Betriebe sowie die Alters- und Pflegheime erteilte sie der B AG.

[...]

Erwägungen

II. [...]

2. a) Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Transparenz, des Verbots von Abgebotsrunden (Unveränderbarkeit der Angebote nach Einreichung bei der Vergabebehörde), des Abänderungsverbots des Leistungsverzeichnisses sowie der Begründungspflicht. In diesem Zusammenhang macht sie im Wesentlichen geltend, gemäss den Ausschreibungsunterlagen und der nachfolgenden ersten Fragerunde habe die Auftraggeberin explizit eine schlüsselfertige Lösung verlangt. Entsprechend diesen Vorgaben habe die A AG ein Angebot erstellt, das alle notwendigen Netzwerk- und Providerkosten mitumfasst habe. Diese seien für den Vergabeentscheid sodann aber nicht berücksichtigt worden, sondern nur die Kosten für eine „Telefonie-Plattform".

b) Zweck der Verfahrenstransparenz ist die Herstellung der grundsätzlichen Möglichkeit der Durchführung eines Vergaberechtsschutzes. Nur dann, wenn die Beschwerdeinstanz sich ein vollständiges Bild von den im Streite liegenden Verfahrensschritten machen kann, ist sie auch in der Lage zu beurteilen, ob diese Schritte rechtmässig vorgenommen worden sind (vgl. Martin Beyeler in: Jean-Baptiste Zuffrey/Hubert Stöckli [Hg.], Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Band 16, Zürich etc. 2008, Rz. 60).

Der Transparenzgrundsatz verlangt insbesondere, dass Reihenfolge und Gewichtung der massgeblichen Zuschlagskriterien bereits in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungs- bzw. Offertunterlagen bekanntgegeben werden (vgl. auch Art. 30 Abs. 3 SubmG). Dies ist unabdingbar für einen objektiv begründbaren Zuschlagsentscheid der Vergabebehörde. Beruht deren Offertevaluation auf einer Bewertung der einzelnen Angebote anhand der im Voraus bekanntgegebenen Kriterien und der Zuschlagsentscheid gegebenenfalls auf einer Zusammenfassung daraus, so ist der Entscheid der Vergabebehörde für die Anbieter und die Rechtsmittelbehörde nachvollziehbar bzw. überprüfbar (vgl. [nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2004.00039 vom 13.07.2004 Erw. III/3d; Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Evelyne Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich etc. 2007, Rz. 626 [mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung]).

Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts soll den Beteiligten die nachvollziehbar begründete Bewertung ihres Angebots nicht erst im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, sondern bereits bei der Eröffnung des Vergabeentscheids bekanntgegeben werden (vgl. [nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2006.00156 vom 03.04.2007 Erw. III/7b).

c) Die Begründungspflicht als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]) wird für den Vergabeentscheid ausdrücklich in Art. 32 SubmG bestimmt. Als Element rationaler und transparenter Entscheidfindung soll

sie nicht zuletzt der Selbstkontrolle der Behörde dienen und umfasst die Offenlegung der Entscheidgründe, um zu verhindern, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt. Schliesslich erhöht eine für die Beteiligten nachvollziehbare Begründung auch die Akzeptanz des (hoheitlichen) Entscheids (vgl. [nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2002.00118 vom 17.06.2003 Erw. III/6; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1998, S. 425, Erw. 2c/aa). Der Umfang der Begründung hängt im Einzelfall entscheidend davon ab, wie weit verschiedene Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, zu gewichten und zu bewerten sind. Je grösser der Ermessensspielraum hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Angebote ist, um so ausführlicher hat die Begründung des Zuschlagsentscheides zu sein, nicht zuletzt auch deshalb, weil dem Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Beschwerdeinstanz nach Art. 37 Abs. 2 SubmG bzw. Art. 16 Abs. 2 IVöB eine Angemessenheitsprüfung entzogen ist (vgl. auch hierzu AGVE 1998, S. 427, Erw. 2 c/bb).

3. a) Aus dem Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot fliesst das Abänderungsverbot des Leistungsverzeichnisses durch die Vergabebehörde. Eine nachträgliche Änderung des Auftrags bzw. der Ausschreibungsunterlagen ist somit grundsätzlich unzulässig (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 511). Umgekehrt sind Abgebotsrunden (vgl. Art. 11 lit. c IVöB bzw. Art. 26 Abs. 2 SubmG), Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe sowie Änderungen des Leistungsinhalts unzulässig. Daraus ergibt sich auch das Prinzip der grundsätzlichen Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabebehörde (Art. 15 Abs. 3 der landrätlichen Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1997 [SubmV]; vgl. auch Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 441 und 444). Im Rahmen der Bereinigung der Angebote darf in keiner Art und Weise eine materielle Änderung der Angebote vorgenommen werden (vgl. [nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2003.00107 vom 17.08.2004 Erw. III/4b). Indessen fordert Art. 17 Abs. 1 SubmV, dass die Angebote nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft und auf eine vergleichbare Basis gebracht werden. Sind die Angaben eines Angebots unklar, kann die Auftraggeberin von den Anbieterinnen Erläuterungen verlangen, die schriftlich festzuhalten sind (Art. 17 Abs. 2 SubmV).

b) Offensichtliche Rechnungsfehler sind durch die Auftraggeberin zu korrigieren (Art. 29 Abs. 3 SubmG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Korrekturmöglichkeit aber nicht nur auf Rechnungsfehler beschränkt, sondern bezieht sich auf sämtliche offensichtliche Fehler. Die Berichtigung von offensichtlichen Versehen ist jedoch nur dann statthaft, wenn der tatsächliche Wille des Anbieters feststeht (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2P.151/1999 vom 30.05.2000 Erw. 3b [mit Hinweis auf Art. XIII Ziff. 1 lit. b GPA]).

Nach Praxis des Verwaltungsgerichts ist bezüglich der Anerkennung von angeblichen oder auch durchaus plausiblen Irrtümern im Interesse der Gleichbehandlung der Anbieter Zurückhaltung angebracht. Nur wenn die Mängel von untergeordneter Bedeutung sind, ein absichtliches oder fahrlässiges Vorgehen des Anbieters auszuschliessen ist oder dieses als entschuldbar erscheint und die Beseitigung des Mangels ohne weiteres und ohne Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbes erfolgen kann, verbieten das Verhältnismässigkeitsprinzip und der Grundsatz von Treu und Glauben einen Ausschluss aus dem Wettbewerb ([nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2003.00107 vom 17.08.2004 Erw. III/6b).

c) Die Vergabebehörde verletzt die Gebote der Transparenz und der Gleichbehandlung der Angebote bzw. der Anbieter, wenn sie ein unvollständiges oder unrichtiges Angebot im Rahmen der technischen Bereinigung durch entsprechende Rückfragen überhaupt erst mit anderen Angeboten vergleichbar macht, statt es von der Vergabe auszuschliessen. Betrifft die Unvollständigkeit also wesentliche Punkte des Angebots, muss es ausgeschlossen werden (Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 281; [nicht publ.] Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2003.00107 vom 17.08.2004 Erw. III/5a). Ob eine zulässige Anpassung des Angebots zwecks Vergleichbarkeit oder eine unzulässige Änderung vorliegt, muss aufgrund der gesamten Umstände und unter Beachtung der Ziele des Submissionsrechts entschieden werden (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 462 [mit Hinweisen]).

d) Gemäss Art. 37 SubmG in Verbindung mit Art. 16 IVöB können mit der Beschwerde nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Angemessenheit kann vom Gericht nicht geprüft werden.

4. a) In den Ausschreibungsunterlagen vom 9. September 2010 (S. 20 ff.) verlangte die Vergabebehörde bezüglich den Offertkosten, dass die Anbieterinnen alle Preise in Schweizer Franken und als Nettopreise (inkl. allfälligen Rabatten) ausweisen. Der Kostenplan soll in den Offerten so aufgebaut werden, dass zwischen einmaligen und wiederkehrenden Material- (Ziff. 4.1.1.1 und 4.1.1.2) sowie zwischen einmaligen und wiederkehrenden Dienstleistungskosten (Ziff. 4.1.2.1 und 4.1.2.2) unterschieden werden kann. Die Gesamtkosten ergeben sich, indem die einmaligen Material- und Dienstleistungskosten zusammengerechnet und diese mit den vierfachen jährlich wiederkehrenden Material- und Dienstleistungskosten addiert würden (w1 + w3 + 4 x [w2 + w4]).
Gleichzeitig wurde in Anhang 2 aufgezeigt, für welche Leistungen die Anbieter eine Offerte zu erstellen hatten. Daraus kann entnommen werden, dass die Glas-, VDSL- sowie die Mobileverbindungen durch die Gl3 zur Verfügung und sichergestellt werden sollen. In Ziff. 3.6 der Ausschreibungsunterlagen („Für die Telefonielösung massgebende Konzeptübersicht"; Definition der Komponenten) kann nachgelesen werden, dass die Gl3 über ein Glasnetz (ohne QoS) verfügt, dass das VDSL über die Swisscom betrieben und der Provider für das Mobile-Netz im Zusammenhang mit der ausgewählten Lösung bestimmt wird.

b) Anlässlich der zweiten Fragerunde wollte dann die Beigeladene und spätere Zuschlagsempfängerin von der Vergabebehörde wissen, welche Kosten in den jährlich wiederkehrenden Materialkosten enthalten sein sollen. Am 11. Oktober 2010 beantwortete die Gl3 diese Frage dahingehend, dass sämtliche jährlich wiederkehrenden Kosten, exklusive der Dienstleistungen, in Ziff. 4.1.1.2 aufzuführen seien. Zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Providerkosten, müssten unter „sonstige zusätzliche Materialkosten" aufgeführt werden.

c) In der Folge rechneten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die beigeladene Zuschlagsempfängerin Providerkosten in ihre Offerten ein. Die B AG wies dabei in ihrer Kostenübersicht unter Ziff. 4.1.1.2 für „sonstige zusätzliche Materialkosten/Provider Anschluss" einen Betrag von Fr. 130'656.-- aus. Die Beschwerdeführerin ihrerseits rechnete in Ziff. 4.1.1.1 neben den einmaligen Kosten für Hard- und Software der Telefonie von Fr. 345'428 auch Fr. 108'439 als einmalige Kosten für Netzwerk und Provideranschlüsse ein. Von den letzteren Kosten bezeichnete sie Fr. 21'104 explizit als „sonstige

zusätzliche Materialkosten – Providerkosten". Bei den jährlich wiederkehrenden (Material-)Kosten, d.h. Ziff. 4.1.1.2, setzte die Beschwerdeführerin einen Betrag von Fr. 101'587.60 ein, wovon Fr. 92'007.60 wiederkehrende jährliche Providerkosten waren. Im Weiteren führte sie unter dieser Ziffer (zusätzlich) Fr. 23'468 für wiederkehrende Kosten für den Unterhalt des Telefonsystems an.

d) Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin müsse zwischen Providerkosten, die das nicht QoS-fähige Gl3-Netz beträfen und Provider- und Netzkosten, die entstünden um das Gl3-Netz QoS-fähig zu machen, unterschieden werden. Lediglich die ersteren, fälschlicherweise eingerechneten Beträge seien für die Offertevaluation nicht zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin habe einerseits Providerkosten angeboten, andererseits aber auch Netzwerkkosten, welche das bestehende Gl3-Netz QoS-fähig machten. Dementsprechend habe man im Rahmen der Offertbereinigung bei der Beschwerdeführerin von den einmaligen Materialkosten Fr. 21'104 und von den jährlich wiederkehrenden Materialkosten Fr. 368'030.40 (Fr. 92'007.60 über vier Jahre hinweg) in Abzug gebracht. Im Weiteren seien bei den einmaligen Materialkosten Fr. 7'880 für Verzichtsentschädigung addiert worden.
Der Gesamtpreis der Offerte der Beschwerdeführerin belaufe sich schlussendlich auf Fr. 809'327, ausgehend von einem ursprünglichen Offertbetrag von Fr. 1'190'581, wobei im Offertöffnungsprotokoll ein falscher Betrag eingesetzt worden sei. Im Protokoll seien die Kosten ohne Netzwerkerneuerung und ohne Providerkosten, somit Fr. 665'552, angegeben worden (vgl. auch Gesprächsnotiz vom 8. November 2010).
Bei der Beigeladenen seien demgegenüber bei den jährlich wiederkehrenden Materialkosten Fr. 130'656, über vier Jahre gesehen Fr. 522'624, herausgerechnet worden. Es handle sich mithin nicht um Kosten, um das bestehende Gl3-Netz QoS-fähig zu machen. Der Gesamtpreis betrage schlussendlich Fr. 571'362.50, bei einem (ursprünglichen) Offertbetrag von Fr. 1'101'901 (unter Berücksichtigung des Abzugs für die Korrektur der Verzichtsentschädigung von Fr. 10'914.50). Die Zuschlagsempfängerin habe eine Lösung offeriert, die ohne QoS auskomme. Diese Offertbereinigung, welche durch das entstandene Missverständnis notwendig geworden sei, sei Voraussetzung dafür gewesen, dass die Offerten der Anbieterinnen überhaupt vergleichbar gewesen seien.

5. a) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin schrieb die Vergabestelle keinen Auftrag aus, der eine „schlüsselfertige" Lösung in dem Sinne umfasste, dass Netzwerk- und Providerkosten zwingend in die Offertkosten miteinzuberechnen waren. Vielmehr handelte es sich – zumindest bezüglich der QoS-Fähigkeit des Netzwerks – um eine sog. funktionale Ausschreibung, d.h. das Leistungsverzeichnis beschränkt sich auf die Festlegung des Beschaffungszieles bzw. eines Leistungsprogrammes, ohne den Gegenstand und den Umfang der nachgesuchten Leistung abschliessend und genau zu umschreiben. In der Praxis ist diese Art der Ausschreibung zulässig (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 252 ff.).
Dem Anhang 2 der Ausschreibungsunterlagen kann entnommen werden, dass die integrierte Telefonlösung auf dem bereits bestehenden, bislang QoS-losen Gl3-Netz realisiert werden solle. Die Vergabestelle nahm keine Abänderung der Ausschreibungsunterlagen bzw. des Auftrages vor. Es war von vornherein den Anbieterinnen überlassen, eine Offerte einzureichen, die ein QoS-fähiges Netz vorsah oder nicht. So konnten die Anbieterinnen bereits unter Ziff. 7.1 (Nr. 6) in den Ausschreibungsunterlagen nachlesen, dass die offerierte Lösung so konzipiert sein solle, dass sie sich ohne Verlust der

Gesprächsqualität für den Benutzer in die bestehende Gl3-Infrastruktur einbetten lasse. Dabei handelte es sich um ein Soll-, nicht um ein Muss-Kriterium. In der ersten Fragerunde wurden die Anbieterinnen mit E-Mail vom 24. September 2010 sodann ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bezüglich der Sicherstellung der Qualitätsparameter eine Lösung erwartet werde. Diese Nachricht wurde an alle Offerentinnen gesendet, unter anderem auch an den Solution Sales Engineer der Beschwerdeführerin. Der Einwand der Beschwerdeführerin, es hätten nicht alle Verfahrensteilnehmerinnen die Antworten der ersten Fragerunde erhalten, ist somit nicht stichhaltig.

b) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin den Auftrag oder die Zuschlagskriterien nach Publikation der Ausschreibung oder sogar nach Öffnung der Offerten abgeändert haben soll. Die Beschwerdeführerin begründet denn auch nicht näher, worin die Auftragsänderung bestanden haben soll und gegebenenfalls inwiefern dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbieterinnen verletzt worden wäre (vgl. dazu Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 510 f.). Fest steht, dass der eigentliche Anforderungskatalog, respektive das Leistungsverzeichnis unverändert belassen wurde (vgl. dazu BGer-Urteil 2P.151/1999 vom 30.05.2000 Erw. 4c).

c) Es kann grundsätzlich nicht Aufgabe des Gerichts sein zu überprüfen, ob sich eine Telefonielösung mit oder ohne QoS-fähigem Netz überhaupt realisieren lässt oder nicht. Für die Qualitätsansprüche und die Sicherstellung der Gesprächsqualität im Netz ist die Vergabebehörde letztendlich selber verantwortlich. Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, die Lösung der Zuschlagsempfängerin werde mittels Voice over IP (VoIP) und digital umgesetzt und sobald VoIP (Internet-Protokoll-Telefonie) verwendet werde, sei ein QoS-fähiges Netz notwendig und anzubieten. Mit anderen Worten sei das Angebot der Beigeladenen technisch nicht durchführbar, weiche von den Ausschreibungsunterlagen ab und hätte dementsprechend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen.

d) Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, dass IP-Telefonie auch ohne QoS verwendet werden könne. Schwankungen in der Netzwerkqualität oder der Netzwerkauslastung hätten aber einen direkten Einfluss auf die Gesprächsqualität. Das Gl3-Netz weise auch ohne QoS einen guten Standard auf und ermögliche so die Realisierung einer Telefonielösung auch ohne QoS. Diese Auffassung ist von der Beschwerdeführerin unbestritten geblieben. Im Übrigen bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Zuschlagsempfängerin ein unvollständiges Angebot eingereicht hätte. Sofern es sich um die Beurteilung von Problemen vorwiegend technischer Natur handelt, auferlegt sich das Gericht Zurückhaltung (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 919). Es rechtfertigt sich daher nicht, die Offerte der Zuschlagsempfängerin mangels Realisierbarkeit oder Unvollständigkeit vom Submissionsverfahren auszuschliessen.

6. a) Somit war es den Anbieterinnen überlassen, in ihre Offerten Provider- und Netzwerkkosten einzuberechnen, um das Gl3-Netz QoS fähig zu machen. Demgegenüber waren diejenigen Providerkosten, welche dazu vorgesehen waren, anstelle der bestehenden Gl3-Infrastruktur, ein anderes Netz zur Verfügung zu stellen, aus den Offerten herauszurechnen. Indem die Beschwerdegegnerin die Offerten der Zuschlagsempfängerin um Fr. 533'538.50 und diejenige der Beschwerdeführerin um Fr. 381'254.40 kürzte und damit die Providerkosten für die Netznutzung herausnahm, kürzte sie sowohl die ursprünglich angebotene Leistung als auch den Offertpreis.

Wie erwähnt, dürfen Angebote weder hinsichtlich des Preises noch in Bezug auf die offerierte Leistung nach Ablauf der Eingabefrist geändert werden. Nachträgliche Korrekturen von Offerten sind nur in engem Rahmen und nur mit Zurückhaltung zur Berichtigung von Rechnungsfehlern oder anderer offensichtlicher Irrtümer und Fehler vorzunehmen (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 450; vgl. vorne Ziff. II/3). Die Vergabebehörde erweckte in der zweiten Fragerunde entgegen den Ausführungen in den Ausschreibungsunterlagen den Anschein, dass „Providerkosten" zwingend in den Angeboten vorgesehen und kostenmässig bei den jährlich wiederkehrenden Materialkosten einberechnet werden müssen. Dass die Zuschlagsempfängerin wie auch die Beschwerdeführerin selbst die Providerkosten nur aus Versehen bzw. aufgrund des Missverständnisses mit der Vergabebehörde in ihren Kostenplan mit einbezogen, zeigt sich schon darin, dass ihre Offerten mehr als doppelt so hoch waren als die Angebote derjenigen Mitkonkurrenten, welche keine Providerkosten eingerechnet und mit dem bestehenden GI3-Netz kalkuliert hatten. Der Irrtum war somit offensichtlicher Natur. Es bestanden auch keine Anzeichen dafür, dass die Zuschlagsempfängerin wider besseres Wissen von den Ausschreibungsunterlagen abwich. Unlautere Absichten der Beigeladenen können ausgeschlossen werden. Es wäre vorliegend stossend und würde im Übrigen die Grundsätze von Treu und Glauben sowie der Gleichbehandlung der Anbieterinnen verletzen, wenn die Beigeladene auf ihrem Angebot behaftet würde, hat sie doch bezüglich der jährlich wiederkehrenden Kosten ausdrücklich im Rahmen der geplanten Fragerunden bei der Vergabebehörde nachgefragt und so gehandelt, wie ihr aufgetragen wurde.
Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Offerte der Beigeladenen berichtigte. Es lag ein offensichtliches Versehen vor, dessen Richtigstellung vorliegend zulässig und mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Offerten geboten war. Ohne die Korrektur um die genannten Kosten wären die Angebote weder in technischer noch in preislicher Hinsicht vergleichbar gewesen. Zwar wichen die Angebote der Zuschlagsempfängerin und der Beschwerdeführerin von den Ausschreibungsunterlagen ab und wurden erst mittels Bereinigung und Erläuterung, respektive Rückfragen vergleichbar gemacht, indessen soll dies den Anbieterinnen nicht zum Nachteil gereichen, zumal sie von der Vergabebehörde zur entsprechenden Offertstellung angehalten wurden.

b) Die Beschwerdeführerin rügt denn auch nicht, die Vergabebehörde habe die Offerten unzutreffend oder in Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bereinigt. Sie macht lediglich geltend, die Vergabebehörde habe für ihren Entscheid nur die Kosten für eine Telefonie-Plattform berücksichtigt und nicht diejenigen für eine „schlüsselfertige Lösung". Mit anderen Worten geht sie von der unzutreffenden Annahme aus, die Beschwerdegegnerin habe den Auftragsumfang verkleinert und wäre nicht gehalten gewesen, die Offerten zu bereinigen. Wären die Angebote aber unverändert wie von der Beschwerdeführerin anbegehrt in die Zuschlagsbeurteilung eingeflossen, hätten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beigeladene beim Kriterium Kosten null Punkte erreicht, da sie über 60 % teurer gewesen wären als das günstigste Angebot. In diesem Fall hätten beide im Rennen um den Auftrag das Nachsehen gegenüber anderen Anbieterinnen gehabt.

c) Die Vergabebehörde hat weder der Zuschlagsempfängerin noch der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Einreichung eines tieferen Angebots gegeben. Sie hat die Offerten nur im Sinne der Korrektur von offensichtlichen Fehlern selber abgeändert.

Insbesondere wurden keine neuen Kalkulationen vorgenommen. Gestrichen wurden lediglich die Providerkosten, welche die besagten Anbieterinnen aufgrund der unklaren Auskunft der Vergabebehörde entgegen den Ausschreibungsunterlagen in ihre Offerten aufgenommen haben. Die von der Beigeladenen als Preiskorrektur bezeichnete Neuauflistung der Providerkosten vom 29. Oktober 2010 blieb unberücksichtigt. Die B AG wie auch die Beschwerdeführerin waren sich nicht bewusst, dass sie ein Produkt offerierten, das gemäss Offertunterlagen nicht verlangt gewesen wäre (vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, a.a.O., Rz. 462).

7. a) In formeller Hinsicht kann das Vorgehen der Vergabebehörde im Wesentlichen nicht beanstandet werden. Aufgrund der von ihr am 11. Oktober 2010 (zweite Fragerunde) hervorgerufenen Unklarheiten, ersuchte die Vergabebehörde sämtliche Verfahrensbeteiligte mit E-Mail vom 26. Oktober 2010 explizit und nachvollziehbar auf die in ihren Offerten enthaltenen Providerkosten einzugehen. Die Einholung von solchen Erläuterungen erschien - wie bereits dargestellt - im Rahmen der Bereinigung und Berichtigung der Angebote als angezeigt.

b) Mangelhaft ist hingegen die Transparenz der Offertevaluation sowie die Entscheidbegründung. Die Beschwerdeführerin war aufgrund der Mitteilung des Zuschlagsentscheids vom 5. November 2010 nicht in der Lage nachzuvollziehen, weshalb ihr Angebot gegenüber demjenigen der Beigeladenen auf dem zweiten Platz rangiert und welche Positionen weshalb aus ihrer ursprünglichen Offertzusammenstellung herausgerechnet wurden. Gemäss Art. 32 SubmG in Verbindung mit Art. 13 lit. h IVöB ist eine kurze Begründung, die das Resultat der Submission beinhaltet, ausreichend. Indessen muss aus der Zuschlagsverfügung auch geschlossen werden können, warum und inwieweit ein Angebot den einzelnen Kriterien nicht oder weniger als die berücksichtigte Konkurrenzofferte genügten (vgl. Hubert Stöckli, a.a.O., S. 583 Rz. 585 [mit weiteren Hinweisen]). Im vorliegenden Fall wurden insbesondere nicht sämtliche Anbieterinnen aufgelistet und die Nettoangebotspreise der bereinigten Offerten angegeben (vgl. Art. 32 SubmG).
Anlässlich des am 8. November 2010 stattgefundenen Debriefings wurden der Beschwerdeführerin die materiellen Entscheidgründe ein erstes Mal dargelegt. Der Nachvollziehbarkeit der zulässigen Offertbereinigungen durch die Vergabebehörde wurde sodann in ihrer Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2010 Genüge getan. Das Verwaltungsgericht hat jedoch bereits mehrfach festgehalten, dass die nachvollziehbar begründete Bewertung des Angebots nicht erst im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, sondern bereits bei der Eröffnung des Vergabeentscheids bekanntgegeben werden soll (vgl. dazu [nicht publ.] Entscheide des Verwaltungsgerichts VG.2006.0156 vom 03.04.2007 Erw. III/7b und VG.2008.0009 vom 11.06.2008 Erw. III/4e; ferner: Galli/Moser/Lang/ Clerc, a.a.O., Rz. 815).

c) Selbst wenn der vorliegende Entscheid nicht ausreichend begründet und nur begrenzt nachvollziehbar war, wiegt dieser Mangel jedoch nicht so schwer, dass er im vorliegenden Verfahren – die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit an einem Debriefing teilzunehmen und einen zweiten Schriftenwechsel zu beantragen – nicht geheilt werden könnte. Die Beschwerdeführerin beantragte weder eine weitere Vernehmlassungsrunde noch machte sie von ihrem Recht auf Einsicht in die ergangenen Akten Gebrauch. Allenfalls kann der Verletzung der Begründungspflicht durch die Vergabebehörde im Rahmen der Kostenverlegung angemessen Rechnung getragen werden.

8. a) Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend keine Auftragsreduktion und aufgrund der gesamten Umstände zu Recht eine Offertbereinigung bzw. eine Korrektur der offensichtlichen Fehler vorgenommen hatte. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Angebot der Zuschlagsempfängerin zufolge fehlender Realisierbarkeit oder Unvollständigkeit vom Vergabeverfahren auszuschliessen gewesen wäre, sind keine ersichtlich. Eine Abgebotsrunde wurde nicht durchgeführt. Eine nicht ausreichende Nachvollziehbarkeit und Begründung des Vergabeentscheids fallen für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht ins Gewicht.

[...]

(VG.2010.00138, I. Kammer, Entscheid vom 6. Juli 2011, i.S. A AG gegen Glarus hoch3 AG)

Nr. 179 *Invalidenversicherung; Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Invalidenrente*

Sachverhalt

I. 1. a) Mit Verfügung vom 13. August bzw. 15. September 1999 sprach die IV-Stelle Glarus A bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe IV-Rente zu.

b) Anlässlich des im Oktober 2002 von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens stellte die IV-Stelle keine Änderung des Invaliditätsgrades fest, weshalb sie den Anspruch des Versicherten auf die bisherige IV-Rente bestätigte.

c) Auch im Rahmen des im Januar 2004 durchgeführten Rentenrevisionsverfahrens bestätigte die IV-Stelle am 20. Januar 2004 den bisherigen Invaliditätsgrad von 50 % und damit das Fortbestehen des Anspruchs auf die bisherige halbe IV-Rente des Versicherten.

d) Ein neuerliches Revisionsverfahren wurde im Februar 2007 eingeleitet. Auch dabei konnte gemäss Mitteilung vom 3. Mai 2007 keine Änderung des Invaliditätsgrades festgestellt werden, so dass der Anspruch auf die bisherige (halbe) IV-Rente bestätigt wurde.

2. a) Am 18. Juli 2008 gelangten A und seine Arbeitgeberin, die X AG, mit einem Revisionsgesuch an die IV-Stelle, wobei sie eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend machten. Zur Begründung reichte A bzw. dessen Hausarzt, Dr. med. B, diverse ärztliche Berichte nach. Die IV-Stelle trat alsdann auf das Revisionsgesuch ein.

b) Mit Vorbescheid vom 19. Januar 2010 teilte die IV-Stelle A bzw. dessen Vertreter ihre Absicht mit, die Verfügung vom 13. August 1999 wiedererwägungsweise aufzuheben. Nach Prüfung der von A vorgebrachten Einwände verfügte die IV-Stelle im Sinne ihres Vorbescheids am 11. Februar 2011 die wiedererwägungsweise Aufhebung ihrer Verfügung vom 13. August 1999.

c) Dagegen gelangte A mit Beschwerde vom 1. März 2011 ans Verwaltungsgericht. Dabei beantragte er die Aufhebung der Verfügung vom 11. Februar 2011 und die Zusprechung einer ganzen IV-Rente, eventualiter die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die IV-Stelle ersuchte in ihrer Beschwerdeantwort vom 31. März 2011 um die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

II. [...]

4. a) Streitig ist die Aufhebung der Rente. Zu prüfen ist also, ob die Voraussetzungen für die Wiedererwägung der Verfügung vom 13. August/15. September 1999 erfüllt sind.

b) In ihrer ursprünglichen Rentenverfügung setzte sich die IV-Stelle mit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auseinander. Dabei führte sie aus, dass er gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen seit 26. November 1998 als Q zu 50 % arbeitsunfähig sei. In einer körperlich leichteren Hilfsarbeit bestünde eine Arbeitsfähigkeit von 75 %, wobei auch diesbezüglich zeitweise mit Arbeitsausfällen gerechnet werden müsste. Da er mit einer körperlich leichten Hilfsarbeit weniger verdienen könnte als mit der heute ausgeübten Tätigkeit als Q, scheine ihr zum heutigen Zeitpunkt eine Berufsumstellung nicht angezeigt. Man erachte ihn mit der im Teilpensum von 50 % ausgeübten Tätigkeit als Q als beruflich gut eingegliedert. Es ergebe sich die folgende Berechnung des Invaliditätsgrades:

- Zumutbares Erwerbseinkommen pro Jahr ohne Behinderung: Fr. 58'446
- Zumutbares Erwerbseinkommen pro Jahr mit Behinderung: Fr. 29'223
- Erwerbseinbusse: Fr. 29'223 = 50 %.

5. a) Die IV-Stelle führt zur Begründung der wiedererwägungsweisen Aufhebung ihrer rentenzusprechenden Verfügung an, ihre Abklärungen hätten ergeben, dass bereits im Jahr 1999 bei unverändertem Gesundheitszustand eine 75%-ige Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit bestanden hätte. Die Zusprache der Rente basiere stattdessen auf der [50%-igen] Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit. Bei richtiger Ermittlung des Invaliditätsgrades hätte keine solche Rente resultiert, weshalb die damalige Rentenzusprache von 1999 als zweifellos unrichtig zu betrachten sei. Der aktuell massgebliche Invaliditätsgrad betrage 35 %.

b) Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, eine offensichtliche Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung liege nicht vor. Die Beschwerdegegnerin habe 1999 nichts anderes getan, als ihm im Rahmen ihres Ermessens eine Rente zuzusprechen. Ferner sei es treuwidrig, nach dreimaliger Revision im vierten Revisionsverfahren plötzlich eine Wiedererwägung vorzunehmen. Sodann habe sich sein Gesundheitszustand seit der letzten Revision im Jahr 2007 dauernd und wesentlich verändert. Nebst den weiter sich verschlimmernden Rückenbeschwerden leider er nun infolge beruflich bedingter Quarzstaub-Exposition auch an einer Pneumokoniose, weshalb er nun in der angestammten Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig sei. Schliesslich sei die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung weder aussagekräftig noch nachvollziehbar und überdies falsch.

6. a) Vorab ist festzuhalten, dass das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit – als Schranke für ein wiedererwägungsweises Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Leistungszusprechung – rechtsprechungsgemäss so zu handhaben ist, dass die Wiedererwägung nicht zum Instrument einer voraussetzungslosen Neuprüfung von Dauerleistungen wird, zumal es nicht dem Sinn der Wiedererwägung entspricht, laufende Ansprüche zufolge nachträglicher besserer Einsicht der Durchführungsorgane jederzeit einer Neubeurteilung zuführen zu können. Mag eine gesetzeswidrige Leistungszusprechung dann, wenn sie auf Grund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden, in der Regel als zweifellos unrichtig gelten, so kann das Gleiche nicht gesagt werden, wenn

der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen (beispielsweise der Invalidität nach Art. 28 IVG) liegt, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Schätzungen, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Dies bedeutet indes nicht, dass die im Gesetz vorgezeichnete Verfahrensweise bei der Invaliditätsbemessung, namentlich die Vornahme eines Einkommensvergleichs im Rahmen der allgemeinen Bemessungsmethode (Art. 28 Abs. 2 aIVG), im Einzelfall durch eine auf Ermessen beruhende Invaliditätsschätzung ersetzt werden dürfte. Die Ausübung von Ermessen bleibt auf die Konkretisierung einzelner begrifflicher Elemente der Invalidität beschränkt (EVG-Urteil I 276/04 vom 28. Juli 2005, Erw. 5.1, mit Hinweisen).

b) Wenn beim der Rentenzusprechung zu Grunde gelegten Einkommensvergleich nur auf den angestammten Beruf – als Verweisungstätigkeit – abgestellt wurde, vermag dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht den Schluss auf zweifellose Unrichtigkeit der sich darauf stützenden Rentenverfügungen zu begründen. Um eine zugesprochene Rente wiedererwägungsweise aufheben zu können, müsste vielmehr erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (vgl. EVG-Urteil I 276/04 vom 28. Juli 2005, Erw. 5.2, mit Hinweisen).

7. a) Vorliegend hat die IV-Stelle der wiedererwägungsweisen Aufhebung ihrer ursprünglichen Rentenverfügung keinen erneuten Einkommensvergleich aufgrund der damaligen Verhältnisse zu Grunde gelegt. Sie begnügt sich mit einem solchen für die Gegenwart.

b) Ihre wiedererwägungsweise Neubeurteilung des Invaliditätsgrades stützt die Beschwerdegegnerin auf das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 28. Juli 2009. Darin gelangten die Mediziner zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Q vorab aufgrund der rheumatologischen Befunde vollständig arbeitsunfähig sei. In seinem Beruf, wo teilweise stehend oder sitzend gearbeitet werde und wo ein Abstützen auf der verwendeten Maschine möglich sei, betrage die Arbeitsunfähigkeit 50 %, ebenso für körperlich mittelschwere Verweistätigkeiten in Wechselposition ohne respiratorische Immissionen. Für körperlich leichte Arbeiten mit möglichem Bewegungs- und Positionswechsel ohne monotone Zwangshaltungen im Sitzen oder Stehen und ohne mehrheitlich vornübergeneigte Haltung sowie ohne Exposition an respiratorische Noxen/Irritantien sei der Versicherte vollständig arbeitsfähig. Mutmasslich gelte die Arbeitsunfähigkeit als Q seit 1998, bezüglich der Verweistätigkeiten ab dem 12. Juni 2009. Eine seit 1999 eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustands wird durch die Gutachter nicht festgestellt.

c) In Nachachtung dieses MEDAS-Gutachtens gelangt die Beschwerdegegnerin zur Auffassung, es sei zweifellos unrichtig gewesen, dass sie ihrer im Jahr 1999 durchgeführten Invaliditätsgradbemessung dasjenige Invalideneinkommen zugrunde gelegt habe, dessen Erzielung dem Versicherten in seiner angestammten Tätigkeit als Q bei einem 50%-Pensum zumutbar gewesen sei. Stattdessen wäre das erzielbare Einkommen in einer körperlich leichten Tätigkeit im Rahmen eines 75%-Pensums gemäss der damals festgestellten Arbeitsunfähigkeit von 25 % für solche Tätigkeiten massgeblich gewesen.

d) Wie sich aus den in der ursprünglichen Rentenverfügung gemachten Ausführungen entnehmen lässt (vgl. Ziff. II/4b hiervor), hat die IV-Stelle ihrer ursprünglichen Invaliditätsgradbemessung das in der angestammten Tätigkeit als Q erzielbare Invalideneinkommen zugrunde gelegt, und sie vertrat explizit die Auffassung, dass der Versicherte mit einer körperlich leichten Tätigkeit bei einer durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit von 75 % weniger verdienen würde. Aufgrund dieser aktenkundigen Äusserungen muss davon ausgegangen werden, dass sich die IV-Stelle bereits im Jahr 1999 vertieft mit den dem Versicherten zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten befasst und sich dabei bewusst und aus plausiblen Gründen dagegen entschieden hat, zur Invaliditätsgradbemessung auf eine 75%-ige Restarbeitsfähigkeit in körperlich leichter Tätigkeit abzustellen, auch wenn sich in den IV-Akten keine exakten Angaben zum Invalideneinkommen in einer zu 75 % ausgeübten Verweistätigkeit finden lassen. Folglich erweist sich die Verfügung der IV-Stelle vom 13. August/15. September 1999 nicht als zweifellos unrichtig, weshalb sie nicht in Wiedererwägung gezogen werden durfte.
[...]

(VG.2011.00027, II. Kammer, Entscheid vom 7. Dezember 2011, i.S. A gegen IV-Stelle Glarus)

Nr. 180 *Arbeitslosenversicherung; Vorleistungspflicht der Versicherung, Begriff der Vermittlungsfähigkeit*

Sachverhalt

I. 1. a) A erhob am 3. Juni 2009 Anspruch auf Bezug einer Arbeitslosenentschädigung (ALE) ab 1. August 2009. Zuvor stand er vom 1. März 2001 bis zum 31. Juli 2009 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der X AG. Dieses wurde von der Arbeitgeberin am 29. April 2009 gekündigt.

b) Am 26. November 2008 beantragte A eine Rente der Invalidenversicherung (IV). Sowohl Dr. B als auch Dr. C attestierten ihm seit August 2008 eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf sowie für alle körperlich mittelschweren bis schweren Tätigkeiten.

c) Die IV legte mit Verfügung vom 17. Mai 2010 den Invaliditätsgrad des Versicherten auf 31 % fest. Gestützt darauf setzte das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Glarus bzw. das Kantonale Arbeitsamt die Vermittlungsfähigkeit von A auf 69 % fest. Der Versicherte liess gegen die Verfügung der IV beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

[...]

Erwägungen

II. [...]

2. a) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) sind auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung grundsätzlich anwendbar (Art. 1 Abs. 1 AVIG).

b) Einen Anspruch auf ALE hat die versicherte Person dann, wenn sie die in Art. 8 Abs. 1 AVIG genannten Kriterien kumulativ erfüllt. Vorausgesetzt wird unter anderem,

dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist, dass sie vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. a, f und g). Vermittlungsfähig ist der Arbeitslose, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG).
Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt (Art. 28 Abs. 1 AVIG).
Der körperlich oder geistig Behinderte gilt als vermittlungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung seiner Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte (Art. 15 Abs. 2 AVIG). Die kantonalen Amtsstellen und die Kassen haben bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von Behinderten mit den zuständigen Organen der IV zusammenzuwirken (Art. 15 Abs. 1 AVIV). Solange ein Behinderter, unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage, nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und er sich bei der IV oder bei einer anderen Versicherung angemeldet hat, gilt er bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig (Art. 15 Abs. 3 AVIV).

c) Gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG und Art. 15 Abs. 3 AVIV besteht eine Vorleistungspflicht der ALV. Diese ist auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt, denn sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht, wird der versicherte Verdienst (Art. 23 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 37 AVIV) im Sinne von Art. 40b AVIV angepasst (vgl. Art 25 ATSG i.V.m. Art. 95 Abs. 1bis AVIG). Bei Versicherten die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, ist nämlich gemäss Art. 40b AVIV der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht (vgl. BGE 136 V 95 Erw. 7.1, mit Hinweisen).

3. a) Nach der Rechtsprechung ist die Bestimmung von Art. 28 AVIG grundsätzlich auf vermittlungsfähige Versicherte anwendbar, deren Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit vorübergehend wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vermindert oder vollständig aufgehoben ist, nicht aber im Falle einer dauernden Behinderung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVIG (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] C 286/05 vom 24.01.2006 Erw. 3.2, mit Hinweisen).
Unter Behinderung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVIG bzw. Art. 15 Abs. 3 AVIV ist eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu verstehen, die allerdings nicht im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne invalidisierend wirken muss. Als Behinderte sind Versicherte zu betrachten, die während längerer Zeit, das heisst mindestens ein Jahr lang erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind. Personen, die lediglich in ihrem bis anhin ausgeübten Beruf ganz oder teilweise arbeitsunfähig, ansonsten jedoch voll arbeitsfähig sind, sind nicht zu den Behinderten im Sinne der genannten Bestimmungen zu zählen (Thomas Nussbaumer in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel etc. 2007, O. Rz. 280). Der Begriff „vorübergehend" ist weit auszulegen. Liegt z.B. ein Arztzeugnis vor, welches eine Arbeitsunfähigkeit „bis auf Weiteres" attestiert, so ist diese

grundsätzlich als vorübergehend zu betrachten. Nicht mehr als vorübergehend gilt eine Anmeldung bei der IV (vgl. Kreisschreiben [des SECO] über die Arbeitslosenentschädigung vom Januar 2007 [KS ALE], Rz. C173).

b) Der Beschwerdeführer arbeitete zuletzt bis Ende Juli 2009 bei der X AG. Krankheitsbedingt konnte er die Arbeit seinen Angaben in der ALV-Anmeldung zufolge ab dem 13. August 2008 nicht mehr weiterführen. Eine seit mehreren Jahren bestehende vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf diese bisherige Tätigkeit ist unbestritten. Am 26. November 2008 nahm der Beschwerdeführer sodann eine Anmeldung bei der IV vor. Diese legte den Invaliditätsgrad mit gegenwärtig noch nicht rechtskräftiger Verfügung vom 17. Mai 2010 auf 31 % fest. Das genaue Ausmass einer allfälligen dauernden und erheblichen Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers und somit der Invaliditätsgrad standen im Zeitpunkt des Einspracheentscheids des Kantonalen Arbeitsamtes noch nicht fest. Die Vorinstanz reduzierte aufgrund der genannten IV-Verfügung seine Vermittlungsfähigkeit von 100 auf 69 %. Sie ging damit ebenfalls davon aus, er sei in einem gewissen Ausmass bleibend in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt bzw. seine Vermittlungsfähigkeit werde auf dem freien Arbeitsmarkt vermindert sein (vgl. dazu Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern 1987, N 84 zu Art. 15 AVIG). Die vorliegend umstrittene Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist deshalb anhand der Bestimmungen für Behinderte (vgl. Art. 15 Abs. 2 AVIG und Art. 15 Abs. 3 AVIV) zu prüfen. Art. 28 AVIG findet keine Anwendung.

4. a) Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG verlangt objektiv Arbeitsberechtigung und Arbeitsfähigkeit und subjektiv die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Bei körperlich oder geistig Behinderten werden gemäss Art. 15 Abs. 3 AVIV einzig an die Arbeitsfähigkeit (als eines der beiden objektiven Elemente der Vermittlungsfähigkeit) geringere Anforderungen gestellt, um dieser Personengruppe die Anspruchsberechtigung im System der ALV zu sichern. Das subjektive Element der Vermittlungsbereitschaft ist demgegenüber auch bei der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit behinderter Personen zu beachten. Eine versicherte Person, die sich bis zum Entscheid der Organe der IV als nicht arbeitsfähig erachtet und weder Arbeit sucht noch eine zumutbare Arbeit annimmt, ist deshalb nicht vermittlungsfähig (vgl. EVG-Urteil C 99/05 vom 25.01.2006 Erw. 2; C 77/01 vom 08.02.2002 Erw. 4b/aa).

b) Der Sinn der vollumfänglichen Vorleistungspflicht der ALV während der Dauer des Schwebezustandes liegt in der Gewährleistung des Lebensunterhaltes der arbeitslosen „Neubehinderten" bis zum Abschluss des IV-Verfahrens. Letztere sollen zur Verhinderung von Entschädigungslücken zunächst einen Anspruch auf ALE besitzen, wie wenn sie nicht behindert wären. Die Erwerbsfähigkeit kann nicht mit der subjektiven oder der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit gleichgesetzt werden. Entweder sind Versicherte vermittlungsfähig, insbesondere auch bereit, eine zumutbare Arbeit (im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums; vgl. Art. 5 AVIV) anzunehmen, oder nicht (BGE 136 V 95 Erw. 5.1, mit Hinweisen; EVG-Urteil C 359/01 vom 16.08.2002 Erw. 2.1, mit Hinweisen). Eine vorgängige Korrektur der Taggeldhöhe nach Massgabe des „Grades der Vermittlungsfähigkeit" würde die koordinationsrechtlichen Bestimmungen ihres Sinnes entleeren (vgl. BGE 136 V 95 Erw. 7.1 f., mit Hinweisen).

c) Das Verwaltungsgericht ging in seinem Entscheid vom 13. April 2011 (VG.2010.00073) in Überprüfung der IV-Verfügung vom 17. Mai 2010 gestützt auf die medizinische Aktenlage davon aus, der Beschwerdeführer sei für körperlich leichte Tätigkeiten ohne repetitives Bücken und/oder ohne monotone Rumpfhaltungen in Vornüberneigung vollumfänglich arbeitsfähig. Der Beschwerdeführer bestreitet dieses Zumutbarkeitsprofil und hat die Sache ans Bundesgericht weitergezogen. Im Zeitpunkt des Einspracheentscheids stand nicht definitiv fest, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er unter Berücksichtigung seiner Behinderung körperlich in der Lage ist, Arbeiten auszuführen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_651/2009 vom 24.03.2010 Erw. 6). Vorliegend ist aber das genaue Ausmass der Erwerbsunfähigkeit nicht massgeblich, da nicht von einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit auszugehen ist. Den vorliegenden Akten kann nämlich nicht entnommen werden, der Beschwerdeführer verfüge nicht über die körperlichen Ressourcen, die ihm ein mindestens 20%-iges Pensum erlauben würden. So geht denn auch die Beschwerdegegnerin davon aus, der Beschwerdeführer sei mindestens im Rahmen von 50 % arbeitsfähig.
Der Beschwerdeführer zeigte auch seine Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen der ihm ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen. So trat er am 22. November 2010 bei der Übungsfirma Y eine arbeitsmarktliche Massnahme an. Gemäss dem Verlaufsbericht vom 9. Februar 2011 habe sich der Beschwerdeführer bei der Massnahme nach ein bis eineinhalb Stunden Arbeitszeit über Schmerzen im Becken und Rücken beklagt und anschliessend (abgemeldet) den Arbeitsplatz verlassen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 wies er den Beschwerdegegner darauf hin, dass er sei nicht in der Lage, länger als eine bis 1 ¼ Stunden pro Tag zu arbeiten. Den Arbeitszeit-Unterlagen kann indessen entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Y teilweise auch ganze Halbtage gearbeitet hat. Es kann somit nicht mit letzter Sicherheit eruiert werden, ob er in der Schreinerei mindestens ein 20 %-Pensum absolvierte oder nicht. Zumindest ab dem 11. April 2011 nahm der Beschwerdeführer dann mit einem halben Pensum wieder an der Massnahme im Y teil.
Der Beschwerdeführer erfüllt somit sowohl die objektiven als auch die subjektiven Kriterien der Vermittlungsfähigkeit. Er ist daher für die Zeit ab dem 5. Januar 2011 bis zum rechtskräftigen IV-Entscheid als voll vermittlungsfähig zu betrachten. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sind durch den Beschwerdegegner zu prüfen. Dieser wird gegebenenfalls (zusätzliche) Leistungen der ALV auszurichten haben.

d) Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 23. März 2011 und sein Einspracheentscheid vom 23. April 2011 sind aufzuheben. Die Sache ist im Sinne der Erwägungen zum Neuentscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

(VG.2011.00048, II. Kammer, Entscheid vom 30. November 2011, i.S. A gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Glarus)

Nr. 181 *Wasserrechtskonzession; Rechtsnatur, Zulässigkeit einer Heimfallklausel*

Sachverhalt

I. 1. a) Am 5. Mai 2010 erteilte der Glarner Landrat der SN Energie AG in Bewilligung des Gesuchs vom 25. Juni 2009 die Konzession für die Ausnützung der Wasser-

kraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi. Die Gültigkeitsdauer der Konzession wurde in Art. 3 auf 80 Jahre festgesetzt, laufend ab dem Tag der Inbetriebsetzung des Kraftwerks. Art. 28 der Konzession lautet:

Art. 28 Heimfall

[1] Nach Ablauf der Konzession behält sich der Kanton den Heimfall vor. Der Inhalt des Heimfallrechtes richtet sich nach den dannzumal geltenden Bundes- und Kantonsvorgaben.

[2] Die Standortgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Drittel an der Heimfallverzichtsabgeltung oder am Heimfallsubstrat, sofern die kantonale Gesetzgebung nicht einen höheren Anteil vorgibt.

b) Der Konzessionsentscheid wurde am 27. Mai 2010 im Amtsblatt des Kantons Glarus publiziert mit dem Hinweis, dass gegen den Entscheid innert der bis zum 28. Juni 2010 dauernden Auflagefrist beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden könne.

2. a) Die SN Energie AG führte mit Eingabe vom 14. Juni 2010 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht mit dem Antrag, Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi aufzuheben. Gleichzeitig und mit dem identischen Rechtsbegehren erhob sie auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, wobei sie dieses um die Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Entscheids über die Zuständigkeit ersuchte. Im Wesentlichen wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde materiell damit begründet, dass die Heimfallklausel einer gesetzlichen Grundlage entbehre, die Eigentumsgarantie sowie das Rechtsgleichheitsgebot verletze und willkürlich sei.

b) Mit Entscheid vom 8. September 2010 (2C_520/2010) trat das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten aufgrund der fehlenden Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheids mit Hinweis auf Art. 86 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) nicht ein. Es führte aus, die Frage, ob der Kanton im Rahmen der Erteilung einer Wasserkraftskonzession ein Heimfallsrecht vorbehalten dürfe, sei justiziabel und weise nicht vorwiegend politischen Charakter auf. Der Kanton Glarus könne dementsprechend nicht anstelle eines Gerichts den Landrat als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.

c) In Nachachtung des vorerwähnten bundesgerichtlichen Entscheids hat sich das Verwaltungsgericht - ungeachtet anderslautender kantonaler Gesetze (vgl. Art. 82 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 [KV], Art. 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 [VRG], Art. 4a des Beschlusses über Verwertung von Wasserkräften im Kanton Glarus vom 5. Mai 1918 [WKB]) - der bei ihm anhängig gemachten Beschwerde anzunehmen. Es forderte deshalb den Beschwerdegegner zur Erstattung der Beschwerdeantwort auf, was am 17. November 2010 innert erstreckter Frist geschah. Dabei wurde ausgeführt, bei der Heimfallklausel handle es sich um einen zulässigen vertraglichen Inhalt der Konzession, welche nicht gegen die Eigentumsgarantie verstosse und auch keinen Eigentumseingriff bilde. Der Vorbehalt künftigen Rechts, wie er sich aus Art. 28 der Konzession ergebe, sei zulässig, und mit der Heimfallklausel werde die Rechtsgleichheit nicht verletzt.

d) Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen (Ziff. II hienach) eingegangen.

Erwägungen

II. 1. a) Die Konzession ist die Verleihung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache. Die Sondernutzungskonzession verleiht die Berechtigung zur ausschliesslichen Nutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 2423 und 2607 ff.; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, N 23 zu § 45). Die sog. Wasserrechtskonzession, also die nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) erteilte Konzession, verschafft dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers (Art. 43 Abs. 1 WRG).

b) Die Polizeierlaubnis ist eine Verfügung, welche auf Gesuch hin eine aus polizeilichen Gründen unter Bewilligungspflicht stehende Tätigkeit zulässt, weil die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2523; vgl. auch Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., N 24 ff. zu § 44).

2. a) Gemäss Art. 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) stehen die herrenlosen und öffentlichen Sachen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum. Das kantonale Recht stellt über die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen wie der Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf.

b) Der Kanton Glarus hat die Gewässer, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, der Oberaufsicht des Kantons unterstellt (Art. 166 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 [EG ZGB]). Diese Gesetzesbestimmung steht mit Art. 24 Abs. 3 KV, wonach der Kanton – nach Gesetz – die Aufsicht über die Gewässer ausübt, im Einklang. Das Recht zur Nutzung der vorhandenen Wasserkraft bei Flüssen und Bächen für gewerbliche Zwecke steht den Ufereigentümern zu (Art. 170 Abs. 1 EG ZGB).

c) Das eidgenössische WRG von 1916 enthält in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten kantonalen Rechts: Wo dieses bei Inkrafttreten des WRG die Verfügung über die Wasserkraft öffentlicher Gewässer den Uferanstössern zuspricht, bleibt es bis zu seiner Aufhebung durch die Kantone in Kraft. Diese Bestimmung fand namentlich auf Betreiben der Vertreter des Kantons Glarus Aufnahme ins Bundesrecht, um das Recht der Uferanstösser im Kanton Glarus zu schützen. Es wurde betont, dass das eidgenössische WRG solche Rechte nicht aufheben wolle; nur da, wo das Recht der Uferanstösser noch nicht Gesetz sei, sollte es nicht neu eingeführt werden (vgl. Hans Trümpy, Soll das glarnerische Wasserrecht revidiert werden?, Gutachten von 1948, abgedruckt in einem Sonderdruck der Neuen Glarner Zeitung von 1950, S. 6; Riccardo Jagmetti, Wasserkraftwerke im Kanton Glarus, Zürich 2005, Fn. 1; Georg Müller, Fragen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Konzession der SN Energie AG am Sernf und am Niederenbach, Erlinsbach 2006, S. 2 f.). Wie bereits dargelegt, besteht diese gesetzliche Zuweisung der Verfügungsbefugnis an die Uferanstösser im glarnerischen Recht mit Art. 170 Abs. 1 EG ZGB nach wie vor.

d) Art. 17 WRG mit der Marginalie „Verfügung kraft Privatrechts/Aufsicht über die Benutzung durch den Berechtigten" bezieht sich ausdrücklich auf Art. 2 Abs. 2 WRG. Er

besagt, dass es zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstösser der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde bedarf. Diese wacht darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden. Bei der in Art. 17 WRG erwähnten Behörde handelte es sich im Kanton Glarus seit jeher um den Regierungsrat (für Art. 175 EG ZGB in seiner ursprünglichen Fassung vgl. etwa die Ausführungen von F. Hefti, Das Wasserrecht des Kantons Glarus, Freising-München 1922, S. 81; für Art. 175 EG ZGB in seiner Fassung vom 03.05.1987 vgl. SBE 3. Bd. Heft 3 S. 260; vgl. zudem Art. 2 des Energiegesetzes vom 03.05.1987 [SBE 3. Bd. Heft 3 S. 253]; vgl. schliesslich Art. 5 des [kantonalen] Energiegesetzes vom 07.05.2000 [EG]). Art. 5 Abs. 1 EG berechtigt den Regierungsrat, die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren. Hiervon machte er in Art. 1d seiner Vollzugsverordnung zur Energiegesetzgebung vom 4. September 2001 Gebrauch. Danach ist das Departement Bau und Umwelt (DBU) zuständig für die Bewilligung der Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW bis 1 MW.

e) Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass im Kanton Glarus das Recht zur Nutzung der vorhandenen Wasserkraft von Flüssen für gewerbliche Zwecke den Uferanstössern zusteht. Die Nutzbarmachung setzt indessen eine Bewilligung des Regierungsrates bzw. des zuständigen Departements voraus, welche über die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften und darüber, dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden, zu wachen haben.

3. a) Die Landsgemeinde erliess im Jahr 1918 einen Beschluss über Verwertung von Wasserkräften im Kanton Glarus (WKB). Sein Art. 1 bezieht sich auf Art. 178 Abs. 1 EG ZGB, wonach die Befugnis, die in Art. 177 lit. a EG ZGB bezeichnete Enteignung zu verlangen, die dadurch erworbenen Rechte zu benützen oder weiter zu begeben, zunächst dem Kanton zusteht. Gemäss Art. 177 lit. a EG ZGB (in der seit 01.10.1987 geltenden Fassung) können Wasserkräfte und Wasserwerke nebst baulichen Anlagen sowie das für die Nutzbarmachung oder Übertragung der Kraft an einen andern Ort erforderliche Grundeigentum und andere Rechte auf dem Wege der Enteignung gegen volle Entschädigung für im öffentlichen Wohl liegende Unternehmungen erworben werden. Art. 1 WKB besagt seinerseits, dass der Kanton von seinem Vorrecht nach Art. 178 Abs. 1 EG ZGB Gebrauch macht und die Geltendmachung dieses Vorrechts auf alle Wasserkräfte im Kantonsgebiet ausdehnt, die zum Ausbau als geeignet erscheinen. Er nimmt die Enteignung für sich in Anspruch. In Art. 3 WKB überträgt die Landsgemeinde die Ausführung dieses Beschlusses dem Landrat und sie erteilt ihm auch alle nötigen Vollmachten für die Verwertung der in Frage kommenden Wasserkräfte. Hiermit delegierte sie die ihr nach Art. 179 EG ZGB vorbehaltene Befugnis zum Entscheid, ob der Kanton von der Enteignung gemäss Art. 177 lit. a EG ZGB für sich Gebrauch machen will, in zulässiger Weise an den Landrat.

b) Der Beschluss von 1918 hat nach wie vor Geltung. Er bildet die Grundlage, worauf der Landrat seine Kompetenz zur „Konzessionserteilung", so auch im vorliegenden Fall der erteilten „Konzession" vom 5. Mai 2010 an die Beschwerdeführerin, stützt. Wie einleitend (Ziff. II/1 hievor) ausgeführt wurde, verschafft die herkömmliche Wasserrechtskonzession dem Konzessionär ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. Vor dem Hintergrund, dass im Kanton Glarus dieses Recht bereits von Geset-

zes wegen dem Uferanstösser zusteht und der Landrat gemäss WKB über die in diesem Zusammenhang mögliche Enteignung entscheidet, drängt sich die Frage nach der Rechtsnatur der landrätlichen „Konzession" vom 5. Mai 2010 auf. Sie wurde auch von den Verfahrensparteien aufgeworfen. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die Konzession enthalte lediglich den Verzicht des Kantons auf die Wahrnehmung des Enteignungsrechts gemäss WKB. Dem widerspricht der Beschwerdegegner: Der Kanton entscheide nach pflichtgemässem Ermessen, ob er eine Wasserrechtskonzession erteile und ob er diese mit Bedingungen und Auflagen versehen wolle.

c) Fest steht, dass mit einer gestützt auf das WRG erteilten Konzession dem Konzessionär ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers verschafft wird (Art. 43 Abs. 1 WRG). Wie dargelegt verfügt aber der Uferanstösser gemäss der glarnerischen Rechtsordnung bereits von Gesetzes wegen über dieses Nutzungsrecht für gewerbliche Zwecke, so dass er auf dessen Verleihung mittels einer Konzession nicht angewiesen ist. Nichtsdestotrotz bedarf er zur effektiven Nutzung der vorhandenen Wasserkraft einerseits der (umweltschutz- und wasserbau-)polizeilichen Erlaubnis des Regierungsrates sowie andererseits des landrätlichen Verzichts auf die Enteignung. In der Literatur (vgl. Trümpy, a.a.O., S. 8, und Peter Liver, Das Wasserrecht des Kantons Glarus mit besonderer Berücksichtigung der Frage seiner Revisionsbedürftigkeit, Dem Baudepartement des Kantons Glarus erstattetes Rechtsgutachten, abgedruckt in einem Sonderdruck der Neuen Glarner Zeitung von 1950, S. 26) wird die glarnerische Wasserrechtskonzession als Baubewilligung bzw. Polizeierlaubnis bezeichnet.

d) Indem der Landrat der Beschwerdeführerin am 5. Mai 2010 eine Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth in Schwanden und Mitlödi erteilte, verzichtete er implizit mindestens für die „Konzessionsdauer" auf die Ausübung seines Enteignungsrechts. Mit der Konzession wird der Beschwerdeführerin die Befugnis zum Bau und Betrieb eines Wasserkraftwerks mit dem Zweck der gewerblichen Wasserkraftnutzung eingeräumt. Dabei wurde gemäss Art. 4 den spezialgesetzlichen Vorgaben, zu deren Kontrolle der Regierungsrat bzw. das DBU zuständig sind, Rechnung getragen; diese Vorgaben schlugen sich in den in der Konzession enthaltenen Auflagen und Bedingungen nieder. Im Ergebnis beinhaltet die landrätliche Konzession also nicht nur den Verzicht des Kantons auf die Ausübung des Enteignungsrechts, sondern auch die aus den verschiedenen Spezialgesetzen des Bundes und des Kantons resultierenden polizeilichen Anforderungen zur Nutzbarmachung der Wasserkraft. Sie kann einer Konzession im Sinne des WRG nicht gleichgesetzt werden und unterscheidet sich von einer solchen im Wesentlichen dadurch, dass sie kein Recht auf die Benutzung des Gewässers verleiht. Dennoch stellt sie auch keine herkömmliche Polizeierlaubnis dar, enthält sie doch - wenn gleich nur implizit - auch den Verzicht der Enteignung der Wasserkraft zugunsten im öffentlichen Wohl liegender Unternehmungen. Im Ergebnis erscheint die landrätliche Konzession als Rechtsakt sui generis, welcher nachfolgend aber gleichwohl als Konzession bezeichnet wird.

e) Herkömmliche Konzessionen stellen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt dar, dessen Inhalt Konzedent und Konzessionär unter Vorbehalt zwingenden öffentlichen Rechts frei vereinbaren können (BGE 109 II 77 Erw. 2). Sie sind deshalb gemischte Akte und weisen einen verfügungsmässigen und einen vertraglichen Teil auf (vgl. Gieri Caviezel, Wasserrechtskonzessionen und Umweltrecht, in: ZBl 2004 S. 69 ff., S. 72). Zum Verfügungsteil gehören diejenigen

Konzessionsbestimmungen, die durch das Gesetz weitgehend festgelegt sind und Pflichten des Konzessionärs regeln, an deren Erfüllung ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Vertraglich sind diejenigen Teile, bei welchen die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gering und damit der Spielraum für die Ausgestaltung des Konzessionsverhältnisses im einzelnen Fall gross ist; vorausgesetzt ist, dass diese Konzessionsteile Fragen betreffen, welche für die Ausübung der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten des Konzessionärs weniger wichtig sind. Auch der vertragliche Teil ist nicht privat-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Häfelin/Müller/ Uhlmann, a.a.O., Rz. 1091 ff. und 2593; auch Caviezel, a.a.O., S. 72; BGE 109 II 77 Erw. 2). Hinsichtlich der Polizeierlaubnis bedarf es keiner vertieften Ausführungen, um aufzuzeigen, dass auch dieselbe öffentlich-rechtlicher Natur ist, handelt es sich doch bei ihr um eine mitwirkungspflichtige Verfügung (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., N 18 zu § 44). Und auch die formelle Enteignung ist ein Instrument des öffentlichen Rechts, zumal sie durch einseitigen Hohheitsakt ausgeübt wird (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2070).

f) In Berücksichtigung des Vorstehenden handelt es sich auch bei der glarnerischen „Wasserrechts-Konzession" um einen öffentlich-rechtlichen Akt, dies insbesondere deshalb, weil ihr Hauptelement, nämlich die Bewilligungserteilung für Wasserkraftwerke, im öffentlichen Bundesrecht gründet. Da hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung der Glarner Konzession in bestimmten Punkten, so beispielsweise hinsichtlich der Konzessionsdauer, Verhandlungsspielraum besteht, setzt sie sich ebenfalls aus einem verfügungsmässigen und einem vertraglichen Teil zusammen. In Analogie zur herkömmlichen Konzession gehören auch bei der Glarner Konzession diejenigen Bestimmungen zum Verfügungsteil, welche weitgehend durch das Gesetz festgelegt sind und im öffentlichen Interesse liegende Pflichten des Konzessionärs regeln. Dagegen sind diejenigen Bestimmungen, welche auf einer gesetzlichen Grundlage mit geringem Bestimmtheitsgrad beruhen und an deren Erfüllung durch den Konzessionär ein geringeres öffentliches Interesse besteht, vertraglicher Natur.

4. a) Der Umstand, dass sich der dritte Abschnitt des WRG mit der Verleihung von Wasserrechten befasst, führt zur Schlussfolgerung, dass dieser Abschnitt des WRG im Kanton Glarus nicht zur Anwendung gelangen kann. Denn wie dargelegt werden mittels der Glarner Konzession eben gerade keine Rechte am Wasser verliehen, da der Ufereigentümer, welcher die Wasserkraft gewerblich nutzen möchte, bereits über dieselbe verfügt. An der Nichtanwendbarkeit des dritten Abschnitts des WRG ändert sich auch dann nichts, wenn – wie im vorliegenden Fall – nicht der Ufereigentümer selbst, sondern ein Dritter vom Wassernutzungsrecht Gebrauch machen möchte. Der Dritte kann das erforderliche Grundeigentum und andere Rechte entweder direkt von den Uferanstössern erwerben oder gestützt auf Art. 178 Abs. 2 EG ZGB die Verleihung des Enteignungsrechts nachsuchen, sofern sowohl der Kanton als auch die Gemeinde auf ihr Vorrecht zur Enteignung gemäss Art. 177 lit. a EG ZGB verzichten, was vorliegend der Fall ist. Entsprechend wurde denn der Beschwerdeführerin in Art. 8 der Konzession das Enteignungsrecht auch erteilt.

b) Dass der dritte Abschnitt des WRG im Kanton Glarus nicht gilt, ergibt sich aus diesem Gesetz selbst, besagt doch sein Art. 17 Abs. 3, dass die Art. 5, 7a, 8 und 11 sowie der zweite Abschnitt (Art. 21-37) des WRG sinngemäss gelten, wo die Nutzbarmachung der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts den Uferanstössern zusteht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass insbesondere die Bestimmungen des dritten Abschnitts über die

Verleihung von Wasserrechten im Kanton Glarus nicht anwendbar sind. Dies wurde offenbar im Rahmen der Ausarbeitung des WRG zwischen dem Bundesrat und dem Kanton Glarus auf dem Korrespondenzweg auch so vereinbart, mit der Begründung, dass das glarnerische Wasserrecht Privatrecht, der Kanton also nicht Eigentümer der Wasserkraft sei (vgl. Liver, a.a.O., S. 5; Jagmetti, a.a.O., S. 2 f.).

c) Jagmetti wirft im erwähnten Gutachten die Frage auf, ob zwischenzeitlich eine Rechtslage geschaffen worden sei, nach der das WRG insgesamt anwendbar sei, gelangt diesbezüglich aber zu einer negativen Antwort (Jagmetti, a.a.O., S. 3). Seine Auffassung verdient Zustimmung, zumal keine Gründe ersichtlich sind, welche Gegenteiliges annehmen lassen. Insbesondere fehlt es (bisher) an einer massgeblichen Revision des glarnerischen Wasserrechts, enthält doch dieses im Wesentlichen noch die gleichen Bestimmungen wie beim Inkrafttreten des WRG, welche eben gerade zur Nichtanwendbarkeit von dessen drittem Abschnitt führten.

5. a) Der im Kanton Glarus nicht anwendbare dritte Abschnitt des WRG enthält in Art. 67 f. die inhaltliche Ausgestaltung des Heimfalls, wobei Art. 67 den Heimfall bei kantonalen Gewässern – im Gegensatz zu Gewässern auf dem Gebiet mehrerer Kantone – zum Gegenstand hat. Gemäss seinem Abs. 1 ist das verleihungsberechtigte Gemeinwesen beim Heimfall der Werke, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, befugt, die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen (lit. a) sowie Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen (lit. b). Anders als das Bundesrecht beinhaltet das glarnerische Wasserrecht keine Heimfallbestimmung. Gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführerin mangelt es deshalb an einer rechtlichen Grundlage zur Aufnahme der angefochtenen Heimfallklausel in die Konzession vom 5. Mai 2010. Demgegenüber geht der Beschwerdegegner davon aus, dass das Heimfallrecht unter denjenigen Teil der Konzession fällt, welcher zwischen den Parteien verhandelbar ist. Selbst wenn es aber zum Verfügungsteil gehören sollte, sei eine Heimfallklausel zulässig, da für den Erlass von Nebenbestimmungen keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig sei und stattdessen die allgemeine Zuständigkeit des Kantons im betreffenden Gebiet ausreiche.

b) Mit dem Beschwerdegegner ist davon auszugehen, das der Heimfall dem vertraglichen Teil einer Konzession zuzurechnen ist, beschlägt er doch deren vermögensrechtliche Aspekte, für welche einerseits nur bedingt gesetzliche Vorgaben existieren, weshalb ein Verhandlungsspielraum besteht, und an denen andererseits ausser dem finanzpolitischen kein öffentliches Interesse besteht. In Bezug auf diesen vertraglichen Konzessionsteil führte das Bundesgericht aus, er lasse sich unter Vorbehalt zwingenden öffentlichen Rechts frei vereinbaren (BGE 109 II 77 Erw. 2). Die herrschende Lehre postuliert als zusätzliches Erfordernis, dass das Gemeinwesen dem Privaten nicht Zugeständnisse abpressen darf, für die es keine - wenn auch nur mittelbare - gesetzliche Grundlage gibt. Dennoch muss es dem Gemeinwesen aber gleichwohl erlaubt sein, sich Dinge versprechen zu lassen, die mangels klarer gesetzlicher Grundlage nicht ebenso gut auf dem Wege einer Verfügung eingefordert werden könnten (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., N 30 zu § 33; René A. Rhinow, Wohlerworbene und vertragliche Rechte im öffentlichen Recht, in: ZBl 1979 S. 1 ff., S. 11).

c) Es braucht also für die vertraglichen Teile einer Konzession keine direkte gesetzliche Grundlage. Eine analog anwendbare bundesrechtliche Bestimmung kann ausreichend sein. Hingegen darf das Gemeinwesen seine hoheitliche Stellung nicht ausnutzen: die getroffenen Vereinbarungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen und dürfen die Konzessionärin nicht übervorteilen.

6. a) Das Privateigentum wird durch die in Art. 28 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sowie in Art. 14 KV gewährleistete Eigentumsgarantie geschützt. Bei der Eigentumsgarantie handelt es sich um ein Grundrecht, zu dessen Einschränkung es gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bzw. Art. 17 KV unter anderem einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Nach Art. 28 Abs. 2 BV und Art. 14 Abs. 3 KV sind Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll zu entschädigen.

b) Der vorstehenden Verfassungsbestimmungen zum Trotz stellt der in Art. 67 WRG umschriebene Heimfall einen zulässigen entschädigungslosen Eingriff ins Privateigentum dar, indem das berechtigte Gemeinwesen unentgeltlich Eigentum an den hydraulischen Anlagen des Wasserkraftwerks erlangt (vgl. Benno Wettstein, Rückkauf und Heimfall im schweizerischen Wasserrecht, S. 80). Gemäss dem angefochtenen Art. 28 Abs. 1 der Konzession vom 5. Mai 2010 steht dem Kanton nach deren Ablauf das voraussetzungslose Recht zur Geltendmachung des Heimfalls zu. Bezüglich des Inhalts dieses Heimfallsrechts wird in Abs. 2 auf das dannzumal geltende Recht verwiesen. Dieser Verweis auf zukünftiges Recht ändert nichts daran, dass auch der in Art. 28 vorgesehene Heimfallsvorbehalt zweifellos den entschädigungslosen Übergang von im Eigentum der Konzessionärin stehenden Anlagen an den Kanton bewirkt, wenn dieser vom ihm vorbehaltenen Heimfallsrecht Gebrauch macht.

c) Bezüglich des Rückkaufs der Wasserkraftwerkanlagen, welche im Unterschied zum Heimfall während der Konzessionsdauer und insbesondere gegen volle Entschädigung erfolgt (vgl. Art. 63 WRG), führt Wettstein aus, eine so weitgehende Eingriffsbefugnis [ins Eigentum], die in anderem Zusammenhang nur mit gesetzlicher Ermächtigung möglich sei, in einem Verwaltungsakt unterzubringen, sei aus folgenden Gründen zulässig: was der Konzessionär unternehme (Bau eines Wasserkraftwerkes), könne er nicht ohne Mitwirkung des Staates tun. Denn ein wesentliches Element zu seinem Unternehmen liefere ihm der Staat, nämlich Wasserkraft. Einen Anspruch auf eine diesbezügliche staatliche Mitwirkung habe der Bewerber nicht. Er müsse es sich daher gefallen lassen, dass sich der Konzedent seiner Sache nicht vorbehaltlos entäussere, sondern Gegenleistungen ausbedinge. Eine solche liege im Rückkaufsvorbehalt (vgl. Wettstein, a.a.O., S. 45).
Gemäss Wettstein wird also mit dem Rückkaufsvorbehalt eine staatliche Gegenleistung abgegolten. Da der Heimfall im Unterschied zum Rückkauf entschädigungslos erfolgt und folglich der Eingriff ins Eigentum umso schwerer wiegt, ist für einen Heimfallsvorbehalt erst recht erforderlich, dass diesem eine staatliche Gegenleistung gegenübersteht, welche abzugelten ist.

d) Wie bereits mehrfach erwähnt, verfügt der Ufereigentümer im Kanton Glarus von Gesetzes wegen über das Nutzungsrecht an der Wasserkraft; diese wird ihm nicht vom Staat verliehen. Nebst der gewährten Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Kraftwerks verzichtet das Land Glarus mit der Konzession insbesondere auf die Enteignung der dem Ufereigentümer zustehenden Wasserkräfte und Wasserwerke gegen volle Entschädigung gemäss Art. 177 lit. a EG ZGB, deren Ausübung aber nur für im öffentlichen Wohl

liegende Unternehmungen möglich wäre. Bei dieser Konstellation steht ein voraussetzungsloser Heimfallsvorbehalt zur staatlichen Gegenleistung des Verzichts auf Enteignung gegen volle Entschädigung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in keinem Verhältnis.

e) Unter Beachtung des Vorstehenden resultiert also mit der Aufnahme der Heimfallbestimmung in die Konzession vom 5. Mai 2010 ein massives Ungleichgewicht der Leistungen von Konzedent und Konzessionär: Während der Konzedent – ausser dem Enteignungsverzicht (sofern dieser überhaupt als Leistung zu betrachten ist) – nichts leistet, verliert die Konzessionärin mit Ablauf der Konzession entschädigungslos ihr Eigentum an den von ihr errichteten Anlagen, wenn der Konzedent vom vorbehaltenen Heimfallsrecht Gebrauch macht. Vorliegend handelt es sich also gerade um diejenige Konstellation, die es auch bei vertraglichen Komponenten von Konzessionen zu vermeiden gilt, nämlich dass der Konzessionärin unverhältnismässige Leistungen ohne unmittelbare gesetzliche Grundlage aufgebürdet werden. Selbstverständlich steht es ihr frei, solchen Leistungen freiwillig zuzustimmen und die entsprechenden Konzessionsbestimmung zu akzeptieren. Jedoch kann sie zur Zustimmung nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden. Die Konzessionärin wehrt sich folglich zu Recht gegen den in Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 vorbehaltenen Heimfall.

7. Im Ergebnis hält Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 der gerichtlichen Überprüfung nicht stand, weil der darin enthaltene Heimfallsvorbehalt einer direkt anwendbaren gesetzlichen Grundlage entbehrt und ein nicht vertretbares Ungleichgewicht zwischen den Leistungen des Konzedenten und denjenigen der Konzessionärin bewirkt. Die Konzessionärin verlöre nach Ablauf der Konzession entschädigungslos ihr Eigentum, wobei diesem Eingriff keine angemessenen Gegenleistungen des Konzedenten gegenüberstünden. Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 ist deshalb aufzuheben.

8. Seitens des Landrates wird beantragt, bei Aufhebung von Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 sogleich die ganze Konzession aufzuheben, da der Kanton nicht bereit sei, die Konzession ohne den Heimfallsvorbehalt zu den vereinbarten Konditionen abzuschliessen. Für die Beschwerdeführerin kann in der Aufhebung der gesamten Konzession eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung liegen, und zwar dann, wenn sie es bevorzugen würde, die Konzession mit dem für sie ungünstigen Heimfallsvorbehalt abzuschliessen, statt gänzlich ohne die von ihr ersuchte Konzession dazustehen.

a) Mit seinem Antrag bringt der Beschwerdegegner zwar zum Ausdruck dass die Heimfallbestimmung für ihn unabdingbar sei. Dies gründet im Umstand, dass der Heimfall vermögensrechtlich bedeutsam ist (was vorliegend [s. Ziff. II/6d hievor] ja auch dazu führte, die von der Konzessionärin beim Heimfall zu erbringende Leistung im Vergleich mit der vom Kanton zu erbringenden Gegenleistung als unverhältnismässig zu qualifizieren). Nachdem sich die gestützt auf die zur Beurteilung stehende Konzession zu erbringenden Leistungen durch den Wegfall der Heimfallklausel stark zu Ungunsten des Kantons verändern, wäre es stossend, wenn dieser durch den vorliegenden Gerichtsentscheid verpflichtet würde, die Konzession ohne Heimfallklausel gegen sich gelten lassen respektive erteilen zu müssen. Dennoch sieht sich das Gericht nicht in der Lage, die gesamte Konzession aufzuheben. Dafür sind mehrere Gründe massgeblich:

aa) Bei der Regelung des Heimfalls handelt es sich nicht um eine essenzielle Konzessionsbestimmung. Dies wird auch vom Beschwerdegegner zum Ausdruck gebracht, indem er ausführt, für den Erlass von Nebenbestimmungen sei keine ausdrückliche gesetzliche

Grundlage erforderlich; dabei wird explizit auf die Vereinbarung des Heimfallsrechts Bezug genommen. Auch die Tatsache, dass Konzessionen keine Heimfallsregelung beinhalten müssen, bedeutet nichts anderes, als dass eine solche Regelung eine Nebenbestimmung der Konzession darstellt. Dasselbe ergibt sich schliesslich auch aus der Aussage von Caviezel (a.a.O., S. 93), wonach die Neuregelung der Heimfallsbestimmungen nicht zur Annahme einer neuen Konzession führe, sondern eine Konzessionsanpassung darstelle, zumal sich hinsichtlich der Nutzung nichts ändere. Die Feststellung, dass es sich beim in Art. 28 der Konzession vom 5. Mai 2010 geregelten Heimfallsvorbehalt um eine rechtsfehlerhafte Bestimmung handelt, welche aufzuheben ist, kann in der Folge nicht die Aufhebung der gesamten Konzession nach sich ziehen.

bb) Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist das Gericht aufgrund von Art. 100 Abs. 3 VRG an die gestellten Parteianträge gebunden und es darf bei seinem Entscheid weder zugunsten noch zuungunsten einer Partei darüber hinausgehen. Partei des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist sicher die Beschwerdeführerin. Nicht hinreichend geklärt ist demgegenüber die Stellung des Landrates als Vorinstanz (vgl. dazu auch Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N 16 zu § 63). Selbst wenn es sich dabei aber – entgegen bisheriger glarnerischer Praxis – um eine (Gegen-)Partei im Rechtssinne handelt, so kommt ihrem Antrag auf Schlechterstellung der Beschwerdeführerin lediglich der Charakter einer Anregung zu. Denn mit den Parteianträgen, an die das Gericht gebunden ist, sind nur die Begehren des Beschwerdeführers, nicht auch diejenigen der Gegenpartei gemeint. Mit anderen Worten steht der Gegenpartei nicht das Recht zu, über den Streitgegenstand zu verfügen (vgl. Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 9 zu Art. 73; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N 13 zu § 63; Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 307). In Berücksichtigung des Vorstehenden bildet einzig Art. 28 der Konzession den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, und das Gericht ist nach Art. 100 Abs. 3 VRG gar nicht zur Aufhebung der gesamten Konzession befugt.

b) Zusammenfassend ist Art. 28 der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi vom 5. Mai 2010 aufzuheben, nicht aber die ganze Konzession. Das bedeutet nun aber nicht, dass die Konzession ohne Weiteres in ihrer jetzigen Fassung – lediglich ohne Art. 28 – abzuschliessen ist. Denn dies käme einer Festlegung des vertraglichen resp. insbesondere des vermögensrechtlichen Teils der Konzession durch das Gericht gleich, womit dieses unzulässigerweise in die Dispositionsfreiheit der Konzessionsparteien eingreifen würde. Jedoch sollen letztere, wo sie über einen Verhandlungsspielraum verfügen, denselben ausnützen können. Das Gericht hat dabei auf Beschwerde hin nur einzuschreiten, wenn im Rahmen der Verhandlungen in rechtsfehlerhafter Weise die gesetzlichen Schranken überschritten werden, was mit dem aufzuhebenden Art. 28 der Fall war. Es ist demgegenüber nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, auf Beschwerde hin den vertraglichen Teil der Konzession abschliessend festzusetzen; diese Befugnis verbleibt bei den Konzessionsparteien. Anders verhielte es sich einzig dann, wenn eine Bestimmung aus dem verfügungsmässigen Teil der Konzession angefochten wäre - in diesem Fall hätte das Gericht die Möglichkeit zur selbständigen Festlegung der massgeblichen Konzes-

sionsbestimmung. Im Ergebnis ist die Angelegenheit zur neuerlichen Aushandlung der vertraglichen Konzessionsbedingungen mit der Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

(VG.2010.00075, I. Kammer, Entscheid vom 31. August 2011, i.S. SN Energie AG gegen Landrat des Kantons Glarus; vom Bundesgericht am18. Januar 2012 bestätigt)

2. VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE REKURSKOMMISSIONEN

2.1. *Landesschatzungskommission*

Die Landesschatzungskommission unter dem Vorsitz von a. Landrat Georg Staubli, Niederurnen, hatte im Berichtsjahr wiederum keine Enteignungsfälle zu behandeln.

2.2. *Steuerrekurskommission*

Die Steuerrekurskommission erstattet dem Verwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes wie folgt Bericht:

2.2.1. **Allgemeines**

Anlässlich von 3 Sitzungen wurden 18 Entscheide gefällt – 8 pendente Fälle aus dem Vorjahr und 10 Fälle aus dem Berichtsjahr. Die Mehrheit der behandelten Rekurse betraf die Einkommenssteuer natürlicher Personen.

2.2.2. **Statistik**

Im Jahre 2011 wurden 22 (Vorjahr 29) Steuerrekurse eingereicht. Einschliesslich der Ende 2010 hängigen 8 Fälle ergab dies ein Total von 30 Rekursen. Davon konnten bis Ende Jahr 18 (29) entschieden werden, wovon 13 [19] Sachentscheide sowie 5 [10] Abschreibungen. Am 31. Dezember 2011 blieben somit noch 12 (8) Rekurse hängig.

Die 22 (29) neu eingegangenen Fälle betrafen folgende Gebiete:

- Einkommenssteuer natürlicher Personen	14	(16)
- Eigenmietwert / Vermögenssteuerwert	1	(1)
- Vermögensnachbesteuerung	1	(1)
- Ermessensveranlagung	1	(3)
- Juristische Personen	1	(5)
- Revisionsbegehren	1	(2)
- Erbschaftssteuer	1	(1)
- Nachsteuer	2	(0)

Von den im Berichtsjahr entschiedenen Fällen wurden 4 (1) an das Verwaltungsgericht weiter gezogen.

2.2.3. Personelles

Während des Berichtsjahres haben sich keine Mutationen ereignet.

2.2.4. Aus Entscheidungen (der Steuerrekurskommission)

Kantons- und Gemeindesteuern 2008 (Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen)

Sachverhalt

1. a) Die Rekurrenten reichten – vertreten durch die heutige Rechtsvertreterin – die Steuererklärung 2008 am 4. Februar 2010 ein. Dabei liessen sie – soweit im vorliegenden Verfahren interessierend – das Feld unter Code 280 (Beiträge an Einrichtungen der berufl. Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge) leer (act. ...). Der Fragebogen für Selbständigerwerbende enthielt einen Abzug betreffend Vorsorgebeiträge im Umfang von Fr. 9'121 (act. ...).

b) Mit Schreiben vom 30. April 2010 eröffnete die Vorinstanz die definitive Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern/direkte Bundessteuer 2008 (act. ...), welche unangefochten in Rechtskraft erwuchs.

2. a) Mit Eingabe vom 23. November 2010 ersuchte die heutige Rechtsvertreterin der Rekurrenten um Revision der definitiven Veranlagung hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern/direkte Bundessteuer 2008 (act. ...) und verlangte, den in der vorstehend erwähnten Veranlagung nicht enthaltenen Abzug von Fr. 9'121 zu berücksichtigen. Dies wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 24. November 2010 abgewiesen (act. ...).

b) Die daraufhin erhobene Einsprache vom 7. Dezember 2010 (act. ...) wies die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2010 ebenso ab (act. ...).

c) Diesen Einspracheentscheid liessen die Rekurrenten mit Eingabe vom 17. Dezember 2010 fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Steuerrekurskommission des Kantons Glarus [nachfolgend SRK] anfechten.

3. ....

Erwägungen

1. ....

2. Das Verfahren dreht sich um die Frage, ob die definitive Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern/direkte Bundessteuern 2008 aufgrund eines Rechnungsfehlers bzw. Schreibversehens zu korrigieren ist.

3. a) Nach Art. 173 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 7. Mai 2000 des Kantons Glarus (StG) können Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden (vgl. auch Art. 150 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der

direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)). Art. 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) spricht von Schreib- und Rechnungsfehlern, die einer Berichtigung zugänglich sind.

b) Der Sinn der Berichtigung besteht darin, Verfügungen und Entscheide, die den wirklichen Willen der Steuerbehörde infolge eines Erklärungsfehlers nicht richtig wiedergeben, trotz eingetretener formeller Rechtskraft auf einfache Weise korrigieren zu können. Bei den Rechnungsfehlern und Schreibversehen handelt es sich um Fehler im Ausdruck, die üblicherweise als Kanzleifehler bezeichnet werden. Es geht dabei um Fehler, die in Zusammenhang mit einem handwerklichen bzw. mechanischen Vorgang begangen wurden und die in aller Regel verhältnismässig leicht zu erkennen sind. Kein solcher Kanzleifehler, sondern ein Fehler in der Willensbildung wird hingegen angenommen, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid so gewollt war, wie er zum Ausdruck gebracht wurde.

c) Der Berechnungsfehler ist weit zu verstehen, so dass nicht nur Fehler im Sinn fehlerhafter mathematischer Operationen, sondern auch Ablese-, Übertragungs- und Kommafehler davon erfasst sind. Auch Eingabefehler im Zusammenhang mit der Verwendung mechanischer oder elektronischer Berechnungssysteme fallen darunter. Ein Schreib- oder Redaktionsfehler dagegen liegt vor, wenn bei der Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheids etwas anderes geschrieben wird, als die Steuerbehörde oder das Justizorgan hat schreiben wollen. Die Behörde vergreift sich im Ausdruck, bezeichnet z. B. das steuerbare Vermögen als Einkommen. Aus dem Zusammenhang muss aber klar sein, wie es eigentlich hätte heissen müssen. Bei irriger Annahme über den Sachverhalt liegt kein Schreibfehler vor, ebenso wenig bei unrichtiger Auslegung bzw. Rechtsanwendung oder bei anderen inhaltlichen Verfügungsfehlern (vgl. dazu Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, N 1 ff. zu § 159; Klaus A. Vallender/Martin E. Looser in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2008, N 4 ff. zu Art. 150 DBG).

d) Bei der Berichtigung von Kanzleifehlern geht es immer um Fehler von Seiten der Behörden. Die Berichtigung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Entscheide ist für Fehler, die dem Steuerpflichtigen unterlaufen sind nicht möglich. Sofern vom Steuerpflichtigen verursachte Fehler von der Behörde versehentlich übernommen werden, ist eine Berichtigung möglich, da der Fehler der Behörde zuzuschreiben ist. Im Gegensatz zur Revision enthält die Berichtigung keinen Ausschlussgrund, wonach die mangelnde Sorgfalt im Veranlagungsverfahren die Berichtigung ausschliesst (vgl. Klaus A. Vallender/Martin E. Looser in: a.a.O., N 7 zu Art. 150 DBG).

4. a) Gemäss Art. 147 Abs. 1 StG bzw. Art. 123 Abs. 1 DBG stellen die Steuerbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest; mithin gilt die Untersuchungsmaxime. Der Steuerpflichtige ist zur Einreichung der Steuererklärung samt Beilagen und gegebenenfalls zur Auskunftserteilung und Beibringung weiterer Unterlagen verpflichtet. Die Vorinstanz ist vorab im Veranlagungsverfahren aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Maxime der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet, den massgeblichen Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht abzuklären.

b) Die Pflicht der Veranlagungsbehörde, den massgeblichen Sachverhalt zu untersuchen, bedeutet nicht, dass immer jeder Punkt der Veranlagung abgeklärt werden müsste. Die Veranlagungsbehörde muss die Steuererklärung überprüfen und alle aktenkundigen Tatsachen berücksichtigen. Grundsätzlich dürfen sich die Steuerbehörden auf die Angaben des Steuerpflichtigen, namentlich auf die Steuererklärung, verlassen. Sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Sachverhalt fehlerhaft oder unvollständig dargelegt worden ist und die Steuerbehörde keinen begründeten Anlass hat, die Angaben anzuzweifeln, kann sie auf eine Untersuchung verzichten. Die Veranlagungsbehörde darf sich in der Regel auf die vom Steuerpflichtigen unterschriftlich bezeugte Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärung verlassen, muss dies aber nicht. Die Steuerbehörde darf insbesondere davon ausgehen, dass tatsächliche Zugeständnisse des Pflichtigen zu seinen Ungunsten der Wahrheit entsprechen und dass der Steuerpflichtige diejenigen Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, von sich aus vorbringt. Insoweit besteht keine Untersuchungspflicht.

5. a) Aus den Akten geht hervor, dass der fragliche Beitrag im Fragebogen für Selbständigerwerbende enthalten ist (act. ...). Ebenso geht hervor, dass die Vorinstanz mit Schreiben vom 5. Februar 2010 weitere Unterlagen und Beweismittel einforderte (act. ...). Insbesondere wurde bemängelt, dass für die im Fragebogen aufgeführten Naturalbezüge „Unterstützung Personen ..." keine Aufstellung bei gelegen sei (act. ... i.V. mit act. ...). Mithin hat sich die Vorinstanz mit dem Fragebogen auseinandergesetzt. Aus diesem Grunde gelangt die SRK zur Auffassung, dass die Vorinstanz gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz den Übertragungsfehler der Rekurrenten hätte bemerken und korrigieren müssen. Dies umso mehr als die Rekurrenten auch in den vorangegangenen Steuerperioden den entsprechenden Abzug geltend machten.

b) Anders wäre zu entscheiden, wenn die Vorinstanz sich lediglich auf die Steuererklärung abgestützt, keine weiteren Untersuchungen vorgenommen und sodann veranlagt hätte. Diesfalls hält die SRK dafür, dass sich die Vorinstanz auf die vom Steuerpflichtigen unterschriftlich bezeugte Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärung verlassen hätte können.

c) Dies war aber in casu gerade nicht der Fall. Dementsprechend ist – wie unter Ziff. 3. d) hiervor erwähnt – eine Berichtigung möglich, da der Fehler der Behörde zuzuschreiben ist. Im Gegensatz zur Revision enthält die Berichtigung keinen Ausschlussgrund, wonach die mangelnde Sorgfalt im Veranlagungsverfahren die Berichtigung ausschliesst. Die Rekurrenten halten in ihrem Rekurs nicht mehr an einer Revision der Veranlagung fest, weshalb diese Frage offen gelassen werden kann.

6. Demzufolge ist der Rekurs gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2010 aufzuheben. Die Vorinstanz hat den Übertragungsfehler zu korrigieren und den beantragten Abzug von Fr. 9'121 zuzulassen.

(Entscheid vom 4. Juli 2011 [SRK.2010.028] i.S. F./Steuerverwaltung des Kantons Glarus, [rechtskräftig])

Amtsbericht
der Anwaltskommission des Kantons Glarus

Im Jahr 2011 tagte die Anwaltskommission an fünf Sitzungen. Während der Berichtsperiode gingen 17 neue Geschäfte ein.

Zur Anwaltsprüfung traten im Herbst 2011 vier Personen an. Zwei Kandidaten bestanden die Prüfung, worauf ihnen das Glarner Anwaltspatent erteilt wurde.

Drei Gesuche um Eintragung ins Anwaltsregister wurden gutgeheissen. Drei Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis wurden als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Vier Gesuche um Bewilligung zur Vertretung vor Gericht wurden gutgeheissen. Per 31. Dezember 2011 waren drei Disziplinarverfahren hängig. Zwei davon konnten zwischenzeitlich erledigt werden.

Inhaltsverzeichnis

AMTSBERICHT DES REGIERUNGSRATES

I.	***Behörden; Landrat, Regierungsrat***	3
1.	*Landrat*	3
2.	*Regierungsrat*	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Sitzungen	4
2.3.	„Schlüsselthemen"	4
2.4.	Pendente Memorialsanträge	5
2.5.	Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse	5
2.6.	Vernehmlassungen	7
II.	***Stabsstellen***	11
1.	*Staatskanzlei*	11
2.	*Finanzkontrolle*	16
III.	***Departement Finanzen und Gesundheit***	19
1.	*Departementssekretariat*	19
1.1.	Allgemeines, Schwerpunkte	19
1.2.	Beschwerdewesen	20
1.3.	Finanzverwaltung und Controlling	20
2.	*Personal und Organisation*	22
2.1.	Personaldienst	22
2.2.	Lohnwesen	28
2.3.	Informatikdienst	29

3.	*Steuern*	30
3.1.	Kantonssteuern	30
3.2.	Neuer kantonaler Finanzausgleich	30
3.3.	Veranlagungsstand	31
3.4.	Ausstand Kantonssteuern	31
3.5.	Kantonsanteile an den Steuern des Bundes	32
3.6.	Steuerbezug	32
Tab. 1	Kantonssteuererträge 2009–2011	33
Tab. 2	Ressourcenausgleich	34
Tab. 3	Lastenausgleich	34
4.	*Gesundheit*	35
4.1.	Gesundheitspolizei	35
4.2.	Gesundheitsversorgung	35
4.3.	Gesundheitsförderung und Prävention	37
4.4.	Vollzug Krankenversicherungsgesetz	39
4.5.	Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle	40
4.6.	Veterinärdienst	43
5.	*Kantonsspital*	46
5.1.	Verselbstständigung	46
5.2.	Leistungen im stationären Bereich	47
5.3.	Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Leistungspakete)	47
5.4.	Nettoaufwand Kanton	48
6.	*Alkoholzehntel*	48
IV.	***Departement Bildung und Kultur***	51
1.	*Departementssekretariat*	51
1.1.	Allgemeines und Personelles	51
1.2.	Beschwerdewesen	51
2.	*Volksschule und Sport*	51
2.1.	Volksschule	54
3.	*Höheres Schulwesen und Berufsbildung*	60
3.1.	Hauptabteilung	60
3.2.	Kantonsschule	62
3.3.	Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke	66
3.4.	Pflegeschule	68
3.5.	Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS Glarus)	71
3.6.	Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)	72
4.	*Kultur*	73
4.1.	Landesbibliothek	78

V.	***Departement Bau und Umwelt***	81
1.	*Departementssekretariat*	81
1.1.	Personelles aus dem Departement	81
1.2.	Submissionswesen	82
2.	*Tiefbau*	82
2.1.	Öffentlicher Verkehr	82
2.2.	Wanderwege	83
2.3.	Strassen	83
2.4.	Strassenunterhalt	85
3.	*Hochbau*	85
3.1.	Allgemeines	85
3.2.	Raumentwicklung und Geoinformation	86
3.3.	Hochbau	89
4.	*Umwelt, Wald und Energie*	93
4.1.	Umweltschutz und Energie	93
4.2.	Wald	108
4.3.	Jagd und Fischerei	121
VI.	***Departement Volkswirtschaft und Inneres***	129
1.	*Departementssekretariat*	129
1.1.	Allgemeines	129
1.2.	Stiftungsaufsicht	129
1.3.	Gemeindefragen, Korporationswesen	130
1.4.	Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht	133
1.5.	Entschädigungsbehörde	134
1.6.	Einigungsstelle	134
1.7.	Beschwerdewesen	135
2.	*Wirtschaft und Arbeit*	178
2.1.	Landwirtschaft	142
2.2.	Grundbuchamt	149
2.3.	Arbeit	151
3.	*Soziales*	160
4.	*Kantonale Ausgleichskasse / IV-Stelle / Familienausgleichskasse*	178
VII.	***Departement Sicherheit und Justiz***	179
1.	*Departementssekretariat*	179
1.1.	Allgemeines	179
1.2.	Personelles	179
1.3.	Besonderes	180

2.	*Kantonspolizei*	181
2.1.	Kommando	181
2.2.	Personelles	181
2.3.	Regionalpolizei	182
2.4.	Kriminalpolizei	183
2.5.	Spezialdienste	184
3.	*Militär und Zivilschutz*	189
3.1.	Einleitende Bemerkungen	189
3.2.	Personelles	189
3.3.	Militärverwaltung und Kreiskommando	189
3.4.	Zivilschutz	191
3.5.	Kantonaler Führungsstab	193
3.6.	Militärbetriebe	193
4.	Staats- und Jugendanwaltschaft	194
4.1.	Allgemeines	194
4.2	Statistiken	195
5.	*Hauptabteilung Justiz*	198
5.1.	Abteilung Verwaltungspolizei	198
5.2.	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	204
5.3.	Betreibungs- und Konkursamt	207
5.4.	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	208
6.	*Kantonale Sachversicherung*	211

AMTSBERICHT DER GERICHTE 213

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte 215

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege 217

1.	*Zivilrechtspflege*	217
1.1.	Kantonsgericht	217
1.2.	Familienrichter (einvernehmliche Ehescheidungen)	219
1.3.	Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren)	219
1.4.	Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren)	220
1.5.	Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe)	223
1.6.	Obergericht	223
2.	*Strafrechtspflege*	224
2.1.	Kantonsgericht, Strafkammer	224
2.2.	Kantonsgericht, Strafgerichtskommission	225
2.3.	Kantonsgerichtspräsidium	226
2.4.	Zwangsmassnahmengericht	226
2.5.	Obergericht	227

3.	*Wechsel am Kantonsgericht*	227
4.	*Aus Urteilen des Obergerichts*	228
	Amtsbericht des Verwaltungsgerichts	241
1.	*Verwaltungsgericht*	241
1.1.	Allgemeines	241
1.2.	Personelles	241
1.3.	Statistik des Verwaltungsgerichtes 2011	242
1.4.	Kantonales Schiedsgericht für Streitigkeiten gemäss Artikel 89 KVG	243
1.5	Aus Entscheidungen	243
2.	*Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen*	283
2.1.	Landesschatzungskommission	283
2.2.	Steuerrekurskommission	283
	Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus	287